HDL
HL 1007 G

Digitized by Google

e 00

HARVARD LAW LIBRARY

Received JAN 15 1912

Digitized by Google

Gen. P. F. ~~[illegible]~~
363. 15
C No. V B
13

Digitized by Google

Storbritannien

Digitized by Google

Strafgesetzbuch

für das

Königreich Bayern.

Amtliche Ausgabe.

Beilage I. zum Gesetz vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend.

München 1861.

In der Expedition des Gesetz- und Regierungsblattes.

Digitized by Google

Strafgesetzbuch

für das

Königreich Bayern.

Amtliche Ausgabe.

München 1861.

In der Expedition des Gesetz- und Regierungsblattes.

Digitized by Google

JAN 15 1912.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Erstes Hauptstück.

Begriff der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen; Anwendung der Strafgesetze.

Art. 1 — 3. Begriff der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.
„ 4 — 9. Anwendung des Gesetzbuches.
„ 10. 11. Strafbare Handlungen der Inländer.
„ 12. Strafbare Handlungen der Ausländer.
„ 13. Wirkung der Aburtheilung im Auslande.
„ 14. Vorbehalt der Retorsion.

Zweites Hauptstück.

Die einzelnen Strafarten.

Art. 15. Die Todesstrafe.
„ 16. Die Zuchthausstrafe.
„ 17. 18. Die Gefängnißstrafe.
„ 19. Strafvollzug in einer Festung.
„ 20. 21. Die Arreststrafe.
„ 22. 23. Berechnung der Freiheitsstrafen.
„ 24. Beschäftigung der Sträflinge.
„ 25. Sonstige Behandlung der Sträflinge.
„ 26. 27. Die Geldstrafe.

Digitized by Google

Drittes Hauptstück.

Folgen der Verurtheilung.

Art. 28—30. Verlust von Aemtern, Diensten, Würden, Auszeichnungen und allgemeinen Rechten.
„ 31. Aufhebung der Eidesfähigkeit.
„ 32. Beschränkung der Vermögensrechte.
„ 33. Suspension vom Amte und Gehalte.
„ 34. Konfiskation.
„ 35. Unterdrückung und Vernichtung von Preßerzeugnissen.
„ 36—39. Polizeiaufsicht.
„ 40—42. Verwahrung in einer Polizeianstalt.
„ 43. Ausweisung der Ausländer.
„ 44. Unzulässigkeit weiterer polizeilicher Maßregeln.
„ 45. Folge einer im Auslande erlittenen Strafe.
„ 46. Vorbehalt der Disciplinareinschreitung.

Viertes Hauptstück.

Versuch.

Art. 47—50. Versuch.
„ 51. Vorbereitende Handlungen.

Fünftes Hauptstück.

Theilnahme und Begünstigung.

Art. 52—57. Theilnahme.
„ 58—61. Begünstigung.
„ 62. 63. Unterlassene Verhinderung strafbarer Handlungen.
„ 64. Unterlassene Anzeige begangener Verbrechen und Vergehen.
„ 65. 66. Schlußbestimmungen.

Digitized by Google

Sechstes Hauptstück.

Gründe, welche die Strafbarkeit ausschließen oder mildern.

Art. 67. 68. Mangel an Selbstbestimmungsfähigkeit, Urtheilskraft oder freier Willensbestimmung.
„ 69. 70. Irrthum und Unwissenheit.
„ 71. Befehl.
„ 72. 73. Nothwehr.
„ 74. 75. Schadensersatz.
„ 76—82. Jugend.
„ 83. Anrechnung der Untersuchungshaft.

Siebentes Hauptstück.

Zusammenfluß strafbarer Handlungen.

Art. 84. Zusammenfluß noch nicht abgeurtheilter strafbarer Handlungen.
„ 85—87. Andere Fälle des Zusammenflusses.

Achtes Hauptstück.

Gründe, welche die Strafverfolgung oder den Strafvollzug ausschließen.

Art. 88. 89. Verzicht auf strafrechtliche Verfolgung.
„ 90. Richterliches Erkenntniß.
„ 91. Tod des Schuldigen.
„ 92—100. Verjährung.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen strafbaren Handlungen.

Erstes Hauptstück.

Hochverrath, Landesverrath und andere staatsgefährliche Handlungen.

Art. 101. Hochverrath.
„ 102—108. Vorbereitungen zum Hochverrath.
„ 109. Staatsgefährliche Zusammenrottung.
„ 110—113. Landesverrath.
„ 114. Angriffe gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Oberhaupt.
„ 115. Verleitung von Militärpersonen und Landwehrmännern zu Untreue und Ungehorsam.
„ 116. Ungesetzliche Bewaffnung.
„ 117. Werbung für fremde Militärdienste.
„ 118. 119. Staatsgefährliche Aeußerungen und Gerüchte.
„ 120. Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften in Kriegszeiten.

Zweites Hauptstück.

Majestätsbeleidigung, Beleidigung eines Mitgliedes der königl. Familie oder eines auswärtigen Staatsoberhauptes.

Art. 121—123. Majestätsbeleidigung.
„ 124. Beleidigung eines Mitgliedes der königlichen Familie.
„ 125. Beleidigung eines auswärtigen Staatsoberhauptes.

Digitized by Google

Drittes Hauptstück.

Handlungen gegen das Ansehen der Obrigkeit und anderer mit öffentlichem Charakter bekleideter Personen, Behörden und Versammlungen.

Art. 126. Beleidigung der Staatsregierung, des Landtags, öffentlicher Behörden oder der bewaffneten Macht.

„ 127. Beleidigung der Amtsehre einzelner Personen.

„ 128. Ungebührliches Benehmen vor öffentlichen Behörden.

„ 129. 130. Anmassung öffentlicher Aemter, Dienste und Dienstzeichen.

„ 131. Verunglimpfung königlicher Wappen, Hoheitszeichen und obrigkeitlicher Bekanntmachungen.

„ 132—134. Beleidigung auswärtiger Regierungen, Behörden und Beamten.

Viertes Hauptstück.

Ungehorsam gegen die Obrigkeit und gewaltthätige Verletzung öffentlicher Autorität.

Art. 135. Aufforderung zum Ungehorsam.

„ 136. 137. Widersetzung gegen die Obrigkeit.

„ 138. Gewaltthätigkeit gegen Beamte und andere in öffentlichen Funktionen stehende Personen.

„ 139. 140. Aufstand.

„ 141. Verabredung zur Arbeitseinstellung.

„ 142—144. Befreiung von Gefangenen.

„ 145. 146. Rückkehr eines Verwiesenen.

„ 147. 148. Bruch der Polizeiaufsicht und polizeilicher Aufenthaltsverbote.

„ 149. Verletzung amtlicher Siegel.

„ 150. Mißbilligung richterlicher Urtheile.

Digitized by Google

Fünftes Hauptstück.

Strafbare Handlungen in Bezug auf Wahlrechte.

Art. 151. Gewalt oder Drohung bezüglich der Ausübung von Wahlrechten.
„ 152. Wahlbestechung.
„ 153. Fälschung der Wahlzettel, Wahlzeichen und Wahlprotokolle.

Sechstes Hauptstück.

Friedensstörung und Eigengewalt.

Art. 154. 155. Störung des öffentlichen Friedens.
„ 156. 157. Störung des Hausfriedens.
„ 158—161. Störung des Religionsfriedens.
„ 162—168. Zweikampf (Duell).

Siebentes Hauptstück.

Fälschung von Geld, Stempelpapier und Briefmarken.

Art. 169—171. Fälschung von Geld.
„ 172. Fälschung von Stempelpapier und Briefmarken.
„ 173—175. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Achtes Hauptstück.

Fälschung und Unterdrückung öffentlicher Urkunden; Fälschung öffentlicher Kreditpapiere.

Art. 176—182. Fälschung öffentlicher Urkunden.
„ 183. 184. Unterdrückung öffentlicher Urkunden.
„ 185. 186. Fälschung öffentlicher Kreditpapiere.
„ 187—190. Beischaffung von Hilfsmitteln zur Fälschung.
„ 191. Straffolgen.

Digitized by Google

Neuntes Hauptstück.

Strafbare Handlungen in Bezug auf Eid, Handgelöbniß und unbeschworenes Zeugniß.

Art. 192—196. Meineid.
„ 197. Falsches Handgelöbniß.
„ 198. Fälschung und Unterdrückung von Beweismitteln in Untersuchungssachen.
„ 199. Falsche Anzeigen bei öffentlichen Behörden.
„ 200—202. Falsches unbeschworenes Zeugniß.
„ 203. Schlußbestimmung.

Zehntes Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.

Art. 204. Nothzucht.
„ 205. 206. Mißbrauch zum Beischlaf.
„ 207. Betrügliche Verleitung zum Beischlaf.
„ 208—211. Blutschande.
„ 212. 213. Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch des Erziehungs-, Aufsichts- und Amtsverhältnisses.
„ 214. Mißbrauch zur widernatürlichen Wollust.
„ 215. 216. Andere unzüchtige Handlungen.
„ 217. 218. Ehebruch.
„ 219. Mehrfache Ehe.
„ 220. 221. Kuppelei.
„ 222. Verführung jugendlicher Personen.
„ 223. Verletzung der Sittlichkeit.
„ 224—227. Allgemeine Bestimmungen.

Digitized by Google

Elftes Hauptstück.

Strafbare Handlungen in Bezug auf Leib und Leben Anderer.

Art. 228. Mord.
„ 229. 230. Todtschlag.
„ 231. Kindsmord.
„ 232. Tödtung aus Fahrlässigkeit.
„ 233. Allgemeine Bestimmung über den Thatbestand bei Tödtungen.
„ 234—238. Vorsätzliche Körperverletzung.
„ 239. Körperverletzung aus Fahrlässigkeit.
„ 240. 241. Schlägerei.
„ 242. Rückfall bei vorsätzlichen Körperverletzungen und Schlägereien.
„ 243—245. Kindsabtreibung.
„ 246. 247. Aussetzung hilfloser Personen.
„ 248. Uebertretung der Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten.
„ 249. 250. Strafbare Handlungen in Bezug auf Leichen.

Zwölftes Hauptstück.

Verletzungen der persönlichen Freiheit.

Art. 251. 252. Menschenraub.
„ 253. 254. Entführung.
„ 255. Widerrechtliche Gefangenhaltung.
„ 256. Gemeinschaftliche Bestimmungen in Bezug auf Verjährung.

Dreizehntes Hauptstück.

Angriffe auf die Ehre.

Art. 257—260. Verläumdung.
„ 261—263. Ehrenkränkung.
„ 264—266. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Digitized by Google

Vierzehntes Hauptstück.

Strafbare Handlungen in Bezug auf Familienrechte.

Art. 267. Verletzung oder Anmassung eines fremden Familienstandes.
„ 268. Betrügliche Verleitung zur Ehe.
„ 269. 270. Mißbrauch der Familiengewalt.

Fünfzehntes Hauptstück.

Diebstahl.

Art. 271—273. Begriff des Diebstahls.
„ 274—281. Verbrechen des Diebstahls.
„ 282. Vergehen des Diebstahls.
„ 283. Diebstahl als Uebertretung.
„ 284—288. Felddiebstahl.
„ 289. Fischereifrevel.
„ 290. Beschränkung der gerichtlichen Verfolgung.
„ 291. Straffolgen.
„ 292. Schlußbestimmung.

Sechzehntes Hauptstück.

Unterschlagung und strafbare Vorenthaltung fremder Sachen.

Art. 293—298. Unterschlagung.
„ 299. Strafbare Vorenthaltung fremder Sachen.

Siebenzehntes Hauptstück.

Raub, Erpressung, Vergewaltigung und Bedrohung.

Art. 300—302. Raub.
„ 303. Erpressung.
„ 304—307. Vergewaltigung und strafbare Bedrohung.

Digitized by Google

Achtzehntes Hauptstück.

Hehlerei.

Art. 308. Begriff der Hehlerei.
„ 309. Strafe der Hehlerei.
„ 310. Gewerbsmäßige Hehlerei.
„ 311. Hehlerei bei Felddiebstahl und Fischereifrevel.
„ 312. Hehlerei durch Aufenthaltsgestattung.
„ 313. Straffolgen.

Neunzehntes Hauptstück.

Betrug.

Art. 314. Begriff des Betrugs.
„ 315—322. Strafe des Betrugs.
„ 323—325. Besondere Fälle.
„ 326. Straffolgen.

Zwanzigstes Hauptstück.

Widerrechtliche Benachtheiligung der Gläubiger.

Art. 327. Betrügliche Verkürzung der Gläubiger.
„ 328. 329. Bankerott.
„ 330. Widerrechtliche Beschädigung oder Wegnahme eigener Sachen zum Nachtheile Berechtigter.

Einundzwanzigstes Hauptstück.

Untreue, strafbarer Eigennutz, unbefugte Anmassung und Verletzung fremder Geheimnisse.

Art. 331. Untreue der Vormünder und Vermögensverwalter.
„ 332. Benachtheiligung minderjähriger und ihnen gleichgestellter Personen.

Digitized by Google

Art. 333. Hazardspiel.
„ 334. Frevel an Grenzsteinen und Zeichen des Wasserstandes.
„ 335. Beeinträchtigung öffentlicher Versteigerungen.
„ 336. Mißbrauch fremder Gewerbszeichen, Firmen und Namen.
„ 337—339. Verletzung fremder Geheimnisse.
„ 340. Unbefugte Unterdrückung von Urkunden.
„ 341. Schlußbestimmung.

Zweiundzwanzigstes Hauptstück.

Eigenthumsbeschädigung.

Art. 342. 343. Vorsätzliche Eigenthumsbeschädigung.
„ 344. Fahrlässige Eigenthumsbeschädigung.
„ 345. Feldfrevel.
„ 346. Schlußbestimmung.

Dreiundzwanzigstes Hauptstück.

Brandstiftung und andere gemeingefährliche Handlungen.

Art. 347—351. Vorsätzliche Brandstiftung.
„ 352. Fahrlässige Veranlassung eines Brandes.
„ 353. Zerstörung durch Pulver oder ähnliche Stoffe.
„ 354. 355. Verursachung einer Ueberschwemmung.
„ 356—360. Störung der Benützung von Eisenbahnen und Telegraphen.
„ 361. 362. Gefährdung der Schiff- und Floßfahrt.
„ 363. Gemeingefährliche Beschädigung von Thieren.

Digitized by Google

Vierundzwanzigstes Hauptstück.

Verletzung besonderer Berufspflichten.

Art. 364. Verletzung der Dienstpflicht im Allgemeinen.
„ 365. Verletzung der Amtsverschwiegenheit.
„ 366—370. Bestechung.
„ 371—374. Mißbrauch des Amtes zur Fälschung oder Unterdrückung von Urkunden.
„ 375. 376. Mißbrauch der Amtsgewalt zur Nöthigung, Bedrückung oder Erpressung.
„ 377. Mißbrauch des Amtes zur Parteilichkeit.
„ 378—384. Mißbrauch der Straf- und Polizeigewalt.
„ 385. Verkürzung öffentlicher Gefälle.
„ 386. Amtsuntreue.
„ 387. Verletzung des Postgeheimnisses.
„ 388. Pflichtverletzung von Notaren und Gerichtsboten.
„ 389. Verletzung der Anwaltspflichten.
„ 390—392. Verletzung der Vorschriften über Schließung der Ehen und Führung der Civilstandsregister.
„ 393—398. Allgemeine Bestimmungen.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Erstes Hauptstück.

Begriff der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen; Anwendung der Strafgesetze.

Art. 1.

Begriff der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

Handlungen, welche die Gesetze mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohen, sind Verbrechen; — Handlungen, welche die Gesetze mit Gefängniß oder mit einer Geldstrafe, deren höchster Betrag hundert und fünfzig Gulden übersteigt, bedrohen, sind Vergehen; — Handlungen, welche die Gesetze mit Arrest oder mit einer Geldstrafe, deren höchster Betrag hundert und fünfzig Gulden nicht übersteigt, bedrohen, sind Uebertretungen.

Art. 2.

Gestattet das Gesetz, statt der angedrohten Verbrechens- eine Vergehensstrafe oder statt der angedrohten Vergehens- eine Uebertretungsstrafe ausnahmsweise auszusprechen, so nimmt die also bestrafte Handlung mit dem Urtheile und zwar im ersten

Digitized by Google

Falle die Natur eines Vergehens, im zweiten die einer Uebertretung an.

Art. 3.

Keine Handlung kann als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung mit einer Strafe belegt werden, wenn diese nicht gesetzlich bestimmt war, ehe die Handlung begangen wurde.

Art. 4.

Anwendung des Gesetzbuches.

Die in diesem Gesetzbuche vorkommenden Ausdrücke „strafbare Handlung" oder „strafbare That" begreifen die Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

Art. 5.

Die Vorschriften dieses Gesetzbuches über strafbare Handlungen finden auch Anwendung auf strafbare Unterlassungen.

Art. 6.

Die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches sind nur auf vorsätzlich begangene Handlungen, dann auf jene fahrlässigen Rechtsverletzungen anzuwenden, bezüglich welcher dieses in der zweiten Abtheilung des Gesetzbuches ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Art. 7.

Unter den Verwandten sind in diesem Gesetzbuche nicht nur die ehelichen, sondern auch die außerehelichen begriffen.

Digitized by Google

Gegenüber dem außerehelichen Vater und dessen Verwandten kommt jedoch die außereheliche Verwandtschaft nur dann in Betracht, wenn sie durch ein rechtsgiltiges Anerkenntniß oder durch ein civilgerichtliches Urtheil festgestellt ist.

Art. 8.

Mit dem Ausdrucke „Preßerzeugniß" bezeichnet das Gesetzbuch nicht nur Druckschriften jeder Gattung, sondern auch Bilder, Kupferstiche, Lithographieen, Holzschnitte und überhaupt alle Arten sinnlicher Darstellungen oder Mittheilungen an das Publikum, welche in einer zur Vervielfältigung auf mechanischem oder chemischem Wege geeigneten Weise angefertigt sind.

Was das gegenwärtige Gesetzbuch von Preßerzeugnissen vorschreibt, gilt auch von solchen Schriften und sinnlichen Darstellungen, welche zwar nicht in einer zur Vervielfältigung auf mechanischem oder chemischem Wege geeigneten Weise angefertigt sind, aber öffentlich ausgestellt, aufgelegt oder angeschlagen oder zum Zwecke der Verbreitung oder Bekanntmachung im Publikum an mehrere Personen verkauft, verschenkt, vertheilt, versendet oder umhergetragen werden.

Art. 9.

Mit dem Ausdrucke „Inland, Inländer" bezeichnet das Gesetzbuch das Kö-

Digitized by Google

nigreich Bayern und die bayerischen Staatsangehörigen; unter der Benennung „Ausland, Ausländer" sind alle übrigen Staaten und deren Angehörige verstanden.

Art. 10.

Strafbare Handlungen der Inländer.

Inländer unterliegen den Bestimmungen der bayerischen Strafgesetze wegen aller von ihnen im In- oder Auslande verübten strafbaren Handlungen.

Wenn jedoch ein bayerischer Staatsangehöriger im Auslande eine durch die bayerischen Strafgesetze als strafbar bezeichnete Handlung verübt hat, welche nach den Gesetzen des Ortes der begangenen That nicht mit Strafe bedroht ist, so soll eine gerichtliche Verfolgung nur dann stattfinden, wenn die Handlung entweder absichtlich, um das bayerische Strafgesetz zu umgehen, außerhalb der Landesgrenzen vorgenommen worden ist oder wenn sie gegen den König, den bayerischen Staat oder einen Angehörigen desselben gerichtet war.

Art. 11.

Kein Inländer darf einer ausländischen Behörde wegen einer strafbaren Handlung zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden.

Art. 12.

Strafbare Handlungen der Ausländer.

Ausländer werden — soweit nicht Staatsverträge oder die Grundsätze des

Digitized by Google

Völkerrechts ein Anderes bestimmen — nach den Vorschriften der bayerischen Strafgesetze bestraft, wenn sie entweder im Inlande eine strafbare Handlung begangen oder außerhalb der bayerischen Landesgrenzen sich einer solchen gegen den König, den bayerischen Staat oder einen Angehörigen desselben schuldig gemacht haben.

Art. 13.

Wirkung der Aburtheilung im Auslande.

Ist Jemand wegen einer nach den bayerischen Strafgesetzen strafbaren Handlung bereits von einem zuständigen ausländischen Gerichte rechtskräftig freigesprochen oder verurtheilt worden, so findet wegen derselben That in Bayern kein gerichtliches Verfahren mehr statt, ausgenommen

1) wenn im Falle der Verurtheilung die von dem ausländischen Gerichte ausgesprochene Strafe nicht oder nicht vollständig zum Vollzuge gekommen,

2) wenn die im Auslande abgeurtheilte strafbare Handlung eine der in den Artikeln 101, 102, 108, 109, 110, 112, 113, 121, 122, 123, 124, 136, 137, 138, 139, 161 Abs. 2, 169, 170, 171, 172, 173, 185, 186 und 189 oder eine der im vierundzwanzigsten Hauptstücke bezeichneten ist.

Digitized by Google

Erfolgt in einem dieser Ausnahmsfälle von dem zuständigen bayerischen Gerichte ein verurtheilendes Erkenntniß, so ist hiebei auf die Strafe, welche der Schuldige wegen der nämlichen Handlung bereits im Auslande erlitten hat, in der Art Rücksicht zu nehmen, daß die nach den bayerischen Gesetzen verwirkte Strafe zwar im Urtheile ausgesprochen, aber nach Umständen für theilweise oder gänzlich erstanden erklärt wird.

Handelt es sich um ein in den bayerischen Strafgesetzen mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen, und hat der Schuldige wegen desselben im Auslande bereits eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder darüber erstanden, so ist auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

Art. 14.

Vorbehalt der Retorsion.

Hinsichtlich aller gegen Ausländer oder auswärtige Staaten gerichteten strafbaren Handlungen kann durch königliche Verordnung eine gelindere Bestrafung, als sie die bayerischen Strafgesetze bestimmen, oder auch gänzliche Strafloſigkeit retorsionsweise vorgeschrieben werden, wenn dieß zur Wahrung der Rechte des bayerischen Staates oder seiner Angehörigen aus Anlaß der Gesetzgebung oder der Regierungsmaßregeln auswärtiger Staaten erforderlich erscheint.

Digitized by Google

Zweites Hauptstück.

Die einzelnen Strafarten.

Art. 15.

Todesstrafe.

Die Todesstrafe wird mittels Enthauptung in Gegenwart einer Gerichtskommission und eines Beamten der Staatsanwaltschaft in einem geschlossenen Raume vollzogen.

Außerdem sind von dem Gemeindevorstande des Ortes, an welchem die Hinrichtung stattfindet, aus den Vertretern der Gemeinde oder aus andern achtbaren Bürgern 24 Personen zu berufen, um als Urkundspersonen der Hinrichtung beizuwohnen. Für die Nichterscheinenden bezeichnet die Gerichtskommission sofort Ersatzmänner. Eine Verpflichtung, der Hinrichtung beizuwohnen, besteht übrigens weder für die von dem Gemeindevorstande Berufenen noch für die von der Gerichtskommission bezeichneten Ersatzmänner. Durch ihr Nichterscheinen wird die Hinrichtung nicht aufgehalten.

Endlich ist einem oder zwei Geistlichen von der Confession des Verurtheilten, sowie dem Vertheidiger der Zutritt zu gewähren. Aus besondern Gründen kann derselbe auch anderen Personen gestattet werden.

Der Vollzug der Todesstrafe wird durch das Läuten einer Glocke angekündigt, welches bis zum Schlusse der Hinrichtung anzudauern hat.

Digitized by Google

Art. 16.

Zuchthausstrafe.

Die Zuchthausstrafe kann auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden, im letzteren Falle nicht auf mehr als zwanzig und nicht auf weniger als vier Jahre.

Wo Zuchthausstrafe von weniger als vier Jahren zuzuerkennen wäre, ist auf Gefängnißstrafe von gleicher Dauer zu sprechen.

Art. 17.

Gefängnißstrafe.

Die Strafe des Gefängnisses kann mit Ausnahme der in den Artikeln 77, 164 und 167 bestimmten Fälle nicht auf mehr als fünf Jahre und nicht auf weniger als einen Tag zuerkannt werden.

Art. 18.

Die Gefängnißstrafe ist, wenn sie die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigt, in den Bezirksgerichtsgefängnissen, außerdem in besonders hiezu eingerichteten Gefangenanstalten zu vollziehen.

Wird Gefängnißstrafe nicht über sechs Monate zuerkannt, so kann das Gericht, wenn es dieß den Umständen angemessen erachtet, im Strafurtheile anordnen, daß die Strafe in einem Bezirksgerichtsgefängnisse zu erstehen sei.

Wird eine die Dauer von zwei Jahren übersteigende Gefängnißstrafe gegen eine Person erkannt, welche zugleich der in Art. 28

Digitized by Google

bezeichneten Rechte ganz oder zum Theile verlustig erklärt wird, oder diese Rechte schon durch eine frühere Verurtheilung ganz oder theilweise verwirkt hat, so kann das Gericht, soferne es dieß nach der Persönlichkeit des Verurtheilten und nach der Beschaffenheit der That für angemessen erachtet, im Strafurtheile anordnen, daß die Strafe im Zuchthause vollzogen werde.

Art. 19.

Strafvollzug in einer Festung.

Die Zuchtshaus- oder Gefängnißstrafe ist in einer Festung zu vollziehen, wenn das Gericht solches der Bildungsstufe oder den bürgerlichen Verhältnissen des Verurtheilten, sowie den besonderen Umständen der That oder der derselben zu Grunde gelegenen Gesinnung angemessen findet und in dem Strafurtheile anordnet.

Art. 20.

Arreststrafe.

Die Arreststrafe kann nicht auf mehr als zwei und vierzig Tage und nicht auf weniger als einen Tag zuerkannt werden.

Sie ist in den Polizeigerichtsgefängnissen zu vollziehen.

Art. 21.

Die Arreststrafe kann in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen auf beistimmendes Gutachten des Gerichtsarztes durch richterliches Erkenntniß geschärft werden

1) mittels Dunkelarrestes, welcher jedoch nicht auf länger als 24 Stunden

Digitized by Google

ohne Unterbrechung verhängt und nicht vor Ablauf einer Zwischenzeit von acht Tagen wiederholt werden darf;

2) mittels Beschränkung der Kost des Verurtheilten auf Wasser und Brod am je dritten Tage;

3) mittels Verbindung der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Schärfungsarten.

Mit dem Dunkelarreste ist Einzelnhaft verbunden.

Die auf Wasser und Brod beschränkten Gefangenen sind von denen, welchen warme Kost gereicht wird, an den betreffenden Tagen zu trennen.

Die Strafschärfung kann für die ganze Dauer oder für kürzere Abschnitte der Strafzeit erkannt werden.

Art. 22.

Berechnung der Freiheitsstrafen.

Die Dauer der Zuchthausstrafe wird nach Jahren und Monaten, die Dauer der Gefängnißstrafe nach Jahren, Monaten und Tagen, die Dauer der Arreststrafe nach Tagen ausgemessen.

Hiebei wird der Tag zu 24 Stunden, der Monat zu 30 Tagen, das Jahr aber nach dem Kalender gerechnet.

Bruchtheile eines Monats bei der Zuchthausstrafe und eines Tages bei der Gefängniß- und bei der Arreststrafe, wo sich solche nach den Vorschriften über Ausmessung der Strafen ergeben würden, sind außer Ansatz zu lassen.

Digitized by Google

Art. 23.

Ist der Verurtheilte auf freiem Fuße, so beginnt die Strafzeit mit dem Tage, an welchem er sich zur Erstehung seiner Strafe stellt. Stellt er sich nicht freiwillig, so wird der Anfang der Strafzeit von der Einlieferung in den Strafort an gerechnet.

Ist der Verurtheilte in Haft, so beginnt die Strafzeit mit dem Tage der Rechtskraft des Urtheils. Hat jedoch blos der Staatsanwalt gegen ein verurtheilendes Erkenntniß ein Rechtsmittel ergriffen, welches von dem höheren Gerichte verworfen oder von dem Staatsanwalte später selbst zurückgenommen wurde, so wird die Strafzeit von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden wäre, wenn der Staatsanwalt dieses Rechtsmittel nicht ergriffen hätte.

Muß der Verurtheilte nach bereits angetretener Strafe wegen Körper- oder Geisteskrankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Heilanstalt gebracht werden, so wird die Dauer seines Aufenthaltes in der letztern in die Strafzeit eingerechnet.

Art. 24.

Beschäftigung der Sträflinge.

Die Sträflinge in den Zuchthäusern und Gefangenanstalten sind innerhalb des Bezirkes der Anstalt zur Arbeit anzuhalten. Die Sträflinge, welche eine Gefängnißstrafe im Bezirksgerichtsgefängnisse erstehen,

Digitized by Google

sowie die zur Arreststrafe Verurtheilten können innerhalb des Bezirks- beziehungsweise Polizeigerichtsgefängnisses in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden.

Art. 25.

Sonstige Behandlung der Sträflinge.

Körperliche Züchtigung ist auch als Disciplinarstrafe in allen Strafanstalten und Gefängnissen unbedingt ausgeschlossen.

Die Fesselung eines Sträflings ist nur wegen besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit oder aus ähnlichen Gründen gestattet. Sie darf, dringende Fälle ausgenommen, nur in Folge eines Disciplinarerkenntnisses der Behörde der betreffenden Anstalt beziehungsweise des betreffenden Gefängnisses verhängt werden.

Im Uebrigen richtet sich die Behandlung der Sträflinge nach den Bestimmungen der Hausordnung.

Die Hausordnungen für die Zuchthäuser und Gefangenanstalten sind durch das Regierungsblatt zu veröffentlichen.

Auf der Festung wird der Verurtheilte nach den Bestimmungen der Platzordnung mit Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen Zuchthaus- und Gefängnißstrafe behandelt.

Art. 26.

Geldstrafe.

Geldstrafe kann vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung nicht in höherem

Digitized by Google

Betrage als zu eintausend Gulden bei Vergehen und zu hundert und fünfzig Gulden bei Uebertretungen und nicht in geringerem Betrage als zu einem Gulden bei Vergehen und zu dreißig Kreuzern bei Uebertretungen zuerkannt werden.

Die Strafbeträge fließen, wo nicht besondere Gesetze ein Anderes bestimmen, in die Staatskasse.

Art. 27.

Die Geldstrafe ist ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit des Schuldigen auszusprechen.

Wird die gänzliche oder theilweise Uneinbringlichkeit der Geldstrafe durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt, so soll dieselbe bei Vergehen in Gefängnißstrafe, bei Uebertretungen in Arreststrafe umgewandelt werden.

Die Umwandlung wird auf staatsanwaltschaftlichen Antrag ohne weiteres Verfahren bei Vergehen durch das Bezirksgericht, bei Uebertretungen durch den Einzelnrichter verfügt.

Hiebei tritt an die Stelle von Geldstrafen bis zu drei Gulden ein Tag Gefängniß beziehungsweise Arrest; bei höheren Strafen werden drei Gulden einem eintägigen Gefängnisse beziehungsweise Arreste gleichgeachtet, die allenfalls sich ergebenden Bruchtheile eines Tages aber außer Ansatz gelassen. Die an die Stelle einer unein-

Digitized by Google

bringlichen Geldstrafe tretende Arreststrafe darf jedoch die Dauer von 42 Tagen nicht überschreiten.

Dem Gefangenen bleibt jederzeit die Befugniß, sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit derselbe durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei zu machen.

Drittes Hauptstück.

Folgen der Verurtheilung.

Art. 28.

Verlust von Aemtern, Diensten, Würden, Auszeichnungen und allgemeinen Rechten.

In Folge der rechtskräftigen Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe verliert der Verurtheilte kraft des Gesetzes:

1) den Adel und alle von demselben abhängigen Rechte;
2) alle Aemter, Dienste, Würden und Auszeichnungen, welche unmittelbar oder mittelbar vom Staate ausgehen oder eine Genehmigung von Seite des Staates voraussetzen;
3) alle von solchen Aemtern, Diensten, Würden und Auszeichnungen abhängenden oder aus dem früheren Besitze derselben herrührenden Rechte;
4) die Fähigkeit zur Erwerbung des Adels und der unter Ziffer 2 bezeichneten Aemter, Dienste, Würden und Auszeichnungen;

Digitized by Google

5) die Fähigkeit, Vormund, Nebenvormund, Curator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrathes zu sein, — es sei denn, daß es sich um die eigenen Kinder handle und die obervormundschaftliche Behörde, beziehungsweise der Familienrath, die Genehmigung ertheile.

Art. 29.

Die Verurtheilung in eine Vergehensstrafe zieht die im Artikel 28 bezeichneten Folgen — ganz oder theilweise — nur dann nach sich, wenn die Gerichte auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung solches im Strafurtheile aussprechen.

Art. 30.

Inwieferne eine Verurtheilung auf das Recht des Verurtheilten, bei Landtags-, Landraths-, Distriktsraths- und Gemeindewahlen zu wählen und gewählt zu werden, sowie auf seine Befähigung zum Geschwornenamte, zum Dienste im Heere und in der Landwehr, zur Führung von Jagdkarten und zu anderen einzelnen, in dem gegenwärtigen Abschnitte nicht speziell bezeichneten Befugnissen Einfluß hat, ist in den einschlägigen besonderen Gesetzen bestimmt.

Art. 31.

Aufhebung der Eidesfähigkeit.

Der zur Todes- oder Zuchthausstrafe Verurtheilte ist vom Augenblicke der Rechts-

kraft des Urtheils an unfähig, einen Eid oder ein Handgelöbniß an Eidesstatt vor einer öffentlichen Behörde zu leisten.

Diese Unfähigkeit erstreckt sich bei dem Zuchthaussträflinge auf die ganze Dauer der Strafzeit.

In welchen Fällen dieselbe auch nach beendeter Strafzeit noch fortzudauern habe, und inwieferne sie auch als Folge einer zuerkannten Gefängnißstrafe eintreten könne, ist in der zweiten Abtheilung des gegenwärtigen Gesetzbuches besonders bestimmt.

Art. 32.

Beschränkung der Vermögensrechte.

Der zur Todes- oder Zuchthausstrafe Verurtheilte verliert mit dem Eintritte der Rechtskraft des Urtheils das Recht, sein Vermögen zu verwalten und unter Lebenden darüber zu verfügen.

Diese Unfähigkeit erstreckt sich bei dem Zuchthaussträflinge auf die ganze Dauer der Strafzeit. Während dieser Zeit darf ihm auch nichts aus seinem Vermögen verabfolgt werden.

Für die Verwaltung des Vermögens wird in der für Ernennung der Vormünder vorgeschriebenen Weise ein Curator aufgestellt, dessen Rechte und Pflichten sich nach den Gesetzen über die Verwaltung des Vermögens der Minderjährigen bestimmen.

Art. 33.

Suspension vom Amte und Gehalte.

Wenn ein activer oder in den Ruhestand versetzter Staatsbeamter oder öffent-

licher Diener eine Gefängnißstrafe zu erstehen hat, so trifft ihn für die Dauer des Strafvollzuges kraft des Gesetzes die Suspension vom Amte und Gehalte selbst dann, wenn mit der Verurtheilung keine der in dem Artikel 28 bezeichneten Folgen verknüpft ist.

Art. 34.

Konfiskation.

Als Folge jeder Verurtheilung wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren That kann, soweit dieß ohne Verletzung dritter, auch nicht der Theilnahme oder Begünstigung schuldiger Personen möglich ist, die Konfiskation der zur Begehung der That gebrauchten oder bestimmt gewesenen Werkzeuge und der durch die That hervorgebrachten Sachen im Strafurtheile ausgesprochen werden.

Gleiches gilt von den als Lohn für die strafbare That empfangenen oder dargebotenen Gegenständen.

Art. 35.

Unterdrückung und Vernichtung von Preßerzeugnissen.

Wenn ein Preßerzeugniß den Gegenstand eines Strafurtheiles bildet, so kann, so weit dieß ohne Verletzung dritter, auch nicht der Theilnahme oder Begünstigung schuldiger Personen möglich ist, in dem Urtheile die Unterdrückung oder Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare dieses Erzeugnisses und der zu dessen Hervorbringung

Digitized by Google

ausschließlich bestimmten Mittel (Platten, Formen und dergl.) verfügt werden.

Ist nur ein Theil eines Preßerzeugnisses für strafbar erkannt worden, so findet die vorstehende Bestimmung nur bezüglich dieses Theiles Anwendung, soweit eine solche Ausscheidung möglich ist.

Art. 36.

Polizeiaufsicht

Die wegen einer strafbaren Handlung Verurtheilten können unter Polizeiaufsicht gestellt werden, jedoch nur dann, wenn das Strafgericht in dem verurtheilenden Erkenntnisse die Zulässigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen hat.

Dieser Ausspruch ist bei jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens, bei Verurtheilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aber nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen zulässig.

Art. 37.

Liegt ein solcher Ausspruch eines Strafgerichtes vor, so kann die Distriktspolizeibehörde der Heimat des Verurtheilten, wenn sie es den Verhältnissen angemessen erachtet, die Stellung desselben unter Polizeiaufsicht verhängen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch zwei Jahre nicht übersteigen darf.

Die Zeit der Polizeiaufsicht wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Verurtheilte die gegen ihn erkannte Freiheitsstrafe abgebüßt hat.

Digitized by Google

Art. 38.

Dem unter Polizeiaufsicht Gestellten kann durch die Distriktspolizeibehörde das Betreten gewisser Häuser, Anstalten, Plätze oder Bezirke, sowie der Aufenthalt in einzelnen bestimmten Gemeinden, seine Heimatsgemeinde ausgenommen, untersagt werden, falls seine Anwesenheit daselbst gefährlich erscheint.

In seiner Wohnung darf jeder Zeit gerichtliche oder polizeiliche Haussuchung gehalten werden.

Gegen diejenigen, welche wegen Raubes, Erpressung, Diebstahls, wegen Theilnahme hieran oder wegen Hehlerei verurtheilt worden sind, kann die Distriktspolizeibehörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen.

Art. 39.

Die zuständige Distriktspolizeibehörde ist befugt, die Dauer der Polizeiaufsicht abzukürzen, wenn der Beaufsichtigte befriedigende Proben von Besserung gegeben hat.

Art. 40.

Verwahrung in einer Polizeianstalt.

Diejenigen, welche wegen eines Vergehens zu einer zwei Jahre nicht übersteigenden Gefängnißstrafe oder wegen einer Uebertretung verurtheilt worden sind, können in den vom Gesetze bestimmten Fällen und

Digitized by Google

wenn im Strafurtheile die Zulässigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen ist, nach beendigter Strafzeit in einer Polizeianstalt verwahrt werden.

Liegt ein solcher Ausspruch des Strafgerichtes vor, so kann die Distriktspolizeibehörde der Heimat des Verurtheilten, wenn sie es den Umständen angemessen erachtet, auf Verwahrung erkennen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch Ein Jahr nicht übersteigen darf.

Wird von der Distriktspolizeibehörde auf Verwahrung einer zu Arreststrafe verurtheilten Person in einer Polizeianstalt erkannt, so kann die Arreststrafe, soweit sie noch nicht erstanden ist, in der Polizeianstalt vollstreckt werden.

Art. 41.

Die in einer Polizeianstalt Verwahrten sind angemessen zu beschäftigen und nach Umständen zu unterrichten.

Fesselung kann gegen sie nur wegen besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit oder aus ähnlichen Gründen und, dringende Fälle ausgenommen, nur in Folge eines Disciplinarerkenntnisses der Behörde der Anstalt verhängt werden.

Körperliche Züchtigung ist unbedingt ausgeschlossen.

Im Uebrigen richtet sich die Behandlung der in den Polizeianstalten Verwahrten

Digitized by Google

nach den Bestimmungen der im Regierungsblatte zu veröffentlichenden Hausordnung.

Art. 42.

Die zuständige Kreisverwaltungsstelle ist befugt, die Dauer der Verwahrung in der Polizeianstalt abzukürzen, wenn der Verwahrte befriedigende Proben von Besserung gegeben hat.

Diese Stelle hat aber auch die Befugniß, die erkannte Verwahrungsdauer — jedoch nicht mehr als um ein Drittheil — zu verlängern, wenn sein Benehmen während der zuerkannten Verwahrungszeit keine Besserung anzeigt.

Art. 43.

Ausweisung der Ausländer.

Ausländer, welche wegen eines Verbrechens verurtheilt worden sind, werden nach erstandener Strafe des Landes verwiesen und ihrer Obrigkeit, soferne dieß geschehen kann, überliefert.

Bei Verurtheilung eines Ausländers wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung hat gegebenen Falles an die Stelle der zu verhängenden Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt die Landesverweisung einzutreten.

Die Landesverweisung ist in dem Strafurtheile ausdrücklich auszusprechen.

Ist die Vollziehung der Landesverweisung nicht möglich, so kann die Distriktspolizeibehörde statt derselben Polizei-

Digitized by Google

aufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt verhängen.

Art. 44.

Unzulässigkeit weiterer polizeilicher Maßregeln.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten sind keine weiteren polizeilichen Maßregeln gegen den wegen einer strafbaren Handlung Verurtheilten als Folge dieser Verurtheilung zulässig.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Einstellung und Einziehung von Gewerben bleiben vorbehalten.

Art. 45.

Folge einer im Auslande erlittenen Strafe

Der im Auslande bestrafte bayerische Staatsangehörige, gegen welchen eine wiederholte Untersuchung und Aburtheilung vor den bayerischen Gerichten nicht zulässig ist (Art. 13), soll denjenigen Rechtsnachtheilen, welche das bayerische Strafgesetz als nothwendige Folge der von ihm auf die verübte That gesetzten Strafe erklärt, nur dann unterliegen, wenn dieß auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das zuständige inländische Strafgericht in einem lediglich auf diesen Punkt zu beschränkenden Urtheile ausgesprochen wird.

Das Gleiche gilt von dem im Auslande bestraften und später nach Bayern übergesiedelten Ausländer.

Art. 46.

Vorbehalt der Disciplinarentschreitung.

Durch die strafgerichtliche Verfolgung wird die Ausübung der Disciplinargewalt nicht ausgeschlossen.

Digitized by Google

Viertes Hauptstück.

Versuch.

Art. 47.

Der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn Jemand in der Absicht, ein Verbrechen zu verüben, eine Handlung vorgenommen hat, welche schon den Anfang der Ausführung des Verbrechens enthält, und die Vollendung des letzteren nur wegen äußerer vom Willen des Thäters unabhängiger Umstände unterblieben ist. Versuch.

Die Bestimmung des Absatzes 1 findet auch auf Vergehen und Uebertretungen entsprechende Anwendung.

Art. 48.

Der Versuch eines Verbrechens ist in allen Fällen, der Versuch eines Vergehens oder einer Uebertretung nur in jenen Fällen strafbar, in welchen das Gesetz dieses ausdrücklich bestimmt.

Art. 49.

Der Versuch wird nach den nämlichen Bestimmungen wie die Vollendung bestraft.

Doch steht den Gerichten die Befugniß zu, die Strafe des Versuchs

1) bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, auf Zuchthaus nicht unter acht Jahren,

Digitized by Google

2) bei allen andern strafbaren Handlungen bis zur Hälfte des niedrigsten Strafmaßes, vorbehaltlich dessen, was in den Artikeln 17, 20 und 26 bestimmt ist,

herabzusetzen.

Wird in Folge dessen wegen des Versuchs einer Handlung, die mit Zuchthausstrafe bedroht ist, auf Gefängnißstrafe erkannt, so sind mit derselben die in Artikel 28 bezeichneten Folgen zu verbinden.

Art. 50.

Wo das Gesetz die Strafe der vollendeten That nach der Größe der dadurch bewirkten Beschädigung oder Verletzung bestimmt, wird bei der Bestrafung des Versuchs von der auf den niedrigsten Grad solcher Beschädigungen oder Verletzungen gesetzten Strafe ausgegangen, insoferne nicht aus den Umständen hervorgeht, daß die Absicht des Thäters auf eine größere Beschädigung oder Verletzung gerichtet gewesen sei.

Art. 51.

Vorbereitende Handlungen.

Eine Handlung, durch welche die Ausführung einer beabsichtigten strafbaren That lediglich vorbereitet aber noch nicht angefangen wurde, unterliegt nur dann einer Strafe, wenn sie mit solcher vom Gesetze ausdrücklich bedroht ist, oder wenn sie für sich allein schon ein Verbrechen oder Vergehen oder eine Uebertretung bildet.

Digitized by Google

Fünftes Hauptstück.

Theilnahme und Begünstigung.

Art. 52.

Wenn bei Verübung eines Verbrechens mehrere Personen zusammenwirken, so trifft die auf dieses Verbrechen gesetzte Strafe nicht blos denjenigen, welcher das Verbrechen durch eigene Handlung unmittelbar bewirkt hat (Thäter), sondern ebenso jeden Theilnehmer, dessen Absicht auf die Hervorbringung oder Unterstützung des Verbrechens gerichtet war. Theilnahme.

War die Absicht eines Theilnehmers auf die Hervorbringung oder Unterstützung einer geringer strafbaren That gerichtet, so trifft ihn nur die hierauf gesetzte Strafe.

Art. 53.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Theilnahme kommen auch bei Vergehen und Uebertretungen zur Anwendung, soweit nicht die Bestimmungen der nachfolgenden Artikel auf Verbrechen oder auf Verbrechen und Vergehen beschränkt sind.

Art. 54.

Unter der Voraussetzung der im Artikel 52 angegebenen Absicht ist als Theilnehmer zu betrachten:

1) wer durch ausdrücklichen Rath oder Auftrag, durch Ueberredung, durch Versprechen oder Geben eines Lohnes

Digitized by Google

oder Geschenkes, durch Gewalt, Drohung oder Befehl, durch Erregung oder Benützung eines Irrthums oder auf andere ähnliche Weise die strafbare That verursacht hat;

2) wer vor dem Beginne der Ausführung der beschlossenen That Belehrung oder Rath über die Art und Weise ihrer Ausführung ertheilt, Werkzeuge oder andere Mittel zu ihrer Begehung geliefert, Gelegenheit zur Ausführung verschafft, Hindernisse der Ausführung aus dem Wege geräumt oder überhaupt Handlungen, durch welche die That vorbereitet wurde, vorgenommen oder zu solchen Handlungen Hilfe geleistet hat;

3) wer vor oder in dem Zeitpunkte der Ausführung den Thäter oder einen Theilnehmer in ihrem Entschlusse bestärkt, wer denselben vor der That eine Beihilfe bei der Ausführung oder die Verheimlichung der That oder andere nach vollendeter That zu leistende Hilfe oder Unterstützung versprochen und nicht vor angefangener Ausführung seinen Rücktritt von diesem Versprechen ausdrücklich oder durch unzweideutige Handlungen zu erkennen gegeben hat;

4) wer in dem Zeitpunkte der Ausführung der That durch Handanlegen, Wachestehen, Kundschaftgeben oder

Digitized by Google

auf andere ähnliche Weise zur Verübung der That mitgewirkt, Beistand geleistet, die Ausführung der That erleichtert oder die Wirkung derselben befördert hat.

Art. 55.

In den Fällen des Artikels 54 Ziffer 2 bis 4 steht den Gerichten die Befugniß zu, die Strafe des Theilnehmers

1) bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, auf Zuchthaus nicht unter acht Jahren,
2) bei allen andern strafbaren Handlungen bis zu einem Viertheile des niedrigsten Strafmaßes vorbehaltlich dessen, was in den Artikeln 17, 20 und 26 bestimmt ist,

herabzusetzen.

Im Falle der Theilnahme an einem strafbaren Versuche darf die Strafe nur nach Maßgabe der auf die Vollendung gesetzten Strafe gemildert werden.

Wird in Folge der in Absatz 1 den Gerichten eingeräumten Befugniß wegen Theilnahme an einer Handlung, die mit Zuchthausstrafe bedroht ist, auf Gefängnißstrafe erkannt, so sind mit derselben die in Art. 28 bezeichneten Folgen zu verbinden.

Art. 56.

Wer einen Andern durch Versprechen oder Geben eines Lohnes oder Geschenkes

Digitized by Google

zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens gedungen hat, soll selbst dann, wenn der Gedungene sich keines strafbaren Versuches schuldig gemacht hat, mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, falls die That, zu welcher er den Andern gedungen hat, ein Verbrechen ist, und mit Gefängniß bis zu einem Jahre, falls dieselbe ein Vergehen ist, bestraft werden, es sei denn, daß er die Ausführung selbst verhindert oder die Nichtausführung gebilligt hat. Zugleich kann auf die in Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder auf einzelne derselben dann erkannt werden, wenn mit der Strafe derjenigen That, zu welcher gedungen wurde, diese Folgen verbunden sind oder durch richterlichen Ausspruch verbunden werden können.

Das Gleiche gilt von demjenigen, der, um einen Andern zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens zu bestimmen, Gewalt angewendet oder mit einem Angriffe auf Leib oder Leben oder mit Brandstiftung gedroht hat.

Art. 57.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses zur Verübung einer strafbaren That aufgefordert hat, ist, wenn die Aufforderung die Vollendung oder einen strafbaren Versuch der That zur Folge hatte, als Theilnehmer nach Art. 54 Ziffer 1 zu bestrafen.

Digitized by Google

Ist ein Erfolg nicht eingetreten, so soll die auf ein Verbrechen gerichtete Aufforderung mit Gefängniß bis zu einem Jahre, womit Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden kann, die auf ein Vergehen gerichtete mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden verbunden werden kann, bestraft werden.

Art. 58.

Begünstigung. Der Begünstigung macht sich schuldig, wer ohne vorheriges Versprechen oder Einverständniß erst nach begangener That in Beziehung auf dieselbe dem Thäter oder einem Theilnehmer wissentlich dadurch förderlich ist, daß er,

1) um denselben der Bestrafung zu entziehen, ihn verbirgt oder ihm zur Flucht behilflich ist, oder
2) den Gegenstand oder die Spuren der That oder die Ueberführungsmittel beseitigt oder sonst eine Handlung zu dem Zwecke begeht, um dieselben der Kenntniß des Gerichts zu entziehen, oder
3) die durch die That gewonnenen Sachen bei sich aufnimmt, an sich bringt, zu deren Aufbewahrung oder Verwerthung verhilft oder dem Thäter oder einem Theilnehmer in anderer Weise Beistand leistet, um ihnen die bei der That beabsichtigten Vortheile zu sichern.

Digitized by Google

Art. 59.

Den Begünstiger trifft, wenn die That, auf welche sich die Begünstigung bezieht, ein Verbrechen ist, Gefängniß bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden kann, und wenn diese That ein Vergehen ist, Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden.

Die Begünstigung einer Uebertretung wird nur bestraft, wo das Gesetz dieses besonders bestimmt.

Art. 60.

Wenn mit der Strafe derjenigen That, auf welche sich die Begünstigung bezieht, die in dem Art. 28 bezeichneten Folgen verbunden sind oder durch richterlichen Ausspruch verbunden werden können, so steht dem Gerichte die Befugniß zu, auch gegen den Begünstiger diese Folgen oder einzelne derselben im Strafurtheile zu verhängen.

Art. 61.

Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, leibliche Geschwister und Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung, Ehegatten, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder, Vormund, Nebenvormund und Mündel derjenigen Person, zu deren Vortheil die Begünstigung stattgefunden hat, unterliegen keiner Strafe

Digitized by Google

wegen solcher Begünstigungshandlungen, welche lediglich den Schutz dieser Person gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung bezweckt haben.

Art. 62.

Unterlassene Verhinderung strafbarer Handlungen.

Inländer und im Inlande sich aufhaltende Ausländer, welche glaubhafte Kenntniß von der bevorstehenden Ausführung eines Hochverraths, Landesverraths, Aufstandes, eines Verbrechens der Majestätsbeleidigung, der Fälschung von Geld oder öffentlichen Kreditpapieren, einer Nothzucht, eines Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines das Leben von Menschen gefährdenden gemeingefährlichen Verbrechens erlangt haben und sich in der Lage befinden, dasselbe ohne Gefahr für sich oder andere schuldlose Personen durch Anzeige bei der Obrigkeit, Warnung des Bedrohten oder auf andere Weise abwenden zu können, gleichwohl aber dieß unterlassen, sollen, wenn das Verbrechen wirklich ausgeführt oder ein strafbarer Versuch zur Ausführung gemacht worden ist, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Die in Art. 61 bezeichneten Personen unterliegen jedoch dieser Strafbestimmung nicht, wenn ihnen die Verhinderung des Verbrechens nur durch Anzeige bei der Obrigkeit möglich gewesen wäre.

Digitized by Google

Art. 63.

Beamte oder öffentliche Diener, welche glaubhafte Kenntniß von der bevorstehenden Ausführung einer strafbaren Handlung erlangt haben und vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes die Begehung dieser Handlung zu verhindern verpflichtet sind, sollen, wenn sie diese Verhinderung unterlassen und die strafbare Handlung wirklich ausgeführt oder ein strafbarer Versuch zur Ausführung gemacht worden ist, als Theilnehmer dieser Handlung bestraft werden.

Zugleich kann gegen dieselben, wenn nicht ohnehin die Bestimmungen der Art. 28 und 29 Anwendung finden, der Verlust des Amtes oder öffentlichen Dienstes als Straffolge ausgesprochen werden.

Art. 64.

Unterlassene Anzeige begangener Verbrechen und Vergehen.

Beamte oder öffentliche Diener, welchen ein begangenes Verbrechen oder Vergehen, zu dessen Anzeige sie vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes verpflichtet sind, bekannt geworden ist und welche diese Anzeige unterlassen, sollen, wenn sie nicht wegen vorausgegangenen Einverständnisses als Theilnehmer zu bestrafen sind, bei unterlassener Anzeige eines Verbrechens mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden kann, und bei unterlassener Anzeige eines Vergehens mit Gefängniß bis zu

Digitized by Google

sechs Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Zugleich kann gegen dieselben der Verlust des Amtes oder öffentlichen Dienstes als Straffolge ausgesprochen werden.

Art. 65.

Schlußbestimmungen.

Vorbehaltlich der Vorschriften des Art. 52 Absatz 2 und Art. 69 ist bei Bemessung der Strafe der Theilnehmer und Begünstiger jenes Strafgesetz zu Grunde zu legen, welches auf die von dem Thäter verübte strafbare Handlung anwendbar ist.

Sind mehrere Thäter vorhanden, auf deren Handlungen nicht dasselbe Strafgesetz anwendbar ist, so ist unter dem obigen Vorbehalte jenes Strafgesetz, nach welchem die That am schwersten strafbar erscheint, bei sämmtlichen Mitschuldigen und Begünstigern zu Grunde zu legen.

Bestehen nur für die Person eines einzelnen Thäters, Theilnehmers oder Begünstigers besondere Gründe, welche seine Strafbarkeit erhöhen, mindern, ausschließen oder tilgen, so sollen diese bei Beurtheilung der Strafbarkeit der Uebrigen weder zum Vortheile noch zum Nachtheile derselben in Betracht gezogen werden.

Art. 66.

Sind bei einer strafbaren Handlung mehrere Thäter oder Theilnehmer vorhanden, so haften sämmtliche für Schadensersatz und Kosten unter solidarischer Verbindlichkeit.

Digitized by Google

Sechstes Hauptstück.

Gründe, welche die Strafbarkeit ausschließen oder mildern.

Art. 67.

Mangel an Selbstbestimmungsfähigkeit, Urtheilskraft oder freier Willensbestimmung.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn dem Handelnden zur Zeit der That wegen Blödsinnes, Wahnsinnes, Raserei, höchsten Grades der Betrunkenheit oder aus ähnlichen Ursachen die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft gänzlich gemangelt hat.

Gleiches gilt in dem Falle, wenn zur Zeit der That die Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden durch Gewalt oder Drohung gegen ihn oder einen seiner in Art. 61 genannten Angehörigen oder durch Nothstand ausgeschlossen war.

Art. 68.

Ist durch den Richter der That entschieden, daß die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft oder die Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden zwar nicht völlig ausgeschlossen (Art. 67), aber doch in erheblichem Grade gemindert war, so ist eine geringere als die gesetzliche ordentliche Strafe und zwar nach folgendem Maßstabe zu verhängen:

1) bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder lebenslänglicher Zucht-

Digitized by Google

hausstrafe bedroht sind, ist auf Zuchthaus von acht bis zwanzig Jahren zu erkennen;

2) bei Verbrechen, die im höchsten Strafmaße mit lebenslänglicher, im niedrigsten aber mit zeitlich bestimmter Zuchthausstrafe bedroht sind, darf höchstens nur auf Zuchthaus von sechzehn Jahren erkannt, es kann aber bis zu einem Viertheile des niedrigsten Maßes der angedrohten Strafe herabgegangen werden;

3) bei allen andern strafbaren Handlungen darf nicht über die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe hinaus-, es kann aber vorbehaltlich dessen, was in den Art. 17, 20 und 26 bestimmt ist, bis zu einem Viertheile des niedrigsten Maßes dieser Strafe herabgegangen werden. Wäre hienach auf eine Gefängnißstrafe zu erkennen, welche drei Monate nicht übersteigt, so kann statt derselben eine entsprechende Geldstrafe, jedoch nicht über fünfzig Gulden, verhängt werden. Bei Uebertretungen kann statt der Arreststrafe auf eine Geldstrafe bis zu zehn Gulden erkannt werden.

Art. 69.

Irrthum und Unwissenheit.

Wenn Jemand bei seiner Handlung einen Thatumstand nicht kannte, durch dessen

Dasein die Strafbarkeit jener Handlung bedingt ist, so ist die letztere straflos.

Waren dem Handelnden solche Thatumstände unbekannt, durch deren Dasein die Strafbarkeit der Handlung erhöht wird, so werden diese Umstände bei der Bestrafung außer Berücksichtigung gelassen.

In wie ferne in dem einen oder anderen Falle eine Bestrafung wegen Fahrlässigkeit einzutreten habe, ist nach den in der zweiten Abtheilung des Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften zu bemessen.

Art. 70.

Die Unwissenheit über das Bestehen eines Strafgesetzes überhaupt oder über Art und Größe der Strafe, die Meinung, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen sei, endlich die Beschaffenheit des Endzweckes oder Beweggrundes, um dessen willen der Entschluß zur That gefaßt wurde, schließen die Strafbarkeit nicht aus.

Art. 71.

Befehl. Der Befehl zur Begehung einer strafbaren Handlung macht den Thäter nicht straflos.

Hat jedoch ein Beamter oder öffentlicher Diener innerhalb seines Geschäftskreises und in der gehörigen Form seinem dienstlich Untergebenen eine Handlung befohlen,

Digitized by Google

welche nach den bestehenden Gesetzen strafbar ist, und hat der letztere diesen Befehl vollzogen, so ist der Untergebene dann straflos, wenn die Handlung blos einen Mißbrauch oder eine Ueberschreitung der Amtsgewalt oder nur eine Verletzung der Amtspflicht des Vorgesetzten enthält.

In allen Fällen bleibt derjenige, welcher den Befehl ertheilt hat, strafrechtlich verantwortlich.

Art. 72.

Nothwehr.

Wer, um sich oder Andere gegen einen bereits begonnenen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen und gewaltthätigen Angriff auf Person, Besitz oder Eigenthum oder gegen widerrechtliches Eindringen in eine Wohnung oder ein Besitzthum zu schützen, den Angreifer oder Eindringling tödtet oder verletzt oder überhaupt eine mit Strafe bedrohte Handlung verübt, ist straflos, insoferne er hiebei die Grenzen der Vertheidigung nicht schuldhaft überschritten hat.

Das Nämliche gilt von demjenigen, der auf der Stelle den widerrechtlich Eingedrungenen wieder zu vertreiben, oder von dem auf der That betroffenen oder auf der Flucht begriffenen Räuber, Diebe oder anderen Angreifer den widerrechtlich entzogenen Besitz beweglicher Sachen wieder zu erlangen sucht.

Die Ueberschreitung der Grenzen der

Digitized by Google

Vertheidigung ist als schuldhaft nicht zu erachten, wenn der Thäter nur aus Ueberraschung, Bestürzung, Furcht oder Schrecken jene Ueberschreitung begangen hat.

Art. 73.

Wenn durch den Richter der That entschieden ist, daß der Thäter in Nothwehr gehandelt und nur die Grenzen derselben schuldhaft überschritten hat, so ist die auf die That gesetzte ordentliche Strafe nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 68 herabzusetzen.

Art. 74.

Schadenersatz.

Hat derjenige, welcher durch eine strafbare Handlung einem Anderen einen Vermögensnachtheil zufügte, den ganzen aus seiner Handlung entspringenden Schaden durch Zurückgabe, Ersatz, Verzicht auf die durch die Handlung erworbenen Rechte oder in ähnlicher Weise wieder gut gemacht, bevor er wegen der Handlung ergriffen, verfolgt oder bedrängt oder von Seite der Obrigkeit oder ihrer Diener zur Rede gestellt wurde, so sind die Gerichte befugt, die angedrohte Strafe vorbehaltlich dessen, was in den Art. 17, 20 und 26 bestimmt ist, bis zur Hälfte des niedrigsten Maßes herabzusetzen.

Hat der Beschädigte den ihm vom Thäter wirklich dargebotenen vollständigen Ersatz zurückgewiesen, so wird dies der geschehenen Ersatzleistung gleich geachtet.

Digitized by Google

Die Bestimmung des Abs. 1 findet auf jene strafbaren Handlungen keine Anwendung, bei denen eine Verletzung, Vergewaltigung, Gefährdung oder Bedrohung einer Person oder ein sonstiger Angriff auf eine solche stattgefunden hat.

Art. 75.

So oft unter Anwendung der Art. 68, 73 oder 74 eine Gefängnißstrafe wegen einer Handlung ausgesprochen wird, mit deren ordentlicher Strafe die im Art. 28 bezeichneten Folgen kraft des Gesetzes eingetreten oder durch richterlichen Ausspruch zu verbinden gewesen wären oder hätten verbunden werden können, bleibt es, soferne im Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist, dem Ermessen der Gerichte anheimgegeben, ob jene Folgen oder welche derselben gegen den Verurtheilten einzutreten haben.

Art. 76.

Jugend. Eine Person, welche zur Zeit der That das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, ist straflos, wenn ihr die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Ausbildung gefehlt hat.

Fällt einer solchen Person eine mit Todes- oder Zuchthausstrafe oder mit einer im höchsten Maße zwei Jahre übersteigenden Gefängnißstrafe bedrohte vorsätzliche That zur Last, und erfolgt lediglich auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 die

Digitized by Google

Freisprechung derselben oder die Einstellung des Verfahrens, so kann in dem Erkenntnisse ihre Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen angeordnet werden.

Gleiche Anordnung ist gegen eine solche Person auch in dem Falle, daß ihr ein nach Art. 283 strafbarer Diebstahl zur Last liegt und die Freisprechung oder die Einstellung des Verfahrens lediglich auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 erfolgt, dann zulässig, wenn diese Person schon früher einmal einen Diebstahl begangen hat und lediglich auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 deren Freisprechung oder die Einstellung des Verfahrens erfolgt ist.

Der Vollzug der in Abs. 2 und 3 bezeichneten Anordnungen ist Sache der Polizeibehörde. Die Kreisverwaltungsstelle, in deren Bezirke die jugendliche Person heimatberechtigt ist, erläßt die erforderlichen Bestimmungen über die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt; derselbe darf jedoch nicht über das achtzehnte Lebensjahr hinaus erstreckt werden.

Ist der jugendliche Angeschuldigte ein Ausländer, so ist in den Fällen der Abs. 2 und 3 die Ablieferung desselben an seine Obrigkeit im Erkenntnisse anzuordnen.

Läßt sich diese Ablieferung nicht bewerkstelligen, so kann die Polizeibehörde statt derselben die Unterbringung in einer Anstalt der oben erwähnten Art verfügen.

Digitized by Google

Die Kosten der Unterhaltung in der Anstalt fallen, soweit sie weder aus dem Vermögen des daselbst Untergebrachten noch von seinen alimentationspflichtigen Verwandten bestritten werden können, der Staatskasse zur Last.

Art. 77.

Wird bei einer Person, welche zur Zeit der That das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, erkannt, daß sie die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Ausbildung gehabt habe, so ist eine geringere als die gesetzliche ordentliche Strafe und zwar nach folgendem Maßstabe zu verhängen:

1) bei Verbrechen, die entweder unbedingt oder doch im höchsten Strafmaße mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, ist auf Gefängnißstrafe von zwei bis zehn Jahren,
2) bei nur mit zeitlich bestimmter Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen auf Gefängniß bis zu fünf Jahren zu erkennen;
3) bei vorsätzlichen Vergehen und Uebertretungen darf nicht über die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe hinaus-, es kann aber, vorbehaltlich dessen, was in den Art. 17, 20 und 26 bestimmt ist, unter das niedrigste Maß dieser Strafe herab-

Digitized by Google

gegangen werden. Wäre hienach auf eine Gefängnißstrafe zu erkennen, welche drei Monate nicht übersteigt, so kann statt derselben eine entsprechende Arreststrafe verhängt werden;

4) wegen Fahrlässigkeit tritt immer nur Arreststrafe ein.

Erfolgt die Verurtheilung wegen Theilnahme oder Versuchs, so ist die Strafe nach Maßgabe derjenigen, mit welcher die Hauptthat beziehungsweise die Vollendung bedroht ist, auszumessen.

Art. 78.

Auf die im Art. 28 bezeichneten Strafsolgen kann gegen junge Leute, welche gemäß Art. 77 einer Verurtheilung unterliegen, niemals erkannt werden.

Die Vorschriften über Stellung unter Polizeiaufsicht und Verwahrung in einer Polizeianstalt finden auf dieselben in allen Fällen, in welchen diese Maßregeln mit der ordentlichen Strafe der verübten That hätten verbunden werden können, jedoch mit der Beschränkung Anwendung, daß an die Stelle der Verwahrung in einer Polizeianstalt die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen zu treten hat.

Art. 79.

Verbrechen, welche jungen Personen von der im Art. 76 Abs. 1 bezeichneten

Digitized by Google

Altersstufe zur Last gelegt werden, sind hinsichtlich des Verfahrens sowie der Strafolgen als Vergehen zu betrachten.

Art. 80.

Die auf Grund des Art. 77 erkannten Freiheitsstrafen sind, wenn ihre Dauer einen Monat nicht übersteigt, in den Bezirks- beziehungsweise Polizeigerichtsgefängnissen, jedoch mit strenger Absonderung der jugendlichen Sträflinge von den übrigen zu vollziehen.

Uebersteigt die Strafdauer einen Monat, so hat der Vollzug in besonderen, ausschließlich für jugendliche Personen bestimmten Gefangenanstalten zu geschehen, in welchen vorzugsweise auf zweckmäßige Erziehung der Sträflinge zu wirken ist.

Art. 81.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, auch Minderjährige über sechzehn Jahre, welche eine Gefängnißstrafe in einer Gefangenanstalt zu erstehen haben, in eine für jugendliche Personen bestimmte Gefangenanstalt verbringen zu lassen, vorausgesetzt, daß die Dauer ihrer Strafzeit die ihrer Minderjährigkeit nicht überschreitet.

Art. 82.

Hat eine Person, welche zur Zeit der That zwar das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, aber noch minderjährig war, sich

Digitized by Google

eines mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens schuldig gemacht, so ist statt der Todesstrafe auf lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen.

Art. 83.

Anrechnung der Untersuchungshaft.

Wenn ein Angeklagter ohne eigenes Verschulden eine mehr als einmonatliche Untersuchungshaft erduldet hat, so ist dieselbe bei zeitlich bestimmten Zuchthaus-, bei Gefängniß- und Geldstrafen in der Art zu berücksichtigen, daß zwar im Erkenntnisse die verwirkte ordentliche Strafe ausgesprochen, hievon aber so viel, als die Dauer der unverschuldet erlittenen Haft beträgt, für bereits getilgt erklärt wird, wobei bezüglich der Geldstrafen der im Art. 27 festgesetzte Maßstab in Anwendung kommt.

Bei Uebertretungen ist jede erlittene Untersuchungshaft in Anrechnung zu bringen.

Siebentes Hauptstück.

Zusammenfluß strafbarer Handlungen.

Art. 84.

Zusammenfluß noch nicht abgeurtheilter strafbarer Handlungen.

Hat Jemand

1) in verschiedenen Handlungen mehrere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen begangen, oder
2) in einer und derselben Handlung mehrere Strafgesetze zugleich oder ein und dasselbe Strafgesetz in mehrfacher Richtung übertreten,

Digitized by Google

so soll nur dasjenige Strafgesetz, welches die schwerste Strafausmessung zuläßt, in Anwendung gebracht werden. Trifft in dem unter Ziff. 1 bezeichneten Falle eine Geldstrafe mit einer Gefängniß- oder Arreststrafe, oder treffen mehrere Geldstrafen zusammen, so sind diese Strafen nebeneinander zu verhängen. Die gesammte Geldstrafe darf jedoch, wenn es sich lediglich um Uebertretungen handelt, nicht hundert und fünfzig Gulden, und wenn es sich um Vergehen oder um Vergehen und Uebertretungen handelt, nicht tausend Gulden übersteigen.

Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der in den Art. 28, 36, 40 und 43 bezeichneten Straffolgen kommen zur Anwendung, wenn sich unter den zusammentreffenden strafbaren Handlungen auch nur eine, sei es selbst die mit der geringeren Strafe bedrohte, befindet, welche die Anwendung jener Bestimmungen oder einzelner derselben rechtfertigt.

Art. 85.

Andere Fälle des Zusammenflusses.

Wer wegen einer Handlung rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden ist, darf wegen einer anderen strafbaren Handlung, deren er sich vor jener Verurtheilung gleichfalls schuldig gemacht hat, nur dann gerichtlich verfolgt und bestraft werden, wenn sich annehmen läßt, daß für beide Straffälle zusammen bei gleichzeitiger Aburtheilung eine hinsichtlich der Gattung

Digitized by Google

oder des Maßes oder der Folgen schwerere Bestrafung eingetreten sein würde, als ihm wegen der zuerst abgeurtheilten Handlung wirklich zuerkannt wurde.

In diesem Falle hat das Gericht in dem späteren Strafurtheile die für beide Straffälle nach den Vorschriften des Art. 84 treffende Gesammtstrafe auszusprechen.

Art. 86.

Wenn bei der nach Art. 85 Absatz 2 eintretenden späteren Aburtheilung auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt wird, so bleibt der etwa schon vollständig oder theilweise stattgefundene Vollzug des früheren Strafurtheils außer Berücksichtigung.

In anderen Fällen ist die später erkannte Strafe soweit, als etwa das frühere Strafurtheil schon vollzogen ist, für bereits erstanden zu erklären, wobei eine schon vollzogene Gefängniß- oder Arreststrafe, welche an einer noch zu erstehenden Zuchthausstrafe abzurechnen ist, nur zu drei Viertheilen ihrer Dauer in Ansatz gebracht wird und bezüglich der ganz oder theilweise vollzogenen Geldstrafen der im Art. 27 festgesetzte Maßstab in Anwendung kommt.

Art. 87.

Verübt Jemand, welcher zu einer zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, vor Antritt derselben oder

Digitized by Google

während des Strafvollzuges neuerdings eine ebenfalls mit zeitlich begrenzter Freiheitsstrafe zu belegende strafbare Handlung und besteht eine dieser Strafen in Zuchthaus, die andere in Gefängniß oder Arrest, so tritt eine Verwandlung der Gefängniß- beziehungsweise Arreststrafe, soweit dieselbe noch nicht erstanden ist, in Zuchthausstrafe ein, wobei jedoch nur drei Viertheile der Dauer der noch zu erstehenden Gefängniß- oder Arreststrafe in Ansatz gebracht werden.

Bestehen die zusammentreffenden Strafen in Gefängniß- und Arreststrafe, so ist die letztere in derselben Anstalt zu vollziehen, in welcher die Gefängnißstrafe vollzogen wird.

Achtes Hauptstück.

Gründe, welche die Strafverfolgung oder den Strafvollzug ausschließen.

Art. 88.

Verzicht auf strafrechtliche Verfolgung.

In allen Fällen, in welchen das Gesetz die gerichtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung von der Stellung eines besonderen Antrags abhängig macht, ist die Strafbarkeit erloschen, wenn der zur Antragstellung Berechtigte innerhalb dreier Monate von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm die Stellung des Antrags möglich war, von seinem Rechte keinen Gebrauch macht oder schon früher auf dasselbe durch ausdrückliche gerichtliche Erklärung verzichtet

Digitized by Google

oder den gestellten Antrag vor Ablauf von acht Tagen wieder zurückgenommen hat.

Art. 89.

Sind im Falle des Art. 88 mehrere zur Antragstellung berechtigte Personen vorhanden, so finden die Vorschriften des genannten Artikels nur dann Anwendung, wenn alle Berechtigten den Verzicht auf die eine oder andere dort bezeichnete Art zu erkennen gegeben haben.

Doch ist beim Vorhandensein mehrerer Beschädigter, welche sämmtlich zur Antragstellung berechtigt sind, der nur von einem oder einigen derselben kundgegebene Verzicht für die Tilgung der Strafbarkeit insoweit von Einfluß, als die letztere nach dem Werthe des Gegenstandes oder nach der Größe des angerichteten Schadens sich bemißt. Das Gleiche gilt, wenn von mehreren Beschädigten nicht alle zur Antragstellung berechtigt sind und der Verzicht von dem Berechtigten, oder beim Vorhandensein mehrerer Berechtigter von diesen oder von einem oder einigen derselben zu erkennen gegeben worden ist.

Wurde die strafbare Handlung von mehreren Personen gemeinschaftlich verübt oder sind außer dem Thäter noch Theilnehmer oder Begünstiger vorhanden, so ist der in Bezug auf eine dieser Personen erklärte Verzicht auch zu Gunsten aller übrigen wirksam.

Digitized by Google

Art. 90.

Richterliches Erkenntniß.

Wer wegen einer ihm zur Last gelegten Thatsache rechtskräftig verurtheilt oder freigesprochen worden ist, kann wegen derselben Thatsache nicht nochmals vor Gericht gestellt und bestraft werden, vorbehaltlich der im Art. 13 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 91.

Tod des Schuldigen.

Mit dem Tode desjenigen, welcher sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, erlischt dessen Strafbarkeit; doch werden Geldstrafen, Konfiskationen und Untersuchungskosten, auf welche bereits bei seinen Lebzeiten rechtskräftig erkannt worden ist, an seinem Nachlasse oder gegen seine Erben vollstreckt.

Art. 92.

Verjährung.

Die gerichtliche Verfolgung wegen einer strafbaren Handlung, sowie der Vollzug einer rechtskräftig erkannten Strafe wird, vorbehaltlich der in besonderen Gesetzen enthaltenen Vorschriften, durch die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingetretene Verjährung ausgeschlossen.

Art. 93.

Vorbehaltlich der in Art. 94 enthaltenen Bestimmungen tritt die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung ein:

1) in zwanzig Jahren bei Verbrechen, welche entweder unbedingt oder doch

Digitized by Google

im höchsten Strafmaße mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind;
2) in fünf Jahren bei den übrigen Verbrechen;
3) in zwei Jahren bei Vergehen;
4) in sechs Monaten bei Uebertretungen.

Art. 94.

Bildet ein Preßerzeugniß den Gegenstand der gerichtlichen Verfolgung, so tritt die Verjährung der letzteren bei Vergehen in sechs Monaten, bei Uebertretungen in drei Monaten ein.

Art. 95.

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung beginnt von dem Tage der begangenen That und bei fortgesetzten strafbaren Handlungen von dem Tage der letzten Fortsetzungshandlung. Ist der Gegenstand der gerichtlichen Verfolgung ein Preßerzeugniß, welches der Bestimmung des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 unterliegt, so beginnt die Verjährung von dem Tage der dort vorgeschriebenen Hinterlegung. Der Tag des Beginnes der Verjährung wird in die Verjährungsfrist nicht mit eingerechnet.

Die Verjährung ist vollendet mit Ablauf des letzten Tages der gesetzlich bestimmten Frist.

Digitized by Google

Art. 96.

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung wird unterbrochen:

1) durch jedes Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen, dessen sich der Thäter vor Ablauf der Verjährungszeit schuldig macht;
2) durch jede die Untersuchung der That oder die Verfolgung oder Aburtheilung des Thäters bezweckende Handlung des Richters oder des Staatsanwaltes.

Mit jeder Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

Art. 97.

Zur Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen wird erfordert:

1) wenn auf zeitliche Zuchthausstrafe über zwölf Jahre erkannt ist, der Ablauf von dreißig Jahren;
2) wenn auf Zuchthausstrafe nicht über zwölf Jahre erkannt ist, der Ablauf von zwanzig Jahren;
3) wenn eine Vergehensstrafe ausgesprochen ist, der Ablauf von zehn Jahren;
4) wenn eine Uebertretungsstrafe ausgesprochen ist, der Ablauf von zwei Jahren.

Die Berechnung dieser Fristen beginnt von dem Tage des Straferkenntnisses oder, wenn ein Rechtsmittel ausgeführt wurde,

Digitized by Google

vom Tage des hierüber ergangenen Erkenntnisses.

Im Falle der Unterbrechung eines bereits begonnenen Strafvollzuges läuft von dem Tage der Unterbrechung an eine neue Verjährungsfrist.

Im Uebrigen richtet sich die Berechnung der Fristen nach den in Artikel 95 gegebenen Vorschriften.

Art. 98.

Die Verjährung der erkannten Strafe wird unterbrochen:

1) durch jedes Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen, dessen sich der Thäter vor Ablauf der Verjährungszeit schuldig macht;
2) durch theilweisen Strafvollzug für den Rest der Strafe;
3) bei Freiheitsstrafen durch die Verhaftung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzuges;
4) bei Geldstrafen durch die vorgesetzte oder verlängerte Zahlungsfrist.

Nach jeder eingetretenen Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

Art. 99.

Die Verjährung der erkannten Strafe hebt nur den Vollzug der letzteren auf, nicht aber die mit der Strafe gesetzlich oder nach richterlichem Ausspruche verbundenen Folgen.

Digitized by Google

Art. 100.

Erkenntnisse auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe unterliegen keiner Verjährung; jedoch wird nach Ablauf von zwanzig Jahren die erkannte Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen strafbaren Handlungen.

Erstes Hauptstück.

Hochverrath, Landesverrath und andere staatsgefährliche Handlungen.

Art. 101.

Hochverrath.

Wer in der Absicht

1) den König zu tödten, am Körper oder an der Gesundheit zu verletzen, gefangen zu nehmen, in Feindesgewalt zu bringen, von der Regierung zu entfernen oder an derselben zu hindern, oder
2) gewaltsam entweder die regierende Familie zu beseitigen oder die Thronfolge oder die Staatsverfassung zu ändern, oder
3) widerrechtlich das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder

Digitized by Google

zu unterwerfen oder einen Theil des Staatsgebietes vom Ganzen zu trennen,

eine Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens einen Anfang der Ausführung des verbrecherischen Vorhabens enthält, ist des Hochverrathes schuldig und soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 102.

Vorbereitungen zum Hochverrathe.

Wer in hochverrätherischer Absicht (Art. 101 Ziff. 1 — 3), ohne noch eine Handlung vorgenommen zu haben, welche einen Anfang der Ausführung des verbrecherischen Vorhabens enthält,

1) sich in eine Unterhandlung mit einer auswärtigen Regierung, einem auswärtigen Gewalthaber oder einer auswärtigen politischen Partei einläßt, oder
2) an einer Verschwörung oder
3) an einem Aufruhre Theil nimmt, oder
4) die ihm vom Staate anvertraute Macht oder amtliche Stellung mißbraucht, oder
5) Mannschaft anwirbt oder einübt, oder
6) Vorräthe an Waffen oder anderen Angriffs- oder Vertheidigungsmitteln sammelt oder vertheilt, oder endlich
7) zu einem gegen die Person des Königs beabsichtigten Angriffe durch Bereitung oder Anschaffung von Mord-

Digitized by Google

werkzeugen, durch Auflauern oder auf ähnliche Weise Vorkehrungen trifft,

soll, soferne nicht in den Art. 105—107 ein Anderes bestimmt ist, mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft werden.

In den Fällen der Ziff. 3 trifft jene Betheiligte, welche sich nicht als Anstifter oder Anführer an dem Aufruhre betheiligt haben, Zuchthaus bis zu zwölf Jahren.

Art. 103.

Eine Verschwörung liegt vor, wenn zwei oder mehrere Personen ein hochverrätherisches Unternehmen (Art. 101) verabredet haben und bereits über die Mittel zur Ausführung desselben übereingekommen sind.

Art. 104.

Ein Aufruhr ist vorhanden, wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um mittels Anwendung oder Androhung von Gewalt einen der im Art. 101 bezeichneten Zwecke zu erreichen, desgleichen wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgibt, sofort zur Erreichung eines solchen Zweckes Gewalt anzuwenden oder anzudrohen.

Art. 105.

Sind bei einem Aufruhre Handlungen begangen worden, welche schon einen An-

Digitized by Google

fang der Ausführung des hochverrätherischen Unternehmens (Art. 101) enthalten, so sollen nur diejenigen, welche entweder solche Handlungen selbst verübt oder die Aufrührer angeführt oder den Aufruhr angestiftet oder an einer auf denselben gerichteten Verschwörung sich betheiligt haben, mit dem Tode, die übrigen bei dem Aufruhre betheiligten Personen aber mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft werden.

Art. 106.

Wer sich an einem Aufruhre betheiligt, jedoch sich entfernt und zur Ordnung gefügt hat, bevor noch eine als Anfang der Ausführung des hochverrätherischen Unternehmens zu betrachtende Handlung oder ein wirkliches Einschreiten der bewaffneten Macht in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder eine Handlung erfolgt ist, welche ein solches Einschreiten gesetzlich gerechtfertigt haben würde, unterliegt wegen des Aufruhrs keiner Strafe.

Diese Bestimmung findet auf Anstifter und Anführer des Aufruhrs nur dann Anwendung, wenn das ganze Unternehmen vor dem ebenbezeichneten Zeitpunkte aufgegeben wurde und sie selbst persönlich dazu mitgewirkt haben; ist zwar ersteres, aber nicht letzteres der Fall, so trifft sie Gefängniß nicht unter einem Jahre.

Digitized by Google

Art. 107.

Ist in einem der Fälle des Art. 102 Ziff. 1, 2, 5, 6 und 7 das hochverrätherische Unternehmen mit Beseitigung aller zu dessen Ausführung getroffenen Vorkehrungen und der durch diese Vorkehrungen hervorgerufenen Gefahr freiwillig und gänzlich aufgegeben worden, bevor noch eine als Anfang der Ausführung des Unternehmens zu betrachtende Handlung oder ein thätlicher Angriff gegen Personen oder Sachen oder ein strafbarer Aufruhr stattgefunden hat, so greift keine Strafe Platz.

Art. 108.

Wer einen Andern zu einem hochverrätherischen Unternehmen der im Art. 101 Ziff. 1 bezeichneten Art auffordert, desgleichen wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses zu einem hochverrätherischen Unternehmen in der Art. 101 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Richtung auffordert, ohne daß diese Aufforderung den beabsichtigten Erfolg herbeiführt, soll, wenn dieselbe sowohl hinsichtlich des Zweckes als der Art der Ausführung eine bestimmte war, mit Gefängniß nicht unter drei Jahren bestraft werden.

Art. 109.

Staatsgefährliche Zusammenrottung.

Wer außer dem Falle des Hochverraths zu dem Zwecke, dem Könige eine

Entschließung abzunöthigen oder die Erlassung oder Ausführung einer Entschließung des Königs zu verhindern, die Zusammenrottung einer Menschenmenge veranlaßt oder als Anführer leitet, ist mit Zuchthaus von acht bis zwanzig Jahren, —

wer sich bewaffnet an einer solchen Zusammenrottung betheiligt, mit Gefängniß nicht unter einem Jahre, —

wer sich unbewaffnet daran betheiligt, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Betheiligte, welche sich entfernt und zur Ordnung gefügt haben, bevor noch ein wirkliches Einschreiten der bewaffneten Macht in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder eine Handlung stattgefunden hat, welche ein solches Einschreiten gesetzlich gerechtfertigt haben würde, unterliegen wegen der Zusammenrottung keiner Strafe. Bezüglich der Veranlasser und Anführer gilt dies jedoch nur dann, wenn das ganze Unternehmen vor dem eben bezeichneten Zeitpunkte aufgegeben wurde und sie selbst persönlich dazu mitgewirkt haben; ist zwar ersteres, aber nicht letzteres der Fall, so trifft sie Gefängniß nicht unter sechs Monaten.

Art. 110.

Landesverrath. Ein Bayer oder ein in Bayern sich aufhaltender oder in bayerischen Diensten

stehender Ausländer, welcher, um einen Krieg gegen Bayern herbeizuführen, entweder sich mit einer auswärtigen Regierung oder einem auswärtigen Gewalthaber in eine Unterhandlung einläßt oder auf andere Weise Veranlassung, Vorwand oder Gelegenheit zu einem solchen Kriege gibt, soll, wenn der Krieg wirklich ausgebrochen ist, mit dem Tode, anderen Falles mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft werden.

Hat der Thäter sein Unternehmen mit Beseitigung jeder durch dasselbe hervorgerufenen Gefahr freiwillig und gänzlich aufgegeben, bevor noch ein Nachtheil für Bayern oder dessen Angehörige oder Verbündete herbeigeführt wurde, so ist derselbe straflos.

Art. 111.

Ein Bayer, welcher während eines gegen Bayern ausgebrochenen Krieges in dem Heere des Feindes Dienste nimmt, soll mit dem Tode bestraft werden.

Gleiche Strafe trifft den Ausländer, welcher im Dienste des bayerischen Staates steht und nach dem Ausbruche eines solchen Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt, ausgenommen wenn dieses Heer das seines eigenen Vaterlandes ist.

Steht ein Bayer beim Ausbruche eines Krieges gegen Bayern bereits in dem Militärdienste des feindlichen Staates und

Digitized by Google

verbleibt er freiwillig in demselben, so ist er mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu bestrafen. In leichteren Fällen ist auf Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

Art. 112.

Ein Bayer oder ein in Bayern sich aufhaltender oder in bayerischen Diensten stehender Ausländer, welcher zur Zeit eines gegen Bayern ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder den Truppen Bayerns oder seiner Verbündeten Hindernisse in den Weg legt oder Nachtheile zufügt, soll mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden.

Hat aber der Thäter

1) Städte, Festungen, Pässe oder andere Vertheidigungsposten oder Angehörige der bayerischen oder verbündeten Heere in Feindesgewalt gebracht, oder
2) Befestigungen, Zeughäuser, Kassen, Magazine oder Vorräthe von Waffen oder anderen Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt gebracht, zerstört oder unbrauchbar gemacht, oder
3) dem Feinde als Kundschafter gedient oder einer feindlichen Kundschaftung Vorschub geleistet, dem Feinde Operationspläne, Risse von Festungen, Lagern oder anderen militärisch bedeutsamen Punkten oder Nachrichten

Digitized by Google

über Stärke oder Stellung von Truppen und dergleichen mitgetheilt, oder

4) dem Feinde Mannschaft zugeführt, oder ihm Waffen oder anderen Kriegsbedarf verschafft, oder

5) Angehörige der bayerischen oder verbündeten Heere zu Meuterei, Fahnenflucht oder Ueberlaufen verführt,

so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

Art. 113.

Mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren soll bestraft werden, wer mit Gefährdung des bayerischen Staates

1) ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer auswärtigen Regierung treulos führt;

2) Urkunden oder andere Beweismittel, welche sich auf Rechtsverhältnisse des bayerischen Staates zu einem anderen Staate beziehen, verfälscht, unterdrückt oder vernichtet oder endlich

3) Urkunden, Aktenstücke, Pläne oder Nachrichten, von denen er weiß, daß das Wohl des Staates deren Geheimhaltung einer fremden Regierung gegenüber erfordert, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht.

Digitized by Google

Art. 114.

Angriffe gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Oberhaupt.

Ein Bayer oder ein in Bayern sich aufhaltender oder in bayerischen Diensten stehender Ausländer, der gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Oberhaupt eine Handlung verübt, welche, wenn er sie gegen den König oder den bayerischen Staat verübt hätte, unter eine der Strafbestimmungen der Art. 101—108 fallen würde, ist in den Fällen des Art. 101 mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, in den übrigen Fällen aber, wo Zuchthaus angedroht ist, mit Gefängniß nicht unter einem Jahre und, wo Gefängniß angedroht ist, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

In allen diesen Fällen tritt jedoch die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag der auswärtigen Regierung und, wenn diese nicht zu dem deutschen Bunde gehört, nur unter der weiteren Voraussetzung ein, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist.

Art. 115.

Verleitung von Militär-Personen und Landwehrmännern zu Untreue und Ungehorsam.

Wer einen Angehörigen der aktiven Armee zum Ungehorsame gegen seine Vorgesetzten in dienstlicher oder disciplinärer Beziehung, zur Verweigerung des Dienstes oder zum Abfalle zu verleiten sucht, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre und,

Digitized by Google

wenn der Versuch von Erfolg gewesen ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Der gleichen Strafbestimmung unterliegt, wer sich einer der oben bezeichneten Handlungen gegen Angehörige der Landwehr im Dienste oder bezüglich des Dienstes, welcher der Landwehr in Kriegszeiten zur Unterstützung der Armee innerhalb der Reichsgrenzen oder in Friedenszeiten zur Erhaltung der innern Sicherheit obliegt (Verf.-Urk. Tit. IX. §. 5 Abs. 1 und 3), schuldig macht.

Wer in anderen Fällen einen Angehörigen der Landwehr zum Ungehorsame verleitet oder zu verleiten sucht, soll mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu einhundert Gulden bestraft werden.

Art. 116.

Ungesetzliche Bewaffnung.

Wer Andere zu ungesetzlicher Bewaffnung auffordert, desgleichen wer unbefugt bewaffnete Haufen bildet, befehligt oder an solchen Theil nimmt oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugniß gesammelt ist, mit Waffen oder anderen Kriegsbedürfnissen versieht, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 117.

Werbung für fremde Militärdienste.

Wer bayerische Staatsangehörige ohne obrigkeitliche Erlaubniß zu auswärtigem Militärdienste anwirbt oder fremden Wer-

Digitized by Google

bern zuführt, ist mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten zu bestrafen, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Art. 118.

Staatsgefährliche Aeußerungen und Gerüchte.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses die Unverletzlichkeit des Königs, dessen verfassungsmäßige Gewalt, die Thronfolge oder die bestehende Regierungsform oder die Rechtsinstitute der Familie, der Ehe oder des Eigenthums angreift oder mit Spott oder Verachtung behandelt, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden kann.

Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden trifft denjenigen, welcher öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses gegen einzelne Stände der bürgerlichen Gesellschaft Verachtung oder Haß zu erregen sucht.

Art. 119.

Wer öffentlich in Anwesenheit Mehrerer oder mittels eines Preßerzeugnisses wissentlich falsche, zur Beunruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens, zur Erregung von Gehässigkeiten oder zur Veranlassung von sicherheits-

Digitized by Google

gefährlichen Zusammenrottungen geeignete Nachrichten oder Gerüchte ausstreut, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Art. 120.

Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften in Kriegszeiten.

Wer den Verordnungen zuwiderhandelt, durch welche die Staatsregierung bei drohendem oder ausgebrochenem Kriege den Verkehr mit feindlichen Ländern oder feindlich besetzten Theilen des Staatsgebietes verboten, beschränkt oder geregelt, die Mittheilung oder Verbreitung gewisser Nachrichten untersagt oder ähnliche mit der Kriegsgefahr im Zusammenhange stehende Maßregeln angeordnet hat, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden.

Zweites Hauptstück.

Majestätsbeleidigung, Beleidigung eines Mitgliedes der königlichen Familie oder eines auswärtigen Staatsoberhauptes.

Art. 121.

Majestätsbeleidigung.

Wer außer dem Falle des Hochverraths den König thätlich mißhandelt oder an ihm beleidigend Hand anlegt, soll mit dem Tode oder in minder schweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter sechzehn Jahren bestraft werden.

Digitized by Google

Art. 122.

Wer den König durch Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, mit Thätlichkeiten bedroht, oder ihm durch Worte oder Zeichen Verachtung bezeigt, soll, wenn dies in Gegenwart des Königs geschieht, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn es öffentlich in Gegenwart Mehrerer oder mittels eines Preßerzeugnisses geschieht, mit Gefängniß nicht unter einem Jahre, in allen übrigen Fällen mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden.

Art. 123.

Die in den Art. 121 und 122 angedrohten Strafen treffen auch denjenigen, welcher sich einer der daselbst bezeichneten Handlungen gegen die Königin schuldig macht.

Art. 124.

Beleidigung eines Mitgliedes der königlichen Familie.

Wer ein Mitglied der königlichen Familie thätlich mißhandelt oder an dasselbe beleidigend Hand anlegt, soll mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft werden.

Andere einem Mitgliede der königlichen Familie zugefügte Ehrenkränkungen sind mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Digitized by Google

Unterliegt die Handlung an sich einer schwereren Strafbestimmung, so ist diese anzuwenden und die Standeswürde des Beleidigten bei der Strafausmessung in Betracht zu ziehen.

Art. 125.

Beleidigung eines auswärtigen Staatsoberhauptes.

Die Bestimmungen des Art. 124 finden auch auf denjenigen Anwendung, welcher sich einer der daselbst bezeichneten Handlungen gegen das Oberhaupt eines auswärtigen Staates schuldig macht.

Die gerichtliche Verfolgung tritt jedoch nur auf Antrag der auswärtigen Regierung und, wenn diese nicht zu dem deutschen Bunde gehört, nur unter der weiteren Voraussetzung ein, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist.

Drittes Hauptstück.

Handlungen gegen das Ansehen der Obrigkeit und anderer mit öffentlichem Charakter bekleideter Personen, Behörden und Versammlungen.

Art. 126.

Beleidigung der Staatsregierung, des Landtages.

Wer die Staatsregierung, eine Kammer des Landtages, eine öffentliche Stelle oder Behörde, eine Geschwornenversamm-

Öffentlicher Behörden oder der bewaffneten Macht.

lung, einen Land- oder Distriktsrath, einen Wahl- oder Steuerausschuß oder ein Gemeindekollegium, desgleichen wer die Armee oder Landwehr oder eine ihrer Abtheilungen durch Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, soll, wenn die Beleidigung öffentlich in Anwesenheit Mehrerer oder mittels eines Preßerzeugnisses oder in Gegenwart und während der Berufsausübung der Beleidigten verübt worden ist, mit Gefängniß bis zu neun Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden.

Art. 127.

Beleidigung der Amtsehre einzelner Personen.

Wer einem Mitgliede des Landtags, einem Staatsbeamten, einem Offiziere oder im Offiziersrange stehenden Beamten der Armee oder der Landwehr, einem Bürgermeister oder Magistratsrathe einer unmittelbaren Stadt oder einem Geschworenen in dessen Gegenwart und während seiner Berufsausübung eine Ehrenkränkung zufügt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Gleiche Strafe tritt ein, wenn an einer der bezeichneten Personen entweder in deren Gegenwart oder öffentlich in Anwesenheit Mehrerer oder mittels eines Preßerzeugnisses eine Ehrenkränkung verübt wird, welche sich auf das Berufsver-

Digitized by Google

hältniß oder eine Berufshandlung derselben bezieht.

Art. 128.

Ungebührliches Benehmen vor öffentlichen Behörden.

Wer durch ungeziemendes Benehmen vor einer öffentlichen Stelle oder Behörde dieselbe in ihrer Dienstverrichtung stört oder die ihr gebührende Achtung verletzt und ungeachtet ertheilter Warnung dieses Benehmen fortsetzt, soll, vorbehaltlich der in den Gesetzen über das Civil- und Strafverfahren enthaltenen besonderen Bestimmungen, mit Arrest bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu zehn Gulden bestraft werden.

Art. 129.

Anmaßung öffentlicher Aemter, Dienste und Dienstzeichen.

Wer sich die Ausübung eines ihm nicht auf gesetzliche Weise übertragenen öffentlichen Amtes oder Dienstes anmaßt, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Art. 130.

Wer unbefugter Weise Uniformen oder andere Dienstzeichen, welche vom Staate angeordnet sind, öffentlich trägt, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Art. 131.

Verunglimpfung königlicher Wappen. Ho-

Wer öffentlich aufgestellte königliche Wappen, Staatsgrenzzeichen oder andere

heitszeichen u. obrigkeitlicher Bekanntmachungen.

Hoheitszeichen, desgleichen wer öffentlich angeheftete obrigkeitliche Bekanntmachungen verunglimpft, unbefugter Weise abreißt oder hinwegnimmt, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Art. 132.

Beleidigung auswärtiger Regierungen, Behörden und Beamten.

Wer mittels eines Preßerzeugnisses die Regierung oder die Behörden eines auswärtigen Staates bezüglich ihrer Amtshandlungen durch Beschimpfung, herabwürdigenden Spott, oder Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Art. 133.

Ehrenkränkungen gegen Staatsbeamte oder im Offiziersrange stehende Militärpersonen eines auswärtigen Staates, welche in Bayern mit Genehmigung der bayerischen Staatsregierung Dienstgeschäfte verrichten, desgleichen Ehrenkränkungen gegen die am königlichen Hofe oder als Mitglieder der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten sind ebenso zu bestrafen, als ob sie gegen bayerische Beamte oder Offiziere begangen worden wären.

Art. 134.

In den Fällen der Art. 132 und 133 tritt die gerichtliche Verfolgung nur auf

Digitized by Google

Antrag der betreffenden auswärtigen Regierung und, wenn diese nicht zu dem deutschen Bunde gehört, nur unter der weiteren Voraussetzung ein, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist.

Viertes Hauptstück.

Ungehorsam gegen die Obrigkeit und gewaltthätige Verletzung öffentlicher Autorität.

Art. 135.

Aufforderung zum Ungehorsame.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses zum Ungehorsame gegen Gesetze oder Verordnungen oder gegen Beschlüsse oder Verfügungen der zuständigen Obrigkeit auffordert, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden.

Art. 136.

Widersetzung gegen die Obrigkeit.

Wer, um den Vollzug eines Gesetzes, einer Verordnung, eines richterlichen Ausspruches oder einer andern obrigkeitlichen Verfügung zu hindern, einem Staatsbeamten oder einem Offiziere oder im Offiziersrange stehenden Beamten der Armee oder der Landwehr, welchem dieser Vollzug vermöge seines Dienstes oder besondern Auftrags obliegt, Gewalt zufügt oder androht, soll

Digitized by Google

1) wenn die Widersetzung mittels gewaltthätigen Handanlegens oder körperlicher Mißhandlung oder durch Drohung mit Waffen verübt wird, mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten,
2) wenn sie durch Drohung ohne Waffen verübt wird, mit Gefängniß bis zu einem Jahre

bestraft werden.

Art. 137.

Widersetzung gegen andere als die im Art. 136 bezeichneten Civil- oder Militärpersonen, welchen vermöge ihres Dienstes oder besonderen Auftrages der Vollzug von Gesetzen, Verordnungen, richterlichen Aussprüchen oder andern obrigkeitlichen Verfügungen obliegt, soll

1) wenn die Widersetzung mittels gewaltthätigen Handanlegens oder körperlicher Mißhandlung oder durch Drohung mit Waffen verübt wird, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren,
2) wenn sie durch Drohung ohne Waffen verübt wird, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten

bestraft werden.

Art. 138.

Gewaltthätigkeit gegen Beamte und andere in öffentlichen Funktionen stehende Personen.

Die Strafbestimmungen des Art. 136 finden auch auf denjenigen Anwendung, welcher einem Staatsbeamten, einem Offiziere oder im Offiziersrange stehenden Beamten der Armee oder der Landwehr,

Digitized by Google

einem Mitgliede des Landtags, eines Land- oder Distriktsrathes, eines Wahl- oder Steuer-Ausschusses oder eines Gemeindekollegiums, einem Geschwornen, Zeugen oder Sachverständigen während der Ausübung ihrer Dienstes- oder Berufspflicht, oder um auf ihre Dienstes- oder Berufsverrichtung einzuwirken oder um wegen einer solchen Rache zu nehmen, Gewalt zufügt, oder androht.

Wer sich einer solchen Handlung gegen eine andere mit einer öffentlichen Funktion ständig oder vorübergehend betraute Person, gegen eine nicht im Offiziersrange stehende Militärperson oder gegen einen öffentlichen Diener schuldig macht, unterliegt den Strafbestimmungen des Art. 137. In leichteren Fällen kann auf Arrest oder auf Geldstrafe bis zu hundert und fünfzig Gulden erkannt werden.

Art. 139.

Aufstand.

Wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um eine der in den Art. 136—138 bezeichneten Handlungen zu verüben, desgleichen wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgibt, sofort zur Verübung einer solchen Handlung zu schreiten, so sollen die Betheiligten wegen Aufstandes in folgender Weise bestraft werden:

1) Ist bei dem Aufstande Gewalt gegen eine Person verübt worden, oder hat

Plünderung, Verwüstung oder Zerstörung von fremdem Eigenthume stattgefunden, so trifft die Anstifter und Anführer, sowie diejenigen, welche solche Handlungen vorgenommen haben, Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, die übrigen Betheiligten, falls sie bewaffnet waren, Gefängniß nicht unter zwei Jahren, andernfalls Gefängniß bis zu drei Jahren;

2) wenn zwar keine Gewaltthat der vorbezeichneten Art, aber entweder ein wirkliches Einschreiten der bewaffneten Macht in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder eine Handlung, welche ein solches Einschreiten gesetzlich gerechtfertigt haben würde, oder eine Bedrohung einer der in den Art. 136—138 bezeichneten Personen stattgefunden hat, so sind die Anstifter und Anführer des Aufstandes mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, die übrigen Betheiligten, wenn sie bewaffnet waren, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, andernfalls mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Art. 140.

Wer sich an einem Aufstande betheiligt, jedoch sich entfernt und zur Ordnung

Digitized by Google

gefügt hat, bevor noch einer der im Art. 139 bezeichneten Fälle eingetreten ist, unterliegt wegen des Aufstandes keiner Strafe. Bezüglich der Anstifter und Anführer gilt dies jedoch nur dann, wenn das ganze Unternehmen vor dem eben bezeichneten Zeitpunkte aufgegeben wurde und sie selbst persönlich dazu mitgewirkt haben; — ist zwar das erstere, aber nicht das letztere der Fall, so trifft sie Gefängniß bis zu zwei Jahren.

Art. 141.

Verabredung zur Arbeitseinstellung.

Fabrikanten, Gewerbsmeister und andere eine Mehrzahl von Arbeitern beschäftigende Personen, welche, um eine obrigkeitliche Verfügung oder deren Unterlassung zu erzwingen oder an der Obrigkeit Rache zu nehmen, die gänzliche oder theilweise Einstellung ihrer Gewerbe oder Arbeitsunternehmungen verabreden, sind, wenn sie ungeachtet obrigkeitlicher Warnung in diesem Unternehmen beharren, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu tausend Gulden zu bestrafen.

Unter derselben Voraussetzung sollen Handwerksgesellen oder Arbeiter, welche, um einen der im Abs. 1 bezeichneten Zwecke zu verfolgen, die gänzliche oder theilweise Einstellung der Arbeit verabreden, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Digitized by Google

Art. 142.

Befreiung von Gefangenen.

Wer einen Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit oder ihrer Diener befreit, soll, insoferne nicht die That nach den über die Begünstigung bestehenden Vorschriften einer schwereren Strafe unterliegt, bestraft werden:

1) mit Gefängniß nicht unter einem Jahre, wenn zum Behufe der Befreiung gegen Beamte oder gegen die zur Verwahrung oder Bewachung des Gefangenen aufgestellten Personen Gewalt angewendet oder mittels Waffen angedroht worden;
2) mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, wenn die Befreiung durch andere Gewaltandrohung gegen jene Personen oder durch Erbrechung des Gefängnisses bewirkt worden ist;
3) mit Gefängniß bis zu einem Jahre in den übrigen Fällen.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Art. 143.

Ein Gefangener, welcher sich durch Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen oder durch Erbrechung des Gefängnisses selbst befreit, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Gefangene, welche sich zusammen-

Digitized by Google

rotten, um ihre Befreiung mittels Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Beamte oder gegen die zu ihrer Verwahrung oder Bewachung aufgestellten Personen zu bewirken, sind nach den Bestimmungen über Aufstand zu bestrafen.

Art. 144.

Ein Beamter oder öffentlicher Diener, welchem die Verwahrung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist, soll, wenn er dessen Entweichung bewirkt oder befördert, mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren bestraft werden, womit der Verlust des Amtes oder Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Andere Personen, welchen die Verwahrung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist, sollen, wenn sie dessen Entweichung bewirken oder befördern, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Der Versuch des im Abs. 1 und 2 bezeichneten Vergehens ist strafbar.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit der im Abs. 1 bezeichneten Personen bewirkt worden, so trifft dieselben Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden.

Art. 145.

Rückkehr eines Verwiesenen.

Wer durch richterliches Erkenntniß aus dem bayerischen Staatsgebiete verwie-

sen ist und diesem Erkenntnisse zuwider unbefugt dahin zurückkehrt, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft und nach überstandener Strafe von Neuem des Landes verwiesen werden.

Im Falle abermaliger Rückkehr ist auf Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten zu erkennen, nach deren Erstehung neuerdings Landesverweisung einzutreten hat.

Art. 146.

Ausländer, welche der polizeilichen Anweisung, das Staatsgebiet für immer oder für eine bestimmte Zeit zu verlassen, zuwiderhandeln, sind mit Arrest zu bestrafen und können nach überstandener Strafe über die Grenze des Staatsgebietes geliefert werden.

Art. 147.

Bruch der Polizeiaufsicht u. polizeilicher Aufenthaltsverbote.

Wer sich außer Nothfällen der auf Grund richterlichen Erkenntnisses gegen ihn verfügten Polizeiaufsicht entzieht oder den zum Vollzuge derselben von der Distriktspolizeibehörde gegebenen Vorschriften zuwiderhandelt, ist mit Arrest zu bestrafen.

In Wiederholungsfällen kann auf Verwahrung in einer Polizeianstalt erkannt werden.

Art. 148.

Wer, ohne unter Polizeiaufsicht zu stehen, von der zuständigen Polizeibehörde

Digitized by Google

auf Grund bestehender gesetzlicher Bestimmungen angewiesen ist, einen gewissen Bezirk für immer oder auf eine bestimmte Zeit zu verlassen oder nicht mehr zu betreten, soll, wenn er dieser Anweisung zuwiderhandelt, mit Arrest bis zu vierzehn Tagen bestraft werden.

Art. 149.

Verletzung amtlicher Siegel.

Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, erbricht, ablöst oder beschädigt, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Art. 150.

Mißbilligung richterlicher Urtheile.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses eine Maßregel vorschlägt, durch welche die Mißbilligung eines richterlichen Urtheils kundgegeben werden soll, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Zu solchem Zwecke gesammelte Geldbeiträge unterliegen der Konfiskation.

Digitized by Google

Fünftes Hauptstück.

Strafbare Handlungen in Bezug auf Wahlrechte.

Art. 151.

Gewalt oder Drohung bezüglich der Ausübung von Wahlrechten.

Wer einem Staatsangehörigen Gewalt zufügt oder androht, um ihn von der Ausübung eines ihm nach Maßgabe des öffentlichen Rechts zustehenden Wahlrechtes abzuhalten oder ihm bezüglich der Art der Ausübung desselben Zwang anzuthun, oder um an ihm wegen Ausübung oder Nichtausübung eines solchen Wahlrechtes Rache zu nehmen, soll mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren bestraft werden.

Wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um eine der in Abs. 1 bezeichneten Handlungen zu verüben, desgleichen, wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgibt, sofort zur Verübung einer solchen Handlung zu schreiten, so kommen die Bestimmungen über Aufstand zur Anwendung.

Art. 152.

Wahlbestechung.

Wer, um einen Staatsangehörigen von der Ausübung seines Wahlrechts abzuhalten, oder bezüglich der Art der Ausübung in irgend einer Weise zu bestimmen, demselben oder einem seiner Familienangehörigen Geld oder einen andern Vor-

Digitized by Google

theil zuwendet oder verspricht, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Gleiche Strafe trifft den Wähler, welcher dergleichen Geschenke, Vortheile oder Versprechungen für sich oder einen seiner Familienangehörigen annimmt.

Art. 153.

Fälschung der Wahlzettel, Wahlzeichen und Wahlprotokolle.

Wer bei einer gesetzlich angeordneten Wahl einen Wahlzettel oder ein Wahlzeichen verfälscht oder rechtswidrig unterdrückt, austauscht oder unterschiebt oder solche Nichtanwesender einschiebt, wer auf einen Wahlzettel einen andern Namen setzt, als ihm von dem Wählenden angegeben wurde, desgleichen wer in einem Wahlprotokolle oder Wahlregister eine Wahlstimme wegläßt oder falsch einstellt, ist mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Sechstes Hauptstück.

Friedensstörung und Eigengewalt.

Art. 154.

Störung des öffentlichen Friedens.

Wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um widerrechtlich Gewalt gegen Personen oder fremdes Eigenthum zu verüben, desgleichen, wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschen-

Digitized by Google

menge den Entschluß kundgibt, sofort zur Verübung solcher Gewalt zu schreiten, so sollen die Betheiligten wegen Störung des öffentlichen Friedens in folgender Weise bestraft werden:

1) Ist an einer Person Gewalt verübt oder sind Gebäude, Wohnungen oder andere menschliche Aufenthaltsorte oder die Umfriedungen der zu denselben gehörigen Bezirke erbrochen oder ganz oder theilweise zerstört, oder ist innerhalb der Gebäude oder der bezeichneten Räume befindliches fremdes Eigenthum zerstört, verwüstet oder weggeschleppt worden, so trifft, wenn die Gewaltthat schon an sich ein Vergehen bildet, die Anstifter und Anführer der Zusammenrottung, sowie diejenigen, welche solche Handlungen vorgenommen haben, Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, die übrigen Betheiligten, falls sie bewaffnet oder mit Zerstörungswerkzeugen versehen waren, Gefängniß nicht unter zwei Jahren, andernfalls Gefängniß bis zu drei Jahren;

2) wenn zwar keine Gewaltthat der vorbezeichneten Art, aber ein wirkliches Einschreiten der bewaffneten Macht in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder eine Handlung stattgefunden hat, welche ein solches Einschreiten

Digitized by Google

gesetzlich gerechtfertigt haben würde, so sind die Anstifter und Anführer mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, die übrigen Betheiligten, falls sie bewaffnet oder mit Zerstörungswerkzeugen versehen waren, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, andernfalls mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Art. 155.

Betheiligte, welche sich entfernt und zur Ordnung gefügt haben, bevor noch einer der im Art. 154 bezeichneten Fälle eingetreten ist, unterliegen wegen der Zusammenrottung keiner Strafe. Bezüglich der Anstifter und Anführer gilt dies jedoch nur dann, wenn das ganze Unternehmen vor dem ebenbezeichneten Zeitpunkte aufgegeben wurde und sie selbst persönlich dazu mitgewirkt haben; — ist zwar das erstere, nicht aber das letztere der Fall, so trifft sie Gefängniß bis zu zwei Jahren.

Art. 156.

Störung des Hausfriedens.

Wer außer dem Falle des Art. 154 in fremde Gebäude oder Wohnungen oder andere menschliche Aufenthaltsorte oder in die dazu gehörigen umfriedeten Bezirke eindringt, um widerrechtlich Gewalt gegen Personen oder fremdes Eigenthum zu verüben, desgleichen wer in dieser Absicht auf

Digitized by Google

eine fremde Wohnung einen gewaltsamen Angriff macht, soll wegen Störung des Hausfriedens mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Ist an einer Person Gewalt verübt oder fremdes Eigenthum zerstört, beschädigt oder weggenommen worden, so tritt Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren ein.

Art. 157.

Wer ohne Absicht einer Vergewaltigung (Art. 156) in fremde Gebäude oder Wohnungen oder andere menschliche Aufenthaltsorte oder in die dazu gehörigen umfriedeten Bezirke widerrechtlich eindringt oder, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf geschehene Aufforderung sich nicht entfernt, ist mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu hundert Gulden zu bestrafen.

Die gerichtliche Verfolgung findet jedoch nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Art. 158.

Störung des Religionsfriedens.

Wer den Gottesdienst einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft in Kirchen oder an anderen religiösen Versammlungsorten, desgleichen wer Versammlungen oder Verrichtungen, welche zu dem Gottesdienste einer solchen Religionsgesellschaft gehören, widerrechtlich verhindert oder

Digitized by Google

stört, soll mit Gefängniß bis zu drei Jahren, und, wenn hiebei Thätlichkeiten an einem Religionsdiener während seiner Amtsverrichtungen verübt wurden, mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft werden.

Art. 159.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses die christliche Religion oder Sittenlehre im Allgemeinen oder die Lehren, Einrichtungen, Gebräuche oder Gegenstände der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft durch Ausdrücke oder Zeichen der Verachtung oder Verspottung angreift, desgleichen wer in Kirchen oder andern religiösen Versammlungsorten einer solchen Religionsgesellschaft einen dieselbe beschimpfenden Unfug verübt, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden kann.

Art. 160.

Wer außer dem Falle des Art. 159 in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft oder bei Versammlungen oder Verrichtungen, welche zu dem Gottesdienste einer solchen Religionsgesellschaft gehören, durch ungebührliches Benehmen Aergerniß gibt, ist mit Arrest bis

Digitized by Google

zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen.

Art. 161.

Auf Beleidigungen kirchlicher Behörden einer der im Staate bestehenden vier christlichen Konfessionen kommen die Bestimmungen des Art. 126, auf Beleidigungen ihrer Religionsdiener die Bestimmungen des Art. 127 zur Anwendung.

Den Strafbestimmungen des Art. 136 unterliegt, wer einem solchen Religionsdiener Gewalt zufügt oder androht, um auf seine Amtsverrichtung einzuwirken oder um wegen einer solchen Rache zu nehmen.

Art. 162.

Zweikampf. (Duell.)

Wer zum Zweikampfe herausfordert oder eine solche Herausforderung annimmt, wird mit Arrest bestraft.

War die Herausforderung oder Verabredung ausdrücklich dahin gerichtet, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren sollte, oder wurde eine Art des Zweikampfes gewählt, aus welcher hervorgeht, daß diese Folge beabsichtigt war, so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre ein.

Art. 163.

Ist der Zweikampf vollzogen worden, so sind die Duellanten mit Gefängniß bis zu einem Jahre, in leichteren Fällen mit

Digitized by Google

Arrest, wenn aber dem Zweikampfe die im Art. 162 Abs. 2 bezeichnete Herausforderung oder Verabredung vorausgegangen war, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gefängniß bis zu zwei Jahren tritt auch dann ein, wenn zu dem Zweikampfe keine Sekundanten beigezogen worden sind.

Art. 164.

Wer seinen Gegner im Zweikampfe tödtet, oder demselben einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit zufügt, ist mit Gefängniß von einem bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Ist eine oder die andere dieser Folgen in einem Zweikampfe der im Art. 162 Abs. 2 bezeichneten Art eingetreten, so soll auf Gefängniß von drei bis zu zehn Jahren erkannt werden.

Art. 165.

Zu dem Zweikampfe zugezogene Aerzte, Sekundanten und Zeugen sind straflos.

Kartelträger werden nur dann bestraft, wenn der Zweikampf in der in Art. 162 Abs. 2 bezeichneten Art verabredet war und in dieser Art stattgefunden hat. In diesem Falle trifft sie Gefängniß bis zu zwei Jahren.

Art. 166.

Ist der verabredete Zweikampf vor

Digitized by Google

seinem Beginne freiwillig aufgegeben worden, so sind die Parteien straflos.

Art. 167.

Wer die Duellanten oder einen derselben zur Eingehung des Zweikampfes oder zur Wahl einer gefährlicheren Art des Kampfes bestimmt hat (Art. 54 Ziff. 1) soll, wenn der Zweikampf vollzogen wurde, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

Wenn aber einer der Duellanten getödtet worden ist und der Anstifter entweder einen tödtlichen Ausgang des Duells beabsichtigt oder das Zustandekommen der im Art. 162 Abs. 2 bezeichneten Verabredung bewirkt hat, so ist auf Gefängniß von drei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Art. 168.

Hat ein Duellant oder Sekundant durch absichtliche Uebertretung der üblichen Kampfregeln eine Tödtung oder Körperverletzung bewirkt oder hat ein Duellant in einem Zweikampfe ohne Sekundanten seinen Gegner getödtet oder demselben eine Körperverletzung zugefügt, so ist er nach den Bestimmungen über Tödtung oder Körperverletzung zu bestrafen, falls nicht wegen des Zweikampfes eine höhere Strafe verwirkt ist.

Digitized by Google

Siebentes Hauptstück.

Fälschung von Geld, Stempelpapier und Briefmarken.

Art. 169.

Fälschung von Geld.

Wer in- oder ausländisches Metall- oder Papiergeld, welches im gemeinen oder Handelsverkehre Geltung hat, unbefugter Weise nachmacht, um dasselbe in den Verkehr zu bringen oder sonst als Geld zu gebrauchen; desgleichen wer in dieser Absicht ächtem Metall- oder Papiergelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Werthes oder im Verkehre nicht geltendem Metall- oder Papiergelde das Ansehen eines geltenden gibt, soll mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren bestraft werden.

Noten, welche von in- oder ausländischen Bank- oder Kredit-Anstalten unter öffentlicher Autorität ausgegeben sind, im gemeinen oder Handelsverkehre Geltung haben und gleich Geld gebraucht werden, sind dem Papiergelde gleich zu achten.

Wenn Metallgeld, welches Scheidemünze darstellt, gefälscht wurde, soll auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten erkannt werden.

Die zur Verübung der Fälschung gebrauchten oder bestimmt gewesenen Werkzeuge, sowie die gefälschten Geldstücke und Noten unterliegen der Konfiskation.

Digitized by Google

Art. 170.

Wer Metallgeld, welches im gemeinen oder im Handelsverkehre Geltung hat, durch Beschneiden, Feilen, Durchlöchern oder auf eine ähnliche Weise in seinem Gehalte verringert, um dasselbe als vollgiltiges in den Verkehr zu bringen oder sonst als solches zu gebrauchen, ist mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, womit Geldstrafe bis zu sechshundert Gulden verbunden werden kann, zu bestrafen, soferne ihn nicht nach den Bestimmungen über den Betrug eine höhere Strafe trifft.

Art. 171.

Wer wissentlich falsches Geld (Art. 169) als giltiges oder im Gehalte verringertes (Art. 170) als vollgiltiges in den Verkehr bringt oder sonst als solches gebraucht, soll nach den Bestimmungen über den Betrug gestraft, wenn er aber

1) im Einverständnisse mit demjenigen handelte, welcher das Geld verfälscht oder verringert hat, oder wenn er

2) dasselbe absichtlich zu dem bezeichneten Gebrauche an sich gebracht hat,

nach Verschiedenheit der Fälle zu den in den Art. 169 und 170 bestimmten Strafen verurtheilt werden.

Doch ist in dem unter Ziff. 2 bezeichneten Falle, wenn es sich nur um einzelne wenige Stücke Metallgeld handelt und keine

Digitized by Google

Fortsetzung oder Wiederholung der That vorliegt, statt der im Art. 169 bezeichneten Zuchthausstrafe auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, statt der in den Art. 169 und 170 bezeichneten Gefängnißstrafe auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Art. 172.

Fälschung von Stempelpapier und Briefmarken.

Wer inländisches Stempelpapier (worunter auch der Karten-, Kalender- und Lotrostempel begriffen ist) oder die im Inlande geltenden Briefmarken unbefugt nachmacht oder ächtem Stempelpapiere oder ächten Briefmarken das Ansehen eines höheren Betrages gibt, um sie als ächt oder ungefälscht zu verwenden oder an Andere abzusetzen, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft werden.

Gefängniß bis zu sechs Monaten trifft denjenigen, welcher bereits gebrauchtem Stempelpapiere oder bereits gebrauchten Briefmarken den Anschein von noch ungebrauchten gibt, um sie als solche zu verwenden oder an Andere abzusetzen.

In beiden Fällen kann mit der Gefängnißstrafe Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden.

Art. 173.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Wer Gegenstände, die zur Verübung einer der in den Art. 169 und 172 Abs. 1

Digitized by Google

bezeichneten Handlungen dienlich sind, zum Zwecke dieser Verübung verfertigt oder sich oder einem Andern verschafft, ist mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen, womit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verbunden werden kann.

Art. 174.

Wer Stempel, Formen, Platten, Stiche oder andere Vorrichtungen oder Werkzeuge, welche zur Verfertigung von Geld, Stempelpapier oder Briefmarken ausschließlich dienlich sind, ohne Ermächtigung verfertigt oder sich oder einem Andern verschafft, ist, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 173 mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

Art. 175.

Im Falle einer in Gemäßheit der Art. 169 Abs. 3, 170, 171 Abs. 1, 172 oder 173 erfolgenden Verurtheilung zu Gefängnißstrafe kann zugleich auf die in den Art. 28 und 36 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben erkannt werden.

Die in Art. 173 und 174 bezeichneten Gegenstände unterliegen der Konfiskation.

Digitized by Google

Achtes Hauptstück.

Fälschung und Unterdrückung öffentlicher Urkunden; Fälschung öffentlicher Kredilpapiere.

Art. 176.

Fälschung öffentlicher Urkunden.

Wer zum Zwecke rechtswidriger Täuschung eine öffentliche Urkunde verändert oder eine Urkunde unbefugter Weise mit den Merkmalen einer öffentlichen verfertigt, macht sich der Fälschung öffentlicher Urkunden schuldig.

Wer von einer solchen falschen Urkunde, wissend, daß sie falsch ist, zum Zwecke rechtswidriger Täuschung Gebrauch macht, ist, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 186, gleich dem Fälscher zu bestrafen.

Art. 177.

Als öffentliche Urkunden (Art. 176) sind zu betrachten:

1) alle von dem Könige oder Reichsverweser ausgestellten Urkunden, welche auf Staats- oder Regierungsangelegenheiten Bezug haben oder für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind;
2) alle Urkunden, die von einer Staatsbehörde, einem Staatsbeamten oder einer anderen mit öffentlichem Glauben versehenen Person oder Behörde in amtlicher Eigenschaft errichtet, gefertigt oder beglaubigt oder den

Digitized by Google

amtlichen Akten derselben einverleibt sind.

Art. 178.

Betrifft die Fälschung eine von dem Könige oder Reichsverweser unterzeichnete oder auf deren Namen ausgestellte Urkunde, so ist auf acht- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe zu erkennen.

In anderen Fällen der Fälschung öffentlicher Urkunden des In- oder Auslandes hat, soweit nicht in den Art. 179, 180, 185, 198 und 371—373 besondere Bestimmungen enthalten sind, Gefängnißstrafe nicht unter einem Monate einzutreten, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

Art. 179.

Wer ein amtliches Zeugniß oder eine in einer sonstigen öffentlichen Urkunde enthaltene Bestätigung über gute Aufführung, Armuth, Krankheit, Unglücksfälle oder ähnliche Umstände zu dem Zwecke fälscht, um der betreffenden Person Unterkommen oder Unterstützung zu verschaffen, ist mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden zu bestrafen.

Wird zu dem im Abs. 1 angegebenen Zwecke ein Zeugniß des daselbst bezeichneten Inhalts auf den Namen eines Geistlichen oder eines Arztes fälschlich angefertigt, oder ein von einem Geistlichen oder einem Arzte ausgestelltes derartiges Zeug-

Digitized by Google

niß verändert, so wird dies der Fälschung amtlicher Zeugnisse gleich geachtet.

Art. 180.

Die Fälschung eines Reisepasses oder einer Paßkarte wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden, die Fälschung eines Arbeits-, Wander- oder Dienstbuches oder eines anderen die Stelle des Reisepasses vertretenden Legitimationspapieres mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu hundert Gulden bestraft.

Den gleichen Strafbestimmungen unterliegt, wer sich eines für eine andere Person ausgestellten Legitimationspapieres der im Abs. 1 bezeichneten Art zum Zwecke rechtswidriger Täuschung bedient.

Mit Arrest bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden ist der Arbeitsgeber oder Dienstherr zu bestrafen, der zum Zwecke solcher Täuschung in einem Arbeits-, Wander- oder Dienstbuche etwas Unwahres bezüglich der Dienst- oder Arbeitszeit des Buchinhabers bezeugt.

Art. 181.

Die Bestimmungen der Art. 179 und 180 Abs. 1 finden auch auf denjenigen Anwendung, der die Ausstellung eines Zeugnisses oder Legitimationspapieres der dort bezeichneten Art auf den Namen eines Andern, als desjenigen, welchem das-

Digitized by Google

selbe ausgestellt werden wollte, durch Täuschung der ausstellenden Person oder Behörde bewirkt.

Art. 182.

Wer in der Absicht, einem Anderen Schaden zuzufügen oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie gar nicht oder von anderen Personen oder in anderer Weise abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

Art. 183.

Unterdrückung öffentlicher Urkunden.

Wer zum Zwecke rechtswidriger Täuschung oder um Beweismittel von Rechten oder Rechtsverhältnissen zu beseitigen, eine ächte öffentliche Urkunde unbefugt vernichtet, unbrauchbar macht oder unterdrückt, ist gleich dem Fälscher zu bestrafen.

Art. 184.

Wer außer dem Falle des Art. 183 Urkunden oder Akten, welche in einem öffentlichen Archive oder an einem anderen öffentlichen Verwahrungsorte oder bei einem Beamten in dessen amtlicher Eigen-

Digitized by Google

schaft aufbewahrt sind, entwendet, unbefugt vernichtet, unbrauchbar macht oder unterdrückt, ist mit Gefängniß nicht unter einem Monate zu bestrafen, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

Art. 185.

Fälschung öffentlicher Kreditpapiere.

Wer Staatspapiere, desgleichen wer Aktien, Promessen oder Schuldverschreibungen, welche mit Ermächtigung des bayerischen oder eines auswärtigen Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privaten ausgegeben sind, oder die zu solchen Papieren gehörigen Zinsscheine (Coupons) oder Erneuerungsscheine (Talons) oder die solche Papiere vertretenden Interimsscheine fälscht, ist mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren zu bestrafen.

Die zur Verübung der Fälschung gebrauchten oder bestimmt gewesenen Werkzeuge, sowie die gefälschten Papiere unterliegen der Konfiskation.

Art. 186.

Wer wissentlich falsche Papiere der im Art. 185 bezeichneten Art als ächte in den Verkehr bringt oder sonst als solche gebraucht, soll nach den Bestimmungen über den Betrug bestraft, wenn er aber im Einverständnisse mit dem Fälscher gehandelt oder das gefälschte Papier absichtlich zu dem bezeichneten Gebrauche an sich gebracht hat,

Digitized by Google

zu der im Art. 185 bestimmten Strafe verurtheilt werden.

Art. 187.

Beischaffung von Hilfsmitteln zur Fälschung.

Wer, ohne dazu ermächtigt zu sein, das zur Beglaubigung der königlichen Unterschrift dienende Staats- oder Kabinetssiegel nachmacht oder ein ächtes oder unächtes Siegel dieser Art sich oder einem Andern verschafft, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden bestraft werden.

Ist diese Handlung zum Zwecke einer Fälschung vorgenommen worden, so tritt Gefängniß von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

Art. 188.

Wer sich einer der im Art. 187 Abs. 1 bezeichneten Handlungen an dem Amtssiegel einer öffentlichen Behörde oder eines öffentlichen Beamten oder an dem Siegel, zu dessen Führung eine Gemeinde oder eine öffentliche Korporation ermächtigt ist, schuldig macht, soll mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu hundert Gulden bestraft werden.

Ist diese Handlung zum Zwecke einer Fälschung geschehen, so tritt Gefängniß bis zu einem Jahre ein, womit Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden verbunden werden kann.

Digitized by Google

Art. 189.

Wer Gegenstände, die zur Verübung des im Art. 185 bezeichneten Verbrechens dienlich sind, zum Zwecke der Verübung dieses Verbrechens verfertigt oder sich oder einem Anderen verschafft, ist mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen, womit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verbunden werden kann.

Art. 190.

Wer Stempel, Formen, Platten, Stiche oder andere Vorrichtungen und Werkzeuge, welche zur Verfertigung der im Art. 185 bezeichneten Papiere ausschließlich dienlich sind, ohne Ermächtigung verfertigt, oder sich oder einem Andern verschafft, ist vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 189 mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

Art. 191.

Im Falle einer in Gemäßheit der Art. 178 Abs. 2, 187 Abs. 2 und 188 Abs. 2, dann des Art. 189 erfolgenden Verurtheilung zu Gefängnißstrafe kann zugleich auf die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder auf einzelne derselben erkannt werden. Neben den in den Art. 180 Abs. 1 und 2, 187 Abs. 2 und 188 Abs. 2, dann in Art. 189 bestimmten Strafen ist Stellung unter Polizeiaufsicht zulässig. Straffolgen.

Die in Art. 187 und 188 bezeichneten

Digitized by Google

unächten Siegel, sowie die in Art. 189 bezeichneten Gegenstände und die in Art. 190 bezeichneten Stempel, Formen, Platten, Stiche oder andere Vorrichtungen und Werkzeuge unterliegen der Konfiskation. Die ächten Siegel der in Art. 187 und 188 bezeichneten Art sind der betreffenden Stelle oder Behörde zu übergeben.

Neuntes Hauptstück.

Strafbare Handlungen in Bezug auf Eid, Handgelöbniß und unbeschworenes Zeugniß.

Art. 192.

Meineid.

Wer durch einen ihm von einer öffentlichen Behörde abgenommenen Eid seine diesem Eide vorausgegangene oder nachfolgende wissentlich unwahre Aussage bekräftigt, soll wegen Meineids mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

Die Strafe kann bis zu zwanzig Jahren Zuchthaus erhöht werden, wenn in einer Strafsache zum Nachtheile des Beschuldigten meineidig ausgesagt und der letztere zu Todes- oder mehr als achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurde.

Der wegen Meineides rechtskräftig Verurtheilte verliert die Fähigkeit, einen Eid als Zeuge oder Sachverständiger vor einer öffentlichen Behörde abzulegen.

Digitized by Google

Art. 193.

Aussagen, welche unter Hinweisung auf einen geleisteten Eid gemacht wurden, stehen den durch Eid bekräftigten gleich.

Art. 194.

Die statt des Eides abgegebenen Betheuerungen der Menoniten und anderer Religionsverwandten, welche nach ihren religiösen Grundsätzen keinen Eid leisten, werden der Eidesleistung gleich geachtet.

Art. 195.

Eine strafrechtliche Verfolgung wegen Meineides findet nicht statt:

1) bei dem Manifestations-, dem Würderungs- und dem Glaubens-Eide, sowie bei dem Eide vor Gefährde, welchen derjenige, dem ein Eid zugeschoben wurde, vor Ableistung desselben von seinem Gegner verlangt hat;
2) wenn der Eid einer Person abgenommen wurde, welche in dieser Sache nicht eidesfähig war;
3) wenn der Eid in einer Sache abgenommen wurde, in welcher eine Eidesabnahme überhaupt unstatthaft ist;
4) wenn der Eid von einer Behörde in einer Sache abgenommen wurde, für welche ihrer Gattung nach die Zuständigkeit der Behörde nicht gegeben ist;
5) wenn ein Zeuge oder Sachverstän-

Digitized by Google

diger, ohne vorher über das ihm zustehende Recht der Zeugschaftsablehnung belehrt worden zu sein, einen falschen Eid zu Gunsten einer Person geschworen hat, bezüglich welcher er gesetzlich berechtigt ist, die Abgabe eines Zeugnisses abzulehnen, oder wenn eine Person als Zeuge vernommen wurde, deren Vernehmung gesetzlich untersagt ist;

6) wenn Jemand unter eidlicher Bekräftigung Thatsachen fälschlich angegeben oder verschwiegen hat, deren wahre Angabe gegen ihn selbst eine strafrechtliche Verfolgung wegen Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen konnte.

Art. 196.

Nimmt derjenige, welcher als Zeuge oder als Sachverständiger in einer Strafsache zu Gunsten oder zum Nachtheile des Angeschuldigten eine unwahre eidliche Angabe gemacht hat, dieselbe zurück, bevor noch ein Wahrspruch oder ein Endurtheil darauf erfolgt ist, so ist er straflos, es sei denn, daß er zur Zeit der Zurücknahme bereits wegen Meineids verhaftet oder in Untersuchung gezogen oder die Einleitung einer Untersuchung gegen ihn bereits angeordnet war.

Art. 197.

Falsches Handgelöbniß.

Wer vor einer öffentlichen Behörde

wissentlich etwas Unwahres durch Handgelöbniß an Eidesstatt versichert, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, wenn aber die Aussage in einer Strafsache zum Nachtheile des Beschuldigten geschehen ist, mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden. Mit der Gefängnißstrafe können die im Art. 28 bezeichneten Strafsolgen oder einzelne derselben verbunden werden.

Die Bestimmungen der Art. 193 und 195 Ziff. 2—6, dann des Art. 196 finden auch hier Anwendung.

Art. 198.

Fälschung und Unterdrückung von Beweismitteln in Untersuchungssachen.

Wer in einer Strafsache zum Nachtheile des Beschuldigten eine Urkundenfälschung begeht oder von einer falschen Urkunde wissentlich Gebrauch macht, Beweisgegenstände unterschiebt oder fälschlich nachbildet oder Urkunden oder andere Beweisgegenstände, welche sich im Besitze einer öffentlichen Behörde befinden, vernichtet, unbrauchbar macht oder unterdrückt, soll:

1) wenn die Strafsache ein Verbrechen oder Vergehen betrifft, nach den Bestimmungen des Art. 192 Abs. 1 und 2,
2) wenn sie eine Uebertretung oder eine polizeilich oder disciplinär strafbare Handlung betrifft, nach den Bestimmungen des Art. 197 Abs. 1

bestraft werden.

Ist die Handlung zum Vortheile des

Digitized by Google

Beschuldigten begangen worden, so tritt im Falle der Ziff. 1 Gefängniß nicht unter einem Monate, im Falle der Ziff. 2 Gefängniß bis zu zwei Jahren ein.

Art. 199.

Falsche Anzeigen bei öffentlichen Behörden.

Wer bei einer öffentlichen Behörde durch schriftliche Eingabe oder zu Protokoll wissentlich eine falsche Anzeige macht, welche geeignet ist, ein amtliches Einschreiten zu veranlassen, soll mit Arrest bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden bestraft werden.

Wenn die Anzeige gegen eine bestimmte Person gerichtet und geeignet ist, eine Untersuchung gegen diese Person zu veranlassen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter einem Monate ein, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden und die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden können.

Art. 200.

Falsches unbeschworenes Zeugniß.

Wer, ohne durch Eid oder Handgelöbniß verpflichtet zu sein, vor einer öffentlichen Behörde als Zeuge, Auskunftsperson oder Sachverständiger wissentlich etwas Unwahres versichert, ist mit Arrest bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen.

Wurde eine solche unwahre Angabe in einer Strafsache zum Nachtheile des Angeschuldigten gemacht, so soll, wenn der

Digitized by Google

letztere zu Todes- oder mehr als achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, andernfalls aber auf Gefängniß nicht unter einem Monate erkannt werden, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden und die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden können.

Ist die unwahre Angabe in einer Strafsache zu Gunsten des Angeschuldigten gemacht worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden ein.

Die Bestimmungen des Art. 195 Ziff. 4—6 und des Art. 196 finden auch hier Anwendung.

Art. 201.

Personen, welche auf Grund des Art. 195 Ziff. 2 und 3 nicht wegen Meineides oder falschen Handgelöbnisses verfolgt werden können, unterliegen gleichwohl den Strafbestimmungen des Art. 200.

Art. 202.

Aerzte, Wundärzte oder andere Medicinalpersonen, welche wissentlich unrichtige Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen ausstellen, sollen an Geld bis zu hundert Gulden bestraft werden.

Diese Strafbestimmung findet auch auf Thierärzte Anwendung, welche bezüglich des Gesundheitszustandes eines Thieres wissentlich unrichtige Zeugnisse ausstellen.

Digitized by Google

Ist die im Abs. 1 bezeichnete Handlung verübt worden, um Jemanden von einer öffentlichen Pflicht zu befreien, so trifft den Aussteller des Zeugnisses, wenn er aus Eigennutz gehandelt hat, Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe bis zu sechshundert Gulden verbunden werden kann, — andernfalls Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden.

Der letzterwähnten Gefängniß- oder Geldstrafe unterliegt auch derjenige, welcher von einem solchen unrichtigen Zeugnisse gegen besseres Wissen Gebrauch macht, um sich von einer öffentlichen Pflicht zu befreien.

Art. 203.

Schlußbestimmung.

Ist eine der im gegenwärtigen Hauptstücke bezeichneten Handlungen in einer Strafsache zum Nachtheile des Angeklagten oder Beschuldigten verübt worden, so beginnt die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung so lange nicht, als derjenige, zu dessen Nachtheile die That geschah, sich wegen der nämlichen Strafsache in Haft befindet.

Digitized by Google

Zehntes Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.

Art. 204.

Nothzucht.

Wer eine Frauensperson mit Gewalt zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht oder zur Duldung desselben durch Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben nöthigt, soll wegen Nothzucht mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

Wenn die Mißhandelte in Folge der Nothzucht einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit erlitten hat, so soll auf acht- bis zwanzigjähriges Zuchthaus und, wenn der Tod derselben die Folge war, auf Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren erkannt werden.

Art. 205.

Mißbrauch zum Beischlafe.

Wer ein Mädchen, welches das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, zum Beischlafe mißbraucht oder mit einer im Zustande gänzlicher Willenlosigkeit befindlichen Frauensperson den außerehelichen Beischlaf verübt, ist nach den Bestimmungen über Nothzucht zu bestrafen.

Art. 206.

Wer außer dem Falle der Nothzucht eine blödsinnige oder in anderer Weise geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, ist mit Gefängniß nicht unter einem Jahre zu bestrafen.

Digitized by Google

Art. 207.

Betrügliche Verleitung zum Beischlafe.

Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafes durch Erregung oder Benützung eines Irrthums verleitet, vermöge dessen sie den Beischlaf für einen ehelichen hält, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren bestraft werden.

Art. 208.

Blutschande.

Wenn Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie mit ihren leiblichen Abkömmlingen den Beischlaf vollziehen, so sollen Erstere mit Gefängniß nicht unter drei Jahren, Letztere, sofern sie das sechzehnte Jahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden. Zugleich ist gegen Erstere der Verlust der in Art. 28 Ziff. 5 bezeichneten Fähigkeit und, wenn sie als Lehrer oder Erzieher in öffentlichen Diensten stehen, der Verlust des Dienstes als Straffolge auszusprechen.

Art. 209.

Voll- und halbbürtige Geschwister, welche mit einander den Beischlaf vollziehen, sind mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Art. 210.

Wenn das in den Art. 208 und 209 bezeichnete Verwandtschafts-Verhältniß ein außereheliches und zwar durch den Vater

Digitized by Google

begründetes ist, so sind die Gerichte vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 17 befugt, die Strafe bis auf die Hälfte des niedrigsten Strafmaßes herabzusetzen.

Art. 211.

Der Beischlaf zwischen Schwieger- oder Stiefeltern und ihren Schwieger- oder Stiefkindern soll, insoferne das Schwägerschaftsverhältniß durch eine (noch bestehende oder bereits aufgelöste) Ehe begründet ist, an den Ersteren mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren, und an den Letzteren, vorausgesetzt, daß sie bereits das sechzehnte Jahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Art. 212.

Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch des Erziehungs-, Aufsichts- und Amtsverhältnisses.

Pflegeeltern und Vormünder, welche mit ihren minderjährigen Pflegebefohlenen, Geistliche, welche mit ihren minderjährigen Pfarr- oder Beichtkindern, Lehrer und Erzieher, welche mit den ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten minderjährigen Personen den Beischlaf vollziehen, sind mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten zu bestrafen.

Zugleich ist gegen dieselben der Verlust der im Art. 28 Ziff. 5 bezeichneten Fähigkeit und, wenn sie als Lehrer oder Erzieher in öffentlichen Diensten stehen, der Verlust des Dienstes als Straffolge auszusprechen.

Digitized by Google

Art. 213.

Die an Gefängnissen, an Straf- und polizeilichen Verwahrungshäusern oder an Anstalten, welche zur Pflege oder Unterstützung von Hilfsbedürftigen oder zur Besserung verwahrloster Personen bestimmt sind, angestellten oder beschäftigten Beamten, Aerzte oder anderen Bediensteten, welche mit einer in die Anstalt aufgenommenen Person, desgleichen Beamte, welche mit einer Person, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben, den Beischlaf verüben, sollen mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft werden.

Zugleich ist gegen dieselben, wenn sie in öffentlichen Diensten stehen, der Verlust ihres Dienstes als Straffolge auszusprechen.

Art. 214.

Mißbrauch zur widernatürlichen Wollust.

Wenn die in den Art. 204—213 bezeichneten strafbaren Handlungen, statt durch naturgemäßen Beischlaf, durch den Mißbrauch einer Person männlichen oder weiblichen Geschlechts zu widernatürlicher Wollust verübt werden, so kommen die in jenen Artikeln enthaltenen Strafbestimmungen zur Anwendung.

Art. 215.

Andere unzüchtige Handlungen.

Unzüchtige Handlungen, welche

1) mittels gewaltthätigen Angriffes oder

2) an Personen verübt werden, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben oder sich im Zustande gänzlicher Willenlosigkeit befinden,

sollen, soferne nicht nach Art. 204, 205 oder 214 eine höhere Strafe einzutreten hat, mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft werden.

Im Falle der Ziff. 1 findet die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag der Person, an welcher die unzüchtige Handlung verübt wurde, oder ihres gesetzlichen Vertreters statt.

Art. 216.

Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie, welche mit ihren leiblichen Abkömmlingen oder an denselben unzüchtige Handlungen verüben oder dieselben zu solchen verleiten, sollen, soferne nicht nach Art. 208, 212—214 oder 220 eine höhere Strafe einzutreten hat, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Dasselbe gilt:

1) von Pflegeeltern und Vormündern gegenüber ihren minderjährigen Pflegebefohlenen,
2) von Geistlichen gegenüber ihren minderjährigen Pfarr- oder Beichtkindern,
3) von Lehrern oder Erziehern gegenüber den ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Minderjährigen,

Digitized by Google

4) von den im Art. 213 bezeichneten Bediensteten gegenüber den eben dort erwähnten Personen.

Gegen die im Abs. 1 und im Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 genannten Personen ist zugleich auf die im Art. 212, gegen die im Abs. 2 Ziff. 4 genannten Personen auf die im Art. 213 bezeichneten Straffolgen zu erkennen.

Art. 217.

Ehebruch. Der Ehebruch einer Ehefrau soll mit zweimonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse, der Ehebruch eines Ehemannes mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Der unverheirathete Mitschuldige ist mit Gefängniß und zwar in ersterem Falle bis zu neun, in letzterem Falle bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Art. 218.

Die gerichtliche Verfolgung des Ehebruches findet nur auf Antrag des beleidigten Ehetheiles statt.

Dieser Antrag kann nur gestellt werden, wenn die Ehe rechtskräftig geschieden oder auf Trennung von Tisch und Bett rechtskräftig erkannt ist. Während des auf Scheidung oder Trennung gerichteten Verfahrens ruht die Verjährung der strafrechtlichen Verfolgung.

Ist der Antrag in einem Falle, in welchem beide Schuldige verheirathet sind,

Digitized by Google

nur von dem Ehegatten des Einen gestellt worden, so tritt gleichwohl auch gegen den Mitschuldigen die Strafe des Ehebruchs, jedoch nur in dem Maße ein, welches der Abs. 2 des Art. 217 bestimmt.

Art. 219.

Mehrfache Ehe.

Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder giltiger Ehe eine neue Ehe eingeht, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren bestraft werden.

Gleicher Strafe unterliegt eine unverheirathete Person, welche wissentlich mit einer verheiratheten eine eheliche Verbindung eingeht.

Sind beide Theile verheirathet, so soll jeder Theil mit Gefängniß nicht unter drei Jahren bestraft werden.

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung dieses Vergehens beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem durch die Auflösung der früheren oder späteren Ehe das Bestehen der mehrfachen Ehe aufgehört hat.

Art. 220.

Kuppelei.

Wenn Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie, Pflegeeltern, Vormünder, Geistliche, Lehrer oder Erzieher das Verhältniß zu ihren Abkömmlingen oder minderjährigen Pflegebefohlenen, Pfarr- oder Beichtkindern oder Schülern dazu mißbrauchen, die ihnen untergebenen oder

anvertrauten Personen einem Andern zum Zwecke der Befriedigung der Geschlechtslust durch naturgemäßen Beischlaf oder widernatürliche Wollust zuzuführen oder zu überlassen, so soll auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren und im Falle des Art. 210 nicht unter einem Jahre erkannt werden, womit die im Art. 212 bezeichneten Straffolgen zu verbinden sind.

Gefängniß nicht unter zwei Jahren trifft den Ehemann, welcher seine Ehefrau einem Andern zu solchem Zwecke zuführt oder um eigenen Vortheils willen überläßt.

Art. 221.

Wer außer dem Falle des Art. 220 gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz der Unzucht einer oder mehrerer Personen des einen oder andern Geschlechts durch seine Vermittlung oder durch Verschaffung von Gelegenheit Vorschub leistet, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Die Strafe steigt auf Gefängniß von sechs Monaten bis zu drei Jahren, wenn der Kuppler arglistige Kunstgriffe angewendet hat, um der Unzucht Vorschub zu leisten, oder wenn er unbescholtene Personen unter achtzehn Jahren zur Gestattung der Unzucht verleitet hat.

In beiden Fällen kann mit der Gefängnißstrafe Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden und ist Stellung

Digitized by Google

unter Polizeiaufsicht, sowie Verwahrung in einer Polizeianstalt zuläßig.

Art. 222.

Verführung jugendlicher Personen.

Wer eine unbescholtene Person, welche das zwölfte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, zum Beischlafe oder zur Gestattung des Mißbrauches zu widernatürlicher Wollust verführt, ist mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, zu bestrafen.

Die gerichtliche Verfolgung findet nur auf Antrag der verführten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters statt.

Art. 223.

Verletzung der Sittlichkeit.

Wer durch unzüchtige Handlungen an öffentlichen Orten Aergerniß gibt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verbunden werden kann, zu bestrafen.

Gleicher Strafe unterliegt, wer Schriften unzüchtigen Inhalts oder sonstige unzüchtige Preßerzeugnisse veröffentlicht, öffentlich ausstellt, anschlägt, feilbietet, verkauft oder in einer Leihbibliothek oder einem öffentlichen Lesekabinete führt.

Art. 224.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Verbrechen und Vergehen, zu deren Thatbestand der Beischlaf gehört,

sind vollendet, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist.

Art. 225.

Mit einer auf Grund der Art. 206—216 und 219—222 verhängten Gefängnißstrafe können die in Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden, vorbehaltlich der desfalls in den erwähnten Artikeln enthaltenen besonderen Vorschriften.

Art. 226.

Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie, welche wegen Verübung einer der im gegenwärtigen Hauptstücke bezeichneten Handlungen an ihren Abkömmlingen zu einer Strafe verurtheilt werden, verlieren hiedurch dem mißbrauchten Kinde gegenüber alle aus der elterlichen Gewalt fließenden Rechte.

Art. 227.

In den Fällen der Art. 205, 212, 215, 216 und 220—222 ist die Unkenntniß des Thäters über das Alter der mißbrauchten Person ohne Einfluß auf seine Strafbarkeit.

Digitized by Google

Elftes Hauptstück.

Strafbare Handlungen in Bezug auf Leib und Leben Anderer.

Art. 228.

Mord.

Wer in der Absicht, einen Andern zu tödten, mit überlegtem Entschlusse rechtswidrig den Tod desselben verursacht, soll wegen Mordes mit dem Tode bestraft werden.

Art. 229.

Todtschlag.

Wer in der Absicht, einen Andern zu tödten, ohne überlegten Entschluß, rechtswidrig den Tod desselben verursacht, ist wegen Todtschlags mit Zuchthaus von zwölf bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

Wenn jedoch der Todtschläger durch eine von dem Getödteten ihm selbst oder einem seiner im Art. 61 genannten Angehörigen ohne schuldhafte Veranlassung von ihrer Seite zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung gereizt und dadurch zur That hingerissen wurde, so soll auf Zuchthaus bis zu acht Jahren und bei besonders mildernden Umständen auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

Art. 230.

Der Todtschlag an Verwandten in aufsteigender Linie ist mit lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafen.

Liegen die im Art. 229 Abs. 2 an-

Digitized by Google

gegebenen Voraussetzungen vor, so ist auf Zuchthaus von acht bis zu sechzehn Jahren zu erkennen.

Art. 231.

Kindsmord.

Eine Mutter, welche in der Absicht, ihr Kind zu tödten, rechtswidrig den Tod desselben während oder gleich nach der Geburt verursacht, ist mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

Ist das Kind von einer andern Person als der Mutter getödtet worden oder hat eine andere Person an der Tödtung Theil genommen, so kommen gegen diese Person die Bestimmungen über Mord oder Todtschlag und über die Theilnahme an diesem Verbrechen zur Anwendung.

Art. 232.

Tödtung aus Fahrlässigkeit.

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, ist mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu vierhundert Gulden zu bestrafen.

Art. 233.

Allgemeine Bestimmung über den Thatbestand bei Tödtungen.

Für die Feststellung des Thatbestandes einer rechtswidrigen Tödtung ist es unerheblich, ob der tödtliche Erfolg der Handlung durch zeitige zweckmäßige Hilfe hätte abgewendet werden können oder nicht, — ob die Beschädigung unmittelbar oder nur durch eine aus ihr entstandene Zwischenursache den Tod bewirkt habe, — des-

Digitized by Google

gleichen ob dieselbe nur in Folge der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe.

Art. 234.

Vorsätzliche Körperverletzung.

Wer, ohne die Absicht zu tödten, mit überlegtem Entschlusse einem Andern eine körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit rechtswidrig zufügt, soll:

1) wenn hiedurch der Tod des Verletzten oder ein bleibender Nachtheil an dessen Körper oder Gesundheit verursacht oder derselbe in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist, mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren;
2) wenn der Verletzte dadurch in eine mehr als fünf, jedoch nicht mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist, mit Gefängniß nicht unter vier Monaten;
3) wenn zwar keine der vorstehend bezeichneten Folgen eingetreten, aber die That entweder in verabredeter Verbindung zweier oder mehrerer Personen oder mittels nächtlichen Aufpassens oder mittels Anwendung

Digitized by Google

von Waffen oder Gift geschehen ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 235.

Wurde die Mißhandlung oder Beschädigung ohne überlegten Entschluß verübt, so ist im Falle des Art. 234 Ziff. 1 auf Zuchthaus bis zu acht Jahren und in leichteren Fällen auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren, im Falle des Art. 234 Ziff. 2 auf Gefängniß bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden zu erkennen.

Ist der Thäter durch eine von dem Getödteten oder Verletzten ihm selbst oder einem seiner im Art. 61 genannten Angehörigen ohne schuldhafte Veranlassung von ihrer Seite zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung gereizt und dadurch zur That hingerissen worden, so soll im Falle des Art. 234 Ziff 1 auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, im Falle des Art. 234 Ziff. 2 auf Gefängniß bis zu einem Jahre oder auf Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden erkannt werden.

Art. 236.

Ist eine der im Art. 234 bezeichneten Mißhandlungen oder Beschädigungen an einem Verwandten in aufsteigender Linie verübt worden, so soll bei der Strafzumessung nicht unter die Hälfte des höchsten

Digitized by Google

Maßes der angedrohten Strafe herab-, es kann aber bis zu einer dieses Maß um die Hälfte übersteigenden Strafe hinaufgegangen werden, soweit die allgemeinen Vorschriften über das höchste zulässige Maß der zeitlich bestimmten Zuchthaus- und der Gefängnißstrafe (Art. 16 und 17) solches gestatten.

Liegen die in Art. 235 Abs. 2 angegebenen Voraussetzungen vor, so ist die Strafe in der daselbst angegebenen Weise herabzusetzen.

Art. 237.

Wer einem Andern eine körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit rechtswidrig zufügt, durch welche keine der im Art. 234 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Folgen hervorgebracht wird, soll, soferne nicht gemäß Ziff. 3 des eben angeführten Artikels eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft werden. In schwereren Fällen ist Schärfung der Arreststrafe, sowie Verbindung derselben mit der Geldstrafe zulässig.

Ist die Mißhandlung oder Beschädigung an einem Verwandten in aufsteigender Linie verübt worden, so soll auf Gefängniß bis zu einem Jahre erkannt werden.

Die Strafverfolgung findet in den im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Fällen, soferne die That nicht in einer Schlägerei

Digitized by Google

(Art. 241) verübt wurde, nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Art. 238.

Hat eine körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit nur wegen zufälliger, dem Thäter nicht bekannter Umstände, insbesondere wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten eine der in Art. 234 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Folgen gehabt, ohne daß die Absicht des Thäters auf die Hervorbringung derselben gerichtet war, so soll die Strafe nur nach dem Erfolge bemessen werden, welcher ohne jene Umstände eingetreten sein würde, vorbehaltlich der wegen Tödtung oder Körperverletzung aus Fahrlässigkeit etwa verwirkten höheren Strafe.

Art. 239.

Körperverletzung aus Fahrlässigkeit.

Wer durch Fahrlässigkeit einem Andern eine körperliche Beschädigung zufügt, welche einen bleibenden Nachtheil an dessen Körper oder Gesundheit verursacht, oder denselben in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden.

Durch Fahrlässigkeit zugefügte körperliche Beschädigungen, welche zwar keine der im Abs. 1 dieses Artikels bezeichneten

Digitized by Google

Folgen, aber doch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des Beschädigten nach sich gezogen haben, sind mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu hundert Gulden zu bestrafen.

Die gerichtliche Verfolgung findet in den Fällen des Abs. 2 dieses Artikels nur auf Antrag des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Art. 240.

Schlägerei.

Ist Jemand in einem von Zweien oder Mehreren gegen ihn gemachten Angriffe oder in einer Schlägerei, wobei Zwei oder Mehrere gegen ihn betheiligt waren, getödtet oder in der im Art. 234 Ziff. 1 bezeichneten Weise beschädigt worden, so sollen diejenigen, welche sich an dem Angriffe oder der Schlägerei betheiligt und an dem Getödteten oder Beschädigten Thätlichkeiten verübt haben, — vorbehaltlich der von ihnen nach den Gesetzen über Tödtung und Körperverletzung verwirkten schwereren Strafen, — mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden. Die Uebrigen, welche sich an dem Angriffe oder der Schlägerei betheiligt haben, sollen schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Hat die Beschädigung nur die im Art. 234 Ziff. 2 bezeichneten Folgen gehabt, so sind diejenigen Betheiligten, welche an dem Beschädigten Thätlichkeiten verübt

Digitized by Google

haben, — vorbehaltlich der von ihnen nach den Gesetzen über Körperverletzung verwirkten schwereren Strafen, — mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, die übrigen Betheiligten mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Wenn zwei oder mehrere Betheiligte solche Thätlichkeiten an den Beschädigten verübt haben, welche nicht einzeln für sich, jedoch in ihrer Gesammtheit eine der im Art. 234 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Folgen nach sich gezogen haben, so finden nach Verschiedenheit der Fälle die im Art. 234 Ziff. 1 und 2 oder die im Art. 235 enthaltenen Strafbestimmungen gegen jeden solchen Betheiligten Anwendung. Die hienach zu erkennende Zuchthausstrafe soll jedoch in keinem Falle die Dauer von acht Jahren übersteigen.

Art. 241.

Hat Jemand in einem von Zweien oder Mehreren gegen ihn gemachten Angriffe oder in einer Schlägerei, wobei Zwei oder Mehrere gegen ihn betheiligt waren, Mißhandlungen erlitten, durch welche keine der im Art. 234 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Folgen hervorgerufen wurde, so sollen diejenigen, welche sich an dem Angriffe oder der Schlägerei betheiligt haben, mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft werden.

Digitized by Google

Die zu erkennende Arreststrafe kann geschärft werden.

Art. 242.

Rückfall bei vorsätzlichen Körperverletzungen und Schlägereien.

Wer wegen vorsätzlicher Körperverletzung (Art. 234—238) oder wegen Betheiligung an einer Schlägerei (Art. 240 und 241) schon einmal verurtheilt worden ist, soll, wenn er sich, ehe vom Tage der erstandenen Strafe oder erlangten Begnadigung zwei Jahre verflossen sind, neuerdings einer der in den Art. 237 und 241 bezeichneten Uebertretungen schuldig macht, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden verbunden werden kann, bestraft werden.

Bei wiederholtem Rückfalle ist Stellung unter Polizeiaufsicht oder nach Umständen Verwahrung in einer Polizeianstalt zulässig.

Macht sich eine Person, welche wegen einer der im Abs. 1 angeführten strafbaren Handlungen schon einmal verurtheilt worden ist, in der daselbst bestimmten Frist neuerdings eines der im Art. 234 Ziff. 2 und 3, in den Art. 235 und 237 Abs. 2 und im Art. 240 bezeichneten Vergehen schuldig, so kann neben der Gefängnißstrafe die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder, soferne die Gefängnißstrafe die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt, der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

Digitized by Google

Art. 243.

Kindesabtreibung.

Eine Schwangere, welche rechtswidrig durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet oder vor der gehörigen Reife abtreibt, soll mit Gefängniß nicht unter drei Jahren bestraft werden.

Wer in rechtswidriger Absicht einer Schwangern die Mittel zur Tödtung oder Abtreibung der Frucht verschafft oder mit ihrer Einwilligung solche Mittel an ihr angewendet hat, wird, wenn dadurch der bezeichnete Erfolg herbeigeführt worden ist, mit der nämlichen Strafe belegt.

Der Versuch des im Abs. 2 bezeichneten Vergehens ist strafbar.

Neben jeder auf Grund des gegenwärtigen Artikels erkannten Gefängnißstrafe kann auf die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder auf einzelne derselben erkannt werden.

Art. 244.

Wer aus eigennütziger Absicht in mehr als zwei Fällen schwangeren Personen Mittel zur Tödtung oder Abtreibung der Frucht verschafft oder mit ihrer Einwilligung solche Mittel an ihnen angewendet hat, ist wegen gewerbsmäßiger Kindesabtreibung mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu bestrafen.

Art. 245.

Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Einwilligung rechtswidrig

Digitized by Google

tödtet oder abtreibt, ist mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren zu bestrafen.

Wenn in Folge der angewandten Mittel der Tod der Mutter oder ein bleibender Nachtheil an Körper oder Gesundheit derselben eingetreten ist, so soll auf Zuchthausstrafe nicht unter zwölf Jahren erkannt werden.

Art. 246.

Aussetzung hilfloser Personen.

Wenn Eltern ihr Kind in der Absicht, sich desselben zu entledigen, aussetzen oder in hilflosem Zustande verlassen, so sollen sie mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden.

Hat aber die Handlung den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Kindes zur Folge gehabt, so ist, wenn der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlung einsehen konnte, auf Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren, andernfalls auf Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

Art. 247.

Wer außer dem Falle des Art. 246 Kinder oder andere hilflose Personen, welche ihm zur Pflege oder Obhut anvertraut sind, in der Absicht, sich derselben zu entledigen, aussetzt oder in hilflosem Zustande verläßt, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Hat aber die Handlung den Tod oder

Digitized by Google

einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit der ausgesetzten oder verlassenen Person zur Folge gehabt, so soll, wenn der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlung einsehen konnte, auf Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren, andernfalls auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

Art. 248.

Uebertretung der Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten.

Wer den Einfuhrverboten, den Absperrungs-, Aufsichts- oder sonstigen Sicherungsmaßregeln, welche durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschrift zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr einer ansteckenden Krankheit angeordnet und öffentlich besonders bekannt gemacht worden sind, oder den ihm persönlich kundgegebenen desfallsigen Anordnungen der zuständigen Orts- oder Distriktspolizeibehörde vorsätzlich oder aus Fahrläßigkeit zuwiderhandelt, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Ist in Folge der Zuwiderhandlung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängniß bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu sechshundert Gulden ein.

Art. 249.

Strafbare Handlungen in Bezug auf Leichen.

Wer einen Leichnam verheimlicht, verbirgt oder bei Seite schafft, wird mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu hundert Gulden bestraft.

Digitized by Google

Wenn der Leichnam Spuren von Vergiftung, Tödtung oder gewaltsamer Verletzung an sich trägt, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten oder auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden zu erkennen.

Art. 250.

Wer einen Leichnam entwendet, mißhandelt oder zu einem unerlaubten Zwecke mißbraucht, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden, — wer einen Leichnam zu einem an sich erlaubten Zwecke unbefugt gebraucht, soll mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft werden.

Der Versuch der in Abs. 1 bezeichneten Entwendung ist strafbar.

Zwölftes Hauptstück.

Verletzungen der persönlichen Freiheit.

Art. 251.

Wer einen Anderen durch Zwang oder List in seine Gewalt gebracht hat, um denselben in einer hilflosen Lage auszusetzen, mit Gefahr für Leben oder Freiheit einer auswärtigen Macht auszuliefern oder in Sklaverei oder Leibeigenschaft oder in fremden Kriegs- oder Schiffsdienst oder als Arbeiter in entfernte Weltgegenden zu Menschenraub

Digitized by Google

bringen, soll mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

Art. 252.

Wer eine Person unter sechzehn Jahren durch Zwang oder List in seine Gewalt gebracht hat, um sie zu eigennützigen Zwecken zu gebrauchen, ist mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu bestrafen.

Gefängniß nicht unter sechs Monaten trifft denjenigen, welcher eine solche Person durch Zwang oder List der Obhut ihrer Eltern oder Vormünder entzogen hat, um auf die Erziehung oder Lebensbestimmung derselben Einfluß auszuüben.

Art. 253.

Entführung. Wer sich einer Person durch Zwang oder List bemächtigt und sie hinwegführt oder in seiner Gewalt zurückbehält, um sie zur Ehe oder zur Gestattung der Unzucht, sei es mit ihm selbst oder mit einem Andern zu vermögen, soll wegen Entführung mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren und, wenn er seinen Zweck erreicht hat, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

Wird eine Ehefrau oder eine in elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehende Person zwar mit ihrem Willen, aber ohne Einwilligung des Ehemannes, der Eltern oder Vormünder entführt, so ist gegen den Entführer auf Gefängniß bis zu zwei

Digitized by Google

Jahren und, wenn die entführte Person das sechzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, auf die im Abs. 1 bestimmten Strafen zu erkennen.

Der Versuch einer Entführung ist strafbar.

Art. 254.

Eine gerichtliche Verfolgung wegen Entführung findet nur auf Antrag der entführten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters und im Falle des Art. 253 Abs. 2 nur auf Antrag des Ehemannes, beziehungsweise der Eltern oder Vormünder statt.

Ist zwischen dem Entführer und der Entführten eine Ehe geschlossen worden, so kann ein Strafverfahren nur nach Rechtskraft des Urtheils auf Nichtigkeit dieser Ehe eingeleitet werden.

Art. 255.

Widerrechtliche Gefangenhaltung.

Wer widerrechtlich einen Anderen einsperrt oder auf andere Weise seiner Freiheit beraubt, soll mit Gefängniß oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden bestraft werden.

Wenn jedoch die Freiheitsberaubung über dreißig Tage gedauert oder den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Gefangenen zur Folge gehabt oder denselben in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt hat, so ist auf Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

Digitized by Google

Art. 256.

Gemeinschaftliche Bestimmungen in Bezug auf Verjährung.

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung wegen Menschenraubes, Entführung und widerrechtlicher Gefangenhaltung beginnt erst von dem Zeitpunkte der Befreiung der geraubten, entführten oder gefangengehaltenen Person aus der Gewalt des Thäters oder seiner Mitschuldigen.

In dem Falle des Artikels 254 Abs. 2 beginnt der Lauf der Verjährung mit dem Zeitpunkte, in welchem das Erkenntniß auf Nichtigkeit der Ehe die Rechtskraft beschritten hat.

Dreizehntes Hauptstück.

Angriffe auf die Ehre.

Art. 257.

Verläumdung.

Wer einen Andern in der Absicht, denselben in der Achtung seiner Mitbürger herabzusetzen, einer bestimmten durch die Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten That oder einer Thatsache, welche geeignet ist, den Angegriffenen dem Hasse oder der Verachtung seiner Mitbürger auszusetzen, fälschlich bezichtigt, ist der Verläumdung schuldig.

Art. 258.

Der Verläumder wird, wenn er die Falschheit der Bezichtigung gekannt hat,

Digitized by Google

mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe bis zu sechshundert Gulden und der gänzliche oder theilweise Verlust der im Art. 28 bezeichneten Rechte verbunden werden kann, — andernfalls mit Gefängniß bis zu neun Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft.

In dem ersteren Falle kann der Verurtheilte im Straferkenntnisse zugleich für unfähig erklärt werden, einen Eid oder ein Handgelöbniß an Eidesstatt vor einer öffentlichen Behörde in einer Strafsache abzulegen.

Art. 259.

Als fälschlich gilt jede Bezichtigung oder Nachrede, deren Wahrheit nicht in einer nach den Bestimmungen des Gesetzbuches über das Strafverfahren zulässigen Art nachgewiesen werden kann.

Unzulässig ist der Beweis der Wahrheit, wenn die dem Andern beigemessene Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung desselben erfolgt ist.

Art. 260.

Wenn zwar der im Art. 259 bezeichnete Wahrheitsbeweis geliefert ist, aber aus der Form der Bezichtigung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht, daß dieselbe in der Absicht, zu beleidigen, gemacht worden sei, so kommen,

Digitized by Google

wenn die Bezichtigung gegen eine der in den Art. 127 und 161 genannten Personen unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen gerichtet war, die Strafbestimmungen über Amtsehrenbeleidigung, andernfalls die Strafbestimmungen über Ehrenkränkung zur Anwendung.

Art. 261.

Ehrenkränkung.

Wer einem Andern in der Absicht, die Ehre desselben zu kränken, mit überlegtem Entschlusse öffentlich in Anwesenheit Mehrerer eine Thätlichkeit zufügt, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden.

Art. 262.

Wer außer den Fällen, welche als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind, einem Andern eine Ehrenkränkung zufügt, soll mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft werden.

In schwereren Fällen können Arrest- und Geldstrafe verbunden werden.

Art. 263.

Sind gegenseitige Ehrenkränkungen (Art. 261 und 262) vorgefallen, so können dieselben ganz oder theilweise für gegenseitig aufgehoben erklärt und kann in Bezug auf beide Betheiligte oder auf einen derselben ein Strafausspruch unterlassen werden.

Digitized by Google

Hiedurch wird jedoch die Verurtheilung eines oder beider Theile in die veranlaßten Kosten nicht ausgeschlossen.

Art. 264.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Eine gerichtliche Verfolgung wegen Verläumdung oder Ehrenkränkung findet nur auf Antrag der angegriffenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters statt, ausgenommen wenn der Angriff eine Berufshandlung einer der in den Art. 127 und 161 bezeichneten Personen oder einer andern mit einer öffentlichen Funktion ständig oder vorübergehend betrauten Person, einer nicht im Offiziersrange stehenden Militärperson oder eines öffentlichen Dieners zum Gegenstande hatte oder an einer dieser Personen in deren Gegenwart und während ihrer Berufsausübung verübt wurde.

Art. 265.

Die Strafbestimmungen über Verläumdung und Ehrenkränkung finden auch dann Anwendung, wenn der Angriff gegen einen Verstorbenen gerichtet ist und von dessen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern die gerichtliche Verfolgung beantragt wird.

Art. 266.

Der durch Verläumdung oder Ehrenkränkung Angegriffene, sowie die gemäß Art. 264 und 265 für denselben aufge-

Digitized by Google

tretenen Personen sind berechtigt, die öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheils auf Kosten des Verurtheilten zu fordern.

Die Art, wie die Bekanntmachung zu geschehen habe, ist in dem Strafurtheile zu bestimmen.

Vierzehntes Hauptstück.

Strafbare Handlungen in Bezug auf Familienrechte.

Art. 267.

Verletzung od. Anmassung eines fremden Familienstandes.

Wer ein Kind unterschiebt oder verwechselt oder auf andere Weise den Familienstand eines Andern verändert oder unterdrückt, soll mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden.

Wer sich oder einem Andern einen fremden Familienstand in der Absicht fälschlich beilegt, um sich oder dem Andern einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen oder einen Dritten zu benachtheiligen, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten bestraft werden.

Art. 268.

Betrügliche Verleitung zur Ehe.

Wer bei Eingehung einer Ehe dem andern Ehetheile ein bestehendes gesetzliches Ehehinderniß verschweigt, desgleichen wer eine Person mittels einer Täuschung, wegen welcher der getäuschte Theil auf Nichtigkeit oder Scheidung der Ehe klagen

Digitized by Google

kann, zur Eingehung einer Ehe verleitet, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten gestraft werden.

Eine gerichtliche Verfolgung wegen dieses Vergehens findet jedoch nur auf Antrag der getäuschten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters und nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils auf Nichtigkeit oder Scheidung der Ehe statt.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Eintritte des letztgenannten Zeitpunktes.

Art. 269.

Mißbrauch der Familiengewalt.

Wird eine Ehe durch rechtskräftiges Erkenntniß um deswillen für nichtig erklärt, weil ein Ehetheil zu deren Eingehung von seinen Eltern, Pflegeeltern oder seinem Vormunde gezwungen worden ist, so trifft die letztgenannten Personen Gefängniß bis zu sechs Monaten.

Art. 270.

Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, welche eine in ihrer Obhut stehende Person unter sechzehn Jahren an Jemanden zum Bettel oder zu einer andern die Sittlichkeit gefährdenden Beschäftigung oder Lebensweise überlassen, sollen mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren bestraft werden, womit der Verlust der im Art. 28 Ziff. 5 bezeichneten Fähigkeit als Straffolge verbunden werden kann.

Digitized by Google

Fünfzehntes Hauptstück.

Diebstahl.

Art. 271.

Begriff des Diebstahls.

Wer ohne Gewalt an einer Person eine fremde bewegliche Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung aus dem Gewahrsame eines Andern wegnimmt, ist des Diebstahls schuldig.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache zu sich genommen oder sonst in seine Gewalt gebracht hat.

Bei dem Diebstahle ist auch der Versuch eines Vergehens oder einer Uebertretung strafbar.

Art. 272.

Bei der Bestimmung des Werthes einer entwendeten Sache ist der gemeine Werth, welchen dieselbe zur Zeit der Entwendung hatte, zu Grunde zu legen.

Steht dem Diebe Miteigenthum an der entwendeten Sache zu, so wird bei der Werthsbestimmung der ihm gehörige Theil abgezogen.

Dasselbe findet statt, wenn die Sache zu einer Erbschaft gehört, zu welcher der Dieb als Miterbe berufen ist.

Art. 273.

Gehören die bei einer und derselben diebischen Unternehmung entwendeten Sachen verschiedenen Berechtigten an, so ist der

Digitized by Google

Diebstahl als eine einzige Handlung zu bestrafen.

Das Gleiche gilt von Entwendungen, welche unter Benützung eines und desselben Verhältnisses oder als allmählige Ausführung eines und desselben rechtswidrigen Entschlusses an der nämlichen Person nach und nach verübt werden.

Art. 274.

Verbrechen des Diebstahls.

Mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren ist vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 284—287 der Diebstahl zu bestrafen:

1) wenn eine dem Gottesdienste gewidmete Sache aus einem für den Gottesdienst bestimmten Gebäude gestohlen worden ist und der Thäter sich vorher in diebischer Absicht dortselbst eingeschlichen oder verborgen hatte oder den Diebstahl mittels Einbruchs oder Einsteigens oder rechtswidrigen Gebrauchs von Schlüsseln verübt hat;

2) wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude oder in dem dazu gehörigen und mit dem bewohnten Gebäude in innerer Durchgangs-Verbindung stehenden umschlossenen Raume mittels Einbruchs oder Einsteigens oder rechtswidrigen Gebrauches von Schlüsseln verübt worden ist und der Werth des Gestohl-

Digitized by Google

enen die Summe von hundert Gulden übersteigt;

3) wenn sich der Dieb oder, falls Mehrere den Diebstahl gemeinschaftlich verübt haben, Einer derselben zur Verübung der That mit Waffen versehen hatte;

4) wenn der auf frischer That ergriffene oder auf der Flucht verfolgte Dieb eine Person vergewaltigt oder an Leib oder Leben bedroht hat, um mit dem gestohlenen Gute oder einem Theile desselben zu entkommen;

5) wenn drei oder mehrere Personen, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, den Diebstahl gemeinschaftlich verübt oder bei Ausführung desselben in der im Art. 54 Ziff. 4 bezeichneten Art mitgewirkt haben;

6) wenn der Werth des Gestohlenen die Summe von tausend Gulden übersteigt.

Art. 275.

Zuchthausstrafe bis zu sechzehn Jahren tritt ein, wenn an dem Diebe gleichzeitig drei oder mehrere Diebstähle zu bestrafen sind, von denen jeder einzeln nach Art. 274 strafbar wäre.

Sind an dem Diebe gleichzeitig drei oder mehrere Diebstähle zu bestrafen, von denen jeder auf die im Art. 274 Ziff. 2

Digitized by Google

bezeichnete Weise verübt worden ist, während bei keinem der Werth des Gestohlenen die Summe von hundert Gulden übersteigt, so ist auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu erkennen; die Strafe kann bis zu sechzehnjährigem Zuchthause erhöht werden, wenn außerdem dem Thäter noch wenigstens zwei andere nach Art. 274 strafbare Diebstähle zur Last liegen.

Art. 276.

Wer wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei bereits einmal zu einer Verbrechens- oder zweimal zu Gefängnißstrafe, jedesmal von wenigstens einem Jahre, verurtheilt worden ist und sich neuerdings eines Diebstahls schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft, wenn der neuerdings verübte Diebstahl nach Art. 282 Ziff. 1 und 2, mit Zuchthaus von acht bis zwanzig Jahren, wenn derselbe nach Art. 274 oder 275 strafbar wäre.

Art. 277.

Unter bewohnten Gebäuden sind alle jene Gebäude und sonstigen Räumlichkeiten zu verstehen, welche, wenn auch nur theilweise, zur Wohnung von Menschen dienen, ohne Rücksicht darauf, ob sich zur Zeit der begangenen That Jemand darin aufgehalten.

Den bewohnten Gebäuden sind gleichgestellt:

Digitized by Google

1) zum Gottesdienste bestimmte Gebäude,
2) unbewohnte Nebengebäude oder Räumlichkeiten, welche einem bewohnten Gebäude in der Art an- oder eingebaut sind, daß sie mit demselben in innerer Durchgangsverbindung stehen, diese mag zur Zeit der That versperrt gewesen sein oder nicht.

Nebengebäude oder Räumlichkeiten, welche mit einem für den Gottesdienst bestimmten Gebäude auf die in Ziff. 2 bezeichnete Art in Verbindung stehen, sind diesem Gebäude gleich zu achten.

Art. 278.

Als umschlossen wird nur jener Raum betrachtet, welcher von allen Seiten mit den Umfassungsmauern von Gebäuden oder mit einer das Ueberschreiten und das Durchschlüpfen unmöglich machenden Einschließung umgeben ist.

Zu dem umschlossenen Raume gehören auch unbewohnte Gebäude, welche innerhalb desselben sich befinden oder mit demselben in innerer Durchgangsverbindung stehen.

Art. 279.

Einbruch ist vorhanden, wenn der Thäter, um den Diebstahl zu vollbringen:

1) Wände, Thüren, Fenster oder andere Vorrichtungen, welche dem Ein-

Digitized by Google

dringen entgegenstehen, erbrochen oder sonst mit Gewalt eine Oeffnung in das Gebäude oder dessen Umfriedung gemacht oder eine schon vorhandene Oeffnung erweitert oder

2) in anderer Weise äußere oder innere Verwahrungsmittel erbrochen, gewaltsam hinweggeräumt, beschädigt oder zerstört hat.

Dem Einbruche steht gleich, wenn der Dieb verschlossene Kisten oder andere verschlossene Behältnisse mit ihrem ganzen Inhalte weggenommen hat.

Art. 280.

Unter Einsteigen wird das Eindringen über Dächer, Mauern oder andere Umfriedungen oder durch Fenster, Kellerlöcher oder andere zum Eingange nicht bestimmte Oeffnungen verstanden.

Art. 281.

Ein rechtswidriger Gebrauch von Schlüsseln wird gemacht, wenn Jemand falsche oder nicht für das geöffnete Schloß bestimmte Schlüssel, Dietriche, Sperrhacken oder andere zur Eröffnung von Schlössern geeignete Werkzeuge anwendet oder sich der rechten Schlüssel bedient, nachdem er sich dieselben vorher heimlich oder mit List verschafft hat.

Art. 282.

Vergehen des Diebstahls.

Der Diebstahl, welcher nicht unter die Bestimmungen der Art. 274—276 und

284 — 287 fällt, ist mit Gefängniß nicht unter einem Monat zu bestrafen:

1) wenn der Werth des Gestohlenen die Summe von zehn Gulden übersteigt,
2) wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude oder in dem dazu gehörigen und damit in innerer Durchgangsverbindung stehenden umschlossenen Raume mittels Einsteigens, Einbruchs oder rechtswidrigen Gebrauchs von Schlüsseln verübt worden ist,
3) wenn der Dieb bereits früher wegen eines als Verbrechen, Vergehen oder nach Artikel 283 als Uebertretung strafbaren Diebstahls verurtheilt worden ist.

Art. 283.

Diebstahl als Uebertretung.

Ein Diebstahl, der weder unter die Bestimmungen der Art. 274 — 276 noch unter die des vorhergehenden Art. 282 fällt, ist vorbehaltlich der Art. 284 — 287 mit Arrest zu bestrafen, welcher auch geschärft werden kann.

Art. 284.

Felddiebstahl.

Wer auf dem Halme oder der Wurzel stehende Feldfrüchte oder sonstige Bodenerzeugnisse, hängendes Obst, auf dem Felde liegende Düngungsmittel, gelegte Kartoffeln und sonstige Knollengewächse oder gesetzte Pflanzen stiehlt, desgleichen wer in frem-

Digitized by Google

dem Eigenthume unbefugt Erde, Rasen, Torf, Steine, Lehm, Sand, Kies oder andere Materialien gräbt, sticht oder bricht, Bäume oder Sträuche umhaut oder einzelne Aeste abhaut oder abbricht und sich zueignet, wird, soferne die Handlung nicht nach dem Forstgesetze zu beurtheilen ist und vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 285—287, mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden bestraft.

Art. 285.

Die Arreststrafe kann bis zu zwei und vierzig Tagen und die Geldstrafe bis zu hundert und fünfzig Gulden erhöht werden, wenn

1) der Dieb binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That bereits zweimal wegen Diebstahls von Gegenständen der im Art. 284 bezeichneten Art verurtheilt worden ist, oder
2) stehende junge Obst- oder Alleebäume oder Weinstöcke gestohlen hat, oder
3) der Diebstahl in einem zu einem bewohnten Gebäude gehörigen und mit demselben in innerer Durchgangsverbindung stehenden umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder rechtswidrigen Gebrauchs von Schlüsseln verübt wurde, oder

Digitized by Google

4) der Diebstahl an einem Sonn- oder Feiertage oder vor Auf- oder nach Untergang der Sonne verübt wurde, oder

5) der Thäter sich zur Fortschaffung des Gestohlenen eines Spannfuhrwerks, Handwagens, Handschlittens, Schiebkarrens, Sackes, Korbes oder eines ähnlichen Gegenstandes bedient hat, oder

6) der Diebstahl von einer zur Aufsicht angestellten Person oder

7) zum Zwecke des Verkaufes der gestohlenen Gegenstände verübt wurde.

Art. 286.

Diebstähle an den im Art. 284 bezeichneten Gegenständen werden mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft, wenn der Dieb binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That bereits dreimal wegen Diebstahls solcher Gegenstände verurtheilt worden ist.

Art. 287.

Wenn in den Fällen der Art. 284—286 der Werth des Gestohlenen die Summe von zehn Gulden übersteigt oder der Diebstahl unter die Bestimmungen des Art. 274 Ziff. 3—5 fällt, so tritt Gefängniß nicht unter einem Monate ein.

Digitized by Google

Art. 288.

In den Fällen der Art. 284—287 sind Ehemänner, Familienhäupter und Dienstherrschaften für Geldstrafe und Kosten, vorbehaltlich des Rückgriffes auf den Thäter, wo ein solcher statthaft ist, haftbar, wenn die strafbare That durch die bei ihnen wohnenden Ehefrauen, Kinder, Pflegebefohlenen, Dienstboten, Gesellen oder andere in derselben Familiengemeinschaft lebende unselbstständige Personen mit ihrem Wissen verübt worden ist oder wenn dieselbe durch gehörige Aufsicht hätte verhindert werden können.

Art. 289.

Fischereifrevel.

Wer unbefugt in Seen, Flüssen, Bächen oder sonstigen Gewässern fischt, krebst, angelt, Netze, Garne oder Reusen legt oder andere zu gleichem Zwecke dienliche Vorkehrungen trifft, wird mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden bestraft.

Hat der Thäter zugleich die über die Zeit und Art des Fischfanges bestehenden Fischereiordnungen übertreten, so kann die Arreststrafe bis zu zwei und vierzig Tagen und die Geldstrafe bis zu hundert fünfzig Gulden erhöht werden.

Art. 290.

Beschränkung der gerichtlichen Verfolgung.

Der Diebstahl unter Ehegatten während des ehelichen Beisammenlebens, unter

Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, unter leiblichen Geschwistern, unter andern in derselben Familiengemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten, unter Pflegeeltern und Pflegekindern, desgleichen der Diebstahl, welcher an Vormündern oder Erziehern von ihren Pflegebefohlenen begangen wird, soll nur auf Antrag des Familienhauptes, dem der Thäter untergeben ist, oder des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters gerichtlich verfolgt werden.

Art. 291.

Straffolgen.

Mit jeder wegen Diebstahls zuerkannten Gefängnißstrafe können die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden.

Zugleich kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder, soferne die Gefängnißstrafe die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt, der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

Art. 292.

Schlußbestimmung.

Die Bestrafung der Jagd- und Forstfrevel richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Gesetzen.

Digitized by Google

Sechzehntes Hauptstück.

Unterschlagung und strafbare Vorenthaltung fremder Sachen.

Art. 293.

Unterschlagung.

Wer eine ihm anvertraute oder in Folge einer Geschäftsführung erlangte fremde bewegliche Sache in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, unbefugt ganz oder theilweise veräußert, verpfändet, verbraucht oder auf andere Weise sich zueignet, ist der Unterschlagung schuldig.

Bei der Unterschlagung ist auch der Versuch eines Vergehens oder einer Uebertretung strafbar.

Art. 294.

Die Unterschlagung soll vorbehaltlich der in den Art. 295 und 386 bezeichneten Fälle,

1) wenn der Werth des Unterschlagenen die Summe von zehn Gulden nicht übersteigt, mit Arrest, welcher auch geschärft werden kann;
2) wenn dieser Werth die Summe von zehn, aber nicht die von fünfhundert Gulden übersteigt, mit Gefängniß bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden kann;
3) wenn derselbe die Summe von fünfhundert, aber nicht die von zweitau-

Digitized by Google

send Gulden übersteigt, mit Gefängniß nicht unter einem Jahre, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann;

4) wenn derselbe die Summe von zweitausend Gulden übersteigt, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren

bestraft werden.

Art. 295.

Auf Gefängniß nicht unter einem Monate, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, und, falls der Werth des Unterschlagenen die Summe von fünfhundert Gulden übersteigt, auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren ist zu erkennen, wenn die Unterschlagung verübt wurde:

1) von Vormündern, Testamentsvollstreckern, Sequestern, Curatoren oder sonstigen von einem Gerichte oder einer Gemeinschaft von Gläubigern aufgestellten Verwaltern einer Vermögensmasse an Sachen, welche zu der ihrer Verwaltung anvertrauten Masse gehören;
2) von Rechtsanwälten an Geldern oder andern Gegenständen, welche ihnen in ihrer anwaltschaftlichen Eigenschaft anvertraut worden sind;
3) von Mitgliedern der Direktion oder Verwaltung, Geranten und Controleuren einer Aktiengesellschaft oder

Digitized by Google

einer Gewerkschaft an Sachen, welche dieser Gesellschaft gehören;

4) von Personen, welchen bei Feuers-, Wassers- oder ähnlicher Noth Sachen zur Aufbewahrung übergeben worden sind, an diesen letzteren;

5) von Spediteuren, Kommissionären, Fuhrleuten, Boten, Schiffern, Güterschaffnern, sowie von den bei solchen Geschäften oder Gewerben oder bei Privat-Eisenbahn- oder Dampfschifffahrts-Unternehmungen angestellten oder beschäftigten Personen an Sachen, welche ihnen vermöge eines solchen Geschäftes, Gewerbes oder Dienstes anvertraut worden sind;

6) von Gastwirthen an Sachen, welche ihnen von ihren Gästen zur Aufbewahrung übergeben worden sind.

Art. 296.

Hat sich Jemand bei einer und derselben Geschäftsführung oder in einem und demselben Geschäfts-, Gewerbs- oder Dienst-Verhältnisse nach und nach mehrere Unterschlagungen, wenn auch zum Nachtheile verschiedener Personen schuldig gemacht, so sind diese Unterschlagungen als eine einzige Handlung zu bestrafen.

Das Gleiche gilt von Unterschlagungen, welche Jemand bezüglich der ihm bei einer und derselben Veranlassung anvertrauten

Digitized by Google

Sachen, wenn auch zum Nachtheile verschiedener Personen, verübt hat.

Art. 297.

Die Bestimmungen der Art. 272 und 290 finden auch bei der Unterschlagung Anwendung.

Art. 298.

Mit jeder wegen Unterschlagung zuerkannten Gefängnißstrafe können die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden.

Art. 299.

Strafbare Vorenthaltung fremder Sachen.

Wer eine gefundene oder durch Irrthum oder Zufall in seinen Gewahrsam gekommene fremde bewegliche Sache in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ganz oder theilweise veräußert, verpfändet oder verbraucht, ohne vorher die Ausmittlung des Berechtigten durch Anzeige bei der Obrigkeit oder öffentliche Bekanntmachung versucht zu haben; desgleichen wer in der obenbezeichneten Absicht dem sich meldenden Berechtigten oder der ihn deshalb angehenden Obrigkeit den Fund oder erlangten Gewahrsam verschweigt oder abläugnet, oder, wenn ihm der Berechtigte auf andere Weise bekannt geworden oder eine auf die Sache bezügliche öffentliche Bekanntmachung zu seiner Kenntniß gekommen ist, die Zurückerstattung oder An-

Digitized by Google

zeige unterläßt, soll, wenn der Werth der Sache zwanzig Gulden nicht übersteigt, mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden, andernfalls mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft werden.

Gleiches gilt von demjenigen, welcher einen gefundenen Schatz in der Absicht verheimlicht, um einem Andern den ihm gebührenden Antheil rechtswidrig zu entziehen.

Siebenzehntes Hauptstück.

Raub, Erpressung, Vergewaltigung und Bedrohung.

Art. 300.

Raub.

Wer in der Absicht rechtswidriger Zueignung eine fremde bewegliche Sache mittels persönlicher Vergewaltigung oder Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einem Andern wegnimmt, ist wegen Raubes, vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 301 und 302 mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren zu bestrafen.

Art. 301.

Mit Zuchthaus von acht bis zu zwanzig Jahren ist der Raub zu bestrafen:

Digitized by Google

1) wenn sich der Räuber oder, falls Mehrere den Raub gemeinschaftlich verübt haben, Einer derselben zur Verübung der That mit Waffen versehen hatte;
2) wenn der Raub von zwei oder mehreren Personen mittels unerlaubten Eindringens in ein bewohntes Gebäude oder in den dazu gehörigen und mit dem bewohnten Gebäude in innerer Durchgangsverbindung stehenden umschlossenen Raum verübt worden ist;
3) wenn drei oder mehrere Personen, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, den Raub gemeinschaftlich verübt oder bei Ausführung desselben in der im Art. 54 Ziff. 4 bezeichneten Art mitgewirkt haben;
4) wenn der Thäter wegen dreier oder mehrerer Verbrechen des Raubes gleichzeitig zu bestrafen ist oder wenn derselbe bereits wegen Raubes, Diebstahls oder Hehlerei einmal zu einer Verbrechens- oder zweimal zu Gefängnißstrafe, jedesmal von wenigstens einem Jahre, verurtheilt worden ist.

Art. 302.

Mit lebenslänglichem Zuchthause ist der Räuber zu bestrafen, wenn derselbe eine

Digitized by Google

Person in der Art mißhandelt hat, daß die That als Verbrechen der Körperverletzung (Art. 234 Ziff. 1) strafbar wäre, oder wenn er, um die Entdeckung oder Auslieferung von Habseligkeiten zu erpressen, eine Person körperlich gepeinigt hat.

Hat eine Person in Folge der Mißhandlung den Tod erlitten, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

Art. 303.

Erpressung.

Wer außer dem Falle des Raubes, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, eine Person zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, soll wegen Erpressung bestraft werden, und zwar:

1) gleich einem Räuber nach Verschiedenheit der in den Art. 300—302 bezeichneten Fälle, wenn der Thäter zum Zwecke der Erpressung eine Person vergewaltigt oder mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben bedroht hat;
2) mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren, wenn der Thäter zu diesem Zwecke die künftige Verübung von Mord oder Brandstiftung gedroht hat;
3) mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, wenn die Erpressung durch Bedrohung mit künftigen Mißhandlungen, mit Beschädigungen am Ver-

Digitized by Google

mögen, mit Verläumdungen, Klagen, Denunziationen, Ablegung oder Versagung eines Zeugnisses oder durch andere dergleichen beängstigende Zudringlichkeiten unter Umständen, welche zur Erregung ernster Besorgnisse geeignet waren, geschehen ist.

Mit der Gefängnißstrafe können die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden; auch ist Stellung unter Polizeiaufsicht zulässig.

Bei der Erpressung ist auch der Versuch eines Vergehens strafbar.

Art. 304.

Vergewaltigung und strafbare Bedrohung.

Wer, ohne eine Erpressung zu beabsichtigen, widerrechtlich einen Andern zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung durch Gewaltanwendung oder dadurch zwingt, daß er ihn mit körperlicher Mißhandlung oder mit Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

Im Wiederholungsfalle ist Stellung unter Polizeiaufsicht und in weiteren Wiederholungsfällen nach Umständen Verwahrung in einer Polizeianstalt zulässig.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Digitized by Google

Art. 305.

Wer unter Umständen, die zur Erregung ernster Besorgnisse geeignet sind, einen Andern mit körperlicher Mißhandlung oder mit Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, soll mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden bestraft werden.

Im Wiederholungsfalle kann die Arreststrafe bis zu zwei und vierzig Tagen erhöht werden und es ist außerdem Stellung unter Polizeiaufsicht zulässig. In weiteren Wiederholungsfällen kann nach Umständen die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

Art. 306.

In den Fällen der Art. 304 und 305 findet eine gerichtliche Strafverfolgung nur auf Antrag des Vergewaltigten oder Bedrohten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Art. 307.

Wer über die Bewohner einer oder mehrerer Ortschaften durch Bedrohung mit Mord, Raub, Störung des öffentlichen Friedens, Brandstiftung oder Ueberschwemmung Unruhe oder Besorgniß verbreitet, soll mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft werden.

War durch die Bedrohung eine Erpressung bezweckt, so ist auf Zuchthaus bis

Digitized by Google

zu zwölf, und wenn der Zweck erreicht wurde, bis zu sechzehn Jahren zu erkennen.

Achtzehntes Hauptstück.

Hehlerei.

Art. 308.

Begriff der Hehlerei.

Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie durch Raub, Diebstahl oder Unterschlagung erlangt worden sind, ankauft, eintauscht, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt, desgleichen wer Personen, welche sich eines Raubes, Diebstahls oder einer Unterschlagung schuldig gemacht haben, in Beziehung hierauf wissentlich um seines eigenen Vortheils willen begünstigt, macht sich der Hehlerei schuldig.

Art. 309.

Strafe der Hehlerei.

Die Strafe der Hehlerei ist:

1) wenn sich dieselbe auf eine als Uebertretung strafbare That bezieht, Arrest bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden;
2) wenn sie sich auf eine als Vergehen strafbare That bezieht oder wenn der Hehler bereits früher einmal wegen Hehlerei verurtheilt war, Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren, womit

Digitized by Google

Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verbunden werden kann;

3) wenn sie sich auf eine als Verbrechen strafbare That bezieht, Gefängniß nicht unter einem Jahre, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

Art. 310.

Gewerbsmäßige Hehlerei.

Wer sich innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren mindestens dreimal der Hehlerei schuldig gemacht hat, ist wegen gewerbsmäßiger Hehlerei mit Gefängniß nicht unter einem Monate zu bestrafen, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

Befindet sich unter den abzuurtheilenden Fällen die Hehlerei eines Verbrechens, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zwölf Jahren ein.

Art. 311.

Hehlerei bei Felddiebstahl und Fischereifrevel.

Wer zum erstenmale wegen Hehlerei eines Felddiebstahles oder eines Fischereifrevels zu bestrafen ist, soll Geldstrafe bis zu fünf Gulden erleiden.

Wer zum zweiten- oder öfternmale wegen einer solchen Hehlerei zu bestrafen ist, soll mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden bestraft werden.

Personen, welche mit Feld- oder Gartenprodukten oder mit Fischen Handel treiben, sollen, falls sie die im gegenwärti-

Digitized by Google

gen Artikel bezeichnete Hehlerei gewerbsmäßig üben, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden verbunden werden kann, bestraft werden.

Gewerbsmäßige Hehlerei bei Felddiebstahl und Fischereifrevel ist anzunehmen, wenn dieselbe Person binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That dreimal wegen derartiger Hehlerei verurtheilt worden ist.

Art. 312.

Hehlerei durch Aufenthaltsgestattung.

Wer einer Person, welche nicht zu den in Art. 61 aufgezählten gehört, ungeachtet er weiß, daß dieselbe mit anderen Personen zu fortgesetzter Uebung von Raub oder Diebstahl verbunden ist, eine ständig oder gelegentlich zu benützende Räumlichkeit zum Aufenthalte oder zur Aufbewahrung ihrer Sachen gewährt, ist mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Art. 313.

Straffolgen.

Mit jeder auf Grund der Bestimmungen der Art. 308—312 erkannten Vergehensstrafe können die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden und kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen werden.

Digitized by Google

Neunzehntes Hauptstück.

Betrug.

Art. 314.

Begriff des Betruges.

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, mittels Vorspiegelung falscher oder mittels Unterdrückung wahrer Thatsachen oder mittels Anwendung arglistiger Kunstgriffe eine Täuschung hervorruft oder unterhält und dadurch Jemanden an seinem Vermögen benachtheiligt, macht sich des Betruges schuldig.

Bei dem Betruge ist auch der Versuch eines Vergehens oder einer Uebertretung strafbar.

Art. 315.

Strafe des Betruges.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 316, 319 und 320 soll der Betrug,

1) wenn der Schaden zehn Gulden nicht übersteigt und der Thäter früher noch nicht wegen Betruges oder Fälschung verurtheilt worden ist, mit Arrest, welcher auch geschärft werden kann, oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden,

2) andernfalls mit Gefängniß nicht unter einem Monat, womit Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden verbunden werden kann, und wenn der

Digitized by Google

Schaden tausend Gulden übersteigt, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

Art. 316.

Mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, ist der Betrug zu bestrafen, wenn er verübt ist:

1) durch Mißbrauch der Religion, religiöser Handlungen oder Vorstellungen;
2) mittels Benützung fremden Wahnes oder Aberglaubens durch angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben, Goldmachen, Bewirken von Wunderkuren und dergleichen Vorspiegelungen;
3) durch wahrheitswidrige Führung eines Handels- oder anderen Geschäftsbuches, welchem die Gesetze Beweiskraft beilegen;
4) durch Fälschung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde;
5) durch Anwendung einer falschen Waage, falschen Maßes oder Gewichtes oder durch Verkauf von Waaren mit falschen öffentlichen Stempeln oder andern falschen Zeichen öffentlicher Beglaubigung von Seite eines Gewerbtreibenden in seinem Gewerbe oder
6) dadurch, daß Jemand ein ihm anvertrautes Blanket zu einem anderen

Digitized by Google

Zwecke als demjenigen, zu welchem es ihm anvertraut war, mißbraucht;

7) wenn eine Person, welche gewerbsmäßig edle Metalle, Perlen oder Edelsteine verarbeitet oder damit Handel treibt, unächte oder geringhaltigere Gegenstände dieser Art für ächte oder vollhaltige verkauft oder sonst gegen Entgelt veräußert;

8) wenn Jemand Nahrungsmittel oder Getränke verkauft oder sonst gegen Entgelt veräußert, von denen er weiß, daß sie durch Beigabe fremder Stoffe gefälscht und in Folge dessen der Gesundheit nachtheilig sind;

9) wenn der Thäter eine amtliche Eigenschaft, amtliche Aufträge oder Befugnisse vorgespiegelt hat;

10) wenn Sammlungen unter Vorspiegelung frommer, wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke unternommen werden.

Uebersteigt in einem der vorstehend bezeichneten Fälle der Schaden fünfhundert Gulden, so ist auf Zuchthaus bis zu acht Jahren zu erkennen.

Art. 317.

Als Privaturkunden im Sinne des Art. 316 Ziff. 4 werden nur solche von Privatpersonen ohne Hinzukommen einer öffentlichen Beglaubigung gefertigte Ur-

Digitized by Google

kunden verstanden, welche für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich sind.

Art. 318.

Fälschung einer Privaturkunde liegt vor:

1) wenn Jemand eine solche Urkunde fälschlich so fertigt, als wäre sie von einer andern Person ausgestellt oder unterzeichnet;
2) wenn Jemand eine ächte Urkunde der erwähnten Art unbefugt verändert.

Der Fälschung gleich steht der wissentliche Gebrauch einer falschen Urkunde.

Art. 319.

Wer wegen Betruges oder Fälschung bereits einmal zu einer Verbrechens- oder zweimal zu Gefängnißstrafe, jedesmal von wenigstens einem Jahre, verurtheilt worden ist und sich neuerdings eines Betruges schuldig macht, soll, wenn dieser neuerdings verübte Betrug mit Gefängnißstrafe bedroht ist, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn derselbe mit Zuchthausstrafe bedroht ist, mit acht- bis sechszehnjährigem Zuchthause bestraft werden.

Art. 320.

Zuchthausstrafe bis zu sechzehn Jahren tritt ein, wenn an dem Betrüger gleich-

Digitized by Google

zeitig drei oder mehrere Betrugshandlungen zu bestrafen sind, von denen jede einzelne mit Zuchthausstrafe bedroht ist.

Sind an demselben gleichzeitig drei oder mehrere Betrugshandlungen zu bestrafen, von denen jede einzeln mit Gefängnißstrafe bedroht ist, so soll auf Zuchthaus bis zu acht Jahren erkannt werden.

Art. 321.

Hat sich Jemand in einem und demselben Geschäfts- oder Gewerbsbetriebe oder mittels der nämlichen Vorspiegelungen oder Kunstgriffe nach und nach mehrere Betrügereien, wenn auch zum Nachtheile verschiedener Personen schuldig gemacht, so sind diese Betrügereien als eine einzige Handlung zu bestrafen.

Das Gleiche gilt, wenn durch eine und dieselbe betrügerische Unternehmung verschiedene Personen benachtheiligt wurden.

Art. 322.

Die Bestimmungen des Art. 290 finden auch beim Betruge Anwendung.

Art. 323.

Besondere Fälle.

Fabrikanten, Handels- und Gewerbsleute, in deren Geschäftslokalitäten eine falsche Waage, falsches Gewicht oder falsches Maß oder in deren Besitze falsche Stempel, welche geeignet sind, Waaren, Maß, Gewicht oder Waagen fälschlich mit

Digitized by Google

Zeichen öffentlicher Beglaubigung zu versehen, gefunden werden, sind mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

Gleicher Strafe unterliegt derjenige Fabrikant, Handel- oder Gewerbtreibende, in dessen Besitze man zum gewerbsmäßigen Verkaufe bestimmte Waaren findet, welche mit falschen öffentlichen Stempeln oder andern falschen Zeichen öffentlicher Beglaubigung versehen sind, wenn er davon, daß diese Stempel oder Zeichen falsch sind, Kenntniß gehabt hat.

Art. 324.

Wer, ohne dazu ermächtigt zu sein, Stempel, welche geeignet sind, Waaren, Maß, Gewicht oder Waagen mit Zeichen öffentlicher Beglaubigung zu versehen, verfertigt oder sich oder einem Andern verschafft, ist mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu hundert Gulden, und, wenn er gewußt hat, daß diese Stempel gebraucht werden sollten, um Waaren, Maß, Gewicht oder Waagen fälschlich mit Zeichen öffentlicher Beglaubigung zu versehen, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

Art. 325.

Wer Nahrungsmittel oder Getränke, die er zu verkaufen oder sonst gegen Ent-

Digitized by Google

gelt zu veräußern beabsichtigt, durch Beigabe fremder Stoffe fälscht, desgleichen, wer in solcher Weise gefälschte Nahrungsmittel oder Getränke, wissend, daß sie gefälscht sind, feilbietet, wird, wenn die gefälschten Gegenstände der Gesundheit nachtheilig sind, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden verbunden werden kann, — andernfalls mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft.

Gewerb- oder Handeltreibende, in deren Magazinen, Kellern oder sonstigen Räumlichkeiten man Nahrungsmittel oder Getränke von der Art, wie diese Personen sie gewerbsmäßig verkaufen, in der angegebenen Weise gefälscht vorfindet, unterliegen, wenn sie von dem Bestehen dieser Fälschung Kenntniß hatten, nach Verschiedenheit der im vorigen Absatze bezeichneten Fälle, den daselbst bestimmten Strafen.

Art. 326.

Mit jeder auf Grund der Art. 315 und 316 zuerkannten Gefängnißstrafe können die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden. Straffolgen.

Zugleich kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder, soferne die Gefängnißstrafe die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt, der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

Digitized by Google

Die in Art. 323 Abs. 1, 324 und 325 bezeichneten Gegenstände unterliegen der Konfiskation.

Zwanzigstes Hauptstück.

Widerrechtliche Benachtheiligung der Gläubiger.

Art. 327.

Betrügliche Verkürzung der Gläubiger.

Wer außer den Fällen der Art. 328 und 329 seine Gläubiger dadurch benachtheiligt, daß er entweder Ueberschuldung vorspiegelt oder nach eingetretener Ueberschuldung widerrechtlich Vermögenstheile verheimlicht oder den Gläubigern entzieht oder Schuldposten oder Rechtsgeschäfte, welche ganz oder theilweise erdichtet sind, aufstellt oder anerkennt oder aus eigennütziger Absicht einzelne Gläubiger vor den andern begünstigt, ist mit Gefängniß nicht unter einem Monate zu bestrafen. Zugleich kann gegen denselben auf die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder auf einzelne derselben erkannt werden.

Uebersteigt der Gesammtbetrag des Schadens tausend Gulden, so ist auf Zuchthaus bis zu acht Jahren zu erkennen.

Der Versuch des im Abs. 1 bezeichneten Vergehens ist strafbar.

Digitized by Google

Art. 328.

Ein Handelsmann oder Fabrikant, welcher seine Zahlungen einstellt, soll wegen einfachen Bankerotts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden, Bankerott.

1) wenn er die nach Beschaffenheit seines Geschäftes erforderlichen Bücher zu führen unterlassen oder in solcher Unordnung geführt hat, daß daraus sein Aktiv- oder Passivstand nicht ersehen werden kann;
2) wenn er durch Vernachlässigung seines Geschäftes, durch übermäßigen Aufwand, durch Börsenspiel oder Differenzgeschäfte mit Waaren oder Kreditpapieren seine Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt hat;
3) wenn er zu einer Zeit, da seine Schulden bereits das Doppelte seines Aktivvermögens erreicht hatten, noch Gelder aufgenommen oder Waaren bezogen, neue Wechsel oder andere in Handel kommende Kreditpapiere ausgestellt oder Waaren oder Kreditpapiere unter ihrem Werthe veräußert hat.

Art. 329.

Ein Handelsmann oder Fabrikant, welcher seine Zahlungen einstellt, soll wegen betrügerischen Bankerotts mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden,

Digitized by Google

1) wenn er bei der im Art. 328 Ziff. 1 bezeichneten Handlung oder Unterlassung eine Verkürzung seiner Gläubiger beabsichtigt hat;
2) wenn er seine Geschäftsbücher ganz oder theilweise verheimlicht, vernichtet, unleserlich gemacht, gefälscht oder wahrheitswidrig geführt hat;
3) wenn er widerrechtlich Vermögenstheile verheimlicht oder den Gläubigern entzieht oder aus eigennütziger Absicht einzelne Gläubiger vor den andern begünstigt;
4) wenn er seine Gläubiger durch Aufstellung oder Anerkennung von Schuldposten oder Rechtsgeschäften verkürzt, welche ganz oder theilweise erdichtet sind.

In leichteren Fällen ist auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren zu erkennen, womit die Straffolgen des Art. 28 zu verbinden sind.

Art. 330.

Widerrechtliche Beschädigung oder Wegnahme eigener Sachen zum Nachtheile Berechtigter.

Wer ihm gehörige Gegenstände, welche sequestrirt, gepfändet oder mit Beschlag belegt sind, unbefugter Weise beschädigt, vernichtet, verbraucht, beseitigt oder sonst der Verfügung des Berechtigten oder der Obrigkeit entzieht, desgleichen wer sich einer solchen Handlung in Bezug auf eine ihm gehörige Sache schuldig macht, welche sich

Digitized by Google

im Gewahrsame eines Nutz- oder Pfandberechtigten, eines Massacurators oder einer öffentlichen Behörde befindet, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gleicher Strafe unterliegt, wer eine der im Abs. 1 bezeichneten Handlungen durch einen Dritten vornehmen läßt.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Untreue, strafbarer Eigennutz, unbefugte Anmassung und Verletzung fremder Geheimnisse.

Art. 331.

Untreue der Vormünder u. Vermögensverwalter.

Vormünder, Testamentsvollstrecker, Curatoren und andere Verwalter fremden Vermögens, welche wissentlich zum Nachtheile der unter ihre Obhut gestellten Personen, Güter oder Vermögensmassen handeln, sollen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden, und wenn sie in eigennütziger Absicht gehandelt haben, mit Gefängniß bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, bestraft werden.

In jedem auf Grund des gegenwärtigen Artikels erlassenen Strafurtheile ist zugleich die im Artikel 28 Ziff 5 bezeichnete Straffolge gegen den Verurtheilten zu verhängen.

Digitized by Google

Art. 332.

Benachtheiligung minderjähriger und ihnen gleichgestellter Personen.

Wer einen Minderjährigen, einen Entmündigten oder einen solchen, dem wegen Geistesschwäche oder Verschwendung ein Curator oder gerichtlicher Beistand ernannt worden ist, mit Benützung seines Leichtsinnes oder seiner Unerfahrenheit dadurch benachtheiligt, daß er sich von demselben Schuldscheine, Wechsel oder sonstige eine Verpflichtung enthaltende Urkunden für Darlehen, für den Kaufpreis beweglicher Sachen oder aus irgend einem anderen Grunde ausstellen oder Quittungen ertheilen läßt oder demselben bewegliche Sachen, Werthpapiere oder sonstige Forderungen unter ihrem Werthe abkauft, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu tausend Gulden zu bestrafen.

Art. 333.

Hazardspiel.

Wer eine Spielbank als Unternehmer oder Bankhalter zur allgemeinen Theilnahme, — sei es, daß Jedermann Zutritt hat oder der Zutritt von gewissen Bedingungen oder von der Beobachtung besonderer Formen abhängt, — eröffnet, desgleichen wer bei einem solchen Unternehmen durch Einräumung des Spiellokales oder sonst auf irgend eine Weise Beihilfe oder Dienste leistet, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden zu bestrafen.

Digitized by Google

Die Mitspieler trifft Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden.

Sämmtliche Gelder und geldwerthe Gegenstände, die bei der Betretung zum Spiele ausgelegt waren, unterliegen nebst den vorhandenen Spielgeräthen der Konfiskation.

Art. 334.

Frevel an Grenzsteinen und Zeichen des Wasserstandes.

Wer Grenzsteine oder andere zur Bestimmung einer Grenze oder des Wasserstandes dienende Zeichen unbefugt wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht oder verrückt, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden bestraft werden.

Art. 335.

Beeinträchtigung öffentlicher Versteigerungen.

Wer bei öffentlichen Versteigerungen einen Andern durch Gewalt, Drohung, arglistige Täuschung, oder durch Zusicherung oder Gewährung eines Vortheils vom Bieten abhält, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden zu bestrafen.

Wer eine unter öffentlicher Autorität vorgenommene Versteigerung durch Lärmen oder ungeziemendes Benehmen anderer Art stört und ungeachtet ertheilter Warnung dieses Benehmen fortsetzt, soll mit Arrest bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu zehn Gulden bestraft werden.

Digitized by Google

Art. 336.

Mißbrauch fremder Gewerbszeichen, Firmen und Namen.

Wer den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen zuwider fremde Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen, womit Waaren, Fabrikate oder Gewerbserzeugnisse bezeichnet werden, unbefugt nachahmt oder gebraucht, desgleichen wer Waaren, Fabrikate oder Gewerbserzeugnisse, von denen er weiß, daß sie mit solchen unbefugt nachgeahmten oder gebrauchten Zeichen, Namen oder Firmen bezeichnet sind, feilbietet oder in den Verkehr bringt, soll mit Geldstrafe bis zu hundert und fünfzig Gulden und im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu eintausend Gulden bestraft werden.

In Bezug auf ausländische Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen findet der gegenwärtige Artikel nur unter der Voraussetzung Anwendung, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist.

Art. 337.

Verletzung fremder Geheimnisse.

Wer fremde Briefe, Urkunden, Handelsbücher oder andere Papiere unbefugt erbricht, liest oder abschreibt, um mittels der dadurch erlangten Kenntniß einem Andern zu schaden oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, soll mit Gefängniß bis zu sechs

Digitized by Google

Monaten oder an Geld bis zu vierhundert Gulden bestraft werden.

Ist der beabsichtigte Schaden oder Vortheil ganz oder theilweise bewirkt worden, so kann die Gefängnißstrafe mit der Geldstrafe verbunden und letztere bis zu tausend Gulden erhöht werden.

Wer ohne die Absicht, einem Andern zu schaden oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, unbefugt fremde Briefe erbricht, ist an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

Art. 338.

Wer unbefugt fremde Handels-, Fabrik- oder Gewerbsgeheimnisse, deren Kenntniß er vermöge seines Berufes oder durch rechtswidrige Mittel erlangt hat, für sich benützt oder einem Andern mittheilt, soll mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden bestraft werden.

Im Falle eines verursachten Schadens ist auf Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten zu erkennen, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

Art. 339.

Rechtsanwälte, Vertheidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker und deren Provisoren und Ge-

Digitized by Google

hilfen, sowie die zu niederen ärztlichen Dienstleistungen berufenen Personen, welche ein Geheimniß, zu dessen Kenntniß sie vermöge ihres Berufes oder Gewerbes gelangt sind, unbefugt einem Andern mittheilen, sollen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu vierhundert Gulden bestraft werden.

Art. 340.

Unbefugte Unterdrückung von Urkunden.

Wer außer dem Falle der Art. 183, 184, 198, 316 Ziff. 4, 329 Ziff. 2, 371 und 386 Ziff. 2 eine Urkunde in der Absicht, ihren Gebrauch dem Berechtigten zu entziehen, unbefugter Weise vernichtet, unbrauchbar macht oder unterdrückt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu vierhundert Gulden zu bestrafen.

Art. 341.

Schlußbestimmung.

In den Fällen der Art. 336—340 findet die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Zwei und zwanzigstes Hauptstück.

Eigenthumsbeschädigung.

Art. 342.

Vorsätzliche Eigenthumsbeschädigung.

Wer rechtswidrig fremde Sachen beschädigt oder zerstört, soll wegen Eigen-

Digitized by Google

thumsbeschädigung mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft werden.

In schwereren Fällen kann die Arreststrafe geschärft und mit der Geldstrafe verbunden werden.

Art. 343.

Mit Gefängniß, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, soll die Eigenthumsbeschädigung bestraft werden:

1) wenn der Schaden den Betrag von fünfzig Gulden übersteigt;
2) wenn durch die Zerstörung oder Beschädigung Gefahr für Leib oder Leben Anderer herbeigeführt wurde;
3) wenn Gegenstände der Verehrung einer der im Staate anerkannten Religionsgesellschaften, desgleichen wenn Grabmäler, öffentliche Denkmäler oder Kunstwerke, welche sich an öffentlichen Plätzen oder in öffentlichen Sammlungen befinden, Baum- oder Zierpflanzungen an öffentlichen Wegen oder in öffentlichen Anlagen, Gasleitungsvorrichtungen, Feuerlöschgeräthschaften, Blitzableiter oder zur Landesvermessung dienende Abzeichen oder öffentliche Wasserleitungen beschädigt oder zerstört werden;

Digitized by Google

4) wenn sich außer dem Falle der Störung des öffentlichen Friedens mehrere Personen zusammenrotten und bewegliche oder unbewegliche Sachen eines Andern beschädigen oder zerstören;

5) wenn die Beschädigung oder Zerstörung am Eigenthum eines Beamten oder öffentlichen Dieners, einer Militärperson oder einer andern mit einer öffentlichen Funktion ständig oder vorübergehend betrauten Person aus Rache wegen einer Berufsausübung dieser Personen oder am Eigenthume eines Zeugen oder Sachverständigen aus Rache wegen seiner Aussage verübt wurde.

Art. 344.

Fahrlässige Eigenthums-Beschädigung.

Fahrlässige Beschädigungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Straßengräben, Brücken, Stegen oder an Gegenständen der in Art. 343 Ziff. 3 bezeichneten Art sind an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen.

Art. 345.

Feldfrevel.

Wer unbefugt Vieh auf fremden Grundstücken weidet, die Grenzen fremder Grundstücke durch Pflügen, Mähen oder Ernten überschreitet, über bestellte Aecker oder nicht abgemähte Wiesen geht, reitet, fährt oder Vieh treibt, fremde Gräben ver-

Digitized by Google

schüttet oder über die Einfriedungen fremder Gärten steigt, wird an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden bestraft.

Sind die im Abs. 1 bezeichneten Handlungen durch Familienangehörige, Dienstboten, Taglöhner, Hirten oder in ähnlichen Verhältnissen stehende Personen auf Befehl oder Anordnung des Familienhauptes, Dienstherrn oder Arbeitgebers vorgenommen worden, so ist nur derjenige strafrechtlich haftbar, auf dessen Befehl oder Anordnung die Handlung vorgenommen wurde.

Art. 346.

Schlußbestimmung.

Wegen der im gegenwärtigen Hauptstücke bezeichneten Handlungen findet, soferne sie an Privateigenthum begangen wurden und keine der Voraussetzungen des Art. 343 Ziff. 2—5 gegeben ist, die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Bei der Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen, welche zu öffentlichem Gebrauche oder öffentlichem Zwecke dienen, kann im Strafurtheile die Wiederherstellung auf Kosten des Verurtheilten verfügt werden.

Digitized by Google

Drei und zwanzigstes Hauptstück.

Brandstiftung und andere gemeingefährliche Handlungen.

Art. 347.

Vorsätzliche Brandstiftung.

Wer fremde Wohngebäude oder denselben gesetzlich gleichgestellte Gebäude oder Räumlichkeiten (Art. 277) rechtswidrig in Brand setzt, desgleichen wer solche Brandstiftung an andern Räumlichkeiten verübt, in welchen sich zur Zeit der Anlegung oder des Ausbruches des Feuers Menschen aufhalten, soll mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft werden.

Art. 348.

Wer außer dem Falle des Art. 347 fremde Gebäude, Schiffe, Magazine, Bergwerke, Torfmoore, Waldungen oder Fruchtfelder rechtswidrig in Brand setzt, ist mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren zu bestrafen.

In leichteren Fällen kann auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden, womit die Straffolgen des Art. 28 verbunden werden können.

Art. 349.

Der Brandstiftung an den in den Art. 347 und 348 bezeichneten Gegenständen ist es gleich zu achten, wenn in der Absicht, einen dieser Gegenstände rechtswidrig in Brand zu setzen, solche Sachen

Digitized by Google

in Brand gesteckt werden, welche vermöge ihrer Lage und Beschaffenheit geeignet sind, jenen Gegenständen das Feuer mitzutheilen.

Art. 350.

Die Bestimmungen der Art. 347 bis 349 kommen auch bei demjenigen, welcher eine Brandstiftung der in diesen Artikeln bezeichneten Art an seiner eigenen Sache oder an einer fremden Sache im Einverständnisse mit dem Eigenthümer verübt hat, dann zur Anwendung, wenn mit der Brandstiftung Gefahr für Menschen oder das Eigenthum Dritter verbunden war.

Wenn eine solche Gefahr nicht vorhanden war, die Handlung aber zum Zwecke eines Betruges oder einer Verletzung fremder Rechte verübt worden ist, so tritt, vorbehaltlich der durch den Betrug etwa verwirkten höheren Strafe, Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden, sowie die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen verbunden werden können.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Art. 351.

Wenn der Brandstifter das ausgebrochene Feuer sogleich wieder gelöscht hat, so daß ein weiterer Schaden nicht entstanden ist, so soll auf Gefängniß bis zu einem Jahre erkannt werden.

Digitized by Google

Art. 352.

Fahrlässige Veranlassung eines Brandes.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den Art. 347, 348 und 350 Abs. 1 bezeichneten Art verursacht, soll, wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren oder eine der im Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden, andernfalls mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Wurde das ausgebrochene Feuer sogleich wieder gelöscht, so daß ein weiterer Schaden nicht entstanden ist, so unterbleibt die Bestrafung.

Art. 353.

Zerstörung durch Pulver oder ähnliche Stoffe.

Die in den Art. 347, 348, 350 und 352 bestimmten Strafen kommen nach den dort aufgestellten Unterscheidungen auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher durch Gebrauch von Pulver oder ähnlich wirkenden Stoffen Gebäude, Schiffe, Magazine oder Bergwerke ganz oder theilweise zerstört oder eine solche Zerstörung an anderen Räumlichkeiten verübt, in welchen sich zur Zeit der That oder der Explosion Menschen aufhalten.

Art. 354.

Verursachung einer Ueberschwemmung.

Wer rechtswidrig durch Beschädigung von Dämmen oder auf andere Weise mit

Gefahr für fremdes Eigenthum eine Ueberschwemmung verursacht, soll mit Gefängniß, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, und wenn eine Eigenthumsbeschädigung im Betage von mehr als tausend Gulden verursacht wurde, mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren bestraft werden.

Zuchthaus nicht unter acht Jahren tritt ein, wenn durch die Ueberschwemmung Gefahr für Menschenleben oder für bewohnte oder den Wohngebäuden gesetzlich gleichgestellte Gebäude oder Räumlichkeiten (Art. 277) herbeigeführt wurde.

Der Versuch des im Abs. 1 bezeichneten Vergehens ist strafbar.

Art. 355.

Wer eine Ueberschwemmung (Art. 354) durch Fahrlässigkeit verursacht, soll, wenn in Folge derselben ein Mensch das Leben verloren oder eine der in Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden, andernfalls mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Art. 356.

Wer widerrechtlich die Möglichkeit der Benützung einer zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Eisenbahn aufhebt oder be- Störung der Benützung von Eisenbahnen und Telegraphen.

schränkt oder einen Transport auf derselben ganz oder theilweise verhindert, soll mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden verbunden werden kann.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Art. 357.

Wer an Eisenbahnen, deren Transportmitteln oder anderem Zubehör solche Beschädigungen verübt oder durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen auf die Fahrbahn, durch Verrücken von Schienen, durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise solche Hindernisse oder Störungen bereitet, daß dadurch der Transport auf der Bahn in Gefahr gesetzt wird, ist mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu bestrafen.

Hat in Folge der That ein Mensch das Leben verloren oder eine der in Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädigungen erlitten, so ist auf Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren zu erkennen.

Art. 358.

Wer widerrechtlich die Benützung einer vom Staate oder von Privaten mit Genehmigung des Staates errichteten Telegraphenanstalt durch Wegnahme oder Beschädigung der Drahtleitung oder anderer

Digitized by Google

Zugehörungen des Telegraphen, durch Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen oder auf andere Weise stört oder unmöglich macht, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und wenn die That in eigennütziger oder betrügerischer Absicht oder zur Vereitlung obrigkeitlicher Anordnungen geschehen ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten zu bestrafen.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Art. 359.

Wird eine der in den Art. 356 bis 358 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen, so soll der Schuldige, wenn in Folge dessen ein Mensch das Leben verloren oder eine der in Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden, andernfalls mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Art. 360.

Wird ein Bediensteter einer Eisenbahn- oder Telegraphenanstalt nach den Bestimmungen der Art. 356, 358 oder 359 zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt, so ist zugleich der Verlust seines Dienstes auszusprechen.

Digitized by Google

Auch kann derselbe für unfähig zur Wiederverwendung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste erklärt werden.

Das Letztere findet auch Anwendung wegen jeder nach den Bestimmungen des Art. 357 verwirkten Zuchthausstrafe.

Art. 361.

Gefährdung der Schiff- und Floßfahrt.

Wer die zur Sicherheit der Schiff- und Floßfahrt bestimmten Feuerzeichen oder andere zu diesem Zwecke aufgestellte Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht oder falsche Zeichen, welche geeignet sind, die Schiff- oder Floßfahrt unsicher zu machen, aufstellt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Ist in Folge der That ein Schiff oder Floß gescheitert, so tritt Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren oder eine der in Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren ein.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zu Grunde und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden, wenn aber in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren oder eine der in Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, auf Ge-

Digitized by Google

fängniß bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden zu erkennen.

Art. 362.

Wer das Scheitern oder Sinken eines Schiffes oder Flosses bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines Andern herbeiführt, wird mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren oder eine der in Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zu Grunde, so treten die in Art. 361 Abs. 4 bestimmten Strafen nach den dort aufgestellten Unterscheidungen ein.

Art. 363.

Gemeingefährliche Beschädigung von Thieren.

Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Futtervorräthe, Viehtränken oder Teiche vergiftet oder eine ansteckende Viehkrankheit verbreitet, soll mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

Wer den Einfuhrverboten, den Absperrungs-, Aufsichts- oder sonstigen Sicherungsmaßregeln, welche durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschrift zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr von anstecken-

Digitized by Google

den Viehkrankheiten angeordnet und öffentlich besonders bekannt gemacht worden sind, oder den ihm persönlich kundgegebenen desfallsigen Anordnungen der zuständigen Orts- oder Distriktspolizeibehörde vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, wird mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden und wenn in Folge der Zuwiderhandlung fremdes Vieh von der Seuche ergriffen wurde, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu vierhundert Gulden bestraft.

Vier und zwanzigstes Hauptstück.

Verletzung besonderer Berufspflichten.

Art. 364.

Verletzung der Dienstpflicht im Allgemeinen.

Ein Beamter, welcher seiner Dienstpflicht zuwiderhandelt, um dadurch einem Andern Schaden zuzufügen oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Mit der Gefängnißstrafe kann der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden.

Art. 365.

Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

Gefängniß bis zu zwei Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden trifft

den Beamten, welcher mit Verletzung seiner Amtspflicht Thatsachen, die ihm nur durch sein Dienstverhältniß bekannt geworden sind, einem Andern eröffnet oder Akten oder Urkunden, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich sind, einem Andern zur Einsicht oder zum Gebrauche überläßt oder Abschrift solcher Akten oder Urkunden einem Andern mittheilt oder zu nehmen gestattet.

In schwereren Fällen kann mit der Gefängnißstrafe der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden.

Art. 366.

Bestechung.

Ein Beamter, welcher unbefugter Weise für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung ein Geschenk oder einen andern Vortheil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, soll wegen Bestechung zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verurtheilt werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Enthält die Handlung oder Unterlassung, auf welche die Bestechung gerichtet ist, eine Pflichtverletzung, so soll der Beamte mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Hat im letzteren Falle der Beamte

in Folge der Bestechung sich einer Pflichtverletzung schuldig gemacht, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten mit Verhängung der im Art. 28 bezeichneten Straffolgen gegen ihn zu erkennen.

Art. 367.

Ein Richter, welcher sich in einer Civil- oder Strafsache, desgleichen ein Verwaltungsbeamter, welcher sich in einer zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gehörigen Streitsache zu dem Zwecke bestechen läßt, um eine Pflichtverletzung zu Gunsten oder zum Nachtheile eines Betheiligten zu verüben, soll mit Gefängniß nicht unter einem Jahre, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist, wenn er aber in Folge der Bestechung die Pflichtverletzung wirklich verübt hat, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden.

Gleiche Strafe trifft einen Geschwornen, der in einer Sache, in welcher er als solcher Verrichtungen auszuüben hat, sich bestechen läßt. Statt des Verlustes des Dienstes ist in diesem Falle auf Unfähigkeit zum Geschwornenamte zu erkennen.

Art. 368.

Der Annahme des Geschenkes oder Vortheils (Art. 365) ist es gleich zu achten, wenn ein Beamter oder Geschworner ohne hinreichende Verhinderungsursache

Digitized by Google

unterläßt, dasjenige, was ihm oder seinen Angehörigen zum Zwecke einer Bestechung ohne seinen Willen auf irgend eine Weise zugekommen ist, binnen drei Tagen nach dem Empfange oder nach erlangter Kenntniß zurückzugeben oder hievon Anzeige an seine Amtsvorgesetzten oder an die zuständige Untersuchungsbehörde zu machen.

Art. 369.

Wer einem Beamten oder dessen Angehörigen ein Geschenk oder einen andern Vortheil gibt, verspricht oder anbietet, um den Beamten zu einer strafbaren pflichtwidrigen Handlung zu bestimmen, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verbunden werden kann, bestraft werden. In leichteren Fällen kann auf Arrest oder auf Geldstrafe bis zu hundert und fünfzig Gulden erkannt werden.

War die Bestechung auf eine an dem Bestochenen nach Art. 367 Abs. 1 strafbare Pflichtverletzung gerichtet oder ist ein Geschworner bestochen worden, um ihn zur Verübung einer an ihm nach Art. 367 Abs. 2 strafbaren Pflichtverletzung zu bestimmen, so ist auf Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden, sowie die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen verbunden werden können, zu erkennen.

Digitized by Google

Die Bestimmungen des Abs. 1 kommen auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher sich einer Bestechung an Wachmannschaften oder an anderen im Dienste befindlichen Militärpersonen schuldig macht.

Art. 370.

Das zum Zwecke einer Bestechung gegebene Geschenk wird konfiszirt.

Ist dies nicht möglich, so soll der Empfänger, oder, wenn die Ablehnung oder Rückgabe erfolgt ist, der Geber zur Zahlung des Werthes an die Staatskasse verurtheilt werden.

Art. 371.

Mißbrauch des Amtes zur Falschung oder Unterdrückung von Urkunden.

Wenn ein Beamter Urkunden, deren Aufnahme oder Abfassung ihm vermöge seines Dienstes obliegt, wissentlich unrichtig aufnimmt oder abfaßt, so soll vorbehaltlich der Art. 372—374 auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten mit Verhängung der im Art. 28 bezeichneten Straffolgen und falls die Handlung in der Absicht, einem Andern Schaden zuzufügen, oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, in Bezug auf Urkunden verübt wurde, welche für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich sind, auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren erkannt werden.

Die Strafbestimmungen des Abs. 1 finden auch dann Anwendung, wenn ein

Digitized by Google

Beamter Urkunden, welche ihm vermöge seines Dienstes anvertraut oder zugänglich sind, verfälscht oder unbefugter Weise unterdrückt.

Art. 372.

Betrifft eine der im Art. 371 bezeichneten Handlungen eine von dem Könige oder Reichsverweser unterzeichnete Urkunde, so ist auf acht- bis zwanzigjähriges Zuchthaus zu erkennen.

Art. 373.

Ist eine der im Art. 371 bezeichneten Handlungen in einer Verbrechens- oder Vergehenssache mit der Absicht begangen worden, um dadurch auf die Urtheilsfällung einzuwirken, so wird der Thäter mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

Die Strafe kann bis zu zwanzig Jahren erhöht werden, wenn die Handlung zum Nachtheile des Beschuldigten vorgenommen und dieser zu Todes- oder mehr als achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurde.

Art. 374.

Ist in einer amtlichen Urkunde eine Orts- oder Zeitbestimmung falsch angegeben oder eine abwesende Person als anwesend aufgeführt, ohne daß im Uebrigen die Urkunde unrichtig abgefaßt oder aufgenommen wurde, so soll, wenn jene falsche

Digitized by Google

Angabe für die Rechtswirksamkeit der Urkunde an sich nicht erheblich ist, auf Gefängniß bis zu sechs Monaten oder auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden erkannt werden, womit in schwereren Fällen der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Art. 375.

Mißbrauch der Amtsgewalt zur Nöthigung, Bedrückung oder Erpressung.

Beamte, welche ihre Amtsgewalt mißbrauchen oder mit dem Gebrauche derselben drohen, um Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, sollen mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden, womit nach Umständen der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Ist die Handlung auf Erlangung eines rechtswidrigen Vortheils gerichtet, so ist auf Gefängniß nicht unter einem Jahre zu erkennen mit Verhängung der im Art. 28 bezeichneten Straffolgen.

Art. 376.

Beamte, welche aus Eigennutz an Steuern, Taxen, Stempeln oder anderen Leistungen etwas erheben, was der Betheiligte überhaupt nicht oder nicht in dem eingehobenen Betrage schuldet, oder welche bei amtlichen Ausgaben an Geld oder anderen Sachen dem Empfänger widerrechtlich Abzüge machen, sind zu Gefängniß nicht unter drei Monaten zu verurtheilen,

Digitized by Google

womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann. Zugleich kann auf Verlust des Dienstes als Straffolge erkannt werden.

Uebersteigt der Gesammtbetrag dessen, was der Beamte auf die angegebene Weise widerrechtlich bezogen oder zurückbehalten hat, die Summe von fünfhundert Gulden, so ist auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu erkennen.

Art. 377.

Missbrauch des Amtes zur Parteilichkeit.

Beamte, welche in der Ausübung ihrer Berufspflichten sich zur Begünstigung oder Benachtheiligung einer Partei wissentlich einer Ungerechtigkeit schuldig machen, sollen mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes verbunden werden kann.

Art. 378.

Missbrauch der Straf- und Polizeigewalt.

Beamte, welche wissentlich eine widerrechtliche Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme verfügen oder die Dauer einer Haft widerrechtlich verlängern, desgleichen Vorsteher und Aufseher von Gefängnissen, Strafhäusern und polizeilichen Verwahrungsanstalten, welche die Entlassung eines Gefangenen widerrechtlich verzögern, sollen, wenn die widerrechtliche Haft nicht über zehn Tage gedauert hat, mit Gefängniß bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Digitized by Google

Hat die widerrechtliche Haft über zehn Tage gedauert oder den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Gefangenen zur Folge gehabt oder denselben in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt, so ist auf Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

Art. 379.

Beamte, welche wissentlich gegen einen Unschuldigen die Einleitung oder Fortsetzung einer Untersuchung verhängen oder veranlassen, sollen mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren, womit der Verlust des Dienstes zu verbinden ist, bestraft werden.

Wurde die Untersuchung wegen Verbrechens eingeleitet, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten nebst Verhängung der im Art. 28 bezeichneten Straffolgen zu erkennen.

Art. 380.

Beamte, welche in einer Strafsache einen Beschuldigten oder Zeugen thätlich mißhandeln oder, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, unerlaubte Zwangsmittel anwenden, sollen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden, womit

Digitized by Google

der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Ist durch die Handlung an sich eine höhere Strafe verwirkt, so ist mit dieser, soferne sie eine Vergehensstrafe ist, der Verlust des Dienstes als Straffolge auszusprechen.

Wurde auf solche Weise absichtlich ein unwahres Geständniß oder eine unwahre Zeugenaussage erpreßt, so soll, wenn dies in einer Disciplinar-, Polizei- oder Uebertretungssache geschehen ist, auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist, — wenn es in einer Vergehens- oder Verbrechenssache geschehen ist, auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren erkannt werden. Letztere Strafe kann bis zu zwanzig Jahren erhöht werden, wenn die Handlung zum Nachtheile des Beschuldigten vorgenommen, und derselbe zum Tode oder zu einer mehr als achtjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt wurde.

Art. 381.

Hat ein Beamter wissentlich eine nicht rechtskräftig zuerkannte Strafe vollstrecken lassen, so soll er bestraft werden:

1) mit Todesstrafe, wenn eine Todesstrafe vollstreckt wurde;
2) mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren, wenn eine Zuchthausstrafe vollstreckt wurde;

Digitized by Google

3) mit Gefängniß, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann, wenn eine Gefängnißstrafe vollzogen wurde;

4) mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann, wenn eine andere Strafe vollstreckt wurde.

In den Fällen der Ziff. 3 und 4 ist auf Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren zu erkennen, wenn die widerrechtliche Straf-haft über zehn Tage gedauert oder den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Gefangenen zur Folge gehabt oder denselben in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt hat.

Art. 382.

Mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, womit der Verlust des Dienstes verbunden werden kann, sind Beamte zu bestrafen, welche wissentlich die ihnen obliegende Einleitung oder Fortführung einer Strafverfolgung unterlassen, Beweismittel der Schuld nicht erheben, rechtskräftig erkannte Strafen nicht vollstrecken lassen oder sonst einer Person, um sie der verdienten Strafe zu entziehen, auf irgend eine Weise Vorschub leisten.

Digitized by Google

Gleiche Strafe tritt dann ein, wenn wissentlich erhebliche Entlastungs-Beweismittel nicht erhoben werden.

Art. 383.

Beamte, welche ihre Amtsgewalt mißbrauchen, um widerrechtlich in eine Wohnung einzudringen, sollen mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Art. 384.

Beamte, welche ihre Amtsgewalt zur Mißhandlung eines Gefangenen mißbrauchen, sollen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Ist durch die Handlung an sich eine höhere Strafe verwirkt, so ist mit dieser, soferne sie eine Vergehensstrafe ist, der Verlust des Dienstes als Straffolge auszusprechen.

Art. 385.

Verkürzung öffentlicher Gefälle.

Beamte, welche für den Staat, Gemeinden, Stiftungen oder sonstige öffentliche Anstalten Abgaben, Gefälle oder andere Einnahmen festzusetzen, zu erheben oder zu verwalten haben und hiebei Leistungen der Pflichtigen außer Ansatz lassen oder in zu geringem Betrage ansetzen oder

Digitized by Google

erheben, sollen mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Art. 386.

Amtsuntreue.

Ein Beamter, welcher Gelder oder geldwerthe Sachen, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich sind, unterschlägt oder entwendet, soll wegen Amtsuntreue unter Verhängung der im Art. 28 bezeichneten Straffolgen mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden.

Auf Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren ist zu erkennen:

1) wenn der Gesammtbetrag des Veruntreuten die Summe von fünfhundert Gulden übersteigt, oder

2) wenn der Thäter, um die Veruntreuungen zu verbergen, Rechnungen, Bücher, Register oder andere Aktenstücke unrichtig oder unvollständig geführt, verfälscht oder unterdrückt, unrichtige Abschlüsse oder Auszüge daraus oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt oder sonst auf irgend eine Weise einer Fälschung oder betrüglichen Vorspiegelung sich schuldig gemacht hat.

Auf Zuchthaus bis zu zwanzig Jah-

Digitized by Google

ren kann erkannt werden, wenn die unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Umstände in einem Falle zusammentreffen.

Wird in den Fällen der Abs. 2 und 3 unter Anwendung des Art. 74 auf Gefängnißstrafe erkannt, so sind damit die in Art. 28 bezeichneten Straffolgen zu verbinden.

Art. 387.

Verletzung des Postgeheimnisses.

Gegen Postbeamte, welche unbefugt die der Post anvertrauten Briefe oder Pakete öffnen oder dem zu deren Empfangnahme Berechtigten vorenthalten oder entziehen, soll auf Gefängniß bis zu einem Jahre erkannt und hiemit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden.

Wurde durch die Handlung Jemand benachtheiligt, so ist auf Gefängniß nicht unter drei Monaten mit Verhängung der vorbezeichneten Straffolge zu erkennen.

Gleicher Strafe unterliegen Telegraphenbeamte, welche die der Telegraphen-Anstalt zur Beförderung anvertrauten Depeschen den Berechtigten vorenthalten, entziehen oder dieselben widerrechtlich einem Andern mittheilen.

Art. 388.

Pflichtverletzung von Notaren und Gerichtsboten.

Notare, welche bei den ihnen in ihrer dienstlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten wissentlich zum Nachtheile ihrer Klienten handeln, trifft Gefängniß nicht

Digitized by Google

unter drei Monaten und Geldstrafe bis zu tausend Gulden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Wurde durch die Handlung ein Schaden im Betrage von mehr als fünfhundert Gulden verursacht, so ist auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu erkennen.

Die gleichen Bestimmungen finden auf die Gerichtsboten der Pfalz Anwendung.

Art. 389.

Verletzung der Anwaltspflichten.

Rechtsanwälte, welche pflichtwidrig in derselben Streitsache beiden Parteien durch Rath oder Beistand dienen oder bei den ihnen in ihrer anwaltschaftlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten wissentlich zum Nachtheile ihrer Klienten handeln, sollen mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und an Geld bis zu tausend Gulden bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Wurde durch die Handlung ein Schaden im Betrage von mehr als fünfhundert Gulden verursacht, so ist auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu erkennen.

Art. 390.

Verletzung der Vorschriften über Schließung der Ehen und Führung der Civilstandsregister.

Geistliche und andere Religionsdiener in der Pfalz, welche die kirchliche Trauung vornehmen, ohne daß ihnen nachgewiesen ist, daß vorher eine Heiratsurkunde von dem Civilstandsbeamten aufgenommen worden sei,

Digitized by Google

sind an Geld bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

Im Wiederholungsfalle ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten zu erkennen, womit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verbunden werden kann.

Art. 391.

Den Civilstandsbeamten in der Pfalz trifft Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden:

1) wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, ohne daß die zu deren Giltigkeit erforderliche Einwilligung des Vaters, der Mutter, der Großeltern oder des Familienrathes gegeben war;

2) wenn er der Vorschrift des Art. 157 des Civilgesetzbuches zuwider in den Fällen, wo ein ehrerbietiges Ansuchen an Eltern oder Großeltern zu stellen war, um die Einwilligung in die Ehe zu erhalten, eine Ehe für geschlossen erklärt, ohne daß diese ehrerbietigen Ansuchen stattgefunden haben;

3) wenn er vor Ablauf der im Art. 228 des Civilgesetzbuches vorgeschriebenen zehnmonatlichen Frist die Heiratsurkunde einer schon verheiratet gewesenen Frau aufnimmt;

Digitized by Google

4) wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, bezüglich welcher die gesetzlich vorgeschriebenen Eheverkündigungen nicht stattgefunden haben, ohne daß eine Befreiung hievon erholt worden, oder wenn die vorgeschriebenen Fristen zwischen den Eheverkündigungen und dem Heiratsabschlusse nicht eingehalten wurden, oder wenn er eine Ehe trotz bestehenden Einspruches für geschlossen erklärt;

5) wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, ohne hiebei die durch den Art. 165 des Civilgesetzbuches vorgeschriebene Oeffentlichkeit der Handlung zu beobachten;

6) wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, bezüglich welcher er nach den Bestimmungen des Art. 165 des Civilgesetzbuches nicht der zuständige Beamte ist;

7) wenn er in Fällen, wo zum Abschlusse einer Ehe die Einwilligung dritter Personen durch das Gesetz gefordert ist, von der erfolgten Einwilligung in der Heiratsurkunde keine Erwähnung gethan hat;

8) wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, ehe den Vorschriften des §. 13 des Heeresergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 genügt ist;

9) wenn die Civilstandsurkunden auf

Digitized by Google

einzelne fliegende Blätter geschrieben werden.

Art. 392.

Die in den Art. 390 und 391 enthaltenen Strafbestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn den daselbst bezeichneten Handlungen Fahrlässigkeit zu Grunde liegt.

Art. 393.

Allgemeine Bestimmungen.

Wenn ein Beamter bei Gelegenheit der Ausübung seines Dienstes oder unter Mißbrauch seines Dienstverhältnisses eine nicht in dem gegenwärtigen Hauptstücke behandelte strafbare That verübt und deswegen zu einer Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre verurtheilt wird, so ist mit derselben der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden.

Art. 394.

Wenn ein Beamter sich in oder außerhalb seines Dienstverhältnisses eines Vergehens der Unterschlagung, des Diebstahls oder des Betrugs schuldig macht, so sind mit der Strafe dieses Vergehens die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen zu verbinden.

Wenn er sich in solcher Weise einer an sich nur als Uebertretung strafbaren Unterschlagung oder eines an sich nur als

Digitized by Google

Uebertretung strafbaren Betrugs oder eines an sich nur nach Art. 283 strafbaren Diebstahls schuldig macht, so ist statt der Uebertretungsstrafe auf Gefängniß bis zu drei Monaten zu erkennen, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Art. 395.

Ein Beamter, welcher wegen pflicht- oder ehrwidrigen Benehmens, wegen Fahrlässigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit bereits dreimalige Disciplinarbestrafung (§§ 10—15 der IX. Verfassungsbeilage) erlitten hat, soll, wenn er sich neuerdings einer Pflichtverletzung solcher Art schuldig macht, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Art. 396.

Was im gegenwärtigen Hauptstücke von Beamten bestimmt ist, gilt von allen Beamten und öffentlichen Dienern des Staates, sowie von den Beamten und öffentlichen Dienern der Gemeinden, der öffentlichen Corporationen und öffentlichen Stiftungen, ferner von allen jenen, welche mit den Verrichtungen eines solchen Beamten oder öffentlichen Dieners vorübergehend oder ständig betraut und hiefür in öffentliche Pflicht genommen sind.

Auf Notare und auf die Gerichts-

Digitized by Google

boten der Pfalz finden außer dem Art. 388 noch die Art. 365, 366 Abs. 2 und 3, 368, 371—374, 386, 393 und 394, — auf Rechtsanwälte finden außer dem Art. 389 noch die Art. 371 Abs. 2 und 394 Anwendung.

Art. 397.

Auf Staatsbürger, welche zu einer öffentlichen Funktion berufen sind, desgleichen auf die zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten berufenen Schiedsrichter finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstückes, soweit dies nach der Beschaffenheit der in demselben bezeichneten strafbaren Handlungen möglich ist, gleichfalls Anwendung.

Gegen diese Personen soll, statt des Verlustes des Dienstes, die Entsetzung von ihrer Funktion und die Unfähigkeit zur künftigen Wiederbekleidung derselben ausgesprochen werden.

Art. 398.

In allen Fällen, in welchen gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuchs der Verlust des Dienstes verhängt wird, ist zugleich der Verlust der von demselben abhängenden oder aus dem frühern Besitze desselben herrührenden Rechte auszusprechen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sachregister

über das

Strafgesetzbuch

für das

Königreich Bayern.

München 1861.

In der Expedition des Gesetz- und Regierungsblattes.

Digitized by Google

Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Artikel des Strafgesetzbuches.)

Aberglauben, Benutzung desselben zum Betrug 316. 326.

Abfall, Verleitung von Militärpersonen oder Landwehrmännern hiezu 115.

Abgaben an den Staat, an Gemeinden u. dgl. Verkürzung derselben durch Beamte 13. 385. 393—398.

Abkömmlinge leibliche, Verübung des Beischlafs oder anderer unzüchtiger Handlungen mit denselben 208. 210. 214. 216. 224—227. Verkuppelung derselben 220. 224 - 227.

Abläugnung gefundener Sachen 299.

Ablehnung des Zeugnisses, Folgen ungenügender Belehrung über das Recht hiezu beim Meineid 195. 197. 203.

Absonderung jugendlicher Sträflinge von den anderen 80.

Absperrungs-Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten 248. zum Schutz gegen Verbreitung von Viehseuchen 363.

Absteigende Linie, Verwandte und Verschwägerte in derselben, siehe bei: Aufsteigende Linie.

Abtreibung der Leibesfrucht 243 245.

Aburtheilung strafbarer Handlungen, deren Wirkung, wenn sie im Ausland erfolgt 13. 45. Unterbrechung der Verjährung durch jede hierauf abzielende Handlung 96.

Digitized by Google

Abwendung beabsichtigter Verbrechen 62. 63.

Abzüge eigennützige bei amtlichen Auszahlungen 13 376. 393 – 398

Acker, Betretung eines bestellten 345. 346.

Adel, der Verlust desselben, der davon abhängenden Rechte und der Fähigkeit zum Erwerb desselben in Folge der Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe 28. bei Personen unter 16 Jahren 78. in Folge der Verurtheilung wegen eines Vergehens 29. 49. 55. 56. 60. 75. 78. 79. 84. 99. 175. 191. 197. 198. 199. 200. 201. 225. 243. 258. 291. 298. 303. 313. 326. 327. 329. 348. 350. 353. 366. 369. 371. 375. 386. 394.

Adoptiveltern, Adoptivkinder, deren Bestrafung wegen Begünstigungshandlungen 61. wegen unterlassener Verhinderung von Verbrechen 62. deren Vergewaltigung oder Bedrohung als Grund der Strafbosigkeit oder gelinderen Bestrafung des Thäters 67. 68. als Grund der Strafmilderung 229. 230. 235. 236.

Akten amtliche, Eigenschaft der denselben einverleibten Urkunden als öffentlicher Urkunden in Ansehung der Fälschung 177. Unterdrückung dieser Urkunden 183. 184. Unbefugte Mittheilung der Akten 13. 365. 393—398.

Aktenstücke, Fälschung derselben behufs Verbergung der Amtsuntreue 13. 386. 393 – 398.

Aktien, deren Fälschung 13. 185. 186. 189. 190. 191.

Aktiengesellschaften, Unterschlagungen der Mitglieder des Direktoriums 295.

Alimentationspflichtige Verwandte, deren Verpflichtung zur Tragung der Kosten für den Unterhalt jugendlicher Personen in Erziehungs-Anstalten 76.

Digitized by Google

Alleebäume, deren Entwendung 285—288.

Alter des Thäters oder des Beschädigten, dessen Einfluß auf die Strafbarkeit 76—82. insbesondere beim Mißbrauch zur Unzucht 205. 208. 212. 215. 221. 222. 224—227. Unkenntniß des Alters der zur Unzucht mißbrauchten Person 227.

Amt, Anmaßung eines solchen 129. Mißbrauch desselben zur Fälschung oder Unterdrückung von Urkunden 13. 371—374. 393—398. Verlust desselben, der davon abhängigen Rechte und der Fähigkeit zum Erwerb eines solchen in Folge der Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe 28. 398. Derselbe tritt bei jugendlichen Personen unter 16 Jahren nicht ein 78. Verlust desselben ꝛc. ꝛc. in Folge der Verurtheilung wegen eines Vergehens 29. 49. 55. 56. 60 63. 64. 75. 78. 79. 84. 99. 144. 175. 191. 197. 198. 199. 200. 201. 208. 212. 213. 214. 216. 220. 225. 243. 258. 291. 298. 303. 313. 326. 327. 329. 348. 350. 353. 360. 364. 365. 366. 367. 369. 371. 374. 375. 376. 377. 378. 380. 381. 382. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 393. 394. 395. 396. 397. 398. Suspension der Beamten von demselben während des Vollzugs einer denselben zuerkannten Gefängnißstrafe 33.

Amtliche Eigenschaft, a. Aufträge u. dgl., deren Vorspiegelung 316. 326 a. Stellung, deren Mißbrauch zu hochverrätherischen Zwecken 13. 102. a. Zeugnisse, deren Fälschung 179—182. (siehe auch Amtssiegel).

Amtsehrenbeleidigung 127. 260. 264. deren Verübung an auswärtigen Beamten und Offizieren ꝛc. 133. 134. an Religionsdienern 161.

Amtsgewalt, Straflosigkeit des Mißbrauchs derselben durch einen Untergebenen, der auf höheren Befehl gehandelt hat 71. deren Mißbrauch zur Nöthigung, Bedrückung oder Erpressung 13. 375.

Digitized by Google

376. 393 – 398, zur Parteilichkeit 13. 377. 393 bis 398, zum Eindringen in eine Wohnung 13. 383. 393 – 398, zur Mißhandlung eines Gefangenen 13. 384. 393 – 398. siehe auch: Strafgewalt, Polizeigewalt.

Amtspflicht, Strafloſigkeit der Verletzung derſelben durch einen Untergebenen, der auf höheren Befehl handelt 71. ſiehe: Berufspflicht.

Amtsſiegel, deſſen Fälſchung oder Mißbrauch zur Fälſchung 188. 191. deſſen Verletzung 149.

Amtsuntreue 13. 386. 393 – 398.

Amtsverhältniß, Mißbrauch desſelben zur Unſittlichkeit 212. 213. 214. 216. 224 – 227.

Amtsverſchwiegenheit, Verletzung derſelben 13. 365. 393 – 398.

Anfang der Ausführung eines Verbrechens ꝛc. als Verſuch ſtrafbar 47 – 50. als vollendetes Verbrechen 101.

Anführer beim Aufruhr 13. 102. 105. 106. 108 von Zuſammenrottungen außer dem Fall des Hochverraths 13. 109. beim Aufſtand 13. 139. 140. 151. bei einer Störung des öffentlichen Friedens 154. 155.

Angehörige von Beamten und Geſchworenen, Annahme von Geſchenken durch dieſelben 13. 368. A. des bayeriſchen Staates ſiehe: bayeriſche Staatsangehörige.

Angeln unbefugtes, 289.

Ankauf der durch ſtrafbare Handlungen gewonnenen Sachen 58. insbeſondere geraubter, geſtohlener ꝛc. Sachen 308 – 313.

Anmaſſung eines fremden Familienſtandes 267. eines öffentlichen Amtes, Dienſtes oder Dienſtzeichens 129. 130.

Digitized by Google

Anrechnung der Untersuchungshaft 83. bereits vollzogener Freiheitsstrafen im Fall des Zusammenflusses mehrerer strafbarer Handlungen 86. 87.

Anschlag öffentlicher, von Schriften und sinnlichen Darstellungen macht diese den Preßerzeugnissen gleich 8. 223.

Anstalten zur Pflege von Hilfsbedürftigen ꝛc. ꝛc., Bestrafung der an denselben angestellten Aerzte wegen Mißbrauchs der darin verwahrten Personen zur Unzucht 213. 214. 216. 224—227. siehe auch: Erziehungsanstalten, Polizei-Anstalten.

Ansteckende Krankheiten, Vorkehrungen gegen dieselben 248 Viehkrankheiten, Verbreitung derselben 363.

Anstifter des Duells 167. siehe auch: Anführer.

Ansuchen ehrerbietiges bei Eltern und Großeltern um Einwilligung in eine Ehe nach pfälzischem Recht 13. 391. 393—398.

Antragstellung auf gerichtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung, Folgen ihrer Unterlassung während einer Frist von drei Monaten, Verzicht auf dieselbe, Zurücknahme derselben 88. 89. wo dieselbe erforderlich ist 114. 125. 134. 157. 215. 218. 222. 237. 239. 254. 264. 265. 268. 290. 297. 306. 322. 341. 346

Anwalt, Unterschlagung der ihm anvertrauten Gelder 295. Verletzung der ihm anvertrauten Geheimnisse 339. 341. Verletzung seiner besonderen Berufspflichten 13 389. 393 398.

Anwaltspflichten, deren Verletzung 13. 389. 393—398.

Anwendung der Strafgesetze 4—14. insbesondere auf Unterlassungen 5. auf fahrlässige Rechtsverletzungen 6. 69. auf die im Ausland begangenen strafbaren Handlungen der Inländer 10. 13. 45.

Digitized by Google

auf strafbare Handlungen der Ausländer 12. deren Beschränkung durch Anordnung geringerer Strafen im Wege der Retorsion 14.

Anwerbung von Mannschaft zu hochverrätherischen Zwecken 13. 102. 107.

Anzeige die von beabsichtigten Verbrechen, Unterlassung derselben 62. 63. von begangenen Verbrechen oder Vergehen 64. falsche A. bei öffentlichen Behörden 199. 203.

Apotheker Verletzung der ihnen anvertrauten Geheimnisse 339. 341.

Arbeitsbücher Fälschung derselben 180. 181. 191.

Arbeitseinstellung 141.

Arbeitsgeber, falsche Einträge derselben in die Arbeitsbücher 180. 191. Haftung derselben für die von ihnen angeordneten Feldfrevel 345. 346.

Arbeitsunfähigkeit von mehr als 60 Tagen, beziehungsweise von mehr als 5 Tagen 234 236. 238. 239. 240. 241. 242. 255. 256. 302. 352. 353. 357. 359. 360. 361. 362. 378. 381.

Archiv Unterdrückung, Entwendung ꝛc. der darin verwahrten Urkunden 184.

Armee, Verleitung ihrer Angehörigen zur Untreue und zum Ungehorsam 115. Beleidigung derselben 126. Amtsehrenbeleidigung an Offizieren der Armee und Armeebeamten 127. Widersetzung gegen Offiziere und Beamte derselben 13. 136—138.

Armuthszeugnisse Fälschung derselben 179—182.

Arrest, die mit demselben bedrohten Handlungen sind Uebertretungen 1. 2. auf wie lange Zeit derselbe verhängt werden kann 20. wo er zu vollziehen ist 20. 87. Schärfung der Arreststrafe 21. (siehe Schärfung) Berechnung der Dauer des Arrestes 22. 23. Beschäftigung der Verurtheilten während seiner Vollstreckung 24. Unstatt-

Digitized by Google

haftigkeit körperlicher Züchtigung der im A. Befindlichen 25. Fesselung derselben wegen Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit ꝛc. 25. Umwandlung der Geldstrafe in Arrest 27. Polizeiaufsicht über die zu einer Arreststrafe Verurtheilten 36—39. siehe auch Polizeiaufsicht. Verwahrung derselben in einer Polizeianstalt 40—42. 84 Umwandlung der Arreststrafe in Geldstrafe wegen geminderter Selbstbestimmungsfähigkeit ꝛc. des Thäters 68. Arreststrafe bei dem Exceß einer Nothwehr 73. wegen Jugend des Thäters an Stelle der außerdem eintretenden Gefängnißstrafe 77. Anrechnung der Untersuchungshaft auf eine zuerkannte Arreststrafe 83 Zusammentreffen des Arrestes mit Geldstrafe im Fall des Zusammenflusses mehrerer strafbarer Handlungen 84. dessen Berechnung, wenn im Fall des Zusammenflusses mehrerer strafbarer Handlungen in dem neuen Strafurtheil auf Zuchthausstrafe erkannt wird 86. 87. dessen Zusammentreffen mit Gefängnißstrafe 87. Verjährung des Arrestes 97. 98.

Arrest bis zu 42 Tagen 138. 146. 147. 162. 163. 179. 181. 183. 237. 241. 250. 262. 283. 285. 289. 294. 299. 305. 315. 325. 342. 363. 369.

bis zu 30 Tagen 115. 157. 180. 181. 183. 188. 239. 249. 324.

bis zu 14 Tagen 148. 284. 289. 305. 309. 311. 337.

bis zu 8 Tagen 160. 180. 181. 183. 199. 200.

bis zu 3 Tagen 128. 335.

Arzt Strafloſigkeit des zu einem Zweikampf zugezogenen 165. Anfertigung falſcher ärztlicher Zeugniſſe auf den Namen eines ſolchen 179. unrichtige Zeugniſſe der Aerzte ſelbſt 202. 203. Beſtrafung der an Gefängniſſen, Beſſerungsanſtalten u. dgl. angeſtellten Aerzte wegen Mißbrauchs ihrer Stellung zur Unſittlichkeit 213. 214. 215. 216.

Digitized by Google

224—227. Verletzung der einem Arzt anvertrauten Geheimnisse 339. 341.

Aufbewahrung der durch strafbare Handlungen gewonnenen Sachen als Begünstigung 58. geraubter und gestohlener Sachen, Einräumung eines Ortes hiezu 312.

Aufenthaltsgestattung als Hehlerei 312.

Aufenthaltsorte der unter Polizeiaufsicht Stehenden 38. A. von Menschen, Brandlegung an denselben 347—352. Veranlassung von Pulver-Explosionen ꝛc. an denselben 353. Gefährdung derselben durch Ueberschwemmung 354. 355.

Aufenthaltsverbote polizeiliche 148

Aufforderung zur Vornahme strafbarer Handlungen als Theilnahme 57. zu hochverrätherischen Handlungen 13. 108. zur ungesetzlichen Bewaffnung 116. zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit, gegen Gesetze und Verordnungen 135.

Aufführung gute, Fälschung von Zeugnissen hierüber 179—182.

Auflegung öffentliche von Schriften und sinnlichen Darstellungen macht sie Preßerzeugnissen gleich 8.

Aufnahme der durch strafbare Handlungen gewonnenen Sachen als Begünstigung 58. unrichtige A. von Urkunden durch Beamte 13. 371—374. 393—398. A. von Geldern trotz vorliegender Ueberschuldung 328.

Aufpassen nächtliches 234—238. 242.

Auftragertheilung zu einer strafbaren Handlung als Theilnahme 54. A. zum Duell 167. zum Feldfrevel 345. 346.

Aufruhr 13. 102. 104—106. 107.

Aufseher über Feldfrüchte, Verübung eines Feldiebstahls durch denselben 285. 288. von Gefängnissen, Verzögerung der Haftentlassung 13. 378. 393—398.

Digitized by Google

Aufsichtsverhältniß Mißbrauch desselben zur Unsittlichkeit 212—216. 224—227.

Aufstand unterlassene Verhinderung desselben 62. 63. Begriff und Bestrafung desselben 13. 139. 140. 143. 151.

Aufsteigende Linie, Verwandte oder Verschwägerte in derselben, deren Bestrafung wegen Begünstigungshandlungen 61. wegen unterlassener Verhinderung von Verbrechen 62. deren Vergewaltigung oder Bedrohung als Grund der Strafbesitzigkeit des Thäters 67. 68. Verübung der Blutschande durch dieselben 208—211. 214. 224—227. Mißbrauch ihrer Abkömmlinge zu anderen unzüchtigen Handlungen als zum Beischlaf 214—216. 224—227. deren Bestrafung wegen Kuppelei 220. 221 224—227. Mißhandlung oder Beleidigung derselben als Strafmilderungsgrund für den Thäter 229. 230. 235. 236. 242. Verübung des Todtschlags an ihnen durch ihre Abkömmlinge ꝛc. 230. Verübung einer Körperverletzung an ihnen 236. 237. 242. Diebstahl unter ihnen und den Abkömmlingen 290. Unterschlagung unter diesen Personen 297. Betrug unter ihnen 322.

Aufwand übermäßiger zahlungsunfähiger Kaufleute 328.

Ausbildung mangelhafte jugendlicher Verbrecher 76.

Auskunftspersonen unbeeidigte, falsche Aussagen derselben 200—202. 203.

Ausland dessen Begriff 9. Anwendung der Strafgesetze auf die daselbst begangenen strafbaren Handlungen der Inländer 10. auf Handlungen der Ausländer 12. Wirkung einer Aburtheilung im A. 13. 45. Retorsion bei den gegen dasselbe gerichteten strafbaren Handlungen 14. Folgen einer im Ausland erstandenen Strafe 45.

Digitized by Google

Ausländer Begriff 9. Anwendung der bayerischen Strafgesetze auf denselben 12. 45. Retorsion bei den gegen einen solchen gerichteten strafbaren Handlungen 14. Ausweisung der A. als Folge der Verurtheilung 43. 84. 145. 146. Verpflichtung der A. zur Verhinderung strafbarer Handlungen 62. Behandlung der A., wenn sie in einem Alter unter 16 Jahren strafbare Handlungen verüben 76. Verübung des Landesverrathes durch einen A. 13. 110—113. strafbare Angriffe derselben auf andere Staaten oder deren Oberhaupt 114.

Ausländische Behörden und Gerichte, Auslieferung von Inländern an dieselben 11. Wirkung ihrer rechtskräftigen Erkenntnisse 13. ausländisches Geld, dessen Fälschung 13. 169—171. 173—175. a. öffentliche Urkunden, deren Fälschung 176 bis 178. 191. a. Fabrikzeichen ꝛc., deren Nachahmung 336. 341.

Auslieferung von Inländern an ausländische Behörden 11.

Aussagen von Zeugen ꝛc. in Strafsachen, Erpressung derselben 13. 380. 393—398.

Ausschluß der Strafbarkeit siehe: Strafloſigkeit.

Außereheliche Verwandte, wie weit sie ehelichen gleichzuachten sind 7. wie weit den a. Vater und seinen Verwandten gegenüber die a. Verwandtschaft in Betracht kommt 7. a. Beischlaf als Nothzucht 204. 205. 214. 224—227. a. Beischlaf außer dem Fall der Nothzucht 206. 214. 224—227. a. Beischlaf in Folge Irrthums, betrügliche Verleitung zum Beischlaf 207. 214. 224—227. a. Beischlaf als Blutschande 208—211. 214. 224—227. a. Beischlaf in Folge Mißbrauchs des Erziehungs-, Aufsichts- und Amtsverhältnisses 212. 213. 224—227. Zuführung untergebener Personen zum Beischlaf, Kuppelei 220. 221. 224—227. Beischlaf mit Personen zwischen 12

und 16 Jahren 222. 224—227. Vollendung des Beischlafs 224.

Aeußerungen staatsgefährliche 118.

Aussetzung hilfloser Personen 246. 247. 251.

Ausstellung öffentliche von Schriften und sinnlichen Darstellungen macht sie Preßerzeugnissen gleich 8. A. von unzüchtigen Darstellungen ꝛc. 223.

Ausübung des Dienstes als Gelegenheit zur Begehung einer strafbaren Handlung 13. 393.

Auswärtige Staaten, Retorsion bei den gegen dieselben gerichteten strafbaren Handlungen 14. Angriffe gegen dieselben und deren Oberhaupt 114. Beleidigung des letzteren 125. a. Staaten, Regierungen, Gewalthaber und Parteien, hochverrätherischer Verkehr mit denselben 13. 101. 102. 105. 107. 110—113. a. Regierungen und Behörden, deren Beleidigung 132—134 a. Macht, Auslieferung geraubter Menschen an dieselbe 251. 256.

Ausweisung der Ausländer als Folge der Verurtheilung 43. 84. 145. 146.

Auszeichnungen, Verlust derselben, der davon abhängigen Rechte und der Fähigkeit zur Erwerbung derselben in Folge der Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe 28. in Folge der Verurtheilung wegen eines Vergehens 29. 49. 55. 56. 60. 75. 78. 79. 84. 99. 175. 191. 197. 198. 199. 200. 201. 225. 243. 258. 291. 298. 303. 313. 326. 327. 329. 348. 350. 353. 366. 369. 371. 375. 386. 394. Derselbe tritt bei Personen unter 16 Jahren nicht ein 78.

Bande 274. 276. 287. 301. 303. 312. 313.

Bankerott 328. 329.

Bankhalter 333.

Banknoten deren Fälschung 13. 169—171. 173—175.

Baumpflanzungen deren Beschädigung 343. 344. 346.

Bäume deren Ausgrabung oder Beschädigung in diebischer Absicht 284—288.

Bayerischer Staat, die im Ausland gegen denselben vorgenommenen strafbaren Handlungen der Inländer 10. die im Ausland von Ausländern gegen ihn vorgenommenen Handlungen 12. Wahrung seiner Rechte durch Retorsion 14. b. Dienst, Landesverrath der in demselben stehenden Ausländer 13. 110—113. bayer. Staatsangehörige gleichbedeutend mit Inländer 9. die im Ausland gegen bayerische Staatsangehörige vorgenommenen strafbaren Handlungen 10. 12. Wahrung ihrer Rechte durch Retorsion 14. Wirkung ihrer Verurtheilung oder Freisprechung im Ausland 13. 45. wann sich dieselben des Landesverraths schuldig machen und deren Bestrafung hierwegen 13. 110—113. deren verrätherische Auslieferung an den Feind und deren Verführung zur Fahnenflucht 13. 112. Angriffe der b. Staatsangehörigen auf einen auswärtigen Staat oder dessen Oberhaupt 114. deren Werbung für fremde Kriegsdienste 117.

Beamte, wer darunter zu verstehen 396. deren Suspension von Amt und Gehalt während des Vollzugs einer ihnen zuerkannten Gefängnißstrafe 33. deren Verpflichtung, beabsichtigte Verbrechen ꝛc. zu verhindern 63. Einfluß eines ihnen ertheilten Befehls auf die Strafbarkeit ihrer Handlungen 71. Beleidigung ihrer Amtsehre 127. 260. 264. Beleidigung auswärtiger B. 132—134. Vergewaltigung von B. aus Widersetzlichkeit 13. 136—140. Vergewaltigung derselben zum Zweck der Befreiung von Gefangenen 142. 143. Befreiung von Gefangenen durch B. 144. Fälschung und Mißbrauch ihrer Siegel 188. 191. B. an Gefängnissen oder Besserungsanstalten, deren Be-

Digitized by Google

strafung wegen Mißbrauchs ihres Amtsverhältnisses zur Unzucht 213. 214. 215. 216 224—227. Zerstörung oder Beschädigung ihres Eigenthums aus Rache wegen ihrer Berufsausübung 343. 346. siehe auch Berufspflichten.

Bedrohung siehe: Drohung.

Bedrückung Mißbrauch der Amtsgewalt zu derselben 13. 375. 376. 393–398.

Befehl zur Verübung einer strafbaren Handlung als Theilnahme strafbar 54. insbesondere zum Duell 167. dessen Einfluß auf die Strafbarkeit 71. Befehl zur Ausführung eines Feldfrevels 345. 346.

Befreiung von Gefangenen 142—144.

Beglaubigungszeichen öffentliche, Betrug durch Fälschung derselben 316. 323. 326. Besitz solcher Zeichen 323. Anfertigung derselben 324.

Begünstigung vorsätzlich verübter strafbarer Handlungen, deren Einfluß auf die Zulässigkeit der Konfiskation oder Vernichtung der dabei gebrauchten Gegenstände 34. 35. Begünstigung strafbarer Handlungen 58 61. 65 89 B. von Räubern, Dieben und Personen, welche sich einer Unterschlagung schuldig gemacht haben 308—313. B. einzelner Gläubiger vor den anderen 327. 329 parteiische Begünstigung der streitenden Theile ꝛc. 13. 377. 393–398.

Behältnisse verschlossene, deren Entwendung 279.

Behörde öffentliche, Beleidigung derselben 126. ungeziemendes Betragen vor derselben 128. Verletzung ihrer Siegel 149. falsche eidliche Aussage vor einer Behörde 192 196. 203. falsche Anzeigen vor derselben 199. 203. falsches Handgelöbniß vor derselben 197. 203. falsche unbeeidigte Aussagen vor derselben 200 203. Fälschung und Unterdrückung der in ihrem Besitz befindlichen Urkunden in Untersuchungssachen 198. 203.

Digitized by Google

Fähigkeit zur Ablegung eines Eides oder Handgelöbnisses vor einer solchen 258. Mißbrauch ihres Siegels zur Fälschung 188. 191 kirchliche Behörden, deren Beleidigung 161. 260. 264. (siehe auch Widersetzung), ausländische Behörden, Auslieferung von Inländern an dieselben 11. Beleidigung auswärtiger B. 132 134.

Beihülfe zur Verübung einer strafbaren Handlung als Theilnahme strafbar 54. B. zur Aufbewahrung, Verwerthung ꝛc. der durch strafbare Handlungen gewonnenen Sachen 58. siehe auch Hehlerei.

Beischlaf außerehelicher (siehe: außerehelicher Beischlaf).

Beiseiteschaffung von Leichen 249.

Beistand gerichtlicher, eigennützige Benützung des Leichtsinns und der Unerfahrenheit der unter einem solchen stehenden Person 332. Verlust der Fähigkeit, gerichtlicher Beistand zu sein, in Folge Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe 28. in Folge Verurtheilung wegen eines Vergehens 29. 49. 55. 56. 60. 75. 78. 79. 84. 99. 175. 191. 197. 198. 199. 200 201. 208. 212. 214. 216. 220. 225. 226. 243. 258. 270. 291. 298. 303. 313. 326. 327. 329. 33 . 348. 350. 353. 366. 369. 371. 375. 386. 394. insbesondere bei Personen unter 16 Jahren 78.

Beistandleistung bei Ausführung strafbarer Handlungen 54. 55. B. zur Sicherung der Vortheile einer strafbaren Handlung 58. Beistandleistung an beide Parteien in einer und derselben Streitsache durch denselben Anwalt 13. 389. 393—398.

Bekanntmachung, Verunglimpfung oder unbefugte Entfernung einer obrigkeitlichen 131. B. der Urtheile in Ehrenbeleidigungssachen 266. öffentliche Bekanntmachung gefundener Sachen 299.

Digitized by Google

Belege unrichtige zur Verdeckung der Amtsuntreue 13. 386. 393—398.

Belehrung über die Art und Weise der Ausführung einer strafbaren Handlung 54.

Beleidigung des Königs und der Königin 13. 121—123. eines Mitglieds der königlichen Familie 13. 124. eines auswärtigen Staatsoberhauptes 125. der Staatsregierung, des Landtages, öffentlicher Behörden oder der bewaffneten Macht ꝛc. 126. der Amtsehre einzelner Personen 127. 260. 264. auswärtiger Regierungen und Behörden 132—134. erlittene Beleidigung, deren Einfluß auf die Strafbarkeit des Todtschlags und der Körperverletzung 229. 230. 235. 236. 242. Absicht der Beleidigung 260. Beleidigung kirchlicher Behörden und der Religionsdiener 161. 260. 264. siehe: Ehrenkränkung.

Benachtheiligung widerrechtliche der Gläubiger 327—330. eigennützige B. minderjähriger Personen 332. parteiliche Benachtheiligung der streitenden Theile ꝛc. 13. 377. 393—398.

Benehmen pflicht- und ehrwidriges eines Beamten 395. ungebührliches vor Behörden 128.

Benützung der Eisenbahnen und Telegraphen, Störung derselben 356—360.

Berechnung der Freiheitsstrafen 22. 23. der Zeit der Polizeiaufsicht 37. der Verwandtschaftsgrade bei der Bestrafung von Begünstigungshandlungen u. dgl. 61. der Verjährungsfrist 95. 97. siehe auch: Verjährung.

Bergwerke, Brandlegung in denselben 347—351. fahrlässige Brandstiftung 352. Zerstörung derselben durch Pulvererplosionen u. dgl. 353.

Berufspflichten besondere, Verletzung derselben 13. 364—398. insbesondere: Verletzung der Dienstpflicht im Allgemeinen 13. 364. Verletzung der Amtsverschwiegenheit 13. 365. Bestechung 13.

Digitized by Google

366—370. Mißbrauch des Amtes zur Fälschung oder Unterdrückung von Urkunden 13. 371—374. Mißbrauch des Amtes zur Nöthigung, Bedrückung oder Erpressung 375. 376. Mißbrauch des Amtes zur Parteilichkeit 13. 377. Mißbrauch der Straf- und Polizeigewalt 13. 378—384. Verkürzung öffentlicher Gefälle 13. 385. Amtsuntreue 13. 386. Verletzung des Postgeheimnisses 13. 387. Pflichtverletzung von Notaren und Gerichtsboten 13. 388. Verletzung der Anwaltspflichten 13. 389. Verletzung der Vorschriften über Schließung der Ehen und Führung der Civilstandsregister 390—392. Allgemeine Bestimmungen 393—398.

Beschädigung widerrechtliche eigener Sachen 330. vorsätzliche B. fremder Sachen 342. 343. 346. fahrlässige B. fremder Sachen 344. 346. B. von Dämmen u. dgl. durch Ueberschwemmung 354. 355. von Eisenbahnen und ihren Transportmitteln 357. 359. 360. der Drahtleitungen an Telegraphen ꝛc. 358. 359. 360. gemeingefährliche B. von Thieren 363.

Beschäftigung der Sträflinge im Strafort 24. der in den Polizeianstalten detinirten 41.

Beschimpfung des Königs und der Königin 13. 122. 123. B. der Regierung, Behörden, Stellen u. dgl. 126. der auswärtigen Regierungen, Behörden und Stellen 132—134. B. von Religionsgesellschaften 159.

Beschlagnahme, Beschädigung und Vernichtung der damit belegten Gegenstände 330.

Beschneiden ꝛc. des Metallgelds 13. 170. 175.

Beschuldigter, Meineid zum Nachtheil desselben 192. 203. Mißhandlung desselben behufs Erpressung eines Geständnisses 13. 380. 393—398.

Beseitigung gepfändeter, sequestrirter und beschlagnahmter Sachen 330.

Digitized by Google

Besondere Berufspflichten siehe: Berufspflichten.

Besserungsanstalt, Bestrafung der an denselben angestellten Beamten, Aerzte ꝛc. wegen Mißbrauchs der darin verwahrten Personen zur Unzucht 213. 214. 215. 216. 224—227.

Bestechung 13. 366—370. 393—398. insbesondere Wahlbestechung 152.

Bestellte Aecker, Betreten derselben 345. 346.

Bestrafung von Handlungen, welche nicht gesetzlich mit einer Strafe bedroht sind 3.

Bestürzung als Grund der Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr 72.

Betheiligung siehe: Theilnahme.

Betheuerungen an Eidesstatt 194. 203.

Betrug, Begriff desselben 314. Strafe des Betrugs 315—322. besondere Fälle des Betrugs 323—325. Straffolgen 326. Betrug durch Beschneiden, Durchlöchern ꝛc. von Metallgeld und durch Verausgabung falschen Geldes 13. 170. 171. 173—175. Betrug durch Fälschung von Staatspapieren, Aktien u. dgl. und durch Gebrauch gefälschter Papiere dieser Art. 13. 186. Brandstiftung zum Zweck der Verübung eines Betrugs 350. Folgen der Begehung eines Betrugs für Beamte 394.

Betrügerischer Bankerott 329. b. Störung des Telegraphendienstes 358. 360. b. Verleitung zum Beischlaf 207. 214. 224—227.

Betrügliche Verleitung zur Ehe 268. b. Verkürzung der Gläubiger 327. b. Vorspiegelungen zur Verdeckung der Amtsuntreue 13. 386. 393 bis 398.

Betrunkenheit, deren Einfluß auf die Strafbarkeit einer Handlung 67. 68.

Bewaffnete Macht, deren Einschreitung im Falle des Aufruhrs 106. im Falle von Zusammenrott-

Digitized by Google

ungen 109. im Falle des Aufstands 139. im Falle der Störung des öffentlichen Friedens 154. bewaffnete Theilnahme an staatsgefährlichen Zusammenrottungen 13. 109. am Aufstand 139. an der Befreiung von Gefangenen 142. an Störung des öffentlichen Friedens 154. siehe: Zusammenrottung.

Bewaffnung ungesetzliche 116.

Beweggrund zu einer strafbaren Handlung, dessen Einfluß auf die Strafbarkeit des Thäters 70.

Beweis der Wahrheit 259. 260. 264—266.

Beweiskraft der Geschäfts- und Handelsbücher 316. 326.

Beweismittel, landesverrätherische Unterdrückung oder Fälschung derselben 13. 113. Fälschung oder Unterdrückung der als B. dienenden öffentlichen und Privat-Urkunden 176—184. 187—191. 316—322. 326. deren Fälschung oder Unterdrückung in Untersuchungssachen 198. 203. deren Fälschung oder Unterdrückung durch Beamte 371—374. 393—398. B. der Schuld oder Unschuld, Unterlassung ihrer Erhebung 13. 382. 393—398.

Bewohntes Gebäude, Diebstahl in demselben 274. 275. 276. 277—281. 282. 285. Raub in demselben 301. Erpressung in demselben 303. Brandlegung an einem solchen 347—351. 352. Gefährdung eines solchen durch eine Pulver-Explosion ꝛc. 353. Ueberschwemmung 354. 355.

Bezichtigung falsche 257—260. 264—266.

Bezirksgericht, Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen durch dasselbe in eine Gefängnißstrafe 27.

Bezirksgerichtsgefängniß als Ort der Erstehung von Gefängnißstrafen 18. 80. Beschäftigung der Gefangenen daselbst 24. Unstatthaftigkeit der körperlichen Züchtigung daselbst 25.

Digitized by Google

Fesselung der Gefangenen wegen Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit u. dgl. 25.

Bilder gehören zu den Preßerzeugnissen 8.

Bildungsstufe des Verurtheilten, deren Einfluß auf den Ort der Erstehung von Freiheitsstrafen 19.

Blanket, Betrug durch Mißbrauch desselben 316. 326.

Bleibender Nachtheil an Körper oder Gesundheit als Folge der Nothzucht 204. 214. 224—227. des Zweikampfs 164. der Körperverletzung 234—238. 239. 240. 241. 242. in Folge Kindsabtreibung 245. in Folge Kindsaussetzung 246. 247. in Folge widerrechtlicher Gefangenhaltung 255. 256. in Folge Mißhandlung durch Räuber 302. in Folge Mißhandlung bei der Erpressung 303. in Folge fahrlässiger Brandstiftung 352. in Folge einer Explosion ꝛc. 353. in Folge einer Störung der Benützung von Eisenbahnen und Telegraphen 357—359. 360. in Folge des Scheiterns oder Sinkens eines Schiffes oder Flosses 361. 362. in Folge widerrechtlicher Gefangenhaltung 378. 381.

Blitzableiter, dessen Beschädigung 343. 344. 346.

Blödsinn, dessen Einfluß auf die Strafbarkeit einer Handlung 67. 68.

Blödsinnige Frauensperson, Mißbrauch einer solchen zur Unzucht 206. 214. 224—227.

Blutschande 208—211. 214. 224—227.

Bodenerzeugnisse, Entwendung derselben auf dem Halme ꝛc. 284—288.

Boten, Unterschlagungen derselben 295.

Börsenspiel 328.

Brandstiftung vorsätzliche 347—351. fahrlässige 352. Drohung mit B., um Jemand zur Verübung einer strafbaren Handlung zu bewegen

Digitized by Google

54. 56. Drohung mit B. zum Zwe. der Erpressung 303. 307. außer dem Fall der Erpressung 307.

Briefe, unbefugtes Erbrechen, Lesen ꝛc. derselben 337. 341. unbefugte Eröffnung, Vorenthaltung ꝛc. der der Post anvertrauten Briefe durch Postbedienstete 13. 387. 393—398.

Briefmarken, Fälschung derselben 13. 172. 173—175.

Bruchtheile von Freiheitsstrafen 22.

Brücken, deren Beschädigung aus Fahrläßigkeit 344. 346.

Buchführung, Unterlassung der schuldigen, unordentliche B. 328. 329. falsche B. 316. 326. falsche B. zur Verdeckung der Amtsuntreue 13. 386. 393—398.

Bürgermeister, Amtsehrenbeleidigung gegen dieselben 127. 260. 264.

Calumnieneid 193.

Chemischer Weg, Vervielfältigung auf demselben, macht sinnliche Darstellungen und Mittheilungen an das Publikum zu Preßerzeugnissen 8.

Christliche Religion, Störung ihres Friedens 158—161.

Civilgesetzbuch französisches, die Art. 157. 228. 165 desselben: 391. 392.

Civilsache, Bestechung des Richters in einer solchen 13. 367—370. 393—398.

Civilstandsregister, Civilstandsurkunden 13. 390—392. 393—398. 13. 391. 392. 393—398.

Confession christliche, Störung ihres Friedens 158—161.

Controleure von Aktiengesellschaften ꝛc., Unterschlagung der ihnen anvertrauten Gelder 295.

Digitized by Google

Corporationen öffentliche, deren Beamte und Diener 396. siehe: Kreditpapiere.

Coupons, deren Fälschung 13. 185. 186. 189 190. 191.

Curatel, eigennützige Benützung des Leichtsinns und der Unerfahrenheit der unter derselben stehenden Personen 332.

Curator, Bestellung eines Curators zur Verwaltung des Vermögens der Zuchthaussträflinge 32. siehe auch: Vormund.

Damm, Beschädigung eines solchen 354. 355.

Dampfschifffahrtsunternehmungen, Unterschlagung ihrer Bediensteten 295.

Darlehensurkunden Minderjähriger, Geistesschwacher, Verschwender 332.

Darstellungen sinnliche als Preßerzeugnisse 8.

Denkmäler, Beschädigung derselben 343. 344. 346.

Denunciation, Bedrohung mit derselben zum Zweck der Erpressung 303.

Depeschen telegraphische, unbefugte Vorenthaltung, Entziehung oder Mittheilung derselben 13. 387. 393—396.

Deutscher Bund 114. 125. 134.

Deutsche Bundesversammlung, Ehrenbeleidigung der bei derselben beglaubigten Gesandten 133. 134.

Dieb, Verletzung oder Tödtung des auf der That ergriffenen oder auf der Flucht befindlichen 72. 73.

Diebstahl, Begriff desselben 271—273. Strafbarkeit des Versuchs 271. welcher Werth bei Anwendung der Bestimmungen über den Diebstahl maßgebend ist 272. Diebstahl an mehreren Eigenthümern und fortgesetzter Diebstahl 273. Ver-

Digitized by Google

brechen des Diebstahls 274—281. Vergehen des Diebstahls 282. Diebstahl als Uebertretung 283. Felddiebstahl 284—288. Fischereifrevel 289. Diebstahl unter Ehegatten, Verwandten, Familienangehörigen u. dgl. 290. Straffolgen 291. Jagd- und Forstfrevel 292. Ankauf und Eintauschung der durch Diebstahl erlangten Sachen 308—313. Begünstigung desselben 308—313. Verbot an die wegen Diebstahl unter Polizeiaufsicht Gestellten, zur Nachtzeit ihre Wohnung zu verlassen 38. Diebstahl im Uebertretungsgrade von jugendlichen Personen begangen als Grund ihrer Unterbringung in einer Erziehungsanstalt 76. Diebstahl durch Entwendung von Leichen 250. Folge der Begehung eines Diebstahls für Beamte 394. siehe: Bande.

Diener, öffentlicher, wer darunter zu verstehen 396. Beschädigung oder Zerstörung ihres Eigenthums aus Rache wegen ihrer Berufserfüllung 343. 344. 346.

Dienst, Verlust desselben, der davon abhängenden Rechte und der Fähigkeit zur Erwerbung eines solchen in Folge der Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe 28. 398. in Folge der Verurtheilung wegen eines Vergehens 29. 49. 55. 56. 60. 63. 64. 75. 78. 79. 84. 99. 144. 175. 191. 197. 198. 199. 200. 201. 208. 212. 213. 214. 216. 220. 225. 243. 258. 291. 298. 303. 313. 326. 327. 329. 348. 350. 353. 360. 364. 365. 366. 367. 369. 371. 374. 375. 376. 377. 378. 380. 381. 382. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 393. 394. 395. 396. 397. 398. Dieser Verlust tritt bei Personen unter 16 Jahren nicht ein 78. An die Stelle dieses Verlustes tritt bei vorübergehend mit öffentlichen Funktionen betrauten Personen die Entziehung der Funktion und die Unfähigkeit zur Uebernahme eines Dienstes 397. Folge jedes Dienstverlusts 398. An-

Digitized by Google

maſſung eines Dienſtes 129. 130. Ausübung des Dienſtes als Gelegenheit zur Begehung einer ſtrafbaren Handlung 13. 393. landesverrätheriſcher Dienſt im Feindesheere 111. Landesverrath der im bayeriſchen Dienſt ſtehenden Ausländer 13. 110—113. Angriffe der im bayeriſchen Dienſt ſtehenden Ausländer auf andere Staaten oder deren Oberhaupt 114. Mißbrauch des Dienſtes zur Fälſchung oder Unterdrückung von Urkunden 13. 371—374. 393—398.

Dienſtbote, Haftung ihrer Dienſtherren für die von ihnen verübten Felddiebſtähle 288. Haftung für die ihnen anbefohlenen Feldfrevel 345. 346.

Dienſtbücher, Fälſchung derſelben 180. 181. 191.

Dienſtherr, falſche Eintragungen durch dieſelben in die Dienſtbücher 180. 181. 191. deren Haftung für Geldſtrafe und Koſten wegen der von ihren Dienſtboten verübten Felddiebſtähle 288. deren Haftung für die von ihnen angeordneten Feldfrevel 345. 346.

Dienſtliche Untergebene, Einfluß eines ihnen ertheilten Befehls auf die Strafbarkeit der denſelben anbefohlenen Handlungen 71.

Dienſtpflicht, Verletzung derſelben 13. 364. ſiehe auch: Berufspflichten.

Dienſtverhältniß, unbefugte Mittheilung der durch daſſelbe bekannt gewordenen Thatſachen 13. 365. 393—398. Veruntreuung der in Folge deſſelben anvertraut erhaltenen Gelder 13. 386. 393—398. deſſen Mißbrauch zur Begehung einer ſtrafbaren Handlung 13. 393.

Dienſtzeichen, Anmaſſung eines ſolchen 129. 130.

Dietriche 281.

Differenzgeſchäfte 328.

Direktionsmitglieder der Aktiengeſellſchaften ꝛc., Unterſchlagung der ihnen anvertrauten Gelder 295.

Digitized by Google

Disciplinareinschreitung wird durch eine strafrechtliche Prozedur nicht ausgeschlossen 46.

Disciplinarsache, Erpressung von Geständnissen und Zeugenaussagen in denselben 13. 380. 393—398.

Disciplinarstrafen in Straforten 25. in Polizeianstalten 41. dreimalige Disciplinarstrafe eines Beamten 395.

Distriktspolizeibehörde des Verurtheilten, Vollzug der Polizeiaufsicht durch dieselbe 37—39. Verwahrung der Verurtheilten in einer Polizeianstalt durch dieselbe 40—42. Anordnung der Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt an Stelle der Landesverweisung 43. Bruch der von derselben getroffenen Anordnungen über Handhabung der Polizeiaufsicht 147. deren Anordnungen zum Schutz gegen ansteckende Krankheiten 248. gegen Viehseuchen 363.

Distriktsrath, Beleidigung desselben 126. Vergewaltigung eines Mitglieds desselben wegen Ausübung seiner Berufspflichten 13. 138—140.

Distriktsrathswahlen, aktive und passive Theilnahme der Verurtheilten an denselben 30.

Drahtleitungen der Telegraphen, Beschädigung derselben 358—360.

Drohungen, um Jemand zur Verübung einer strafbaren Handlung zu bewegen, als Theilnahme strafbar 54. 56. um Jemand zu einem Duell zu bewegen 167. Einfluß stattgehabter Drohungen auf die Strafbarkeit der Handlungen des Bedrohten 67. 68. Nothwehr gegen Drohungen 72. 73. Einfluß stattgehabten Schadensersatzes (thätiger Reue) auf die Strafbarkeit der Drohungen 74. 75. Drohungen im Fall des Aufruhrs 13. 104—106. Drohungen gegen den König 13. 122. gegen Beamte, Offiziere und obrigkeitlich bestellte Hilfspersonen ꝛc. aus Widersetzlichkeit 13. 136—

Digitized by Google

140. D. mit Waffen zur Befreiung von Gefangenen 142. zur Beschränkung der Freiheit des Wahlrechts 151. Drohungen gegen Religionsdiener 13. 161. D. zur Erzwingung eines außerehelichen Beischlafs 204. 214. 224—227. D. eines auf frischer That ergriffenen Diebes 274. 276. 287. D. beim Raub 300—302. bei der Erpressung 303. D. außer dem Fall der Erpressung 304—307. D. mit der Amtsgewalt zum Zweck der Bedrückung und Erpressung 13. 375. 376. 393—398.

Druckschriften als Preßerzeugnisse 8.

Duell 162—168.

Düngungsmittel auf dem Felde, deren Entwendung 284—288.

Dunkelarrest 21.

Durchgangsverbindung, Diebstahl in Gebäuden oder umschlossenen Räumen, welche in einer solchen mit einem bewohnten Gebäude stehen 274. 275. 276. 277. 278. 282. 285. Raub in solchen Gebäuden oder Räumlichkeiten 301. Erpressung daselbst 303.

Durchlöcherung des Metallgelds 170. 173—175.

Edelsteine, Betrug der Gewerbetreibenden durch Unterschiebung falscher Edelsteine ꝛc. 316. 326.

Edle Metalle, betrügerischer Geschäftsbetrieb mit denselben 316. 326.

Ehe, öffentliche Angriffe auf dieselbe, Verspottung derselben 118. Eingehung mehrfacher Ehen 219. Verkuppelung eines Ehegatten 220. 224—227. Ehe als Zweck der Entführung 253. 254. 256. Betrügliche Verleitung zur Ehe 268. Zwang zur Eingehung einer solchen 269. Verletzung der Vorschriften über Eingehung derselben in der Pfalz 13. 390—392. 393—398.

Digitized by Google

Ehebruch 217. 218. 224—227.

Ehefrau, Entführung einer solchen 253. 254. 256. Haftung ihres Ehemannes für die von ihr verübten Felddiebstähle 288. Verkuppelung derselben 220. 224—228.

Ehegatten, deren Bestrafung wegen Begünstigungshandlungen 61. wegen unterlassener Verhinderung strafbarer Handlungen 62. deren Vergewaltigung und Bedrohung als Grund der Strafloſigkeit des Thäters 67. 68. deren Beleidigung als Strafmilderungsgrund 229. 230. 235. 236. 242. Diebstahl unter denselben 290. Unterschlagung unter denselben 297. Betrug unter denselben 322. deren Verkuppelung 220. 224—227.

Ehehinderniß, betrügliche Verschweigung eines solchen 268.

Eheliche Verwandte 7.

Ehemänner, deren Haftung für Geldstrafe und Kosten wegen der von ihren Frauen verübten Felddiebstähle 288.

Eheverkündigungen 13. 391. 392. 393—398.

Ehre, Angriffe auf dieselbe 257—266.

Ehrenkränkung 260. 261—266. E. gegen Mitglieder der königlichen Familie 13. 124. gegen das Oberhaupt eines auswärtigen Staates 125. unter welchen Voraussetzungen dieselbe als Amtsehrenbeleidigung anzusehen ist 127. Ehrenbeleidigung an auswärtigen Beamten und Offizieren, an den am k. Hofe oder bei der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten 133. 134. an Religionsdienern 161.

Ehrerbietiges Ansuchen an Eltern und Großeltern wegen Einwilligung in eine Ehe 391. 392.

Ehrwidriges Benehmen eines Beamten 395.

Eid, strafbare Handlungen in Ansehung desselben 192—196. 203.

Digitized by Google

Eidesfähigkeit, Aufhebung derselben 31. 192. 195. 201. 203. 258.

Eigene Sachen, widerrechtliche Beschädigung oder Wegnahme derselben 330. Brandstiftung an denselben 350.

Eigengewalt 154—168.

Eigennutz strafbarer 332—336.

Eigennützige Störung des Telegraphendienstes 358. 360.

Eigenthum, Abweisung gewaltthätiger Angriffe auf dasselbe als Nothwehr 72. 73. öffentliche staatsgefährliche Aeußerungen über dasselbe 118. Vergewaltigung fremden Eigenthums im Fall der Störung des öffentlichen Friedens 154. 155. im Fall der Störung des Hausfriedens 156. 157.

Eigenthumsbeschädigung vorsätzliche 342. 343. 346. fahrlässige 344. 346. E. durch Ueberschwemmung 354. 355.

Eigenthümer, dessen Einverständniß zur Brandstiftung 350.

Eigenthümliche Leibesbeschaffenheit des Getödteten 233. des Beschädigten im Fall der Körperverletzung 238.

Einbruch in diebischer Absicht in Kirchen 274—276. in bewohnte Gebäude 274. 275. 276. 279. 282. 285—288.

Eindringen widerrechtliches in fremde Wohnungen, dessen Abweisung mit Gewalt als Nothwehr 72. 73. in bewohnte Gebäude beim Raub 301. bei der Erpressung 303.

Einfacher Bankerott 328.

Einfriedung von Gärten ꝛc. Einsteigen über dieselben 345. 346.

Einfuhrverbote als Vorsichtsmaßregel gegen ansteckende Krankheiten 248. gegen Viehseuchen 363.

Digitized by Google

Einleitung einer Untersuchung gegen einen Unschuldigen 13. 379. 393–398. Unterlassung der Einleitung einer Strafverfolgung 13. 382. 393 bis 398.

Einnahmen des Staates, der Gemeinden ꝛc. ꝛc. Verkürzung derselben 13. 385. 393–398.

Einschließen in diebischer Absicht in Kirchen ꝛc. 274–276.

Einspruch gegen eine Eheverkündigung 13. 391. 392. 393–398.

Einsteigen in diebischer Absicht in Kirchen und bewohnte Gebäude 274. 275. 276. 280. 282. 285–288.

Einstellung von Gewerben als Straffolge 44.

Einverleibung des Königreichs in einen anderen Staat 13. 101. 105.

Einwilligung der Eltern und Großeltern zur Eingehung einer Ehe 391. 392. 393–398.

Einzelhaft, deren Verbindung mit dem Dunkelarrest 21.

Einzelnrichter, Umwandlung der uneinbringlichen Geldstrafen in Arrest durch denselben 27.

Einziehung von Gewerben als Straffolge 44.

Eisenbahnen, Störung in der Benutzung derselben 356–360. Unterschlagungen ihrer Angestellten 295.

Elterliche Gewalt, Verlust der hieraus fließenden Rechte 226. Mißbrauch der elterlichen Gewalt 269. 270. Entführung einer unter elt. Gewalt stehenden Person 253. 254. 256.

Eltern, deren Bestrafung wegen Begünstigungshandlungen 61. wegen unterlassener Verhinderung strafbarer Handlungen 62. Vergewaltigung oder Bedrohung derselben beziehungsweise der Kinder als Grund der Strafloſigkeit des Thäters 67.

Digitized by Google

68. Mißhandlung oder Beleidigung derselben als Strafmilderungsgrund 229. 230. 235. 236. 242. Benützung ihrer Abkömmlinge zum Beischlaf 208. 210. 214. 224—227. zu anderen unzüchtigen Handlungen 216. 224—227. deren Bestrafung wegen Kuppelei 220. 221. 224—227. Aussetzung der Kinder 246. 247. deren Bestrafung wegen Zwangs ihrer Kinder zur Ehe 269. wegen Anhaltung ihrer Kinder zum Bettel ꝛc. 270. deren Einwilligung in die Eingehung einer Ehe seitens ihrer Kinder 391. 392.

Endzweck einer strafbaren Handlung, deren Einfluß auf die Strafbarkeit des Thäters 70.

Entführung 253. 254. 256.

Enthauptung 15.

Entlassung der Gefangenen, Verzögerung derselben 13. 378. 393—398.

Entlastungsbeweise, Unterlassung ihrer Erhebung 13. 382. 393—398.

Entmündigte, eigennützige Benützung ihres Leichtsinns und ihrer Unerfahrenheit 332.

Entschluß zu einer strafbaren Handlung, Bestärkung in einem solchen 54.

Entwendung von Leichen 250.

Erben, deren Verpflichtung zur Zahlung der rechtskräftig gegen den Erblasser erkannten Geldstrafen, der Untersuchungskosten und Vollzug rechtskräftig erkannter Konfiskation gegen dieselben 91.

Erbschaft, Entwendung von beweglichen Sachen aus derselben durch Miterben 272. Unterschlagung der dazu gehörigen Sachen durch Miterben 297.

Erdgraben auf fremdem Boden 284—288.

Erkenntniß richterliches schließt wiederholte Vorgerichtstellung wegen derselben Handlung aus 90.

Digitized by Google

Erneuerungsschein (Talon), dessen Fälschung 13. 185. 186. 189. 190. 191.

Ernten auf fremden Grundstücken 345. 346.

Erpressung 303. 307. Verbot an die wegen Erpressung unter Polizeiaufsicht Stehenden, ihre Wohnungen zur Nachtzeit zu verlassen 38. E. durch Räuber 302. Mißbrauch der Amtsgewalt zur Erpressung 13. 375. 376. 393—398. E. von Geständnissen oder Zeugenaussagen in Strafsachen 13. 380. 393—398.

Ersatz des durch eine strafbare Handlung gestifteten Schadens, dessen Einfluß auf die Zumessung der Strafe (thätige Reue) 74. 75.

Erwerb der durch strafbare Handlungen gewonnenen Sachen 58. siehe: Hehlerei.

Erwerbung des Adels, von Aemtern, Diensten, Würden, Auszeichnungen ꝛc., Verlust der Fähigkeit hiezu siehe: Fähigkeit.

Erzieher, Mißbrauch seiner Zöglinge zur Unzucht 212. 214. 216. 224—227. Bestrafung der Erzieher wegen Kuppelei 220. 221. 224—227. Verübung eines Diebstahls an ihnen durch ihre Zöglinge 290. einer Unterschlagung 297. eines Betrugs 322.

Erziehung jugendlicher Personen in den für sie bestimmten besonderen Gefangenanstalten 80. 81. Menschenraub in der Absicht, auf dieselbe einzuwirken 252. 256.

Erziehungsanstalten, Unterbringung von jugendlichen Personen in denselben, wenn sie strafbare Handlungen begehen 76. 78.

Erziehungsverhältniß, Mißbrauch desselben zur Unsittlichkeit 212. 214. 216. 224—227.

Explosion, deren schuldhafte Veranlassung 353.

Fabrikanten, Arbeitseinstellung derselben 141. Bestrafung der Fabrikanten wegen des Besitzes von falschem Maß und Gewicht, falsch gestempelten Waaren ꝛc. 323. Bankerott derselben 328. 329.

Digitized by Google

Fabrikgeheimnisse, deren unbefugte Benützung 338. 341.

Fabrikzeichen fremde, Mißbrauch derselben 336. 341.

Fähigkeit zur Selbstbestimmung 67. 68. Fähigkeit zur Erwerbung des Adels, eines Amtes, Dienstes, einer Auszeichnung, der Stelle eines Vormunds, Familienrathsmitglieds u. dgl. und Verlust dieser Fähigkeit in Folge einer Verurtheilung wegen Verbrechens 28. 397. in Folge der Verurtheilung wegen eines Vergehens 29. 49. 55. 56. 60. 63. 64. 75. 78. 79. 84. 99. 144. 175. 191. 197. 198. 199. 200. 201. 208. 212. 213. 214. 216. 220. 225. 226. 243. 258. 270. 291. 298. 303. 313. 326. 327. 329. 331. 348. 350. 353. 360. 364. 365. 366. 367. 369. 371. 374. 375. 376. 377. 378. 380. 381. 382. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 393. 394. 395. 396. 397. 398. dieser Verlust tritt bei Personen unter 16 Jahren nicht ein 78. Fähigkeit zur Theilnahme an Landtags-, Landraths-, Distrikts- und Gemeindewahlen, zum Geschworenenamt, zum Dienst in Heer und Landwehr, zur Führung von Jagdkarten ꝛc. 30. F. zum Geschworenenamt insbesondere 367. F. zur Eidesleistung 31. 192. 195. 201. 203. 258. F. zur Wiederverwendung im Eisenbahn- und Telegraphendienst 360.

Fahnenflucht 13. 112.

Fahrbahn der Eisenbahnen, Hinlegen, Hinwerfen, Aufstellen von Gegenständen daselbst 357. 359. 360.

Fahren auf bestellten Aeckern, nicht abgemähten Wiesen u. dgl. 345. 346.

Fahrlässige Rechtsverletzungen, deren Bestrafung 6. 69. sie sind, wenn sie von jugendlichen Personen begangen werden, nur mit Arrest zu bestrafen 77. strafbare fahrlässige Vergehen 144.

Digitized by Google

insbesondere fahrlässige Tödtung 232. 233. 238. fahrlässige Körperverletzung 238. 239. f. Uebertretung der Vorschriften zum Schutze gegen ansteckende Krankheiten 248. f. Eigenthumsbeschädigung 344. 346. f. Veranlassung eines Brandes 352. einer Explosion 353. einer Ueberschwemmung 355. f. Störung des Eisenbahn- und Telegraphen-Dienstes 359. f. Gefährdung der Schiff- und Floßfahrt 361. f. Verbreitung ansteckender Viehkrankheiten 363. f. Verletzung der Bestimmungen über die Führung der Civilstandsregister in der Pfalz 392. 13. 393—398.

Fahrlässigkeit, Bestrafung wegen derselben, wenn die Annahme einer absichtlichen strafbaren Handlung wegen Irrthums oder Unwissenheit ausgeschlossen ist 69. Fahrlässigkeit eines Beamten 395.

Falsches Geld, dessen Verausgabung 13. 171. 173—175. falsche Anzeigen bei öffentlichen Behörden 199. 203. falsches unbeschworenes Zeugniß 200—202. 203. f. Handgelöbniß 197. 203. falsche Bezichtigungen 257—260. 264—266. Vorspiegelung falscher Thatsachen zum Zweck des Betrugs 314. falsches Gewicht und Maß, falsche Stempel und Zeichen 316. 323. 324. 326. Störung des Eisenbahnbetriebs durch falsche Zeichen 357. 359. 360. des Telegraphendienstes 358. 360. der Schiff- und Floßfahrt 361. falsche Orts- und Zeitangaben in Urkunden 13. 374. 393—398. falsche Schlüssel, siehe: Schlüssel.

Fälschung von Wahlzetteln, Wahlzeichen u. dgl. 153. Fälschung von Geld (Metallgeld, Papiergeld, Banknoten ꝛc.) 13. 169—171. 173—175. F. von Stempelpapier und Briefmarken 172. 173—175. unterlassene Verhinderung einer Geldfälschung 62. 63. F. von öffentlichen Urkunden 176—182, insbesondere von Urkunden des Königs, Reichsverwesers, öffentlicher Behörden u. dgl. 177. 178. 191. F. von amtlichen Zeugnissen

Digitized by Google

und Attestaten 179. von Reisepässen, Paßkarten, Arbeitsbüchern ꝛc. 180. 181. 191. Erschleichung falscher Zeugnisse, Urkunden ꝛc. 182. 191. F. öffentlicher Creditpapiere 13. 185. 186. 189. 191. Mißbrauch eines Amtes zur Urkundenfälschung 13. 371—374. 393—398. F. von Rechnungen ꝛc. behufs Verdeckung der Amtsuntreue 13. 386. 393—398. F. von Handelsbüchern, Geschäftsbüchern, von öffentlichen und Privat-Urkunden zum Zwecke des Betrugs 316. 317. 318. 326. 329. F. von Beweismitteln in Untersuchungssachen 198. 203. F. von Eisenbahnsignalen 357. 360. F. von Telegraphenzeichen 358. 360. F. der Zeichen für die Schiff- und Floßfahrt 361. F. von Nahrungsmitteln und Getränken 316. 325. 326. Beischaffung von Hilfsmitteln zur Fälschung von Geld oder Urkunden 173. 174. 187—190. 191. Folge wiederholter Bestrafung wegen Fälschung 315.

Familie regierende, deren gewaltsame Beseitigung als Hochverrath 13. 101. 105. 108. öffentliche Angriffe auf das Institut der Familie, Verspottung desselben 118. Beleidigung der Mitglieder der königl. Familie 13. 124.

Familienangehörige, Ausübung der Wahlbestechung an denselben 152. Bestechung durch Geschenke an F. von Beamten 369. 370. Haftung des Familienhaupts für die von ihnen vorgenommenen Feldfrevel 345. für Felddiebstähle derselben 288.

Familienhäupter, deren Haftung für Geldstrafe und Kosten wegen des von ihren Angehörigen vorgenommenen Felddiebstahls 288. für deren Feldfrevel 345. Antragstellung auf Bestrafung ihrer Angehörigen wegen Diebstahls 290. wegen Unterschlagung 297. wegen Betrugs 322.

Familiengewalt, Mißbrauch derselben 269. 270.

Familienrath, Verlust der Fähigkeit, Mitglied

Digitized by Google

desselben zu sein, in Folge Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe 28. in Folge der Verurtheilung wegen eines Vergehens 29. 49. 55. 56. 60. 75. 78. 79. 84. 99. 175. 191. 197. 198. 199. 200. 201. 208. 212. 214. 216. 220. 225. 226. 243. 258. 270. 291. 298. 303. 313. 326. 327. 329. 331. 348. 350. 353. 366. 369. 371. 375. 386. 394.

Familienrechte, strafbare Handlungen in Bezug auf dieselben 267—270.

Familienstand, Anmassung und Verletzung eines fremden 267.

Feilbietung von Preßerzeugnissen unzüchtigen Inhalts 223. gefälschter Nahrungsmittel 325. F. von Waaren mit falschen Gewerbs- und Fabrikzeichen 336. 341.

Feilen des Metallgelds 13. 170. 173. 175.

Feind, landesverrätherischer Dienst im Heere desselben 111. landesverrätherische Begünstigung desselben 13. 112.

Feindesgewalt, Auslieferung des Königs in dieselbe 13. 101. 105. 108.

Feindesland, Nichtbeachtung der Vorschriften über den Verkehr mit demselben zur Kriegszeit 120.

Felddiebstahl 284—288. Hehlerei beim Felddiebstahl 311. 313.

Felder, Brandlegung an denselben 348—351. fahrlässige Brandstiftung daselbst 352.

Feldfrevel 345. 346.

Feldfrüchte auf dem Halm oder der Wurzel, deren Entwendung 284—288.

Feldproduktenhändler, Hehlerei des Felddiebstahls durch dieselben 311.

Fenster, Einbruch in dieselben behufs des Diebstahls 279. Einsteigen in dieselben 280.

Digitized by Google

Fesselung der Sträflinge 25. der in Polizeianstalten Verwahrten 41.

Festung, Vollzug der Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe in einer solchen 19. Behandlung der Sträflinge daselbst 25. verrätherische Uebergabe einer Festung an den Feind, Zerstörung derselben 13. 112.

Feuerlöschgeräthe, deren Beschädigung 343. 344. 346.

Feuersnoth, Unterschlagung der bei einer solchen anvertraut erhaltenen Sachen 295.

Feuerzeichen zur Sicherung der Schiff- und Floßfahrt, Zerstörung, Wegschaffung ꝛc. derselben 361.

Firmen fremde, unbefugter Gebrauch derselben 336. 341.

Fischereifrevel 289. Hehlerei bei demselben 311. 313.

Fischereiordnungen, deren Uebertretung 289.

Fischhändler, Hehlerei des Fischfrevels durch dieselben 311. 313.

Floßfahrt, Gefährdung derselben 361. 362.

Flucht des Verbrechers ꝛc., Beförderung derselben 58. Beschädigung eines auf der Flucht befindlichen Verbrechers ꝛc. 72. 73. Vergewaltigung durch einen auf derselben verfolgten Dieb 274. 276. 287.

Fluchtgefahr als Grund der Fesselung der Sträflinge 25. der in Polizeianstalten detinirten 41.

Folgen der Verurtheilung 28—46. siehe: Verurtheilung.

Formen zur Erzeugung von Preßerzeugnissen, deren Vernichtung als Folge der Verurtheilung 35. zur Herstellung falschen Geldes, Stempelpapiers u. dgl. 174. 175. 190. 191.

Forstfrevel 292.

Digitized by Google

Forſtgeſetz 284.

Fortführung der Strafverfolgung, ſtrafbare Unterlaſſung derſelben 13. 382. 393—398.

Fortgeſetzte ſtrafbare Handlungen, deren Verjährung 95. fortgeſetzte Verübung von Raub und Diebſtahl, Verabredung hiezu 273. 274—276. fortgeſetzte Unterſchlagung 296. ſ. Betrug 321. 326.

Freiheit der Selbſtbeſtimmung und Willenskraft, Einfluß ihres Mangels und ihrer Minderung auf die Strafbarkeit einer Handlung 67. 68. Verletzung der perſönlichen F. 251—256.

Freiheitsſtrafe, Erſtehung zweijähriger F. im Ausland als Grund für Umwandlung der Todesſtrafe in lebenslängliche Zuchthausſtrafe 13. Arten der F. und Ort ihres Vollzugs 16—21. 24. 25. Berechnung derſelben 22. 23. deren Umwandlung in Geldſtrafe 68. 73. der Geldſtrafe in Freiheitsſtrafe 27. 83. deren Verjährung wird durch Verhaftung unterbrochen 98.

Freiſprechung rechtskräftige ſchließt wiederholte Vorgerichtſtellung wegen derſelben Handlung aus 90.

Frieden, Störung des öffentlichen 154. 155. Störung des Hausfriedens 156. 157. des Religionsfriedens 158—161. Drohung mit Friedensſtörung 307.

Friſche That, Vergewaltigung durch einen auf derſelben betroffenen Dieb 274. 276. 287.

Fromme Zwecke, Betrug durch Vorſpiegelung derſelben 316. 326.

Fruchtfelder, Brandlegung an denſelben 348—351. fahrläſſige Brandſtiftung hieran 352.

Fuhrleute, Unterſchlagungen derſelben 295.

Fuhrwerk, Benützung eines ſolchen beim Feldiebſtahl 285. 286.

Digitized by Google

Fund, Vorenthaltung der dadurch erlangten Sachen 299.

Funktion öffentliche, Berufung zu einer solchen 397.

Furcht als Grund der Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr 72.

Futtervorräthe, Vergiftung derselben 363.

Garten, Einsteigen in einen fremden 345. 346.

Gartenproduktenhändler, Hehlerei beim Felddiebstahl durch dieselben 311. 313.

Gasleitungen, deren Beschädigung 343. 344. 346.

Gastwirthe, Unterschlagung der ihnen anvertrauten Gelder und geldwerthen Sachen 295.

Gebäude, deren Vergewaltigung als Störung des öffentlichen Friedens 154. 155. im Fall der Störung des Hausfriedens 156. 157. im Fall der Störung des Religionsfriedens 158. dem Gottesdienst geweihte Gebäude, Entwendung aus denselben 274—276. 277. bewohnte Gebäude und zu bewohnten gehörige, Verübung des Diebstahls in einem solchen 274—282. 285—288. 291. Verübung eines Raubes darin 301. Verübung einer Erpressung in einem solchen 303. Brandlegung an denselben 347—351. 352. deren Zerstörung durch Pulvererplosion ꝛc. 353. deren Zerstörung durch Ueberschwemmung 354. 355. unbewohnte Gebäude in umschlossenen Räumen ꝛc. 278.

Gebrauch gefälschten Geldes 13. 171. gefälschter öffentlicher Urkunden 176. 180. gefälschter Staatspapiere, Aktien u. dgl. 13. 186. falscher Privaturkunden 318. falscher Urkunden ꝛc. in Untersuchungssachen 198. 203. unrichtiger ärztlicher Zeugnisse 202. 203. rechtswidriger Gebrauch von

Digitized by Google

Schlüsseln beim Diebstahl 274. 275. 276. 281. 282. 285—288. unbefugter Gebrauch von Leichen 250.

Gefährdeeid 195.

Gefährdung der Schiff- und Floßfahrt 361. 362.

Gefälle öffentliche, Verkürzung derselben 13. 385. 393—398.

Gefangene, deren Befreiung 142—144. widerrechtliche Verzögerung ihrer Entlassung 13. 378. 393—398. Mißhandlung derselben 13. 384. 393—398.

Gefangenanstalten 18. Beschäftigung der Gefangenen in denselben 24. Unstatthaftigkeit der körperlichen Züchtigung 25. Fesselung der Gefangenen wegen Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit 25. Hausordnung in diesen Anstalten 25. Gefangenanstalten für jugendliche Verbrecher 80. 81.

Gefangenhaltung widerrechtliche 255. 256.

Gefangennehmung des Königs, Hochverrath 13. 101. 105.

Gefängniß, Bestrafung der an einem solchen angestellten Beamten, Aerzte u. dgl. wegen Mißbrauchs der Gefangenen zur Unzucht 213. 214. 216. 224—227. widerrechtliche Verzögerung der Entlassung aus einem solchen 13. 378. 393—398.

Gefängnißstrafe, die Handlungen, welche mit derselben bedroht sind, sind Vergehen 1. 2. sie tritt an die Stelle der Zuchthausstrafe, wenn letztere weniger als vier Jahre betragen würde 16. auf wie lange Zeit dieselbe erkannt werden kann 17. wo sie zu erstehen ist 18. 19. 80. 87. wann sie in einer Festung zu erstehen ist 19. Berechnung ihrer Dauer 22. 23. Beschäftigung der Verurtheilten im Strafort 24. Unstatthaftigkeit der körperlichen Züchtigung 25. Fesselung der

Digitized by Google

Sträflinge wegen Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit ꝛc. 25. Hausordnung in Gefangenanstalten 25. Umwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe 27. 83. wiefern Eidesunfähigkeit die Folge der Verurtheilung zu einer Gefängnißstrafe sein kann 31. 258. wiefern der Verlust des Adels, der Aemter, Dienste, Vormundschaftsstellen u. dgl. und der Fähigkeit hiezu Folge der Verurtheilung zu einer Gefängnißstrafe ist 29. (siehe auch: Verurtheilung.) die Gefängnißstrafe wird zu drei Viertheilen berechnet, falls beim Zusammenfluß mehrerer strafbarer Handlungen in dem neuen Strafurtheil auf Zuchthausstrafe erkannt wird 86. 87. Suspension eines zur Gefängnißstrafe verurtheilten Staatsbeamten während ihres Vollzugs 33. Polizeiaufsicht über die zu einer Gefängnißstrafe Verurtheilten 36—39. 84. (siehe: Polizei-Aufsicht.) Verwahrung dieser Verurtheilten in einer Polizeianstalt 40—42. 84. Behandlung jugendlicher Personen, welche eine mit Gefängnißstrafe bedrohte Handlung begehen 76—82. Umwandlung der Gefängnißstrafe in Geldstrafe wegen Minderung der Selbstbestimmungsfähigkeit ꝛc. 86. wegen Nothwehr 73. Anrechnung der Untersuchungshaft 83. Umwandlung der Gefängnißstrafe in Arrest wegen Jugend des Thäters 77. Zusammentreffen der Gefängnißstrafe mit Geldstrafe im Fall des Zusammenflusses mehrerer strafbarer Handlungen 84. Verjährung der Gefängnißstrafe 97. 98.

— von 3 Jahren bis zu 10 Jahren: 164. 167.

— von 2 Jahren bis zu 10 Jahren: 77.

— nicht unter drei Jahren (= von 3 Jahren bis zu 5 Jahren): 108. 111. 208. 214. 219. 243. 246.

— nicht unter zwei Jahren (= von zwei Jahren bis zu fünf Jahren): 139. 143. 144. 151. 154. 207. 214. 219. 220. 229. 235. 236. 240. 247. 253. 303. 329. 348. 350. 353.

Digitized by Google

Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre (= von einem Jahre bis zu fünf Jahren): 106. 109. 114. 122. 123. 124. 125. 142. 158. 182. 183. 206. 214. 220. 294. 309. 363. 367. 375.

— von 1 Jahr bis zu 3 Jahren: 164.

— nicht unter 6 Monaten (= von 6 Monaten bis zu 5 Jahren): 56. 109. 117. 136. 138. 139. 143. 145. 151. 154. 161. 169. 171. 197. 198. 212. 214. 235. 236. 240. 246. 252. 350. 353. 366. 369. 371. 377. 379. 380. 382. 386.

— nicht unter 4 Monaten (= von 4 Monaten bis zu 5 Jahren): 234. 240.

— nicht unter 3 Monaten (= von 3 Monaten bis zu 5 Jahren): 13. 170. 171. 303. 338. 356. 358. 361. 376. 387. 388. 389.

— nicht unter 2 Monaten (= von 2 Monaten bis zu 5 Jahren): 267. 268. 316.

— nicht unter 1 Monat (= von 1 Monat bis zu 5 Jahren): 178. 183. 184. 198. 199. 200. 282. 287. 295. 310. 315. 327.

— von 6 Monaten bis zu 3 Jahren: 187. 221.

— von 3 Monaten bis zu 3 Jahren: 139. 142. 143. 151. 154. 172. 202. 213. 214.

— von 2 Monaten bis zu 3 Jahren: 151. 153. 258. 270.

— von 6 Monaten bis zu 2 Jahren: 163.

— von 3 Monaten bis zu 2 Jahren: 209. 211. 214. 221. 222. 379.

— von 2 Monaten bis zu 2 Jahren: 156. 173. 189. 217. 286.

— von 3 Monaten bis zu 1 Jahr: 162.

— von 2 Monaten bis zu 1 Jahr: 122. 123.

— bis zu 5 Jahren (= von 1 Tag bis zu 5 Jahren): 77. 255. 343. 354. 378. 381.

— bis zu 3 Jahren (= von 1 Tag bis zu 3

Digitized by Google

Jahren): 139. 143. 151. 154. 158. 215. 232. 248. 294. 299. 307. 309. 312. 331. 338. 352. 353. 355. 359. 361. 362.

— bis zu 2 Jahren (= von 1 Tag bis zu 2 Jahren): 59. 64. 109. 115. 116. 118. 124. 125. 137. 138. 139. 140. 143. 144. 151. 152. 154. 155. 159. 163. 165. 171. 197. 198. 208. 214. 216. 234. 235. 236. 239. 240. 247. 248. 253. 325. 328. 330. 332. 358. 369. 375. 385.

— bis zu 1 Jahr (= von 1 Tag bis zu 1 Jahr): 56. 57. 62. 114. 115. 118. 129. 135. 136. 138. 141. 142. 145. 161. 163. 188. 211. 214. 217. 235. 236. 237. 240. 304. 334. 350. 352. 353. 355. 359. 363. 387.

— bis zu 9 Monaten (= von 1 Tag bis zu 9 Monaten): 126. 161. 217. 258.

— bis zu 6 Monaten (= von 1 Tag bis zu 6 Monaten): 57. 59. 64. 127. 133. 137. 138. 143. 156. 161. 172. 174. 187. 190. 200. 202. 223. 240. 242. 249. 250. 261. 269. 311. 323. 324. 331. 333. 335. 337. 339. 340. 361. 362. 366. 374. 380. 381. 384. 390. 392.

— bis zu 3 Monaten (= von 1 Tag bis zu 3 Monaten): 119. 120. 130. 131. 132. 144. 149. 150. 167. 180. 181. 183. 217. 336. 364. 394. 395.

— bis zu 2 Monaten (= von 1 Tag bis zu 2 Monaten): 365. 383.

Gegenseitige Ehrenkränkungen 263.

Gegenseitigkeit, deren Anerkennung als Vorbedingung einer strafrechtlichen Verfolgung von Angriffen auf das Oberhaupt eines auswärtigen Staates 114. von Beleidigungen eines solchen 125. von Beleidigungen auswärtiger Beamte, Offiziere, Gesandten u. dgl. 134. von Nachahmungen fremder Gewerbzeichen 336.

Gehalt, Suspension eines Staatsbeamten von

Digitized by Google

demselben während des Vollzugs zuerkannter Gefängnißstrafen 33. Gehalt des Metallgelds, Verringerung desselben 13. 170. 173—175.

Gehässigkeiten, deren Erregung durch Verbreitung von Nachrichten und Gerüchten 119.

Geheimnisse fremde, Anmassung und Verletzung derselben 337—339. 341.

Gehülfen der Apotheker, Verletzung der ihnen anvertrauten Geheimnisse 339. 341.

Geisterbeschwörung, Benützung derselben zum Betrug 316. 326.

Geisteskranke Frauenspersonen, deren Mißbrauch zum Beischlaf 206. 214. 224—227.

Geistesschwache, eigennützige Benützung der Unerfahrenheit der wegen derselben unter Curatel gestellten Personen 332.

Geistliche, deren Anwesenheit beim Vollzug der Todesstrafe 15. Anfertigung falscher Zeugnisse auf ihren Namen 179. Mißbrauch ihrer Pfarr- und Beichtkinder zur Unzucht 212. 214. 216. 224—227. deren Bestrafung wegen Kuppelei 220. 221. 224—227. Verletzung der Vorschriften über Eingehung der Ehen und Führung der Civilstandsregister 13. 390—392. 393—398.

Geld, unterlassene Verhinderung der Fälschung desselben 62. 63. Konfiskation des beim Hazardspiel aufliegenden Geldes 333. Aufnahme von Geld trotz vorliegender Ueberschuldung 328. Fälschung des Geldes 13. 169—171. 173—175. 190. 191. Sammlung von Geld zum Zweck der Mißbilligung eines richterlichen Urtheils 150.

Geldstrafe, deren höchster Betrag die Summe von 150 Gulden übersteigt, macht die dadurch bedrohte Handlung zu einem Vergehen 1. 2. deren höchster Betrag die Summe von 150 Gulden nicht übersteigt, macht die dadurch bedrohte

Digitized by Google

Handlung zu einer Uebertretung 1. 2. wie hoch dieselbe erkannt werden kann 26. wohin die Strafbeträge fließen 26. Einfluß der Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten, Umwandlung der Geldstrafe in Gefängniß oder Arrest 27. 83. Umwandlung der Gefängnißstrafe in Geldstrafe 68. 73. Anrechnung der Untersuchungshaft 83. Zusammentreffen der Geldstrafe mit mehreren Geldstrafen oder mit Gefängniß- oder Arreststrafe im Fall des Zusammenflusses mehrerer strafbarer Handlungen 84. Anrechnung der Geldstrafe auf Zuchthausstrafe, falls beim Zusammenfluß mehrerer strafbarer Handlungen in dem neuen Urtheil auf Zuchthausstrafe erkannt wird 86. 87. Vollzug der Geldstrafe gegen den Nachlaß eines Verstorbenen 91. Verjährung derselben 97. 98. Haftung der Ehemänner, Familienhäupter ꝛc. für dieselbe beim Felddiebstahl 288.

Geldstrafe bis zu 1000 Gulden: 84. 85. 117. 141. 178. 182. 183. 184. 187. 199. 200. 221. 222. 294. 295. 309. 310. 316. 331. 332. 336. 337. 338. 343. 350. 353. 354. 363. 369. 376. 388. 389.

— bis zu 600 Gulden: 170. 171. 202. 248. 258.

— bis zu 500 Gulden: 187. 242. 249. 250. 255. 315. 325. 333. 334. 335. 338. 352. 353. 355. 356. 359. 361. 362. 374.

— bis zu 400 Gulden: 57. 59. 64. 118. 159. 172. 232. 294. 337. 339. 340. 363.

— bis zu 300 Gulden: 120. 126. 135. 161. 173. 174. 189. 190. 202. 223. 235. 236. 239. 240. 258. 261. 304. 309. 323. 324. 331. 366. 369. 385. 390. 392.

— bis zu 200 Gulden: 57. 59. 62. 64. 114. 118. 119. 127. 130. 131. 132. 133. 144. 149. 150. 161. 180. 181. 183. 188. 200. 235. 236. 240. 248. 311. 352. 353. 355. 359. 361. 362. 364. 365. 380. 383. 384. 391. 392.

— bis zu 150 Gulden: 84. 85. 138. 179. 181.

Digitized by Google

183. 237. 241. 250. 262. 285. 289. 299. 315. 325. 336. 342. 363. 369.

Geldstrafe bis zu 100 Gulden: 115. 157. 180. 181. 183. 188. 202. 239. 249. 324.

— bis zu 50 Gulden: 68. 73. 289. 305. 309. 311. 333. 337.

— bis zu 25 Gulden: 160. 180. 181. 183. 199. 200. 284. 344. 345.

— bis zu 10 Gulden: 68. 73. 128. 335.

— bis zu 5 Gulden: 311.

Gelegenheit, Verschaffung einer solchen zur Ausführung einer strafbaren Handlung 54.

Gemeinde, deren Beamte und Diener 396. Verkürzung ihrer Einnahmen und Gefälle 13. 385. 393 - 398.

Gemeindekollegium, Beleidigung desselben 126. Vergewaltigung eines Mitgliedes desselben 13. 138—140.

Gemeindesiegel, dessen Fälschung und Mißbrauch zur Fälschung 188. 191.

Gemeindevorstand, Bezeichnung der Zeugen der Hinrichtung durch denselben 15.

Gemeindewahl, aktive und passive Betheiligung Verurtheilter an derselben 30.

Gemeiner Werth einer Sache ist entscheidend beim Diebstahl ꝛc. 272 und bei der Unterschlagung 297.

Gemeingefährliche Handlungen 353—363.

Gemeinnütziger Zweck, Betrug durch Vorspiegelung desselben 316. 326.

Gemeinschaftliche Verübung des Diebstahls 274—276. 287. des Raubes 301. der Erpressung 303.

Geminderte Zurechnungsfähigkeit 68.

Gepfändete Gegenstände, deren Wegnahme und Beschädigung ꝛc. 330.

Digitized by Google

Geranten von Aktiengesellschaften, Unterschlagung der ihnen anvertrauten Gelder 295.

Gerichtsarzt, dessen Gutachten über die Zulässigkeit der Schärfung der Arreststrafe 21.

Gerichtsboten, Pflichtverletzung derselben 13. 388. 393—398.

Geringhaltige Gold- und Silberwaaren ꝛc. Betrug durch Verkauf derselben 316. 326.

Gerüchte falsche und staatsgefährliche, Verbreitung derselben 119.

Gesammtstrafe im Falle mehrerer zusammentreffender strafbarer Handlungen 84—87.

Gesandte, Ehrenbeleidigung gegen dieselben 133. 134.

Geschäftsbetrieb, dessen fortgesetzte Benützung zum Betrug 321. 326.

Geschäftsbücher, deren Fälschung 316. 326. 329. Unterlassung der Führung derselben, unordentliche Führung, Verheimlichung oder Vernichtung derselben 328. 329. unbefugtes Lesen oder Copiren derselben 337. 341.

Geschäftsvernachlässigung zahlungsunfähiger Kaufleute 328.

Geschenk, Geben oder Versprechen eines solchen für strafbare Handlungen 54. 56. 167. für amtliche Handlungen oder Unterlassungen ꝛc. 13. 366—370. 393—398.

Geschwister leibliche, deren Bestrafung wegen Begünstigungshandlungen 61. wegen unterlassener Verhinderung strafbarer Handlungen 62. deren Bedrohung oder Vergewaltigung als Grund der Strafloſigkeit des Thäters 67. 68. Mißhandlung oder Beleidigung derselben als Milderungsgrund 229. 230. 235. 236. 242. deren Bestrafung wegen Blutschande 209. 210. 214. 224—227. Diebstahl unter denselben 290. Unterschlagung unter denselben 297. Betrug unter denselben 322.

Digitized by Google

Geschworene, Beleidigung ihrer Amtsehre 127. 260. 264. Vergewaltigung derselben 13. 138—140. Bestechung derselben 13. 367—370. 393—398.

Geschworenenamt, Fähigkeit zur Uebernahme desselben 30. 367.

Geschworenenversammlung, Beleidigung derselben 126.

Gesellen, Haftung ihrer Herrschaft für die von ihnen verübten Felddiebstähle 288.

Gesellschaften, Fälschung ihrer mit Staatsgenehmigung ausgegebenen Creditpapiere 13. 185. 186. 189. 190. 191.

Gesetze, Aufforderung zum Ungehorsam gegen dieselben 135. Hinderung ihres Vollzuges durch Gewaltanwendung oder Androhung 13. 136. 137. 139. 140. Gesetz zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse 95.

Gesetzgebung auswärtiger Staaten als Anlaß zur Retorsion 14.

Geständnisse, deren Erpressung 13. 380. 393—398.

Gesundheit des Königs, Verletzung derselben 13. 101. 105. bleibende Benachtheiligung der Gesundheit siehe: Bleibender Nachtheil, Körperverletzung.

Gesundheitsgefährliche Nahrungsmittel und Getränke 316. 325. 326.

Gesundheitszustand, unrichtige Zeugnisse über denselben 202. 203. siehe auch: 179.

Getränke gefälschte 316. 325. 326.

Gewalt elterliche, Verlust der hieraus fließenden Rechte 226.

Gewaltanwendung, um Jemand zu einer strafbaren Handlung zu bewegen 54. 56. Einfluß

Digitized by Google

derſelben auf die Strafbarkeit des Gezwungenen 67. 68. Einfluß der Schadenserſatzleiſtung auf die durch G. begangenen ſtrafbaren Handlungen 74. G. zu hochverrätheriſchen Zwecken 13. 101—108. G aus Widerſetzlichkeit gegen die Obrigkeit 13. 136—140. behufs Beſchränkung der Freiheit des Wahlrechts 151. zum Zweck der Störung des öffentlichen Friedens 154. 155. zum Zweck der Störung des Hausfriedens 156. 157. G. gegen Religionsdiener 13. 161. G. zum Zweck der Nothzucht 204. 214. 224—227. zum Zweck anderer unzüchtiger Handlungen 215. 224—227. G. durch einen auf friſcher That ergriffenen oder auf der Flucht verfolgten Dieb ꝛc. 274. 276. G. beim Raub 300—302. bei der Erpreſſung 303. außer dem Fall der Erpreſſung 304—306.

Gewaltthätige Angriffe, deren Abweiſung durch Nothwehr 72. 73. Schadenserſatzleiſtung iſt ohne Einfluß auf Beſtrafung derſelben 74. gewaltthätige Verletzung der öffentlichen Autorität 13. 135—140.

Gewerbe, deren Einziehung als Straffolge 44.

Gewerbebetrieb betrügeriſcher 316. 321. 326 ſiehe auch: 336. 341.

Gewerbsgeheimniſſe fremde, deren unbefugte Benützung 338. 341.

Gewerbsleute, Beſtrafung derſelben wegen des Beſitzes falſchen Maßes oder Gewichtes, falſch geſtempelter Waaren, gefälſchter Nahrungsmittel und Getränke ꝛc. 323. 325.

Gewerbsmäßige Kindsabtreibung 244. g. Hehlerei 310. 311. 313.

Gewerbsmeiſter, Arbeitseinſtellung derſelben aus Widerſetzlichkeit 141.

Gewerbszeichen fremde, deren Mißbrauch 336. 341.

Digitized by Google

Gewerkschaften, Unterschlagungen ihrer Verwalter u. dgl. 295.

Gewicht falsches 316. 323. 324. 326.

Gewissen, Einfluß der Meinung, daß eine Handlung nach dem G erlaubt sei, auf deren Strafbarkeit 70.

Gift, dessen Anwendung bei der Körperverletzung 234—238. 242.

Glaubenseid 195.

Gläubiger, deren widerrechtliche Benachtheiligung 327—330. insbesondere betrügliche Verkürzung derselben 327. Bankerott 328. 329. widerrechtliche Beschädigung oder Wegnahme eigener Sachen zum Nachtheile Berechtigter 330.

Glockengeläute während der Hinrichtung 15.

Geldmachen 316. 326.

Gottesdienst, Störung desselben 158—161. Diebstahl an den demselben gewidmeten Sachen 274 - 276. 277.

Grabmäler, deren Beschädigung 343 344. 346.

Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft, deren Berechnung bei Bestrafung von Begünstigungshandlungen u. dgl. 61.

Grenze des Staatsgebiets, Ausschaffung über dieselbe 146. siehe: Landesgrenze.

Grenzsteine, Frevel an denselben 334.

Grenzzeichen siehe: Staatsgrenzzeichen.

Großeltern, deren Einwilligung in die Ehe 391. 392.

Grundstücke fremde, unbefugtes Viehweiden auf denselben, Ueberschreitung ihrer Grenzen durch Pflügen u. s. w. 345. 346.

Gründe, welche die Strafverfolgung oder den Strafvollzug ausschließen 88—100. 13. 106

Digitized by Google

107. 140. 166. wie weit Gründe für die Straf-Schärfung, Strafmilderung, Strafaufhebung ꝛc. auf den Mitschuldigen von Einfluß sind 65. wie weit die Unkenntniß der Gründe der Straferhöhung dem Mitschuldigen zu Gute kommt 69.

Gutachten des Gerichtsarztes über Zulässigkeit der Schärfung der Arreststrafe 21.

Güterschaffer, Unterschlagung der ihnen anvertrauten Güter ꝛc. 295.

Haft, widerrechtliche Verfügung oder Verlängerung derselben 13. 378. 393—398.

Halbbürtige Geschwister, deren Bestrafung wegen Blutschande 209. 210. 214. 224—227.

Halm, Diebstahl an den auf demselben stehenden Früchten ꝛc. 284—288.

Handanlegen bei Ausführung strafbarer Handlungen als Theilnahme 54. beleidigende Handanlegung an den König und an die Königin 13. 121. 123. an ein Mitglied der königlichen Familie 13. 124. an das Oberhaupt eines auswärtigen Staates 125. gewaltthätiges Handanlegen aus Widersetzlichkeit 13. 136—140. an Religions-Dienern 13. 161.

Handelsbücher siehe: Geschäftsbücher.

Handelsgeheimnisse fremde, deren unbefugte Benützung 338. 341.

Handelsleute, Besitz falschen Maßes und Gewichtes, falsch gestempelter Waaren, gefälschter Nahrungsmittel und Getränke ꝛc. 323. 325. Bankerott derselben 328. 329.

Handgelöbniß, Aufhebung der Fähigkeit zur Ablegung eines solchen 31. 258. falsches Handgelöbniß 197. 203.

Handlungen strafbare, darunter sind Verbrechen Vergehen und Uebertretungen begriffen 4. die Be

Digitized by Google

stimmungen hierüber finden auch Anwendung auf strafbare Unterlassungen 5. st. H. der Inländer, welche im Ausland begangen werden 10. st. H. der Ausländer 12. Aburtheilung st. H. im Auslande 13. Anordnung geringerer Bestrafung der gegen Ausländer und gegen ausländische Staaten begangenen st. H. im Wege der Retorsion 14. Versuch st. H. 47—51. Theilnahme an denselben 52—57. 65. 66. Begünstigung derselben 58—61. 65. 66. unterlassene Verhinderung derselben 62. 63. unterlassene Anzeige begangener st. H. 64. Haftung der Mitschuldigen für Schadensersatz und Kosten 66. deren Verübung aus Nothwehr 72. 73. Einfluß der Schadensersatzleistung (thätige Reue) auf die Strafzumessung 74. 75. vorbereitende Handlungen 51. 54. Einfluß der Jugend des Thäters auf die Bestrafung von st. H. 76—82. Unterlassung rechtzeitiger Antrag-Stellung auf die strafrechtliche Verfolgung derselben, Verzicht auf diesen Antrag, Zurücknahme desselben 88. 89. Zusammenfluß mehrerer st. H. 84—87. mit dem Tod des Schuldigen erlischt deren Strafbarkeit 91. Verjährung 92—100. Benützung der Ausübung des Dienstes als Gelegenheit zur Begehung einer strafbaren Handlung 13. 393.

Handlungen gemeingefährliche 352—363. Handlungen gegen das Ansehen der Obrigkeit und anderer mit öffentlichem Charakter bekleideter Personen, Behörden und Versammlungen 126—134. unzüchtige Handlungen 215. 216. 224—227.

Handschlitten, Benützung eines solchen beim Felddiebstahl 285—288.

Handwagen, Benützung eines solchen beim Felddiebstahl 285—288.

Handwerksgesellen, deren Bestrafung wegen Arbeitseinstellung 141.

Digitized by Google

Haß, Erregung desselben gegen einzelne Stände der bürgerlichen Gesellschaft 118.

Hausfriedensstörung 156. 157.

Hausordnung in Gefangenanstalten ꝛc. ꝛc. 25. in Polizeianstalten 41.

Haussuchung in der Wohnung unter Polizeiaufsicht stehender Verurtheilter 38.

Hazardspiel 333.

Hebammen, Verletzung der denselben anvertrauten Geheimnisse 339. 341.

Heer, Theilnahme der Verurtheilten an dem Dienst in demselben 30. siehe auch: Armee.

Heerergänzungsgesetz §. 13 desselben: 391. 392. 393—398.

Heilanstalt, der Aufenthalt in denselben wird in die Strafzeit eingerechnet 23.

Heimathsbehörde, Vollzug der Polizeiaufsicht über die Verurtheilten durch dieselbe 37—39. Verwahrung der Verurtheilten in einer Polizeianstalt durch dieselbe 40 — 42. Unterbringung jugendlicher Personen in Erziehungsanstalten wegen strafbarer Handlungen 76. 78.

Heimathsgemeinde, Aufenthalt der unter Polizeiaufsicht gestellten Verurtheilten in derselben 38.

Heimliche Verschaffung von Schlüsseln 281.

Heirathsurkunden in der Pfalz 13. 390—392. 393—398.

Hehlerei 308 – 313. Folgen wiederholter Bestrafung wegen derselben 276. Verbot an die wegen derselben unter Polizeiaufsicht Stehenden, zur Nachtszeit ihre Wohnungen zu verlassen 38.

Herabwürdigender Spott, siehe: Spott.

Herausforderung zum Zweikampf 162—168.

Hilfeleistung zu strafbaren Handlungen 54.

Digitized by Google

Hilflose Personen, Aussetzung derselben 246. 247.

Hilfsmittel zur Fälschung, deren Beschaffung 173. 174. 187—190. 191.

Hindernisse gegen Verübung einer strafbaren Handlung, Beseitigung derselben ist als Theilnahme strafbar 54.

Hinderung des Königs an der Regierung 13. 101. in seinen freien Entschließungen 13. 109. Hinderung des Vollzugs der Gesetze und obrigkeitlichen Verfügungen durch Gewalt 13. 136. 137. 138—141.

Hinrichtung, deren Vollzug 15.

Hinterlegung der Preßerzeugnisse als Anfangspunkt der Verjährung 95.

Hinweisung auf einen geleisteten Eid 193. 203.

Hirten, Haftung für die ihnen anbefohlenen Feldfrevel 345. 346.

Hochverrath, Begriff und Bestrafung desselben 101. 105. Vorbereitungen zum Hochverrath, Begriff und Bestrafung derselben 102—108. Einfluß einer rechtskräftigen Aburtheilung des Hochverraths und der vorbereitenden Handlungen im Ausland 13. unterlassene Verhinderung des Hochverraths 62. 63.

Hoheitszeichen, deren Verunglimpfung und unbefugte Entfernung 131.

Holzschnitte gehören zu den Preßerzeugnissen 8.

Jagdfrevel 292.

Jagdkarten, Führung derselben durch Verurtheilte 30.

Jahr, dasselbe wird bei Ausmessung der Freiheitsstrafen nach dem Kalender berechnet 22.

Inland, dessen Begriff 9. die in demselben begangenen strafbaren Handlungen der Ausländer 12.

Digitized by Google

Verpflichtung der daselbst sich aufhaltenden Ausländer, strafbare Handlungen zu verhindern 62.

Inländer, Begriff 9. welche Handlungen derselben den bayerischen Strafgesetzen unterliegen 10. deren Auslieferung an auswärtige Behörden 11. deren Verpflichtung, strafbare Handlungen zu verhindern 62. siehe auch: Handlungen strafbare.

Inländisches Geld (Papiergeld, Metallgeld), Fälschung, Werthverringerung desselben, Gebrauch gefälschten Geldes 13. 169 171. 173—175. Fälschung inländischen Stempelpapiers u. dgl. 13. 172. 173—175.

Interimsschein (bei Staatspapieren, Aktien u. dgl.) deren Fälschung 13. 185. 186. 189. 190. 191.

Irrthum, Erregung eines solchen, um Jemand zu einer strafbaren Handlung zu bewegen 54. insbesondere, um Jemand zum Duell zu bewegen 167. Einfluß des Irrthums auf die Strafbarkeit einer Handlung 69. 70. insbesondere auf die Strafbarkeit der Theilnehmer und Begünstiger 65. Erregung oder Benützung desselben behufs Verübung des Beischlafs 207. 214. 224—227. Vorenthaltung der durch Irrthum erlangten Sachen 299.

Jugend des Thäters, deren Einfluß auf die Strafbarkeit 76—82.

Jugendliche Personen, Verführung derselben 222. 224—227.

Kabinetssiegel, dessen Fälschung oder Mißbrauch zur Fälschung 187. 191.

Kalenderstempel 13. 172. 173—175.

Kartelträger 165.

Kartenstempel 13. 172. 173—175.

Kartoffeldiebstahl auf dem Felde 284—288.

Kassen, landesverrätherische Uebergab derselben an den Feind 13. 112.

Digitized by Google

Kauf geraubter und gestohlener ꝛc. Sachen 308—313.

Kaufmann, siehe: Handelsleute, Gewerbsleute.

Kiesgraben auf fremdem Boden 284–288.

Kind, Unterschiebung eines solchen 267. Haftung seiner Eltern für den von ihm verübten Felddiebstahl 288. siehe: Abkömmlinge.

Kindsabtreibung 243–245.

Kindsaussetzung 246. 247.

Kindsmord 231. 233.

Kirchen, Störung des Friedens derselben 158—161.

Kirchendiebstahl 274—276.

Kirchliche Behörden, deren Beleidigung 161. 260. 264. f. Trauung in der Pfalz 13. 390—392. 393—398.

Kisten verschlossene 279.

Klage, Drohung mit einer solchen zum Zweck der Erpressung 303.

Klienten der Notare und Gerichtsboten, Benachtheiligung derselben durch letztere 13. 388. 393—398. der Advokaten, Benachtheiligung derselben durch letztere 13. 389. 393—398.

Kommissionär, Unterschlagung der einem solchen anvertrauten Gelder u. dgl. 295.

Konfiskation als Folge der Verurtheilung 34. deren Vollzug gegen den Nachlaß eines Verstorbenen 91. K. des zum Zweck der Mißbilligung eines richterlichen Urtheils gesammelten Geldes 150. Konfiskation der Werkzeuge zur Münzfälschung und des gefälschten Geldes 169. 175. der gefälschten Staatspapiere, Aktien und der zu deren Anfertigung dienenden Werkzeuge 185. 191. der zur Verübung eines Betrugs gebrauchten Sachen

Digitized by Google

326. der Spielgeräthe und des Geldes beim Hazardspiel 333. des zum Zweck der Bestechung Gegebenen oder Angebotenen 13. 370.

König, Bestrafung der im Ausland gegen denselben vorgenommenen strafbaren Handlungen 10. 12. 13. Verübung des Verbrechens des Hochverraths an demselben 101. 102. 105. 107. Versuch, dem König eine Entschließung durch Zusammenrottung abzunöthigen oder von einer solchen abzuhalten 13. 109. öffentliche Aeußerungen gegen denselben und seine verfassungsmäßige Gewalt 118. Majestätsbeleidigung 13. 121—123. Fälschung oder Unterdrückung der von ihm ausgehenden Urkunden 177. 178. 187. 191. 13. 372—374. 393—398.

Königin, Beleidigung derselben 13. 123.

Königliche Verordnung über den Eintritt der Retorsion 14. königliche Familie, Beleidigung eines Mitglieds derselben 13. 124. königliche Wappen, deren Verunglimpfung oder unbefugte Entfernung 131.

Königreich, widerrechtliche Einverleibung desselben in einen fremden Staat, seine Unterwerfung unter denselben 13. 101. 105.

Korb, Benützung eines solchen beim Felddiebstahl 285—288.

Körper, bleibender Nachtheil an demselben, siehe: bleibender Nachtheil.

Körperliche Mißhandlung aus Widersetzlichkeit 13. 136—140. k. M. von Religionsdienern 13. 161. Drohung mit der k. M. außer dem Fall des Raubes und der Erpressung 304—307. körperliche Züchtigung der Sträflinge ist unstatthaft 25. ebenso der in den Polizeianstalten Verwahrten 41.

Körperverletzung, deren Verübung aus Nothwehr 72. 73. Schadensersatzleistung ist ohne Ein-

Digitized by Google

fluß auf die Bestrafung derselben 74. K. des Königs als Hochverrath 13. 101. 105. K. im Duell mit bleibendem Nachtheil 164. bei Uebertretung der Kampfregeln 168. im Duell ohne Sekundanten 168. Vorsätzliche Körperverletzung 234—238. Rückfall 242. K. durch Angriff Mehrerer oder in einer Schlägerei von mehreren Personen 240. 242. K. im Verbrechensgrade durch Räuber 302. K. aus Fahrlässigkeit 238. 239. siehe auch: bleibender Nachtheil.

Korporationen, Fälschung ihrer Creditpapiere 13. 185. 186. 189. 191. ihres Siegels 188. 191.

Kosten, solidarische Haftung mehrerer Thäter für dieselben 66. K. der Unterhaltung jugendlicher Personen in Erziehungsanstalten, wenn sie wegen strafbarer Handlungen daselbst aufbewahrt werden 76. K. der Untersuchung, deren Bezahlung aus dem Nachlaß eines Verstorbenen 91. Tragung der Kosten im Fall der Ehrenkränkung 263. K. der Veröffentlichung des Urtheils in Verläumdungs- und Ehrenkränkungssachen 266. Haftung der Ehemänner für dieselben beim Felddiebstahl 288. K. der Wiederherstellung beschädigter oder zerstörter Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche dienen 346.

Krankheit eines Verurtheilten, Einbringung desselben in Heilanstalten wegen derselben und Anrechnung des Aufenthalts in diesen Anstalten 23. Fälschung von Zeugnissen hierüber 179—182. Uebertretung der Vorschriften zum Schutz gegen ansteckende Krankheiten 248. gegen ansteckende Viehkrankheiten 363. Krankheit von mehr als 60 Tagen als Folge der Körperverletzung 234—238. 239. 240. 241. 242. Krankheit von mehr als 5 Tagen 234—238. 242. Krankheit in Folge widerrechtlicher Gefangenhaltung 255. 256. in Folge einer Mißhandlung durch Räuber 302. in Folge einer

Digitized by Google

Erpreſſung 303. in Folge fahrläſſiger Brandſtiftung 352. in Folge einer Exploſion ꝛc. 353. in Folge einer Störung des Eiſenbahn- und Telegraphenbetriebes 357—360. in Folge des Scheiterns oder Sinkens eines Schiffes oder Floſſes 361. 362. in Folge rechtswidriger Verfügung oder Verlängerung der Haft durch Beamte 378. 381. 393—398.

Krebſen unbefugtes 289.

Kreditanſtalten, Fälſchung ihrer Noten 13. 169—171. 173—175.

Kreditpapiere öffentliche, deren Fälſchung 13. 185. 186. 189. 190. 191. Differenzgeſchäfte mit denſelben 328. Ausſtellung und Veräuſſerung von Kreditpapieren trotz vorliegender Ueberſchuldung 328. unterlaſſene Verhinderung einer Fälſchung derſelben 62. 63.

Kreisverwaltungsſtelle, Verfügung derſelben über die Dauer der Detention in Polizeianſtalten 42. über die Unterbringung verurtheilter jugendlicher Perſonen in Erziehungsanſtalten 76. 78.

Krieg, landesverrätheriſche Verwickelung Bayerns in einen ſolchen 13. 110. Dienſt im Heere des Feinds bei einem Krieg gegen Bayern als Landesverrath 111. Begünſtigung des feindlichen und Benachtheiligung des bayeriſchen Heeres 13. 112.

Kriegsbedürfniſſe, verrätheriſche Uebergabe derſelben an den Feind, Anſchaffung derſelben für den Feind, Zerſtörung der für das bayeriſche Heer beſtimmten 13. 112. Herbeiſchaffung derſelben zum Zweck ungeſetzlicher Bewaffnung 116.

Kriegsdienſte auswärtige, Verbringung geraubter Menſchen dahin 251. 256.

Kriegszeiten, Nichtbeachtung der Sicherheitsvorſchriften während derſelben 120.

Kundſchafterdienſt landesverrätheriſcher 13. 112

Digitized by Google

Kundſchaftgeben bei Ausführung ſtrafbarer Handlungen 54.

Künftige Nachtheile, Bedrohung mit denſelben zum Zweck der Erpreſſung 303.

Kunſtwerke öffentliche, deren Beſchädigung 343. 344. 346.

Kupferſtiche 8.

Kuppelei 220—221. 224—227.

Landesgrenzen, Vornahme ſtrafbarer Handlungen außerhalb derſelben 12. ſiehe: Grenze.

Landesvermeſſung, Beſchädigung der dazu dienenden Abzeichen 343. 344. 346.

Landesverrath, Begriff und Beſtrafung desſelben 13. 110—113. unterlaſſene Verhinderung desſelben 62. 63.

Landesverweiſung verurtheilter Ausländer 43. 84. 145. 146.

Landrath, aktive und paſſive Theilnahme an den Wahlen zu demſelben 30. Beleidigung desſelben 126. Vergewaltigung eines Mitglieds desſelben 13. 138—140.

Landtag, aktive und paſſive Theilnahme an den Wahlen zu demſelben 30. Beleidigung desſelben 126. Beleidigung ſeiner Mitglieder 127. 260. 264. Vergewaltigung ſeiner Mitglieder 13. 138—140.

Landwehr, Fähigkeit der Verurtheilten zum Dienſt in derſelben 30. Beleidigung derſelben 126. Beleidigung der Amtsehre der Offiziere und im Offiziersrang ſtehenden Beamten 127. 260. 264. Widerſetzung gegen die Offiziere und die im Offiziersrang ſtehenden Beamten 13. 136—138.

Landwehrmänner, Verleitung derſelben zur Untreue und zum Ungehorſam 115.

Lebensalter ſiehe: Alter.

Digitized by Google

Lebensbestimmung, Menschenraub in der Absicht, auf dieselbe einzuwirken 252. 256.

Lebenslängliche Zuchthausstrafe siehe: Zuchthausstrafe.

Legitimationspapiere, Fälschung derselben 180. 181. 191.

Lehmgraben auf fremdem Boden 284—288.

Lehrer, Folgen einer Verurtheilung derselben wegen Blutschande 208. 210. 214. 224—227. Mißbrauch ihrer Schüler zur Unzucht 212. 214. 216. 224—227. deren Bestrafung wegen Kuppelei 220. 221. 224—227.

Leib und Leben, Drohung mit einem Angriff auf dieselben, um Jemand zur Vornahme einer strafbaren Handlung zu bewegen 56. unterlassene Verhinderung der dasselbe bedrohenden Verbrechen 62. 63. Drohung mit einem solchen Angriff, um eine Frauensperson zum Beischlaf zu bewegen 204. strafbare Handlung in Ansehung von Leib und Leben 228—250. Bedrohung von Leib und Leben durch einen auf frischer That ergriffenen Dieb 274. 276. 287. Bedrohung desselben beim Raub 300—302. bei der Erpressung 303. bei der Eigenthumsbeschädigung 343. 346.

Leibeigenschaft 251. 256.

Leibesfrucht, deren Abtreibung 243—245.

Leichen, strafbare Handlungen in Bezug auf dieselben 249. 250.

Leichtsinn der unter Kuratel stehenden Personen, Benützung desselben in eigennütziger Absicht 332. Bestrafung von Beamten wegen fortgesetzten Leichtsinnes 395.

Leihbibliothek, Führung von Preßerzeugnissen unzüchtigen Inhaltes in denselben 223.

Lesekabinet, Führung von Preßerzeugnissen unzüchtigen Inhaltes in denselben 223.

Digitized by Google

Leumundszeugnisse, deren Fälschung 179—182.
Lithographieen 8.
Lohn für strafbare Handlungen, dessen Konfiskation 34. Versprechen oder Geben eines solchen 54. 56, 167.
Löschung sofortige eines vorsätzlich gestifteten Brandes 351. eines fahrlässig veranlaßten Brandes 352.
Lostrennung widerrechtliche eines Theils vom Staatsgebiet 13. 101. 105.
Lottostempel 13. 172. 173—175.
Macht, Mißbrauch der vom Staate anvertrauten zu hochverrätherischen Zwecken 13. 102. Auslieferung geraubter Menschen an eine auswärtige Macht 251. 256. siehe: bewaffnete Macht.
Magazin, landesverrätherische Uebergabe eines solchen an den Feind, Zerstörung desselben ꝛc. 13. 112. Aufbewahrung gefälschter Nahrungsmittel und Getränke darin 325. Brandlegung an Magazinen 347—351. fahrlässige Brandstiftung an denselben 352. Zerstörung derselben durch Pulvererplosionen 353.
Magistratsräthe, Beleidigung ihrer Amtsehre 127. 260. 264.
Mähen über die Grenzen fremder Grundstücke 345. 346.
Majestätsbeleidigung 13. 121—123. unterlassene Verhinderung derselben 62. 63.
Manifestationseid 195.
Mannschaft, deren Anwerbung und Einübung zu hochverrätherischen Zwecken 13. 102. 107. verrätherische Zuführung von Mannschaft für den Feind 13. 112. Versammlung ungesetzlich bewaffneter Mannschaft 116.
Massekurator, Wegnahme, Vernichtung ꝛc. der ihm in Gewahrsam gegebenen Gegenstände 330.

Digitized by Google

Maß falsches 316. 323. 324. 326.

Maßregeln polizeiliche gegen Verurtheilte 44.

Mechanische Vervielfältigung macht Darstellungen und Mittheilungen ans Publikum zu Preßerzeugnissen 8.

Medicinalpersonen, unrichtige Zeugnisse derselben 202. 203. Fälschung ihrer Zeugnisse 179.

Mehrfache Ehe 219. 224—227. mehrfacher Diebstahl 275. 276. mehrfacher Raub 301. mehrfache Unterschlagung 296. mehrfacher Betrug 320. 321.

Meineid 192—196 203.

Menoniten 194. 203.

Menschenleben, dessen Gefährdung durch fahrlässige Brandstiftung 352. durch Explosion 353. durch Ueberschwemmung 354. 355. durch Störung des Eisenbahnbetriebes 357. 359. des Telegraphenbetriebes 358. 359. 360. durch Störung der Schiff- und Floßfahrt 361. 362. unterlassene Verhinderung einer dasselbe gefährdenden strafbaren Handlung 62. 63.

Menschenmenge, Aufforderung zur Vornahme strafbarer Handlungen vor einer solchen 57. Zusammenrottung einer solchen als Aufruhr 13. 104—106. Aufforderung derselben zu hochverrätherischen Handlungen 13. 108. staatsgefährliche Aeußerungen vor derselben über König, Thronfolge, Familie, Ehe u. dgl. 118. öffentliche Erregung von Haß oder Verachtung gegen einzelne Stände vor einer Menschenmenge 118. Aufforderung derselben zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit, gegen Gesetze oder Verordnungen 135. Mißbilligung richterlicher Urtheile vor derselben 150. Zusammenrottung derselben als Widersetzlichkeit 13. 139. 140. Zusammenrottung behufs Einwirkung auf Wahlen 151. zum Zweck der Störung des öffentlichen Friedens 154. 155.

Digitized by Google

Angriff auf Religionsgesellschaften, ihre Lehre u. dgl. vor einer Menschenmenge 159.

Menschenraub 251. 252. 256. unterlassene Verhinderung desselben 62. 63.

Metalle edle, betrügerischer Geschäftsbetrieb mit denselben 316. 326.

Metallgeld, dessen Fälschung 13. 169—171. 173—175.

Meuterei 13. 112.

Militärdienste fremde, Werbung für denselben 117. im Heere des Feindes 111.

Militärpersonen, Verleitung derselben zur Untreue und zum Ungehorsam 115. Verübung einer Ehrenbeleidigung an denselben 127. 133. 134. 260. 264. Vergewaltigung derselben aus Widersetzlichkeit 137. 138—140. Zerstörung oder Beschädigung ihres Eigenthums aus Rache wegen ihrer Berufsausübung 343. 346. Bestechung derselben 13. 369. 393—398.

Minderjährige, über 16 Jahre, deren Unterbringung in Gefangenanstalten für jugendliche Personen 81. Bestrafung der von ihnen begangenen, mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen 82. Mißbrauch derselben zur Unzucht 212. 214. 216. 224—227. Verkuppelung derselben 220. 221. 224—227. eigennützige Benützung ihrer Unerfahrenheit 332.

Mißbilligung richterlicher Urtheile 150.

Mißbrauch der Amtsgewalt, dessen Straflosigkeit im Fall Ertheilung eines höheren Befehles 71. zu hochverrätherischen Zwecken 13. 102. Gesetz zum Schutz gegen Mißbrauch der Presse 95. einer Frauensperson zum Beischlaf 204. 205. 206. 214. 224—227. des Erziehungs-, Aufsichts- oder Amtsverhältnisses zur Unsittlichkeit 212—214. 224—227. Mißbrauch von Leichen

Digitized by Google

250. Mißbrauch der Familiengewalt 269. 270. M. der Religion zum Betrug 316. 326. M. von Blanketts zum Betrug 316. 326. M. fremder Fabrik- und Gewerbszeichen ꝛc. 336. 341. M. des Amtes zur Fälschung oder Unterdrückung von Urkunden 13. 371—373. 393—398. des Dienstverhältnisses zur Begehung einer strafbaren Handlung überhaupt 13. 393. zur Nöthigung, Bedrückung oder Erpressung 13. 375. 376. 393—398. zur Parteilichkeit 13. 377. 393—398. M. der Straf- und Polizeigewalt 13. 378—384. 393—398. zum Eindringen in Wohnungen 13. 383. 393—398. zur Mißhandlung von Gefangenen 13. 384. 393—398.

Mißhandlung des Königs und der Königin als Majestätsbeleidigung 13. 121. 122. 123. (siehe auch: Hochverrath); eines Mitgliedes der königl. Familie 13. 124. des Oberhauptes eines auswärtigen Staates 125. Mißhandlung aus Widersetzlichkeit 136—140. 161. Einfluß erlittener Mißhandlungen auf die Strafbarkeit des Todschlags ꝛc. 229. 230. 235. 236. 242. M. von Leichen 250. M. durch Räuber 302. Bedrohung mit Mißhandlung im Fall der Erpressung 303. außer dem Fall der Erpressung 304—307. M. des Beschuldigten oder der Zeugen in Strafsachen 13. 380. 393—398. M. der Gefangenen 13. 384. 393—398.

Miteigenthum, Miterbenrecht des Diebes an der entwendeten Sache 272. des Unterschlagenden an der unterschlagenen Sache 297.

Mitschuldige, Strafbemessung für dieselben 65. deren Haftung für Schadensersatz und Kosten 66.

Mittel zur Begehung einer strafbaren Handlung, Herbeischaffung derselben 54.

Mittheilungen an das Publikum, wie weit sie zu den Preßerzeugnissen gehören 8.

Digitized by Google

Mitwirkung zur Verübung einer strafbaren Handlung 54.

Monat, derselbe wird bei Ausmessung der Freiheitsstrafen mit 30 Tagen berechnet 22.

Mord 228. 231. 233. unterlassene Verhinderung desselben 62. 63. Bedrohung mit demselben zum Zweck der Erpressung 303. 307. außer dem Fall der Erpressung 307.

Mordwerkzeuge zu hochverrätherischen Zwecken 13. 102. 107.

Mündel, deren Bestrafung wegen Begünstigungshandlungen 61. wegen unterlassener Verhinderung strafbarer Handlungen 62. Bedrohung oder Vergewaltigung derselben oder des Vormunds als Grund der Strafloſigkeit 67. 68. als Grund der Strafmilderung 229. 230. 235. 236. 242.

Münzfälschung 13. 169—171. 173—175.

Nachlaß Verstorbener, Vollzug von Geldstrafen, Konfiskationen gegen denselben, dessen Haftung für die Untersuchungskosten ꝛc. 91.

Nachrede falsche 257—260. 264—266.

Nachrichten, verrätherische Mittheilung derselben 13. 112. 113. verbotene Mittheilung von Nachrichten in Kriegszeiten 120.

Nachtheil bleibender an Körper oder Gesundheit siehe: Bleibender Nachtheil.

Nächtliches Aufpassen 234—238. 240—242.

Nahrungsmittel gefälschte 316. 325. 326.

Namen fremde, deren Mißbrauch zu Gewerbszeichen ꝛc. 336. 341.

Nebengebäude 277.

Nebenvormund siehe: Vormund.

Netzelegen unbefugtes 289.

Notare, Pflichtverletzung derselben 13. 388. 393—398.

Digitized by Google

Notenfälschung 13. 169—171. 173—175.

Nöthigung, Mißbrauch der Amtsgewalt zu derselben 13. 375. 376. 393—398.

Nothstand 67. 68.

Nothwehr 72. 73.

Nothzucht 204. 205. 214. 224—227. unterlassene Verhinderung derselben 62. 63.

Nutzungsberechtigte, widerrechtliche Verkürzung derselben 330.

Oberhaupt auswärtiger Staaten, Angriff auf dasselbe 114. Beleidigung desselben 125.

Obervormundschaftliche Behörde, deren Zustimmung zur Bevormundung ꝛc. der Kinder eines zur Todes- oder Zuchthausstrafe Verurtheilten durch diesen und zur Theilnahme desselben am Familienrath 28.

Obrigkeit, Ungehorsam gegen dieselbe 135—137. 139. 140. 141. Anzeige gefundener Sachen bei derselben 299.

Obrigkeitliche Bekanntmachung, deren Verunglimpfung und unbefugte Entfernung 131. obrigkeitliche Verfügung, Hinderung ihres Vollzugs 13. 136. 137—139. 140. 141. Vereitelung derselben durch Störung des Telegraphendienstes 358. 360. obrigkeitliche Vollzugsorgane, Widersetzung gegen dieselben 13. 137. 139. 140.

Obstbäume junge, deren Entwendung 285—286.

Obstdiebstahl 284—288.

Operationspläne im Kriege, deren Verrath 13. 112.

Offiziere und im Offiziersrang stehende Militärbeamte, Beleidigung ihrer Amtsehre 127. 133. 134. 260. 264. Vergewaltigung derselben aus Wid ersetzlichkeit 13. 136—140. Beleidigung der

Digitized by Google

nicht im Offiziersrang ſtehenden Militärperſonen 264.

Oeffentliche Aufforderung zur Vornahme ſtrafbarer Handlungen 57, insbeſondere zu hochverrätheriſchen Handlungen 13. 108. zum Ungehorſam gegen die Obrigkeit ꝛc. 135.

— Ausſtellung, Auflegung ꝛc. von Schriften und ſinnlichen Darſtellungen 8. 223.

— Behörde, ſiehe: Behörde.

— Bekanntmachung des Urtheils in Verläumdungs- und Ehrenbeleidigungsſachen 266. gefundener Sachen 299.

— Corporationen, deren Diener und Beamte 396. ſiehe: Kreditpapiere.

— Denkmäler, Kunſtwerke, Anlagen u. dgl. 343. 344. 346.

— Diener, wer darunter zu verſtehen 396. deren Suspenſion von Amt und Gehalt während des Vollzugs zuerkannter Gefängnißſtrafen 33. deren Verpflichtung, beabſichtigte Verbrechen zu verhindern und begangene Verbrechen oder Vergehen anzuzeigen 63. 64. Einfluß eines dem öffentlichen Diener ertheilten höheren Befehls auf die Strafbarkeit ſeiner Handlung 71. Vergewaltigung eines öffentl. D. aus Widerſetzlichkeit 18. 138. Vergewaltigung deſſelben zum Zweck der Befreiung von Gefangenen 142. 143. Befreiung von Gefangenen durch öff. D. 144. Verübung einer Ehrenkränkung an ihnen 264. Beſchädigung oder Zerſtörung ihres Eigenthums aus Rache 343. 346.

— Ehrenkränkung 261—266.

— Frieden, Störung deſſelben 154. 155. 307.

— Funktion 397.

— Orte, Verletzung der Sittlichkeit an einem ſolchen 223.

— ſtaatsgefährliche Aeußerungen über König, Thronfolge, Regierungsform, Familie, Ehe oder Eigenthum 118.

Digitized by Google

Oeffentliche Urkunden, Fälschung und Unterdrückung derselben 176—182. 183. 184. 191. 198. 316. 326. 13. 371—374. 393—398. 386.

— Verbreitung gefährlicher Nachrichten und Gerüchte 119.

— Versteigerung, Beeinträchtigung derselben 335.

Ortsangaben falsche in Urkunden 13. 374. 393—398.

Ortschaften, deren Bedrohung mit Mord, Raub u. dgl. 307.

Ortspolizeibehörden, deren Anordnungen zum Schutz gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten ꝛc. 248. zum Schutz gegen Verbreitung von Viehseuchen 363.

Pakete, unbefugte Eröffnung der der Post anvertrauten ꝛc. 13. 387. 393—398.

Papiere, fremde, unbefugtes Lesen, Copiren ꝛc. 337. 341.

Papiergeld, dessen Fälschung ꝛc. 13. 169—171. 173—175.

Parteien politische, hochverrätherischer Verkehr mit denselben 13. 101. 102. 105. 107. Benachtheiligung der Parteien durch die Anwälte 13. 389. 393—398.

Parteilichkeit, Mißbrauch des Amtes hiezu 13. 377. 393—398.

Paßkarten, deren Fälschung 180. 181. 191.

Pässe, landesverrätherische Uebergabe derselben an den Feind 13. 112. siehe: Reisepässe.

Peinigung durch Räuber 302.

Perlen, betrügerischer Handel mit denselben 316. 326.

Persönliche Freiheit, Verletzung derselben 251—256.

Digitized by Google

Pfalz, Verletzung der daselbst geltenden Vorschriften über Eingehung der Ehe und Führung der Civilstandsregister 13. 390—392. 393—398.

Pfand, Annahme gestohlener, geraubter ꝛc. Sachen als Pfand 308—313.

Pfandberechtigte, widerrechtliche Verkürzung derselben 330.

Pflegeeltern, deren Bestrafung wegen Begünstigung 61. wegen unterlassener Verhinderung von Verbrechen und Vergehen 62. Vergewaltigung oder Bedrohung derselben, beziehungsweise der Pflegekinder als Grund der Strafloſigkeit 67. 68. als Grund der Strafmilderung 229. 230. 235. 236. 242. Mißbrauch ihrer Pflegebefohlenen zur Unzucht 212. 214. 216. 224—227. deren Bestrafung wegen Kuppelei 220. 221. 224—227. wegen Zwanges ihrer Angehörigen zur Eingehung einer Ehe 269. wegen Anhaltung ihrer Pflegekinder zur Bettelei ꝛc. 270. Diebstahl zwischen ihnen und ihren Pflegebefohlenen 290. Unterschlagung zwischen diesen Personen 297. Betrug zwischen denselben 322.

Pflegebefohlene, Pflegekinder, deren Bestrafung wegen Begünstigung 61. wegen unterlassener Verhinderung von Verbrechen und Vergehen 62. Bedrohung und Vergewaltigung derselben oder der Pflegeeltern als Grund der Strafloſigkeit 67. 68. als Grund der Strafmilderung 229. 230. 235. 236. 242.

Pflichtverletzung der Notare und Gerichtsboten 13. 388. 393—398.

Pflichtwidriges Benehmen eines Beamten, wiederholte Disciplinirung wegen desselben 395.

Pflügen über die Grenzen fremder Grundstücke 345. 346.

Pläne von Festungen u. dgl., landesverrätherische Auslieferung derselben 13. 112. 113.

Digitized by Google

Platten zur Erzeugung von Preßerzeugnissen, deren Vernichtung als Folge der Verurtheilung 35. zur Herstellung falschen Papiergeldes ꝛc. 174. 175. 190. 191.

Plünderung 13. 139. 140.

Politische Parteien, hochverrätherischer Verkehr mit denselben 13. 101. 102. 105. 107.

Polizeianstalt, Verwahrung in einer solchen als Folge der Verurtheilung 40—42. 84. deren Ersatz durch Ausweisung bei Ausländern 43. bei Verurtheilten unter 16 Jahren 78. 80. Verwahrung in einer solchen als Folge des Bruchs der Polizeiaufsicht 147. Bestrafung der an denselben angestellten Beamten, Aerzte ꝛc. wegen Mißbrauch der Detenten zur Unzucht 213. 214. 216. 224—227. Verwahrung in einer Polizeianstalt wegen Kuppelei 221. wegen wiederholter Körperverletzung 242. wegen Diebstahls 291. wegen Vergewaltigung und strafbarer Bedrohung 304. 305. wegen Betrugs 326. widerrechtliche Verzögerung der Entlassung aus derselben 13. 378. 393—398.

Polizeiaufsicht, deren Zulassung im Strafurtheil 36. deren Vollzug durch die Distriktspolizeibehörde 37. 38. 39. deren Ersatz durch Ausweisung bei Ausländern 43. Polizeiaufsicht im Fall des Zusammenflusses mehrerer strafbarer Handlungen 84. Polizeiaufsicht auf Verurtheilte unter 16 Jahren 78. wegen Münzfälschung 171. wegen Fälschung von Kreditpapieren ꝛc. 191. wegen Kuppelei 221. wegen wiederholter Körperletzung 242. wegen Diebstahls 291. wegen Erpressung 303. wegen Bedrohung außer dem Fall der Erpressung 304. 305. wegen Hehlerei 313. wegen Betrugs 326. Bruch der Polizeiaufsicht 147. 148.

Polizeibehörde siehe: Distriktspolizeibehörde.

Digitized by Google

Polizeigerichtsgefängniß als Ort des Vollzugs der Arreststrafe 20. 80. Beschäftigung der Verurtheilten daselbst 24. Unstatthaftigkeit der körperlichen Züchtigung 25. Fesselung der Gefangenen wegen Fluchtgefahr und Widersetzlichkeit 25. Hausordnung 25.

Polizeigewalt, Mißbrauch derselben 13. 378—384. 393—398.

Polizeiliche Haussuchung der unter Polizeiaufsicht stehenden Verurtheilten 38. p. Maßregeln gegen Verurtheilte 44. p. Ausweisung der Ausländer 43. 146. p. Aufenthaltsverbote 148.

Polizeisache, Erpressung von Zeugenaussagen oder Geständnissen 13. 380. 393—398.

Polygamie 219. 224—227.

Postgeheimniß, Verletzung desselben 13. 387. 393—398.

Preßerzeugniß, was darunter zu verstehen ist 8. deren Unterdrückung und Vernichtung als Folge der Verurtheilung 35. Aufforderung zu strafbaren Handlungen mittelst eines solchen 57. Verjährung gerichtlicher Verfolgung derselben 94—96. Aufforderung zu hochverrätherischen Handlungen mittelst desselben 13. 108. deren Benützung zu öffentlichen staatsgefährlichen Aeußerungen über König, Regierungsform, Ehe und Eigenthum ꝛc. 118. deren Benützung zu Erregung von Haß oder Verachtung gegen einzelne Stände 118. dessen Benützung zur Verbreitung gefährlicher Nachrichten oder Gerüchte 119. Verübung der Majestätsbeleidigung durch ein Preßerzeugniß 13. 122. 123. Beleidigung der Staatsregierung, Behörden und Stellen, der Armee u. dgl. durch ein Preßerzeugniß 126. Amtsehrenbeleidigung durch dasselbe 127. Beleidigung auswärtiger Regierungen, Behörden und Beamte durch die Presse 132—134. Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit, gegen

Digitized by Google

Gesetze u. dgl. durch die Presse 135. Mißbilligung richterlicher Urtheile durch die Presse 150. Religionsfriedensstörung durch dieselbe 159—161. Ausstellung von Preßerzeugnissen unzüchtigen Inhalts 223.

Presse, Gesetz zum Schutz gegen den Mißbrauch derselben 95.

Privateigenthum, strafrechtliche Verfolgung einer an demselben begangenen Eigenthumsbeschädigung 346.

Privaturkunde, Betrug durch Fälschung, Vernichtung oder Unterdrückung derselben 316. 326. was darunter zu verstehen 317. wann eine Fälschung anzunehmen 318.

Promessen, deren Fälschung 13. 185. 186. 189. 190. 191.

Provisoren der Apotheker, Verletzung der ihnen anvertrauten Geheimnisse 339. 341.

Publikum, wie weit Mittheilungen an dasselbe zu den Preßerzeugnissen gehören 8.

Pulverexplosionen u. dgl. 353.

Quittungen von Minderjährigen, Geistesschwachen, Verschwendern ꝛc. 332.

Rache an Beamten oder anderen in öffentlicher Funktion stehenden Personen 13. 138. 139. 140. an der Obrigkeit durch Arbeitseinstellung 141. wegen Ausübung oder Nichtausübung des Wahlrechts 151. an Religionsdienern wegen ihrer Amtsverrichtungen 13. 161. an Beamten u. dgl. durch Eigenthumsbeschädigung 343. 346.

Rathertheilung zu einer strafbaren Handlung 54. insbesondere zum Duell 167. an beide Parteien in einer und derselben Rechtssache durch einen Anwalt 13. 389. 393—398.

Rasenstechen auf frischem Boden 284—288.

Digitized by Google

Raserei, deren Einfluß auf die Strafbarkeit einer Handlung 67. 68.

Raub 300—302. Verbot an die wegen Raub unter Polizeiaufsicht stehenden Personen, ihre Wohnung zur Nachtszeit zu verlassen 38. unterlassene Verhinderung des Raubes 62. 63. Verabredung zu fortgesetztem Raub und Diebstahl 274. 275. 276. 287. 301. 303. 312. 313. wiederholte Bestrafung wegen desselben 276. Drohung mit Raub 307. Ankauf der durch den Raub erlangten Sachen 308—313.

Räuber, Tödtung eines auf frischer That ergriffenen oder auf der Flucht befindlichen 72. 73.

Raum, ein umschlossener, zu einem bewohnten Gebäude gehöriger, Diebstahl in einem solchen 274. 275. 276. 277. 278. 282. 285. Raub in einem solchen Raume 301. Erpressung daselbst 303. Brandlegung allda 347—351. 352. Explosion 353. Veranlassung einer Gefahr für denselben durch Ueberschwemmung 354. 355.

Räumlichkeit, Einräumung einer solchen zum Aufenthalt von Räubern, Dieben u. dgl. oder für Aufbewahrung geraubter, gestohlener ꝛc. Sachen 312.

Rechtsanwälte, Unterschlagung der ihnen anvertrauten Gelder 295. Verletzung der ihnen anvertrauten Geheimnisse 339. 341. Verletzung ihrer besonderen Berufspflichten 13. 389. 393—398.

Rechnungen, Fälschung derselben behufs Verdeckung der Amtsuntreue 13. 386. 393—398.

Rechtsgeschäfte, Fingirung derselben zum Nachtheil der Gläubiger 327. 329. deren Eingehung mit Geistesschwachen oder Minderjährigen ꝛc. 332.

Rechtskraft, Vollzug einer Strafe vor Eintritt derselben 13. 381. 393—398. Unterlassung des Strafvollzuges nach Eintritt derselben 13. 382. 393—398.

Digitized by Google

Rechtskräftige Aburtheilung, deren Einfluß auf die Bestrafung zusammentreffender strafbarer Handlungen 85—87. Ausschluß wiederholter Vorgerichtstellung wegen derselben Handlung 90. siehe auch: 13. Vollzug rechtskräftig erkannter Geldstrafen, Kostentragung und Konfiskation gegen den Nachlaß eines Verstorbenen 91.

Regierende Familie, deren gewaltsame Beseitigung 13. 101. 105.

Regierung, Entfernung des Königs von derselben, Hinderung des Königs an derselben 13. 101. 105. Hochverrätherischer Verkehr mit einer auswärtigen Regierung 13. 102. 107. landesverrätherischer Verkehr mit einer auswärtigen R. 110. 113. Beleidigung einer auswärtigen Reg. 132—134.

Regierungsblatt, Veröffentlichung der Hausordnungen von Strafanstalten in demselben 25. 41.

Regierungsform bestehende, öffentliche staatsgefährliche Aeußerungen über dieselbe 118.

Regierungsmaßregeln auswärtiger Staaten als Anlaß zur Retorsion 14.

Register amtliche, deren Fälschung behufs Verdeckung der Amtsuntreue 13. 386. 393—398.

Reichsverweser, Fälschung oder Unterdrückung der von ihm ausgestellten Urkunden 177. 178. 191. 13. 372—374. 393—398.

Reisepässe, deren Fälschung 181. 182.

Reiten auf bestellten Aeckern, nicht abgemähten Wiesen ꝛc. 345. 346.

Religion, Meinung, daß eine Handlung nach den Grundsätzen derselben erlaubt sei 70. deren Mißbrauch zum Betruge 316. 326.

Religionsdiener, Beleidigung und Vergewaltigung derselben 158—161. 13. 260. 264. Ver-

Digitized by Google

letzung der Vorschriften über die Führung der Civilstandsregister durch dieselben 13. 390—392. 393—398.

Religionsgesellschaften, strafbare Störung ihres Friedens 158—161. R., deren Mitglieder keinen Eid leisten 194. 203. Eigenthumsbeschädigung an den Gegenständen ihrer Verehrung 343. 344. 346. siehe: Diebstahl.

Retorsion 14.

Reusenlegen unbefugtes 289.

Richter, deren Bestrafung wegen Bestechung 13. 367. 393—398. siehe auch: Berufspflichten.

Richterliches Urtheil schließt wiederholte Vorgerichtstellung wegen derselben Handlung aus 90. siehe auch: 13. Hinderung seines Vollzugs durch Gewalt 136—140. 13. Mißbilligung desselben 150.

Risse von Festungen, Lagern u. dgl., deren Verrath 13. 112. 113.

Rückfall bei der vorsätzlichen Körperverletzung und Schlägerei 242. bei Diebstahl und Hehlerei 276. 282. 310. bei dem Betrug 315. 319.

Rückkehr eines Verwiesenen 145. 146.

Ruhestand, Suspension der in demselben befindlichen Staatsbeamten vom Gehalt während des Vollzugs zuerkannter Gefängnißstrafen 33.

Sachverständige, Vergewaltigung derselben 13. 138. 139. 140. Unfähigkeit, einen Eid als Sachverständiger zu leisten 192. Straflosigkeit eines meineidigen Sachverständigen 195. 196. falsche unbeschworene Aussagen derselben 200—202. 203. Zerstörung oder Beschädigung ihres Eigenthums aus Rache wegen ihrer Aussagen 343. 346.

Sack, Benützung eines solchen beim Felddiebstahl 285—288.

Digitized by Google

Sandgraben auf fremdem Boden 284—288.

Schaden, Einfluß der Größe deſſelben auf die Strafbarkeit einer Handlung, im Fall die ſtrafrechtliche Verfolgung derſelben von einer Antragſtellung mehrerer Perſonen abhängt 89.

Schadenserſatz, ſolidariſche Haftung mehrerer Thäter hiefür 66. Einfluß der Schadenserſatzleiſtung auf die Strafzumeſſung 74. 75.

Schärfung des Arreſtes 21. 237. 241. 294. 315. 342.

Schatz, deſſen Verheimlichung 299. Betrug durch angebliches Schatzgraben 316. 326.

Scheidemünze, deren Fälſchung 13. 169—171. 173—175.

Scheitern eines Schiffes oder Floſſes 361. 362.

Schieblarren, Benützung eines ſolchen beim Feldiebſtahl 285—288.

Schiedsrichter 397. ſiehe auch: 367.

Schienen, Verrücken derſelben u. dgl. 357. 359. 360.

Schiffe, Brandlegung an denſelben 347—351. Zerſtörung derſelben durch Pulvererploſion 353.

Schiffer, Unterſchlagungen derſelben 295.

Schifffahrt, Gefährdung derſelben 361. 362.

Schiffsdienſt auswärtiger, Verbringung geraubter Menſchen dahin 251. 256.

Schlägerei 240. 241.

Schlüſſel, rechtswidriger Gebrauch derſelben zum Diebſtahl 274—276. 281. 282. 285.

Schrecken als Grund der Ueberſchreitung der Grenzen erlaubter Nothwehr 72.

Schriften, deren öffentliche Auflegung, Anſchlag ꝛc. 8. 223.

Schuldenmachen trotz vorliegender Ueberſchuldung 328.

Digitized by Google

Schuldposten, Aufstellung erdichteter 327. 329.

Schuldscheine Minderjähriger, Geistesschwacher, Verschwender ꝛc. 332.

Schuldverschreibungen von Gesellschaften u. dgl., deren Fälschung 13. 185. 186. 189. 190. 191.

Schutz gegen Mißbrauch der Presse, Gesetz hierüber 95.

Schwägerschaftsverhältniß, dessen Einfluß auf die Strafbarkeit des Beischlafs 211. 214. 224—227. siehe: Verschwägerte.

Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Verübung des Beischlafs durch dieselben 211. 214. 224—227.

Seitenlinie, Verwandte und Verschwägerte in derselben, siehe: Verwandte.

Selbstbestimmungsfähigkeit, Einfluß ihres Mangels oder ihrer Minderung auf die Strafbarkeit des Thäters 67. 68.

Sekundanten 163—168.

Sequester, Unterschlagung der ihnen anvertrauten Gegenstände 295.

Sequestrirte Gegenstände, deren Wegnahme, Vernichtung ꝛc. durch den Eigenthümer 330.

Seuchen 363.

Sicherungsmaßregeln in Kriegszeiten, deren Nichtbeobachtung 120. S. gegen ansteckende Krankheiten 248. gegen Viehkrankheiten 363.

Siegel, deren Verletzung 149. siehe: Staatssiegel, Amtssiegel.

Signale falsche auf Eisenbahnen 357. 359. 360.

Sinken eines Schiffes oder Flosses 362.

Sinnliche Darstellungen als Preßerzeugnisse 8.

Sittenlehre, Angriffe auf dieselbe 159.

Digitized by Google

Sittlichkeit, Verbrechen und Vergehen gegen dieselbe überhaupt 204—227. Anhaltung jugendlicher Personen zu den dieselbe gefährdenden Beschäftigungsarten 270.

Sklaverei 251. 256.

Solidarische Haftung für Schadensersatz und Kosten 66.

Sonnen-Auf- und Untergang, Felddiebstahl vor und nach demselben 285—288.

Sonntag, Verübung von Felddiebstählen an solchen 285—288.

Spannfuhrwerk, dessen Benützung zum Felddiebstahl 285—288.

Spediteur, Unterschlagungen derselben 295.

Sperrhaken 281.

Spielbanken 333.

Spielgeräthe beim Hazardspiel 333.

Spiellokale für Hazardspiel 333.

Spott über König, Thronfolge, Verfassung, Familie, Ehe, Eigenthum u. dgl. 13. 118. 122. 123. über die Staatsregierung, Behörden, Stellen, die Armee u. dgl. 126. über auswärtige Regierungen und Regenten 125. 132—134. über Religion 159.

Spuren der Vergiftung, Tödtung oder gewaltsamen Verletzung an Leichen 249. Beseitigung der Spuren strafbarer Handlungen 58.

Staat bayerischer, die im Ausland gegen denselben vorgenommenen strafbaren Handlungen der Inländer 10. der Ausländer 12. Wahrung seiner Rechte durch Retorsion 14. siehe auch: auswärtige Staaten, bayerische Staatsangehörige ꝛc.

Staatsangelegenheiten, Fälschung der auf dieselben Bezug habenden Urkunden 177.

Staatsanwaltschaft, deren Anwesenheit bei der Hinrichtung 15. Antragstellung derselben auf

Digitized by Google

Umwandlung der Geldstrafe in Gefängniß- und Freiheitsstrafe 27. Antragstellung auf Verhängung der Straffolgen im Fall einer Verurtheilung im Ausland 45. deren Handlungen unterbrechen die Verjährung 96.

Staatsbeamte siehe: Beamte, Berufspflichten.

Staatsgebiet, widerrechtliche Lostrennung eines Theils von demselben 13. 101. 105. Rückkehr Verwiesener in dasselbe 145. 146.

Staatsgefährliche Zusammenrottung 13. 109. st. Aeußerungen 118. 119.

Staatsgefälle, Verkürzung derselben 13. 385. 393—398.

Staatsgrenzzeichen, deren Verunglimpfung und unbefugte Entfernung 131.

Staatskasse, in dieselbe fließen die Geldstrafen, 26. Tragung der Kosten für den Unterhalt jugendlicher Personen in Erziehungsanstalten 76. 78. in dieselbe fließt das zum Zweck der Bestechung Angebotene 370.

Staatsoberhaupt siehe: Oberhaupt.

Staatspapiere, deren Fälschung 13. 185. 186. 189. 190. 191.

Staatsregierung, Beleidigung derselben 126.

Staatssiegel, dessen Fälschung oder Mißbrauch zur Fälschung 187. 191.

Staatsverfassung, deren gewaltsame Aenderung 13. 101. 105.

Staatsverträge, deren Einfluß auf Bestrafung der Ausländer 12.

Stadt, verrätherische Uebergabe einer solchen an den Feind 13. 112.

Stände der bürgerlichen Gesellschaft, öffentliche Erregung von Haß und Verachtung gegen dieselben 118.

Digitized by Google

Stege, deren Beschädigung 344. 346.

Steinbrechen auf fremdem Boden 284—288.

Stelle öffentliche, Beleidigung derselben 126. ungeziemendes Benehmen vor derselben 128.

Stempel öffentliche, unbefugte Verfertigung derselben 174. 175. 190. 191. 324. Fälschung der Waarenstempel 316. 326. Besitz falscher Waarenstempel ꝛc. 323.

Stempelpapier, dessen Fälschung 13. 172. 173—175. ungerechtfertigte Anwendung desselben aus Eigennutz 13. 376. 393—398.

Steuerausschuß, Beleidigung desselben 126. Vergewaltigung eines Mitgliedes desselben 13. 138.

Steuererhebung ungerechtfertigte aus Eigennutz 13. 376. 393—398.

Stiche zur Herstellung falscher Noten ꝛc. 174. 175. 190. 191.

Stiefeltern, Stiefkinder, Verübung des Beischlafs unter denselben 211. 214. 224—227.

Stiftungen, Verkürzung ihrer Einnahmen und Gefälle 13. 385. 393—398. deren Beamte und Diener 396.

Störung des öffentlichen Friedens 154. 155. des Hausfriedens 156. 157. des Religionsfriedens 158—161. Drohung mit Friedensstörung 307. St. der Benützung der Eisenbahnen und Telegraphen 356—360.

Strafarten 15—27.

Strafausschließungsgründe 67—68. wieweit sie für Theilnehmer oder Begünstiger von Einfluß sind 65.

Strafe kann ohne vorherige gesetzliche Androhung nicht verhängt werden 3. wann dieselbe als erstanden anzusehen ist 13. Eintritt der Folgen derselben im Fall einer Aburtheilung im Aus-

Digitized by Google

land 45. Irrthum über Art und Größe derselben, Unkenntniß derselben ꝛc. 70. deren Verjährung 92—100. Unterlassung des Vollzugs einer rechtskräftig zuerkannten Strafe 13. 382. 393—398. Vollzug einer noch nicht rechtskräftig zuerkannten 13. 381. 393—398.

Strafbare Bedrohung außer dem Fall der Erpressung 304—307. str. Eigennutz 332—336.

— Handlung (That) siehe: Handlungen strafbare.

Straferhöhungsgründe, wieweit sie für die Bestrafung des Theilnehmers oder Begünstigers von Einfluß sind 65.

Straffolgen siehe: Verurtheilung, deren Folgen.

Strafgesetze, deren Anwendung siehe: Anwendung.

Strafgewalt, Mißbrauch derselben 13. 378—384. 393—398.

Strafhäuser, Bestrafung der an denselben angestellten Bediensteten, Aerzte u. dgl. wegen Mißbrauchs der Detenten zur Unzucht 213. 214. 216. 224—227. widerrechtliche Verzögerung der Entlassung aus denselben 13. 378. 393—398.

Sträflinge, deren Beschäftigung im Strafort 24. Unstatthaftigkeit einer körperlichen Züchtigung derselben 25. deren Fesselung 25. Verwaltung ihres Vermögens 32. Absonderung jugendlicher Sträflinge von den älteren 80.

Strafloſigkeit, deren Anordnung im Wege der Retorsion 14. wieweit die Strafloſigkeit des Thäters einem Theilnehmer oder Begünstiger zu Gute kommt 65. St. wegen Mangel an Selbstbestimmungsfähigkeit ꝛc. 67. 68. wegen Irrthums und Unwissenheit 69. 70. wegen ertheilten Befehls 71. wegen Jugend und Mangels der erforderlichen Ausbildung des Thäters 76. St.

Digitized by Google

aufrühreriſcher Handlungen 13. 106. 107. 109. landesverrätheriſcher Handlungen 13. 110. im Fall der Theilnahme an einem Aufſtand 140. im Fall der Störung des öffentlichen Friedens 155. St. der Sekundanten, Aerzte, Zeugen u. dgl. beim Duell 165. der Kartelträger 165. St. des Meineides 195. 196. eines falſchen Handgelöbniſſes 197. eines falſchen unbeſchworenen Zeugniſſes 200. 201. St. fahrläſſiger Brandſtiftung im Fall ſofortiger Löſchung des Feuers 352.

Strafmilderungsgründe, wieweit ſie auf die Strafe eines Theilnehmers oder Begünſtigers von Einfluß ſind 65.

Strafrechtliche Verfolgung, Gründe für deren Ausſchließung 88—100. ſtrafbare Unterlaſſung derſelben 13. 382. 393—398. ſiehe auch: Antragſtellung.

Strafſache, Meineid in einer ſolchen 192. 203. Beſtechung des Richters in einer ſolchen 13. 367. 393—398. Einwirkung auf einen ſolchen durch Fälſchung von Urkunden u. dgl. 198. 203. 13. 373. 393—398. ſiehe auch: Unterſuchungsſache.

Strafurtheil, Bekanntmachung desſelben in Verleumdungs- und Ehrenkränkungsſachen 266.

Strafvollzug, Gründe für den Ausſchluß desſelben 88—100.

Strafzeit, deren Berechnung 23.

Straße öffentliche, Beſchädigung derſelben 344. 346.

Sträuche, deren Entwendung von fremdem Boden 284—288.

Streitſachen, Beſtechung in den zur Zuſtändigkeit der Verwaltungsbehörden gehörigen 13. 367—370. 393—398. Beſtrafung der Rechtsanwälte, die in einer und derſelben Streitſache beide Parteien berathen 13. 389. 393—398.

Digitized by Google

Suspension der Staatsbeamten von Amt und Gehalt 33.

Tag, derselbe wird zu 24 Stunden gerechnet 22. Ein Tag Gefängniß oder Arrest gleich drei Gulden Geldstrafe 27.

Taglöhner, Haftung für die von ihnen verübten Feldfrevel 345. 346.

Talons, deren Fälschung 13. 185. 186. 189. 190. 191.

Tarerhebung, unberechtigte aus Eigennutz 13. 376. 393—398.

That siehe: frische That, strafbare Handlung.

Thatbestand bei Verbrechen und Vergehen, zu deren Vollendung der Beischlaf gehört 224. bei Tödtungen 233.

Thäter ist, wer ein Verbrechen oder Vergehen durch eigene Handlung unmittelbar bewirkt hat 52. Bestrafung und Haftung mehrerer Thäter 65. 66.

Telegraph, Störung in der Benützung desselben 358—360.

Telegraphenbeamte, Dienstwidrigkeiten derselben in Ansehung des Betriebs 360. unbefugte Vorenthaltung, Entziehung oder Mittheilung von Depeschen durch dieselben 13. 387. 393—398.

Testamentsvollstrecker, Unterschlagung der ihnen anvertrauten Gelder ꝛc. 295. Untreue derselben 331.

Thätliche Mißhandlung siehe: Mißhandlung.

Thätlichkeit, Ehrenkränkung hiedurch 261—266.

Theilnahme an vorsätzlich begangenen strafbaren Handlungen, deren Einfluß auf die Zulässigkeit der Konfiskation und Vernichtung von Werkzeugen 34. 35. an Raub, Erpressung, Diebstahl, Verbot an die wegen derselben unter Polizeiaufsicht Stehenden, zur Nachtszeit ihre Wohnung zu

Digitized by Google

verlassen 38. Th. an Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, Begriff und Bestrafung derselben, Versuch der Theilnahme ꝛc. 52—57. 63. 65. 69. Haftung mehrerer Theilnehmer für Kosten und Schadenersatz 66. Theilnahme seitens Personen unter 16 Jahren 77. Verzicht auf strafrechtliche Verfolgung zu Gunsten eines Theilnehmers und dessen Wirkung für die anderen Theilnehmer 89. Theilnahme am Aufruhr 104—106. an staatsgefährlichen Zusammenrottungen 13. 109. an einer ungesetzlichen Bewaffnung 116. am Aufstand 13. 139. 140. am Zweikampf 167. am Kindsmord 231. an einer Schlägerei 240. 241. 242. am Diebstahl 274. 276. 287. am Raub 301. an Erpressung 303. siehe: Hehlerei.

Thierärzte, unrichtige Zeugnisse derselben 202. 203.

Thiere, gemeingefährliche Beschädigung derselben 363.

Thronfolge, gewaltsame Aenderung derselben 13. 101. 105. öffentliche staatsgefährliche Aeußerungen über dieselbe 118.

Thüren, Einbruch in dieselben behufs Diebstahls 279.

Tod des Schuldigen, mit demselben erlischt die Strafbarkeit 91. als Folge vorsätzlicher Körperverletzung 234—238. 242. Tod der Mutter als Folge der Kindsabtreibung 245. Tod in Folge Kindsaussetzung 246. 247. in Folge widerrechtlicher Gefangenhaltung 255. 256. in Folge Mißhandlung durch Räuber 302. in Folge Mißhandlung bei der Erpressung 303. in Folge fahrlässiger Brandstiftung 352. in Folge fahrlässiger Veranlassung einer Ueberschwemmung 355. in Folge einer Störung des Eisenbahnbetriebs 357. 359. 360. in Folge des Scheiterns oder Sinkens eines Schiffes oder Flosses 361. 362. in Folge widerrechtlicher Verhaftung und Haftverlängerung 13. 378. 393—398.

Digitized by Google

Todesstrafe, die mit derselben bedrohten Handlungen sind Verbrechen 1. 2. statt derselben ist auf Zuchthausstrafe zu erkennen, wenn das Verbrechen schon im Ausland abgeurtheilt und wegen desselben eine zweijährige Freiheitsstrafe erstanden ist 13. Art und Weise ihres Vollzugs 15. Folge rechtskräftiger Verurtheilung zur Todesstrafe 28. 31. 32. Bestrafung des Versuchs der mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen 49. Theilnahme an solchen Verbrechen 54. 55. Umwandlung der Todesstrafe in 8—20jähriges Zuchthaus bei geminderter Selbstbestimmungsfähigkeit ꝛc. 68. Bestrafung der mit Todesstrafe bedrohten Handlungen, wenn sie bei einem Exzeß der Nothwehr verübt werden 73. Beurtheilung und Behandlung jugendlicher Personen, die eine mit Todesstrafe bedrohte Handlung begehen 76—82. deren Zuerkennung im Fall des Zusammenflusses ganz oder theilweise bereits bestrafter Verbrechen 86. Verjährung der gerichtlichen Verfolgung der mit derselben bedrohten Verbrechen 92—96. Verjährung einer zuerkannten Todesstrafe 100. Umwandlung derselben in Zuchthausstrafe 100. Veranlassung eines auf Todesstrafe lautenden Urtheils durch Fälschung oder Unterdrückung von Urkunden 13. 373. 393—398. durch Erpressung von Zeugenaussagen und Geständnissen 13. 380. 393—398. deren Vollzug vor Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses 13. 381. 393—398. die mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen 101. 105. 110. 111. 112. 121. 123. 228. 302. 303. 381.

Tödtung 228—233. Tödtung aus Nothwehr 72. 73. T. des Königs 101. 105. T. im Zweikampf 164. 167. 168. aus Fahrlässigkeit 232. 233. in Folge eines Angriffs mehrerer Personen, bei einer Schlägerei 240. 241. 242. T. der Frucht im Mutterleibe 243—245. Spuren der Tödtung an Leichen 249.

Todtschlag 229. 230. 231. 233.

Digitized by Google

Torfmoore, Brandlegung an denselben 348. 351.

Torfstechen auf fremdem Boden 284—288.

Transport auf öffentlichen Eisenbahnen, Störung desselben 356. 359. 360.

Trauung, kirchliche in der Pfalz 13. 390—392. 393—398.

Treulose Ausführung von Staatsgeschäften 13. 113.

Ueberführungsmittel, deren Beseitigung als Begünstigung 58.

Ueberläufer 13. 112.

Uebermäßiger Aufwand zahlungsunfähiger Kaufleute 328.

Ueberraschung als Grund der Ueberschreitung der Nothwehr 72.

Ueberredung zu einer strafbaren Handlung 54. insbesondere zum Duell 167.

Ueberschreitung der Amtsgewalt 71. der Nothwehr 72. 73.

Ueberschuldung, Vorspiegelung derselben 327. Aufnahme von Geldern ungeachtet vorliegender Ueberschuldung 328.

Ueberschwemmung 307. 354. 355.

Uebertretung, Begriff 1—3. Wie hoch bei derselben auf Geldstrafe erkannt werden kann 26. Umwandlung der Geldstrafe in Arrest 27. Polizeiaufsicht als Folge der Verurtheilung wegen Ueb. 40—42. 84. Ausweisung wegen Ueb. verurtheilter Ausländer 43. Versuch 47. 48. (siehe: Versuch) 49. 50. Uebertretungen, welche in vorbereitenden Handlungen für andere strafbare Handlungen bestehen 51. Verübung durch mehrere Personen, Theilnahme 52—57. 65. 66. 69. Begünstigung 59. 65. 66. deren Bestrafung bei geminderter oder mangelnder Selbstbestimmungs-

fähigkeit 68. im Fall großer Jugend des Thäters 77. Anrechnung der Untersuchungshaft 83. Zusammenfluß von Uebertretungen 84—87. Verjährung 92—99. Diebstahl als Uebertretung 283. Uebertretung des Diebstahls als Grund der Einschaffung jugendlicher Personen in Erziehungsanstalten 76. Folgen einer Uebertretung des Diebstahls, des Betrugs oder der Unterschlagung für Beamte 294.

Uebertretung mehrerer Strafgesetze durch eine und dieselbe Handlung oder eines und desselben Strafgesetzes in mehreren Richtungen 84—87.

Uebertretungssache, Erpressung von Geständnissen und Zeugenaussagen in derselben 13. 380. 393—398.

Uebertretungsstrafe, ausnahmsweise für eine mit einer Vergehensstrafe bedrohte Handlung erkannt, macht diese zur Uebertretung 2.

Umfriedungen menschlicher Aufenthaltsorte 154—157.

Umschlossener Raum siehe: Raum.

Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe 27. 83. der Freiheitsstrafe in Geldstrafe 68. 73.

Unbeschworenes falsches Zeugniß 200—202. 203.

Unbewohnte Nebengebäude 277. 278.

Unbrauchbarmachung der Zeichen für die Schiff- und Floßfahrt 361. von Urkunden 316. 326. 340. 341.

Unfleiß, wiederholte Disciplinirung wegen desselben 395.

Uneinbringlichkeit der Geldstrafen als Grund ihrer Umwandlung in Gefängniß oder Arrest 27.

Ungehorsam gegen die Obrigkeit 135—150.

Ungesetzliche Bewaffnung 116.

Ungeziemendes Benehmen vor öffentlichen Behörden 128. gegen Religionsgesellschaften 160.

Digitized by Google

Unglücksfälle, Fälschung von Zeugnissen hierüber 179. 181.

Uniformen, unbefugte Tragung einer solchen 130.

Unschuldige, wissentliche Einleitung einer ungerechtfertigten Untersuchung gegen dieselben 13. 379. 393—398.

Unsittlichkeit, deren Beahndung bei Beamten 395.

Unstatthaftigkeit einer Eidesabnahme 195.

Unterbrechung der Verjährung 96. 98.

Unterbringung jugendlicher Sträflinge in Erziehungsanstalten 76. 78.

Unterdrückung von Preßerzeugnissen 35. landesverrätherische U. von Urkunden und Beweismitteln 13. 113. U. von Wahlzetteln u. dgl. 153. von öffentlichen Urkunden und Beweismitteln zum Zweck rechtswidriger Täuschung 183. 184. in Untersuchungssachen 198. 203. zum Zweck der Verdeckung der Amtsuntreue 13. 386. 393—398. Unterdrückung eines fremden Familienstandes 267. U. wahrer Thatsachen, öffentlicher oder Privat-Urkunden zum Zwecke des Betrugs 314. 316. 326. im Fall des betrügerischen Bankerotts 329. U. von Urkunden außer dem Fall des Betrugs ꝛc. 340. 341. Mißbrauch des Amtes zur Unterdrückung von Urkunden 13. 371—374. 393—398.

Untergebene, Einfluß eines ihnen ertheilten Befehles auf die Strafbarkeit derselben 71.

Unterhalt der jugendlichen Sträflinge in Erziehungsanstalten, Kosten für denselben 76. 78.

Unterlassung strafbare 5. Unterlassung einer Verhinderung strafbarer Handlungen 62. 63. U. einer Anzeige begangener Verbrechen oder Vergehen 64. U. rechtzeitiger Antragstellung auf strafrechtliche Verfolgung strafbarer Handlungen 88. 89. U. der Anzeige von den an die Ange-

Digitized by Google

hörigen eines Beamten, Geschworenen ꝛc. abgegebenen Geschenken 13. 368.

Unterricht der in einer Polizeianstalt Verwahrten 41.

Unterschiebung eines Kindes 267.

Unterschlagung 293—298. Ankauf, Eintauschung ꝛc. der dadurch angekauften Sachen 308—313. U. amtlicher Gelder 13. 386. 393—398. Folgen der Begehung einer Unterschlagung für Beamte 394.

Unterstützungsgesuche, Fälschung von Zeugnissen zu ihrer Begründung 179. 181.

Untersuchung, Einleitung einer solchen gegen Unschuldige 13. 379. 393—398.

Untersuchungshaft, Anrechnung derselben 83. rechtswidrige Verhängung oder Verlängerung derselben 13. 378. 393—398.

Untersuchungshandlung als Grund der Unterbrechung der Verjährung 96.

Untersuchungskosten, deren Bezahlung aus dem Nachlaß Verstorbener 91. solidarische Haftung mehrerer Thäter hiefür 66.

Untersuchungsrichter, Mißbrauch des Amtsverhältnisses zur Unsittlichkeit 213. 214. 216. 224—227. Mißbrauch der Strafgewalt 13. 371—374. 378. 384. 393—398.

Untersuchungssache, Einwirkung auf dieselbe durch Urkundenfälschung ꝛc. 13. 198. 373. 393—398. durch Erpressung von Geständnissen und Zeugenaussagen ꝛc. 13. 380. 393—398.

Unterwerfung widerrechtliche des Königreiches unter eine andere Macht 13. 101. 105.

Untreue der Vormünder und Vermögensverwalter 331.

Unverletzlichkeit des Königs 118.

Digitized by Google

Unwissenheit, deren Einfluß auf die Strafbarkeit einer Handlung 69. 70. insbesondere auf die Strafbarkeit des Theilnehmers oder Begünstigers 65.

Unzüchtige Handlungen 215. 216. 223. 224—227. u. Schriften 223.

Unzuständige Behörde, Eidesleistung vor derselben 195. 203. u. Civilstandsbeamten 13. 391. 392. 393—398.

Urkunden, landesverrätherische Fälschung, Unterdrückung oder Auslieferung derselben 13. 113. Fälschung öffentlicher Urkunden 176—182. 191. Unterdrückung derselben 183. 184. Fälschung und Unterdrückung derselben in Untersuchungssachen 198. 203. Betrug durch Fälschung, Vernichtung oder Unterdrückung von Urkunden 316—318. 326. Fälschung oder Unterdrückung derselben zum Zweck der Verdeckung der Amtsuntreue 13. 386. 393—398. unbefugtes Lesen, Copiren u. dgl. fremder Urkunden, Unterdrückung derselben außer dem Fall des Betrugs ꝛc. 337. 340. 341. Unbefugte Mittheilung der nur durch das Dienstverhältniß zugänglich gewordenen Urkunden 13. 365. 393—398. Mißbrauch des Amtes zur Fälschung oder Unterdrückung von Urkunden 13. 371—374. 393—398.

Urkundspersonen bei der Hinrichtung 15.

Urtheil richterliches, Mißbilligung desselben 150.

Urtheilskraft, Einfluß ihres Mangels oder ihrer Minderung auf die Strafbarkeit des Thäters 67. 68.

Verachtung, verächtliche Handlungen siehe: Beleidigung, Haß.

Verausgabung falschen Geldes 13. 171. 173—175.

Veräusserung anvertrauter Sachen 293—298.

Digitized by Google

gefundener Sachen 299. V. von Wechseln ꝛc. trotz vorliegender Ueberschuldung 328.

Verbergung von Verbrechern u. dgl. 58. V. in diebischer Absicht in Gebäuden ꝛc. 274. 276.

Verbrechen, dessen Begriff 1—3. Polizeiaufsicht als Folge der Verurtheilung wegen eines V. 36. 84. Verlust des Adels, der Dienste und Aemter, der Stelle als Vormund, Curator u. dgl. als Folge der Verurtheilung wegen eines Verbrechens 28. 398. Aufhebung der Eidesfähigkeit als Folge hievon 31. Beschränkung des Verurtheilten rücksichtlich der Vermögensverwaltung 32. Konfiskation der bei Verübung des V. gebrauchten Gegenstände 34. Ausweisung verurtheilter Ausländer 43. 84. Verbrechen, die als vorbereitende Handlungen für andere Verbrechen dienen 51. Versuch des Verbrechens 47. 48. 49. 50. Verübung des Verbrechens durch mehrere Personen 52. 57. 63. 65. 66. 69. Begünstigung des V. 58—61. 65. 66. unterlassene Verhinderung eines V. 62. 63. unterlassene Anzeige eines solchen 64. dessen Verübung bei mangelnder oder geminderter Freiheit der Willensbestimmung ꝛc. 67. 68. dessen Verübung in einem Exzeß der Nothwehr 73. Bestrafung desselben im Fall großer Jugend des Thäters 76—82. Zusammenfluß mehrerer Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen 84—87. Verjährung der gerichtlichen Verfolgung 92—96. der für ein Verbrechen zuerkannten Strafe 97—100. Verjährung der Straffolgen 99. siehe: Verurtheilung, deren Folgen, Strafloſigkeit ꝛc.

Verbrechenssache siehe: Untersuchungssache.

Verbreitung von Schriften und sinnlichen Darstellungen 8.

Verbündete Bayerns 110. 112.

Verfassung, deren gewaltsame Aenderung 101.

Digitized by Google

Verfassungsmäßige Gewalt des Königs, staatsgefährliche Aeußerungen über dieselbe 118.

Verfassungsurkunde (IX. Beilage §. 10—15.) 395.

Verfolgung strafrechtliche, siehe: Antragstellung, Verjährung.

Verführung jugendlicher Personen 222. 224—227.

Vergehen, Begriff 1—3. Geldstrafe für Vergehen 26. Umwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe 27. 83. Polizeiaufsicht als Folge der Verurtheilung wegen Vergehens 36. 84. (siehe: Polizeiaufsicht). Verwahrung in einer Polizeianstalt als Folge hievon 40—42. 84. Ausweisung verurtheilter Ausländer 43. Verlust des Adels, Amtes, Dienstes, der Stelle als Vormund, Mitglied des Familienraths u. dgl. und der Fähigkeit hiezu in Folge der Verurtheilung wegen Vergehens 29. 49. 55. 56. 60. 63. 64. 75. 78. 79. 84. 99. 144. 175. 191. 197. 198. 199. 200. 201. 208. 212. 234. 214. 216. 220. 225. 226. 243. 258. 270. 291. 298. 303. 313. 326. 327. 329. 331. 348. 350. 353. 360. 364. 365. 366. 367. 369. 371. 374. 375. 376. 377. 378. 380. 381. 382. 384. 385. 386. 387. 389. 393. 394. 395. 396. 397. 398. Versuch des Vergehens 47—50. (siehe: Versuch.) Vergehen, die als vorbereitende Handlungen für andere strafbare Handlungen erscheinen 51. Verübung des V. durch Zusammenwirken mehrerer Personen, Theilnahme 52—57. 63. 65. 66. Begünstigung 58—61. 65. 66. Unterlassene Verhinderung des Vergehens 62. 63. unterlassene Anzeige 64. deren Bestrafung bei geminderter Freiheit der Willensbestimmung des Thäters 68. im Fall das Vergehen bei einem Exzeß der Nothwehr verübt wird 73. Bestrafung des V. im Fall großer Jugend des Thäters 76—82.

Digitized by Google

Zusammenfluß mehrerer Vergehen, Verbrechen u. dgl. 84—87. Verjährung 92—100. siehe: Straflosigkeit.

Vergehenssache siehe: Untersuchungssache.

Vergewaltigung: siehe Gewaltanwendung.

Vergiftung der Viehtränken 363. bei der Körperverletzung 234.

Verhaftung als Grund der Unterbrechung der Verjährung 98. widerrechtliche V. 13. 378. 393—398.

Verheimlichung strafbarer Handlungen 54. eines Schatzes 299. von Vermögenstheilen im Fall der Ueberschuldung 327. 329. V. von Leichen 249.

Verhinderung unterlassene, strafbarer Handlungen 62. 63.

Verjährung 92. 100. V. der strafrechtlichen Verfolgung wegen Meineid, Fälschung oder Unterdrückung von Urkunden in Untersuchungssachen, wegen falscher unbeeidigter Aussagen, falscher ärztlicher Zeugnisse ꝛc. ꝛc. 203. der strafrechtlichen Verfolgung des Ehebruchs 218. der mehrfachen Ehe 219. des Menschenraubs, der Entführung und widerrechtlichen Gefangenhaltung 256. der betrüglichen Verleitung zur Ehe 268.

Verkauf gestohlener Gegenstände beim Felddiebstahl 285. 288. von Schriften und sinnlichen Darstellungen 8. 223.

Verkürzung betrügliche der Gläubiger 327. 329. öffentlicher Gefälle ꝛc. 13. 385. 393—398.

Verläumdung 257—260. 264—266. Drohung mit derselben zum Zweck der Erpressung 303.

Verletzung der Amtspflicht durch Untergebene in Folge ertheilten Befehles 71. V. amtlicher Siegel 149. V. der Sittlichkeit durch Mißbrauch des Erziehungs-, Aufsichts- und Amtsverhältnisses 212—214. 224—227. durch unzüchtige Hand-

Digitized by Google

lungen an öffentlichen Orten 223. V. der persönlichen Freiheit 251—256. V. eines fremden Familienstandes 267. V. fremder Geheimnisse 337—339. 341.

— besonderer Berufspflichten 13. 364—398. siehe: Berufspflichten.

Verlust von Aemtern, Diensten, Würden, Auszeichnungen und allgemeinen Rechten in Folge der Verurtheilung wegen eines Verbrechens 28. 398. in Folge Verurtheilung wegen eines Vergehens 29. 398. (siehe auch bei: Vergehen) Einfluß dieses Verlustes auf den Ort der Erstehung einer Gefängnißstrafe 18. V. des Rechtes zur Theilnahme an Wahlen zum Landtag, Landrath, Distriktsrath, zu Gemeindeämtern, V. der Befähigung zum Geschworenenamt, zur Führung von Jagdkarten ꝛc. 30. Folge eines Verlustes des Amtes oder Dienstes 398.

Vermögensverwaltung der zur Todes- oder Zuchthausstrafe Verurtheilten 32.

Vernichtung von Preßerzeugnissen 35. von Urkunden siehe bei: Unterdrückung.

Veröffentlichung unzüchtiger Preßerzeugnisse 223.

Verpfändung anvertrauter Sachen 293—298. gefundener Sachen ꝛc. 299.

Verrath siehe: Hochverrath, Landesverrath.

Verrückung von Grenzzeichen, Zeichen des Wasserstandes ꝛc. 334. von Eisenbahnschienen 357. 359. 360.

Verschlossene Kisten 279.

Verschwägerte des Thäters, deren Bestrafung wegen Begünstigung 61. wegen unterlassener Verhinderung des Verbrechens 62. Bedrohung oder Vergewaltigung derselben als Grund der Straflosigkeit 67. 68. Mißhandlung oder Beleidigung derselben als Milderungsgrund 229. 230. 235. 236. 242. Diebstahl unter Ver-

Digitized by Google

schwägerten 290. Unterschlagung unter denselben 297. Betrug unter ihnen 322.

Verschweigung gefundener Sachen und eines Schatzes 299.

Verschwender, eigennützige Ausbeutung ihres Leichtsinns 332.

Verschwörung 13. 102. 103. 105. 107.

Versicherung an Eidesstatt 194. 203.

Versprechen eines Lohns für strafbare Handlungen 54. 167. V. einer Beihilfe, Verheimlichung ꝛc. 54. 56. V. eines Geschenkes für Amtshandlungen ꝛc. 13. 366—370. 393—398.

Versteigerungen öffentliche, deren Beeinträchtigung 335.

Verstorbene, Begehung einer Verläumdung oder Ehrenbeleidigung an denselben 265. siehe: Konfiskation, Geldstrafe.

Versuch, Begriff 47. wann und wie derselbe zu bestrafen ist 48. 49. 50. Theilnahme am Versuch 55. unterlassene Verhinderung desselben 62. 63. Verübung eines Versuchs von Personen unter 16 Jahren 77. Versuch hochverrätherischer Handlungen 101. bei welchen Vergehen der Versuch strafbar ist 117. 142. 144. 243. 250. 253. 271. 293. 303. 304. 314. 327. 350. 354. 356. 358. 361. strafbarer Versuch der Uebertretung des Diebstahls 271. der Unterschlagung 293. des Betrugs 314.

Vertheidiger, dessen Anwesenheit beim Vollzug der Todesstrafe 15. Verletzung der ihm mitgetheilten Geheimnisse 339. 341.

Vertheidigung gegen gewaltsame Angriffe 72. 73.

Vertheidigungsmittel, deren Anschaffung zu hochverrätherischen Zwecken 13. 102. 107.

Vertheidigungsposten, landesverrätherische Uebergabe derselben an den Feind 13. 112.

Digitized by Google

Vertheilung von Schriften und sinnlichen Darstellungen 8. 223.

Verurtheilung, deren Folgen 28—46. insbesondere Verlust des Adels, von Aemtern, Diensten, von Vormundsstellen u. dgl. und der Fähigkeit hiezu 28—30. (siehe auch bei: Vergehen) Aufhebung der Eidesfähigkeit 31. Beschränkung in der Vermögensverwaltung 32. Suspension von Amt und Gehalt 33. Konfiskation 34. Unterdrückung und Vernichtung von Preßerzeugnissen 35. Polizeiaufsicht 36. 37. 38. 39. 84. (siehe: Polizeiaufsicht). Verwahrung in einer Polizeianstalt 40. 41. 42. 84. Ausweisung der Ausländer 43. 84. Unzulässigkeit nicht gesetzlich anerkannter Polizeimaßregeln 44. Einstellung oder Einziehung von Gewerben 44. Folge einer im Ausland erfolgten Verurtheilung 45. Vorbehalt der Disciplinareinschreitung 46. Folge einer Verurtheilung zu einer Vergehensstrafe wegen des Versuchs eines Verbrechens 49. wegen Theilnahme an einem Verbrechen 55. 56. wegen Begünstigung 60. wegen unterlassener Verhinderung einer strafbaren Handlung 63. wegen unterlassener Anzeige einer strafbaren Handlung 64. Folgen einer V. bei Annahme geminderter Freiheit der Willensbestimmung ꝛc., eines Excesses der Nothwehr oder einer Schadenersatzleistung vor Verfolgung des Thäters 75. Folgen der Verurtheilung jugendlicher Personen unter 16 Jahren 78. 79. Folgen der Verurtheilung im Fall des Zusammenflusses mehrerer strafbarer Handlungen 84. Folgen der V. in Ansehung wiederholter Vorgerichtstellung wegen derselben Handlung 90. Aufhebung der Folgen der V. durch Verjährung 99.

Vervielfältigung auf mechanischem oder chemischem Wege macht eine sinnliche Darstellung oder Mittheilung an das Publikum zum Preßerzeugniß 8.

Verwalter, Unterschlagung der ihnen anvertrauten

Digitized by Google

Gelder 295. Untreue derſelben 331. V. von Staats- und Gemeindeeinnahmen, Verkürzung der Einnahmen und Gefälle durch dieſelben 13. 385.

Verwaltungsbeamte, Beſtechung derſelben 13. 367—370. 393—398.

Verwandte, wer darunter zu verſtehen iſt 7. Verbindlichkeit der Verwandten zur Tragung der Koſten für den Unterhalt jugendlicher Verurtheilter ꝛc. in Erziehungsanſtalten 76. 78. Beſtrafung der V. wegen Begünſtigung 61. wegen unterlaſſener Verhinderung ſtrafbarer Handlungen 62. Vergewaltigung und Bedrohung derſelben als Grund der Strafloſigkeit 67. 68. Mißhandlung oder Beleidigung derſelben als Strafmilderungsgrund 229. 230. 235. 236. 242. Verübung der Blutſchande durch dieſelben 208—211. von anderen unzüchtigen Handlungen 216. deren Beſtrafung wegen Kuppelei 220. 221. Verübung des Todtſchlags an V. der aufſteigenden Linie 230. 233. der Körperverletzung 236. 237. 242. Diebſtahl unter Verwandten 290. Unterſchlagung unter ihnen 297. Betrug unter ihnen 322.

Verwechſelung eines Kindes 267.

Verwieſene, Rückkehr derſelben 145. 146.

Verzicht auf die durch eine ſtrafbare Handlung gewonnenen Rechte, deſſen Einfluß auf die Strafzumeſſung 74. 75. Verzicht auf ſtrafrechtliche Verfolgung 88. 89.

Viehkrankheiten, Verbreitung anſteckender 363.

Viehtränken, Vergiftung derſelben 363.

Viehtreiben, Viehweiden über fremde Felder und Wieſen 345. 346.

Vollſtreckung einer nicht rechtskräftigen Strafe 13. 381. 393—398. Unterlaſſung der V. einer rechtskräftig zuerkannten Strafe 13. 382. 393—398. Gründe für Ausſchluß derſelben 88—100.

Vollzugsorgane obrigkeitliche, Widerſetzung gegen dieſelben 13. 137. 139. 140.

Digitized by Google

Völkerrecht, dessen Einfluß auf die Bestrafung der Ausländer 12.

Vorbereitende Handlungen zu strafbaren Thaten 51. 54. 102—108.

Vorbereitungen zum Hochverrath 102—108. insbesondere: hochverrätherische Unterhandlungen mit auswärtigen Regierungen ꝛc. 102. Verschwörung 102. 103. Aufruhr 102. 104—106. Aufforderung zu hochverrätherischen Unternehmungen 108. Mißbrauch der amtlichen Stellung zu hochverrätherischen Zwecken 102. Anwerbung von Mannschaft, Anschaffung von Waffen u. dgl. zu solchen Zwecken 102. freiwilliges Aufgeben der Vorbereitungen 107. Wirkung der Aburtheilung solcher Handlungen im Ausland 13.

Vorenthaltung strafbare fremder Sachen 299.

Vormund, Verlust der Fähigkeit es zu sein durch Verurtheilung wegen eines Verbrechens 28. wegen eines Vergehens: 29. 49. 55. 60. 75. 78. 79. 84. 99. 175. 191. 197. 198. 199. 200. 201. 208. 212. 214. 216. 220. 225. 226. 243. 258. 270. 291. 298. 303. 313. 326. 327. 329. 331. 348. 350. 353. 366. 369. 371. 375. 386. 394. dieser Verlust tritt bei Personen unter 16 Jahren nicht ein 78. Bestrafung des Vormunds wegen Begünstigung 61. wegen unterlassener Verhinderung strafbarer Handlungen 62. Bedrohung oder Vergewaltigung desselben resp. seines Mündels als Grund der Strafloſigkeit 67. 68. Vergewaltigung oder Beleidigung derselben als Strafmilderungsgrund 229. 230. 235. 236. Mißbrauch seines Mündels zur Unzucht 212. 214. 216. 224—227. dessen Bestrafung wegen Kuppelei 220. 221. 224—227. Zwang des Mündels zur Ehe 269. Anhaltung des Mündels zum Bettel ꝛc. 270. Verübung des Diebstahls an dem Vormund durch den Pflegbefohlenen 290. der Unterschlagung 297. des Betrugs 322. Unterschlagung der dem Vormund anvertrauten Gelder 295. Untreue des Vormunds 331.

Digitized by Google

Waagen falsche 316. 323. 324. 326.

Waaren gefälschte, Verkauf derselben 316. 326. Besitz derselben 323. 325. Differenzgeschäfte in Waaren 328. W. mit falschen Fabrikzeichen ꝛc. 336. 341. deren Ankauf und Verkauf trotz vorliegender Ueberschuldung 328.

Wachestehen bei Ausführung strafbarer Handlungen 54.

Wachmannschaft, deren Bestechung 13. 369. 393—398.

Waffen, deren Anschaffung zu hochverrätherischen Zwecken 13. 102. 107. verrätherische Uebergabe derselben an den Feind, Anschaffung für denselben u. dgl. 13. 112. Herbeischaffung derselben zum Zweck ungesetzlicher Bewaffnung 116. Drohung mit Waffen aus Widersetzlichkeit 136—140. Anwendung von Waffen bei der Körperverletzung 234—238. 240. 242. deren Mitnahme zum Diebstahl 274. 276. 287. zum Raub 301. zur Erpressung 303.

Wahlausschuß, Beleidigung desselben 126. Vergewaltigung eines Mitgliedes 13. 138.

Wahlbestechung 152.

Wahlprotokolle, deren Fälschung 153.

Wahlrecht, gewaltsame Beschränkung in der Ausübung desselben 151.

Wahlzeichenfälschung, Wahlzettelfälschung 153.

Wahn fremder, Benützung desselben zum Betrug 316. 326.

Wahnsinn, dessen Einfluß auf die Strafbarkeit einer Handlung 67. 68.

Wahrheitsbeweis 259. 260. 264—266.

Waldungen, Brandlegung in denselben 348—351.

Wanderbücher, Fälschung derselben 180. 181. 191.

Wappen königliche, deren Verunglimpfung, unbefugte Entfernung ꝛc. 131.

Digitized by Google

Warnung der durch ein Verbrechen Bedrohten, Unterlassung derselben 62. 63.

Wasserleitungen, deren Beschädigung 343. 344. 346.

Wassersnoth, Unterschlagung der bei einer solchen anvertraut erhaltenen Sachen 295.

Wasserstand, Frevel an den Zeichen desselben 334.

Wechsel, deren Ausstellung trotz vorliegender Ueberschuldung 328 Wechsel Minderjähriger, Geistesschwacher, Verschwender ꝛc. 332.

Wege öffentliche, deren Beschädigung aus Fahrlässigkeit 344. 346.

Weiden, Vergiftung derselben 363.

Weinstöcke, Entwendung derselben 285—288.

Werbung für hochverrätherische Zwecke 13. 101. 107. für fremde Militärdienste 117.

Werthpapiere, deren Ankauf unter dem Werth aus den Händen Minderjähriger, Geistesschwacher, Verschwender ꝛc. 332.

Widernatürliche Wollust 214. 220. 221. 222. 224—227.

Widersetzlichkeit als Grund der Fesselung von Gefangenen 25. 41.

Widersetzung 136—138.

Wiederherstellung beschädigter oder zerstörter Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche dienen 346.

Wiedervereh elichung verheirathet gewesener Frauen 391. 392.

Wiesen, unbefugtes Abmähen, Betreten ꝛc. derselben 345. 346. deren Vergiftung 363.

Willenlosigkeit, Mißbrauch einer im Zustand derselben befindlichen Frauensperson zum Beischlaf 205. 224—227. zu anderen wollüstigen Handlungen 214. 215. 224—227.

Willensbestimmung freie, deren Mangel oder Minderung 67. 68.

Digitized by Google

Wohlthätige Zwecke, Betrug durch Vorspiegelung derselben 316. 326.

Wohngebäude siehe: Bewohntes Gebäude.

Wohnung der unter Polizeiaufsicht stehenden Verurtheilten, deren Durchsuchung 38. Verbot des Verlassens derselben zur Nachtszeit 38.

— gewaltsame Abweisung des Eindringens in die W. 72. 73. deren Vergewaltigung als Störung des öffentlichen Friedens 154. als Störung des Hausfriedens 156. 157. Mißbrauch der Amtsgewalt zum Eindringen in dieselbe 13. 383. 393—398.

Wollust widernatürliche 214. 220. 221. 222. 224—227.

Wundärzte, unrichtige Zeugnisse derselben 202. 203. Verletzung der ihnen anvertrauten Geheimnisse 339. 341. Fälschung ihrer Zeugnisse 179.

Wunderkuren 316. 326.

Würden siehe: Amt.

Würderungseid 195.

Wurzel, Diebstahl an den auf derselben stehenden Feldfrüchten 284—288.

Zahlungseinstellung 328. 329.

Zahlungsunfähigkeit 27. 328. 329.

Zeitangaben falsche in Urkunden 13. 374. 393—398.

Zeitberechnung bei Freiheitsstrafen 22. 23. bei der Polizeiaufsicht 37.

Zeuge, Unfähigkeit zur Eidesleistung als solcher 192. Strafloſigkeit meineidiger Zeugen, die nicht gehörig über das Recht, sich der Zeugschaft zu entschlagen, belehrt sind 195. Strafloſigkeit eines meineidigen Zeugen, dessen Vernehmung gesetzlich untersagt ist 195. eines Zeugen, der sich selbst eines Verbrechens anklagen mußte 195. Strafloſigkeit eines meineidigen Zeugen wegen Widerrufs 196. Vergewaltigung der Zeugen 13. 138—140. Zeugen beim Zweikampf 165. Zerstörung

Digitized by Google

oder Beschädigung des Eigenthums der Zeugen 343. 346. Mißhandlung derselben behufs Erpressung von Zeugenaussagen 13. 380. 393 – 398.

Zeughäuser, landesverrätherische Uebergabe, Zerstörung derselben ꝛc. 13. 112.

Zeugniß, Fälschung eines amtlichen 179 – 182. falsches unbeschworenes 200 – 202. 203. Ausstellung und Gebrauch unrichtiger ärztlicher Zeugnisse 202. 203. Drohung mit Ablegung oder Versagung eines solchen zum Zweck der Erpressung 303.

Zierpflanzen an öffentlichen Wegen, deren Beschädigung 343. 344. 346.

Zinsscheine (Coupons), deren Fälschung 13. 185. 186. 189. 190. 191.

Zuchthausstrafe, die mit derselben bedrohten Handlungen sind Verbrechen 1. 2. auf wie lange dieselbe verhängt werden kann 16. deren Vollzug in einer Festung 19. deren Berechnung 22. 23. Beschäftigung der Sträflinge im Strafort 24. Unstatthaftigkeit der körperlichen Züchtigung 25. Fesselung der Sträflinge 25. Hausordnung 25. Folgen rechtskräftiger Verurtheilung zur Zuchthausstrafe 28. 31. 32. Reduktion zeitlich begrenzter Zuchthausstrafe im Fall des Versuchs 49. im Fall der Theilnahme 55. im Fall geminderter Freiheit der Willensbestimmung 68. im Fall eines Excesses der Nothwehr 73. im Fall großer Jugend des Thäters 76 – 82. Anrechnung der Untersuchungshaft 83. Abrechnung der Gefängniß-, Geld- oder Arreststrafe im Fall des Zusammenflusses mehrerer strafbarer Handlungen 86. 87. Verjährung der Verfolgung der mit Z. bedrohten Verbrechen 93 – 96. Verjährung der zuerkannten Zuchthausstrafe 97 – 100.

— lebenslängliche: 13. 82. 230. 302. 303.

— nicht unter 16 Jahren: 121. 123.

— nicht unter 12 Jahren: 204. 205. 214. 245. 357.

— von 12 bis 20 Jahren: 229.

Digitized by Google

Zuchthausstrafe nicht unter 8 Jahren: 49. 55. 102. 105. 110. 347. 350. 353. 354. 362.
— von 8 bis zu 20 Jahren: 68 73. 109. 178. 183. 204. 205 214. 276. 301. 303. 372.
— bis zu 20 Jahren oder: von 4 bis zu 20 Jahren: 113. 192. 198. 231. 251. 255. 361. 373 378. 380. 381. 386.
— von 8 bis zu 16 Jahren: 230. 319.
— von höchstens 16 Jahren, bis zu 16 Jahren oder: von 4 bis zu 16 Jahren: 68. 73. 169. 171. 185. 186. 234. 240. 245. 246. 247. 275. 300 303. 307. 320. 348. 350. 353. 354. 386.
— bis zu 12 Jahren oder: von 4 bis zu 12 Jahren: 102. 111. 112. 122. 123. 200. 244. 252. 267. 274. 275. 276. 294. 295. 307. 310. 329. 357. 562. 367. 371. 373. 376. 380. 388. 389.
— bis zu 8 Jahren oder: von 4 bis zu 8 Jahren: 114. 139. 143. 151. 154. 192. 198. 204 205. 214. 229. 235. 236. 240. 253. 315. 316. 319. 320. 327. 361.
Züchtigung körperliche 25. 41.
Zufall, rechtswidrige Vorenthaltung der dadurch erlangten Sachen 299.
Zurechnungsfähigkeit mangelnde und geminderte 67. 68.
Zurückerstattung gefundener Sachen 299 der durch eine strafbare Handlung erworbenen Sachen, deren Einfluß auf die Strafzumessung (thätige Reue) 74. 75.
Zurücknahme eines Antrags auf strafrechtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung 88. 89. einer falschen eidlichen Aussage 196.
Zusammenfluß strafbarer Handlungen 84—87.
Zusammenrottung von Menschen 13. 104—106 109. 119. 139. 140 151. 154 155. 343. 346. von Gefangenen behufs ihrer Befreiung 143.
Zweck einer strafbaren Handlung, dessen Einfluß auf die Strafbarkeit 70.
Zweikampf 162—168.
Zwischenursache des Todes bei der Tödtung 233.

4. J. 6.
1/12/12

Digitized by Google

Art. 136. Erkl. d. O. A. G. in Plenno v. 7 Nov. 62. der Begriff Staats-
beamte ist nach Edikt IX ein Beamte mit regulirten
Rechten. Forstgehilfen sind daher keine Staatsbeamte.

Art. 180. Abs. 1. Erk. d. O. A. G. v. 8 Nov. Es ist gleichviel ob
der Reisepaß für Bayern oder für Preußen bestimmt
war.

Art. 237 nimmt keine Person aus, daher auch anwend-
bar auf Schullehrer, welche das Züchtigungsrecht
überschreiten. Erkl. d. O. A. G. v. 8/12. 62 B. Halbig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

HARVARD LAW SCHOOL LIBRARY

This book is due on or before the date stamped below. Books must be returned to the Circulation Desk from which they were borrowed. **Non-receipt of an overdue notice does not exempt the user from a fine.**

MAR 06 1999	
APR 06 1999	

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google